



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	08.12.2011	Vorlage:			30/04/11
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 2 a:	<b>Schwerpunktthema:</b> Fortschreibung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellungsbeschluss</li></ul> Anlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Einzelvorlagen Nrn. 1 bis 15</li><li>– Dokumentation der vorgebrachten Anregungen der Verfahrensbeteiligten sowie der entsprechenden Erörterungsergebnisse (CD)</li><li>– Dokumentation der fristgerecht vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu</li><li>– Regionalplan-Entwurf (Stand: 01.10.2011) (Textband mit zeichnerischer Darstellung)</li><li>– Zusammenfassende Umwelterklärung (mit Anlagen)</li></ul>				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter/innen:	Leitende Regierungsdirektorin Richard Regierungsbaudirektorin Krusat-Barnickel (federführend)				

### Beschluss

#### Der Regionalrat beschließt einstimmig:

1. Der Regionalrat nimmt die Begründung der Regionalplanungsbehörde zur Aufstellung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, einschließlich der zusammenfassenden Umwelterklärung sowie die dargelegten Erörterungsergebnisse (CD) und die Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis.
2. Die gegen den Entwurf erhobenen und in den Erörterungen nicht einvernehmlich erörterten Anregungen werden entsprechend den zuvor gefassten Beschlüssen zu den Einzelvorlagen Nrn. 1 bis 15 entschieden.
3. Der Regionalrat stellt den vorgenannten Regionalplan-Teilabschnitt auf der Grundlage des fortgeschriebenen Planentwurfs (Stand 01.10.2011) gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW auf.

## Einzelvorlage Nr. 1

<b>Gegenstand</b>	Umformulierung der Grundsätze in Ziele der Raumordnung, insb. für die Landschaftsleitbilder (Grundsatz 16)
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0045, 0046

---

### 1. Sachdarstellung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) unterscheidet zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG dagegen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Grundsatz 16 Abs. 2 legt fest, dass die in der Tabelle 4 aufgeführten Landschaftsleitbilder bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

### 2. Anregungen

Die **Naturschutzverbände** regen an, die im Entwurf des Regionalplans formulierten Grundsätze zu Zielen der Raumordnung zu machen. Ausnahmen davon seien Grundsatz 17 und Grundsatz 29 Abs. 1.

Sie begründen dies allgemein damit, dass durch die Grundsätze die positiven Ansätze im Entwurf des Regionalplans relativiert würden. Wichtige Themen würden lediglich als zu berücksichtigende und der Abwägung unterliegende Grundsätze definiert, statt sie durch konkrete Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben für behördliche Entscheidungen zu formulieren.

Insbesondere sehen es die Naturschutzverbände als unverständlich an, dass die in der Tabelle 4 formulierten Leitbilder für die Entwicklung der Landschaft nur grundsätzlichen Charakter haben (siehe Grundsatz 16) und keine Ziele der Raumordnung sein sollen. Sie nehmen zwar den rechtlichen Unterschied zwischen „Grundsatz der Raumordnung“ und „Ziel

der Raumordnung“ zur Kenntnis, sind jedoch der Auffassung, dass die Leitbilder auf Grund ihrer besonderen Bedeutung den Charakter von Zielen der Raumordnung haben sollen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Eine generelle Formulierung von Festlegungen im Regionalplan als förmliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Grundsätze der Raumordnung formulieren für wichtige, zu berücksichtigende Belange generelle Orientierungen des planerischen Handelns. Sie können nicht entsprechend den rechtlichen Anforderungen an Ziele der Raumordnung hinreichend räumlich und sachlich konkretisiert werden. Auch treten zwischen den vielfältigen Belangen Zielkonflikte auf, die nur im Einzelfall geprüft und abgewogen werden können. Es entspricht deshalb auch dem notwendigen Charakter von planerischen Entscheidungen, dass die Grundsätze untereinander nicht vorab endgültig abgewogen werden können. Das Verhältnis von Zielen und Grundsätzen wird in Abschnitt C.2.2.2.1 des Planentwurfs erläutert.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG können nur solche Festlegungen in Raumordnungsplänen einen Zielcharakter erhalten, welche räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Diese Anforderung kann von den Landschaftsleitbildern nicht erfüllt werden. Als einzigen räumlichen Bezug enthalten die Erläuterungen des Regionalplans die in der Erläuterungskarte 4 „Landschaftsgliederung“ dargestellten Landschaftsräume. Für diese werden in der Tabelle 4 jeweils nicht weiter räumlich differenzierte Leitbilder allgemein beschrieben und durch stichpunktartig aufgeführte Zielvorstellungen ergänzt. Diese recht allgemein gehaltenen Beschreibungen reichen nach Ansicht der Bezirksregierung nicht, um Zielqualität zu erlangen.

### **4. Beschluss**

**Der Regionalrat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:**

Die Anregungen der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 2

<b>Gegenstand</b>	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Regionalplan
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0012, 0013, 0014, 0015, 0016, 0017, 0018

---

### 1. Sachdarstellung

Der Regionalplan legt in seiner zeichnerischen Darstellung Oberflächengewässer, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Überschwemmungsbereiche fest. Die textlichen Ziele 26 bis 29 sowie die Grundsätze 23 und 24 ergänzen die zeichnerische Darstellung.

### 2. Anregungen

Die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass die Ziele der WRRL im Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs seien nicht weitreichend genug, um die Vorschriften der WRRL umzusetzen. Die Regelungen des Regionalplan-Entwurfs halten sie für die Umsetzung der WRRL in der Bauleitplanung nicht für ausreichend.

Insgesamt sei eine Überprüfung des Regionalplan-Entwurfs erforderlich, wo sich Schnittstellen mit der WRRL ergäben und wo entsprechende konkrete Ziele zur Umsetzung der WRRL auf der Ebene der Regionalplanung und Raumordnung erforderlich seien.

Um diesen Ansprüchen gerecht werden und um regionalplanerische bzw. raumordnerische Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß WRRL machen zu können, seien im Regionalplan entsprechende Ziele zu formulieren. Dieses betreffe insbesondere Regelungen zu flächenhaften Sachverhalten mit Schwerpunkt auf Festlegungen der Flächensicherung und -vorsorge.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, im Kapitel 3.4.4 Zielformulierungen zu folgenden Themen aufzunehmen:

- Erhalt der Qualität unverschmutzten Grundwassers (0013)
- Vermeidung weiterer Schäden an bereits verschmutztem Grundwasser (0014)
- Sanierung von verunreinigtem Grundwasser soweit als möglich (0015)

- Erhaltung eines langfristigen Gleichgewichtes zwischen der natürlichen Grundwasserneubildung und der Entnahme von Grundwasser unter Berücksichtigung des Ökosystems (0016)
- Bewirtschaftung zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser als Einheit (0017)
- Aussagen zu diffusen Schadstoffquellen wie Phosphor- und Stickstoffausträgen aus landwirtschaftlichen Flächen (0018)

Denkbar wäre z. B. die Ausweisung von Maßnahmegebieten zur Minderung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser. Denkbar sei auch die Darstellung von Schwerpunktgebieten, in denen Fließgewässer gemäß den Ergebnissen der Bestandsanalysen bzw. der Bewirtschaftungsplanungen hydromorphologisch zu verbessern seien.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die allgemeinen Ziele der WRRL sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt worden. Als höherrangige Rechtsvorschriften sind sie auch bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Eine Wiederholung dieser Ziele als textliche Festlegungen des Regionalplans ist zur Vermeidung von Doppelregelungen entbehrlich.

Der Regionalplan hat als Raumordnungsplan die Aufgabe, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zu koordinieren und auftretende Konflikte auszugleichen. Als rechtsförmlicher Plan ist er zudem in Form und Inhalt an die Vorschriften der Planverordnung gebunden. Die in der Planverordnung vorgegebenen Planzeichen bestimmen dabei in Verbindung mit den Vorschriften von Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan den Handlungsrahmen bzw. die Regelungsermächtigung für die Festlegungen des Regionalplans.

Die WRRL und folglich auch das WHG enthalten detaillierte Vorschriften und Instrumente zur Umsetzung ihrer allgemeinen Ziele. Als Instrumente sind hier ausdrücklich Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme genannt.

Vor diesem Hintergrund ist bei allem Verständnis für den Wunsch nach weitergehenden Regelungen zu hinterfragen, ob hierfür eine Regelungsermächtigung bzw. ein weitergehendes regionalplanerisches Regelungserfordernis besteht.

Eine mögliche räumliche Differenzierung der in WRRL und WHG enthaltenen allgemeinen Ge- und Verbote durch die Raumordnung erscheint zudem nicht zulässig. Hinzu kommt, dass WRRL und WHG mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ein

umfangreiches Fachplanungsinstrumentarium bereitstellen, durch welches die Einhaltung der allgemeinen Ziele von WRRL und WHG gewährleistet werden kann.

Zu den Anregungen der Naturschutzverbände im Einzelnen:

- § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG enthält ein generelles Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers (0013 und 0014).
- § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG schreibt vor, die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren. Diese Vorschrift wird ergänzt durch das generelle Gebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG, einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen (0015).
- § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG bestimmt, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu gewährleisten (0016).
- § 6 WHG enthält gemeinsame Bestimmungen für Gewässer, die den Schutz, die Entwicklung und die Bewirtschaftung des gesamten Wasserhaushaltes zum Inhalt haben (0017).
- Maßnahmenggebiete zur Minderung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser sowie Schwerpunktgebiete, in denen Fließgewässer gemäß den Ergebnissen der Bestandsanalysen bzw. der Bewirtschaftungsplanungen hydromorphologisch zu verbessern sind, entsprechen nicht der Systematik der Regionalplanung als überörtlicher zusammenfassender und fachübergreifender Raumordnungsplanung. Sie sind keine Vorgaben für künftige Raumnutzungen bzw. vorgesehene Raumfunktionen. Bei den vorgeschlagenen Gebietsausweisungen handelt es sich vielmehr um fachplanerische Vorgaben, mit denen spezielle Maßnahmen der Fachplanung räumlich konkretisiert werden (0018).

#### **4. Beschluss**

**Der Regionalrat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:**

Die Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 3

<b>Gegenstand</b>	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0001, 0003, 0009, 0011, 0391

---

### 1. Sachdarstellung

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung für Raumordnungspläne werden in Nordrhein-Westfalen durch § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) geregelt. Danach ist vorgeschrieben, dass die Umweltprüfung nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) durchzuführen ist.

### 2. Anregungen

a.) Die Naturschutzverbände halten die Beschränkung der Umweltprüfung auf Veränderungen gegenüber dem geltenden Regionalplan für unzulässig. Dies sei nicht sachgerecht und auch nicht EU-rechtskonform. Sie sehen eine grundsätzliche Problematik darin, wie bei der Aufstellung von neuen Regionalplänen die ökologische Vorbelastung in den überplanten Bereichen angemessen mit einbezogen werden kann.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände stehen mit der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts für den Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – seine sämtlichen Darstellungen in diesem Teilabschnitt zur Disposition, soweit sie nicht einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“ unterliegen. Seit Anfang der 90er-Jahre hätten sich erkennbar die Anforderungen, die an einen Regionalplan zu stellen seien, massiv geändert. Wenn der Regionalplan und damit die Regionalplanung und Raumordnung ernst genommen werden wolle, dann könne die Beibehaltung aller anderen Darstellungen nicht auf einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“ beruhen, sondern nur auf einer originären und

bewussten regionalplanerischen Entscheidung im Fortschreibungsverfahren. Dem entsprechend müsse sich die Regionalplanungsbehörde im Entwurf mit dieser Frage aktiv auseinandersetzen.

Ausgenommen von einer Überprüfung könnten nur die bereits bestandskräftigen Darstellungen werden (z. B. rechtskräftige Bebauungspläne, Genehmigungen etc.). Nur bei vereinfachten Änderungsverfahren dürfe die Umweltprüfung auf „Neudarstellungen“ beschränkt werden, vgl. § 2 Abs. 2 der Planverordnung (alt). Wenn dieses so nicht der Fall wäre, könnte z. B. dem bisherigen uneingeschränkten Flächenverbrauch kein Einhalt geboten werden.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sei ein anderes Vorgehen der falsche Weg, um den bei der Fortschreibung des Regionalplans geänderten Bedingungen zukunftsorientiert begegnen zu können und zukunftsweisende Ziele der Regionalplanung und Raumordnung vorgeben zu können.

- b.) Weiterhin vertreten die Naturschutzverbände die Auffassung, dass bei den durchgeführten Umweltprüfungen die Summations- und Wechselwirkungen unzureichend geprüft worden seien.
- c.) Die Naturschutzverbände sind der Ansicht, dass für die Fortschreibung des Regionalplans offenkundig eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehe. Gewerbe- und Industriebetriebe oder aber Abgrabungsbereiche würden zwangsläufig zu Beeinträchtigungen von gemeldeten Natura-2000-Gebieten auf dem Luft- und Wasserpfad führen können.

Damit würden diese Darstellungen nach §14c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der SUP unterliegen. Ihrer Ansicht nach fehle eine angemessene Aussage zu dem Ergebnis, dass es keine regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auf die gemeldeten FFH-Gebiete gebe.

Sie bezweifeln die Aussage der Regionalplanungsbehörde, dass nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auf die gemeldeten FFH-Gebiete auszugehen sei (vgl. Seite 78 der Erläuterungen).



Im Weiteren begründen die Naturschutzverbände die Prüfpflicht auch mit § 14a UVPG, § 14 Abs. 5 LPIG (alt) bzw. § 14 Abs. 8 LPIG (alt) sowie im Fall von Planänderungen in Verbindung mit § 15 LPIG (alt) und § 27 LPIG (alt).

Diese Vorschriften lassen nach Ansicht der Naturschutzverbände keine Ausnahme zu. Die Fortschreibung des Regionalplans ohne Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die gemeldeten Natura-2000-Gebiete im Geltungsbereich des Regionalplans verstoße damit auch gegen das LPIG.

- d.) Die Naturschutzverbände lehnen die „Überplanung“ von gemeldeten FFH-Gebieten mit Reservegebieten für die obertägige Gewinnung von Bodenschätzen ab. Das Reservegebiet östlich Brilon (Kirchloh) überlagere eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ (Kalkrippe). Ihrer Ansicht nach seien zumindest eine SUP und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Der Umweltbericht zum Entwurf 1 der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest) beruht auf mittlerweile nicht mehr aktuellen Rechtsgrundlagen. Aufgrund der Regelungen des mittlerweile unmittelbar geltenden Raumordnungsgesetzes sind einige – zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs 1 – geltende Regelungen des LPIG und der Planverordnung (alt) geändert worden bzw. außer Kraft getreten. Mittlerweile ist § 9 ROG die allein maßgebliche Rechtsgrundlage für die Umweltprüfung.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zur Beseitigung von Missverständnissen hat die Bezirksregierung während der Erörterungen zugesagt, in der zusammenfassenden Umwelterklärung die geänderte Rechtslage aufzugreifen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen darzulegen. Aus diesem Grunde ist die zusammenfassende Umwelterklärung durch einen Anhang ergänzt worden, der die aktualisierten und erforderlich gewordenen zusätzlichen Angaben zur Umweltprüfung enthält. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Umweltbericht wurde dabei dessen Gliederung, die auf § 5 Abs. 1 Plan-VO (alt) beruht, beibehalten, so dass sich der Anhang zur zusammenfassenden Umwelterklärung wie eine Neufassung des Allgemeinen Teils des Umweltberichtes zum Entwurf 1 lesen lässt.

- zu a.) Wie im Anhang zur zusammenfassenden Umwelterklärung dargelegt, ist die Umweltprüfung der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – einerseits in einer Gesamtschau (Zusammenfassende Umwelterklärung, Anhang Kapitel A4 und A5) für das gesamte Plan-

gebiet und andererseits vertiefend für die Neuplanungen erfolgt. Insbesondere zur Gesamtschau der Umweltprüfung enthält der Anhang zur zusammenfassenden Umwelterklärung umfangreiche ergänzende Angaben.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans. Aufgabe ist es dabei, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die im § 9 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gesamtschau beschreibt die möglichen Umweltauswirkungen der Planinhalte der zeichnerischen Darstellungen sowie der textlichen Festlegungen in allgemeiner Form. Damit sind im Grundsatz auch alle Bestandsdarstellungen erfasst. Im Rahmen einer vertiefenden Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen für die Neuplanungen bereichsscharf ermittelt, beschrieben und bewertet und in Form von Steckbriefen zusammengestellt.

Der geltende Regionalplan wird durch die Fortschreibung nicht aufgehoben. Vielmehr gilt er in seinen unveränderten Teilen fort. Die Fortschreibung ist keine Neuaufstellung, sondern eine Summe von einzelnen Änderungen, welche aus verfahrensökonomischen Gründen in einem Änderungsverfahren zusammengefasst worden sind. Vor diesem Hintergrund sind auch nur diejenigen Darstellungen des Regionalplans einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen worden, bei denen es sich um „Neuplanungen“ handelt. Werden durch die Fortschreibung aus dem rechtsgültigen Regionalplan entwickelte Flächennutzungsplandarstellungen zeichnerisch nachvollzogen, handelt es sich nach Auffassung der Bezirksregierung nicht um Neuplanungen (vgl. hierzu ergänzend die zusammenfassende Umwelterklärung, Anhang Kapitel A3).

Die Bezirksregierung hat durch die oben beschriebene Gesamtschau ihrer Ansicht nach die Umweltauswirkungen der gesamten Fortschreibung ausreichend dargelegt.

zu b.) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ROG schreibt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den in § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Schutzgütern vor.

Die Wechselwirkungen sind, der Planungsebene entsprechend, ausreichend geprüft, bewertet und dokumentiert worden. Für die vertiefende Umweltprüfung enthalten die jeweiligen Steckbriefe Angaben über die zu erwartenden Wechselwirkungen.

Da in der Gesamtschau eine schutzgutbezogene Beschreibung der Umweltauswirkungen aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans und seines Detaillierungsgrades nur selten und sehr verallgemeinernd möglich ist, konnte eine Beschreibung möglicher Wechselwirkungen auch nur sehr allgemein erfolgen.

- zu c.) Für die beabsichtigten Neudarstellungen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen geeignet sind, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Bereits im Rahmen der regionalplanerischen Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete hat die Bezirksregierung (vgl. 11. Änderung des rechtsgültigen Plans) geprüft, inwieweit durch bestehende Darstellungen des Regionalplans gemeldete FFH-Gebiete möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden können. Die damaligen Untersuchungsergebnisse gelten nach Ansicht der Bezirksregierung fort.

In allen darauf folgenden Regionalplanänderungen, sind, soweit dies erforderlich war, FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden. Die Bezirksregierung geht deshalb davon aus, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Umweltprüfung bzw. von FFH-Verträglichkeitsprüfungen erfolgt sind. Sie hält deshalb an ihrer Einschätzung fest, dass sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Festsetzungen mit Ausnahme der geplanten Renautalsperre voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete führen wird.

- zu d.) Für die in den Erläuterungskarten 14 a – k ausgewiesenen Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe sind keine vertiefenden Umweltprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden, weil hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Darstellung der Reservegebiete in den Beikarten zum Regionalplan bezweckt, dass innerhalb dieser Gebiete keine Nutzungen realisiert werden dürfen, die einen möglichen späteren Abbau der Rohstoffe langfristig in Frage stellen. Eine regionalplanerisch abschließend abgewogene Entscheidung über den Abbau der Rohstoffe ist aber damit noch nicht getroffen worden. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung, was keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. In einem möglichen Regionalplanände-

rungsverfahren mit dem Ziel einer BSAB-Darstellung sind Bedarf, Alternativen, Umwelt- und gegebenenfalls FFH-Verträglichkeit zu prüfen.

Die Ausweisung eines Reservegebietes kommt für den Steinbruch Brilon-Kirchloh aus standörtlichen Gründen trotz des hohen naturräumlichen Konfliktpotenzials auf Grund der Gegebenheiten der Lagerstätte am ehesten in östlicher Richtung in Frage. Eine Inanspruchnahme dieses Bereichs zum Zwecke der Rohstoffgewinnung setzt aber voraus, dass zuvor in einem Regionalplanänderungsverfahren mit dem Ziel der Erweiterung des bestehenden BSAB geklärt worden ist, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Erweiterung des Steinbruches erfordern und keine Alternativen zur Verfügung stehen, falls durch die Erweiterung des BSAB die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ erheblich beeinträchtigt werden.

#### **4. Beschluss**

**Der Regionalrat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:**

Die Anregungen der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 4

<b>Gegenstand</b>	Verringerung des Planungshorizonts für BSAB
<b>Anregung</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummer</b>	NSV 0368

---

### 1. Sachdarstellung

In den Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) wird unter Ziffer C.IV.3.6 für die Abgrenzung der BSAB ein Planungshorizont von 25 Jahren angegeben.

### 2. Anregung

Die **Naturschutzverbände** vertreten die Ansicht, dass der Regionalplan seiner Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen nur dann Rechnung tragen könne, wenn die Planungszeiträume zur Verbesserung einer Steuerungswirkung deutlich verkürzt würden. Sie regen deshalb an, die im Entwurf dargestellten BSAB auf einen Planungshorizont von 10-15 Jahren zu beschränken und somit die Gesamtfläche der BSAB deutlich zu reduzieren.

Sie begründen ihre Anregung damit, dass eine 25-jährige Versorgungssicherheit nicht in verbindlichen Zielen des LEP NRW, sondern nur in den zugehörigen Erläuterungen verankert sei. Letztere würden aber keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten.

Die im LEP NRW als Teil der Erläuterungen genannte 25-jährige Versorgungssicherheit stehe im Widerspruch zu der ebenfalls im LEP NRW verankerten Verpflichtung zu einem „verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen“, deren Vorkommen „begrenzt, ortsgebunden und nicht vermehrbar sind“ (C.VI.1 Vorbemerkung).

Der 25-jährige Planungshorizont könne also nur ein zu berücksichtigendes Kriterium bei der Festlegung der BSAB sein. Der Regionalplan habe aber ebenso der Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Rechnung zu tragen.

Durch einen Planungshorizont von 25 Jahren würde der Rohstoffgewinnung ein deutliches Übergewicht gegenüber anderen herkömmlichen Produktionszweigen beigemessen. Keinem anderen Industriezweig würden derartig langfristige Planungszeiträume und damit In-

vestitionssicherheit zugestanden, auch nicht z. B. der Landwirtschaft oder der Wasserwirtschaft.

Insgesamt vernachlässige die Regionalplanung damit ihre Pflicht zur langfristigen Rohstoffvorsorge. Die bisherige Vorgehensweise verleite zu exorbitanten Verbräuchen von Primärrohstoffen. Deren endliche Verfügbarkeit erfordere klare Signale, die zusammen mit ordnungspolitischen Maßnahmen (s. a. aggregate tax in Großbritannien) die Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Produktalternativen stärken können.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die vorsorgende Rohstoffsicherung in der Regionalplanung hat vorrangig die Aufgabe, die Lagerstätten der Rohstoffe vor der Inanspruchnahme durch solche Raumnutzungen zu sichern, welche die Rohstoffsicherung unmöglich machen oder aber über Gebühr erschweren. Deshalb stehen bei der Abgrenzung der BSAB raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird. Indem die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche erfolgen darf, kann die räumliche und zeitliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit auch zu einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden sowie den Rohstoffen beitragen.

Es ist zutreffend, dass die Erläuterungen zum LEP NRW nicht rechtsverbindlich sind. Sie begründen und veranschaulichen aber die getroffenen Regelungen. Da in den Erläuterungen des LEP NRW ein Planungszeitraum von 25 Jahren für die Abgrenzung der BSAB vorgesehen ist, kann allgemein davon ausgegangen werden, dass es Absicht des Plangebers war, diesen Zeithorizont bei der vorsorgenden Rohstoffsicherung zu Grunde zu legen. Eine Abweichung von diesem Planungszeitraum erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn dies aus raumordnerischen Gründen erforderlich erscheint. Ein solches Erfordernis ist nach Ansicht der Bezirksregierung jedoch nicht gegeben.

Die Notwendigkeit für einen langfristigen Planungshorizont ergibt sich aus der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit der Rohstoffvorkommen. Nach Ansicht der Bezirksregierung würde die Verkürzung des Planungshorizontes für die Abgrenzung der BSAB lediglich zu mehr Regionalplanänderungsverfahren und zu verkürzten Fortschreibungszeiträumen und nicht zu einem sparsameren Umgang mit Rohstoffen führen, weil die Größe

der BSAB nicht das Verbrauchsverhalten von Rohstoffnachfragern steuern kann. Eine solche Steuerung lässt sich nur durch die Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten alternativer Produkte im Wege der Förderung von Recycling oder Substitution erreichen. Stattdessen ist zu befürchten, dass durch die Verkürzung des Planungshorizonts die Sicherung der Lagerstätte vor solchen Raumnutzungen, welche eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, erschwert wird. Die räumliche Steuerungswirkung der vorsorgenden Rohstoffsicherung würde auf diese Weise eher geschwächt als gestärkt.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird ebenso deutlich, dass die Schaffung einer besonderen Investitionssicherheit für einen speziellen Industriezweig bzw. einzelne Unternehmen bei der vorsorgenden Rohstoffsicherung durch die Regionalplanung keine ausschlaggebende Rolle spielt. Allerdings wird vor dem Hintergrund der Standortsicherung der Unternehmen und deren Arbeitsplätze auch angestrebt, den einzelnen Rohstoffgewinnungsunternehmen möglichst eine dem Planungshorizont für die Rohstoffsicherung entsprechende Planungssicherheit zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass aus Sicht der Raumordnung überwiegende andere Gründe nicht entgegenstehen.

Die Bezirksregierung hält deshalb aus den vorgenannten Gründen die Anwendung eines Planungshorizonts von 25 Jahren für die Festlegung von BSAB für sachgerecht.

#### **4. Beschluss**

**Der Regionalrat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:**

Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 5

<b>Gegenstand</b>	Vorsorgende Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke
<b>Anregungen</b>	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie (BDZ) Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) Stadt Erwitte IHK Arnsberg Kreis Soest Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	BDZ 0004-0008; 0010; 0012-0015 BVK 0004; 0007-0010 Erwitte 0003-0005 IHK 044-0048 Kreis Soest 0027 UNRW 0028, 0032-0035, 0039, 0040 vero 0028, 0032-0035, 0039, 0040 NSV 0400
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Stadt Geseke Geologischer Dienst NRW Deutscher Gewerkschaftsbund LANUV

---

### 1. Sachdarstellung

Nach den Vorgaben des LEP NRW erfolgt die vorsorgende Rohstoffsicherung durch die Regionalplanung. Hierzu sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) festzulegen und „Reservegebiete für den Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ (RG) in Beikarten zum Erläuterungsbericht darzustellen.

Bei den BSAB handelt es sich um auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogene Vorranggebiete, denen zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten zukommt. Demgegenüber wird in Verbindung mit Ziel 30 Abs. 3 des Regionalplan-Entwurfs innerhalb der Reservegebiete langfristig die Möglichkeit eines späteren Abbaus von Bodenschätzen offen gehalten. Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den Abbau des Bodenschatzes ist mit der Darstellung von Reservegebieten aber noch nicht getroffen worden. Sie bewirken deshalb keinen Vorrang der Rohstoffgewinnung, sondern im Wesentlichen die Bei-



behaltung der derzeitigen Raumnutzung. Ein zukünftiger Abbau muss langfristig möglich bleiben.

Im Regionalplanentwurf ist der BSAB südöstlich von Erwitte gegenüber der Darstellung des rechtsgültigen Plans um **ca. 240 ha** erweitert worden. Die Erläuterungskarten 14c und 14j des Entwurfs stellen für den Raum Erwitte/Geseke insgesamt fünf Reservegebiete für den Abbau von Kalkmergel dar.

## **2. Anregungen**

Die Zahl der eingegangenen Anregungen sowie der Verlauf der Erörterungen dokumentieren den hohen Stellenwert der Zementindustrie für die betroffenen Städte, aber auch das hohe Konfliktpotenzial der Rohstoffgewinnung. Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen und der ausführlichen Diskussionen im Rahmen der Erörterungen können die einzelnen Positionen der Verfahrensbeteiligten und die Erörterungsinhalte bzw. -ergebnisse in dieser Vorlage nur zusammengefasst dargestellt werden.

Die vorgetragenen Anregungen lassen sich dabei in mehrere Themenbereiche aufteilen:

- Bedarfsermittlung und Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Prüfung von Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (BDZ 0004, 0007, 0008, 0010, 0014; BVK 0009; Stadt Erwitte 0005; Kreis Soest 0027; UNRW 0035; vero 0035),
- Neudarstellung eines BSAB und Erweiterung des in der Erläuterungskarte 14c dargestellten Reservegebietes südöstlich von Erwitte-Eikeloh (BDZ 0012, 0013; BVK 0007, 0008; Stadt Erwitte 0003; IHK 0044, 0046; UNRW 0032, 0039, 0040; vero 0032, 0039, 0040),
- Neudarstellung eines BSAB und Erweiterung des in der Erläuterungskarte 14j dargestellten Reservegebietes südlich von Geseke-Störmede (BDZ 0005, 0006; BVK 0004; Stadt Erwitte 0004; IHK 0047, 0048; UNRW 0033, 0034; vero 0033, 0034),
- Darstellung einer Querung der Pöppelsche durch ein Transportband einschließlich einer Erwähnung in den Erläuterungen (BDZ 0015; BVK 0010; IHK 0045; UNRW 0028; vero 0028).

Die Anregungen zur Darstellung weiterer BSAB und Reservegebiete südlich von Erwitte-Eikeloh und Geseke-Störmede sowie die Anregungen zur Darstellung einer Querung der Pöppelsche durch ein Transportband resultieren dabei aus den Bedenken, welche zur Bedarfsermittlung vorgetragen wurden.

Die Anregungen zum speziellen Teil des Umweltberichts, die sich auf die Wahl und Abgrenzung der Alternativen beziehen (BDZ 0007, 0008, 0010; Stadt Erwitte 0005; UNRW 0035; vero 0035), werden von den Beteiligten mit der ihrer Ansicht nach unzureichenden Bedarfsermittlung begründet.

Die **Wirtschaftsverbände** (BDZ, BVK, UNRW und vero) vertreten die Ansicht, dass die Belange der einzelnen Firmen nicht ausreichend beachtet worden seien. Sie erwarten, dass die Regionalplanung die von den dort abgrabenden Unternehmen gemeldeten und in deren Besitz befindlichen Flächen in den Regionalplan übernimmt, so dass jedes Unternehmen über eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren auf eigenen Flächen verfügen könne. Der südöstlich von Erwitte dargestellte BSAB sichere den Rohstoffbedarf von nur zwei der vier betroffenen Unternehmen für diesen Zeitraum. Gleiches gelte sinngemäß für die Ausweisung der Reservegebiete.

Bei einem der vier Unternehmen reichen nach Ansicht der Wirtschaftsverbände die in dessen Besitz befindlichen Flächen westlich der Pöppelsche rein quantitativ nicht aus, um eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren für dieses Unternehmen zu erreichen.

Außerdem solle neben der quantitativen Ermittlung der Gesteinsmengen auch die Qualität des Gesteins bei der Abgrenzung des BSAB Beachtung finden. So seien zwar die sich im Eigentum eines anderen Unternehmens befindlichen Flächen rein quantitativ ausreichend, allerdings reiche die Qualität des Gesteins im südlichen Teil der Lagerstätte nicht aus, um daraus Zement ohne Zumischung von höherwertigem Material herstellen zu können.

Das betroffene Unternehmen stelle Zementklinker in einem besonders energieeffizienten Kurzdrehofen (Drehrohlänge nur 40 m, normale Drehrohröfen sind fast doppelt so lang) mit modernster Vorcalzinier-Wärmetauschertechnik her. Dafür werde nicht nur ein hoher Kalkstandard von mindestens 95 benötigt, die Mischung sollte insbesondere auch einen hohen Anteil von ca. 3 % an Schmelzbildnern ( $Al_2O_3$ ) aufweisen, damit auf der kurzen Brennstrecke des Drehofens trotzdem eine vollständige Schmelze erzielt werden könne. Daher würden bei der Zementherstellung Schmelzbildner zugesetzt. Um gemäß der Formel für den Kalkstandard wieder auf einen Wert  $\geq 95$  zu kommen, müsse das Rohmaterial einen hohen Kalkgehalt von ca. 80 % aufweisen, wie er aber südlich des Hüchtchenweges nicht mehr gefunden werde.

Aufgrund der beschriebenen Qualitätsanforderungen könnten die Eigentumsflächen dieses Unternehmens südlich des Hüchtchenweges nicht ohne weiteres zur Zementherstellung genutzt werden, sondern das dort gewonnene Gestein werde derzeit mit sehr hochwertigem Kalk-

mergelsteinen aus Flächen nördlich des Hüchtchenweges (die einen optimalen, d. h. hohen Kalkstandard > 100) aufweisen, etwa 1:1 gemischt. Die Mischung erfülle dann mit den Zusätzen insgesamt den Soll-Kalkstandard von 95 und den erforderlichen Anteil an Schmelzbildnern von ca. 3 %.

Auch zukünftig würden immer Abbauf Flächen mit einem hohen Kalkstandard benötigt, um die Qualitäten mischen zu können.

Nach Abbau des hochwertigen Erwitter Nordfeldes (genehmigte und ungenehmigte Flächen haben bei 100%igem Einsatz nur eine Reichweite von max. 6 Jahren; einer Vertiefung des dortigen Abgrabungsbereiches sind aus Grundwasserschutzgründen Grenzen gesetzt) müssten daher weitere Rohstoffvorkommen abgebaut werden, die einen möglichst hohen Kalkstandard und ausreichend Schmelzbildner besitzen. Diese Flächen stünden dem Unternehmen nur in Geseke-Störmede zur Verfügung, wo ab ca. 2019 zusätzlich abgebaut werden sollte.

Im Weiteren bemängeln die Wirtschaftsverbände die Auswahl und Abgrenzung der im Umweltbericht geprüften Alternativen. Sie seien falsch berechnet und abgewogen worden. Die Aussage des Umweltberichts, dass die geprüften Alternativen vergleichbare Größen und Qualitäten aufweisen, treffe nicht zu.

Sie begründen dies damit, dass die im Entwurf des Regionalplans gewählten Prämissen für die Abwägung der Alternative 4.2 Geseke – westlich Westerschledde (Suchraum 170 ha) nicht den von den Unternehmen gemachten Angaben entsprächen. Sowohl der Suchraum als auch der Zeitraum seien falsch gewählt worden. Es würden Vorbehaltsflächen Geseker Zementhersteller, die östlich angrenzend an die L 878 (Rüthener Straße) liegen, gemeinsam mit den westlich der L 878 liegenden Vorrangflächen eines Erwitter Zementherstellers als Flächeneinheit zusammengefasst und gemeinsam abgewogen. Die auf Geseker Stadtgebiet liegenden Flächen eines Geseker Zementherstellers gehörten aber nicht in den Erwitter Abwägungsbereich und seien auch nicht als Vorrangflächen für den Bedarf der ersten 25 Jahre beantragt worden. Es dürften, ebenso wie bei der Alternativbetrachtung 4.1, nach Ansicht der Wirtschaftsverbände nur die Flächen, die von den Erwitter Zementherstellern als Vorrangflächenbedarf angemeldet worden seien, zu diesem Suchraum gehören. Das wären aber nur 47 ha. Diese Flächen seien weder Vogelschutzgebiet noch in den bisher gültigen Plänen wie Landschaftsplan/Regionalplan als BSL, LSG, FFH-Gebiete, WSG oder Erholungsgebiete dargestellt.

Die von dem Erwitter Zementhersteller als Vorrangflächenbedarf für die ersten 25 Jahre angemeldeten Flächen südlich Geseke-Störmede (westlich der L 878) seien reine Agrarbereiche,

mehr als 3 km von der nächsten Ortschaft Störmede entfernt und gemäß der Hellwegbördenvereinbarung für den Rohstoffabbau vorgesehen. Durch korrekte Anpassung und Verkleinerung des Suchraumes müsse sich auch die von der Bezirksregierung als Ergebnis der Abwägung festgestellte „erhebliche Beeinträchtigung“ stark abschwächen.

Als Konsequenz aus ihren Anregungen zur Bedarfsermittlung regen die Wirtschaftsverbände die Darstellung weiterer BSAB bzw. Reservegebiete sowohl südlich von Erwitte-Eikeloh als auch südlich von Geseke-Störmede an.

Die **IHK** vertritt in ihrer Stellungnahme eine ähnliche Auffassung wie die Wirtschaftsverbände und regt ebenfalls die Darstellung weiterer BSAB und Reservegebiete östlich der Pöppelsche an. In Bezug auf die Bedarfsermittlung schließt sie sich im Laufe der Erörterungen der Auffassung der Wirtschaftsverbände an. Sie widerspricht der Auffassung der NSV zur Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes „Pöppelsche“ durch Abgrabungen östlich der Pöppelsche und verweist hierzu auf den Umweltbericht (S. 126). Sie begrüßt die Bereitschaft des Kreises Soest, grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt auch den Abbau östlich der Pöppelsche zu ermöglichen. Weiterhin hält die IHK es für erforderlich, dass die Eröffnung von neuen Abbaumöglichkeiten östlich der Pöppelsche dann ermöglicht werden müsse, wenn ein Unternehmen seine Abbaumöglichkeiten im vorhandenen BSAB ausgeschöpft habe.

Der **Kreis Soest** fordert in seiner Stellungnahme die Regionalplanungsbehörde auf, den Flächenbedarf aller abgrabenden Unternehmen nochmals – auch unter Würdigung der unterschiedlichen Gesteinsqualitäten – mit den Firmen abzugleichen und gegebenenfalls weitere Flächen, die bislang nur als Alternativstandorte vorgeprüft wurden, auf dem Gebiet der Stadt Erwitte im Regionalplan-Entwurf darzustellen. Im Verlauf der Erörterungen erkennt der Kreis Soest die von der Zementindustrie vorgetragenen Bedenken bezüglich Qualität und Verfügbarkeit der Vorkommen an. Er sieht die erhöhte Notwendigkeit, im Sinne regionalplanerischer Gestaltungsspielräume weitere Flächen im Stadtgebiet Erwitte darzustellen, um den Unternehmen ein flexibleres Vorgehen zu ermöglichen. Auf Nachfrage erklärte der Kreis Soest, dass er sich nicht zu Flächenwünschen auf Geseker Stadtgebiet äußern wolle.

Um einen möglichst vollständigen Abbau westlich der Pöppelsche zu erreichen und den Beginn des Abbaus östlich der Pöppelsche so lange wie möglich hinauszuzögern, sollten die Interpretationsmöglichkeiten der generalisierenden Darstellung des Regionalplans für den BSAB möglichst weit ausgeschöpft werden.

Die **Stadt Erwitte** greift in ihrer Stellungnahme und im Verlauf der Erörterungen weitgehend die Auffassung der durch die Wirtschaftsverbände vertretenen vier Erwitter Zementfirmen auf und regt ebenfalls die Darstellung weiterer BSAB und Reservegebiete östlich der Pöppelsche und südlich von Geseke-Störmede auf Geseker Stadtgebiet an. Aufgrund ihrer Erkenntnisse aus den Abbauaktivitäten ist sie der Ansicht, dass der im Entwurf dargestellte BSAB westlich der Pöppelsche nicht ausreicht, um für jede der vier Erwitter Zementfirmen eine Planungssicherheit von 25 Jahren auf eigenen Flächen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“.

Die **Stadt Geseke** hat in ihrer Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zwar keine Anregungen zur Rohstoffsicherung im Erwitter/Geseker Raum vorgetragen, die Bezirksregierung aber gebeten, zunächst den tatsächlichen Flächenbedarf einschließlich der Flächenverfügbarkeit für den Abbau von Kalkstein zu ermitteln. Einem vorzeitigen Kalksteinabbau westlich der Rütthener Straße, wie von einem Erwitter Unternehmen bereits ab 2019 gefordert, stimme sie nicht zu. Während der Erörterungen bekräftigt die Stadt Geseke diese Auffassung und bezieht sich dabei insbesondere auf das Folgenutzungskonzept für die Stadt Geseke.

Der **Geologische Dienst NRW** hat im Rahmen seiner Stellungnahme zwar keine Anregungen zur Rohstoffsicherung im Erwitter / Geseker Raum vorgetragen; während der Erörterungen unterstreicht er jedoch, dass die Bezirksregierung für die Berechnung der Rohstoffmengen das richtige rohstoffgeologische Modell gewählt habe.

Die im Geologischen Fachbeitrag zur Fortschreibung dieses Regionalplan-Teilabschnitts beschriebenen und für die Zementherstellung generell gut geeigneten „schloenbachi-Schichten“ seien dabei korrekt angehalten worden. Der Geologische Dienst NRW betrachte diese Schichten grundsätzlich als für die Zementherstellung gut geeignete geologische Einheit im Raum Erwitte/Geseke. Schwankungen in der Zusammensetzung der „schloenbachi-Schichten“, die Auswirkungen auf die technische Einsetzbarkeit des Materials haben könnten, seien sowohl in der vertikalen als auch horizontalen Verbreitung generell möglich. Jedoch unterlägen diese Schwankungen keinen derzeit bekannten Ablagerungs- oder Geneseprozessen und könnten daher nicht im Planungsmaßstab 1:50 000 dargestellt bzw. berücksichtigt werden. Ebenso sei, bei regionalplanerischer Betrachtung, kein signifikanter Qualitätsunterschied zwischen Nord- und Südfeld bei Erwitte festzustellen. Der Geologische Dienst NRW stellt aber auch heraus, dass bei kleinräumiger Betrachtung die Qualität des Gesteins südlich des Hüchtchenweges partiell eine Zumischung von höherwertigem Material notwendig mache, wenn ein Kalkstandard von 95 angesetzt werden solle.

Die **Naturschutzverbände** wenden sich in ihrer Stellungnahme gegen die Ausweisung eines Reservegebietes auf Geseker Stadtgebiet westlich der Rüthener Straße (L 878, südlich von Geseke-Störmede), weil ein solches Reservegebiet im Folgenutzungskonzept Geseke nicht vorgesehen sei (NSV 0400). Während der Erörterungen erklärten sie weiter, dass aus ihrer Sicht der von den Wirtschaftsverbänden vorgetragene Rohstoffbedarf und die daraus abgeleitete Forderung nach weiteren BSAB östlich der Pöppelsche nicht hinreichend begründet seien. Sie halten daher für diesen Einzelfall die Aufweichung des LEP-Zieles, Abgrabungen räumlich zu konzentrieren, für nicht zulässig. Ferner weisen sie darauf hin, dass ein neuer BSAB und das vorgesehene Förderband den Bestand des VSG „Hellwegbörde“ und des FFH-Gebiets „Pöppelsche“ massiv beeinträchtigen, das Folgenutzungskonzept der Stadt Geseke konterkarieren und einen geregelten Abbau des BSAB Erwitte nicht befördern würden.

Das **LANUV** äußert im Rahmen der Erörterungen Bedenken gegen eine Darstellung von BSAB östlich der Pöppelsche zum jetzigen Zeitpunkt. Es hält die mit der Neuausweisung von BSAB östlich der Pöppelsche verbundenen Auswirkungen auf das VSG und das FFH-Gebiet „Pöppelsche“ für unverhältnismäßig, solange der Bedarf der Steine und Erden-Industrie westlich der Pöppelsche noch vollständig zu decken sei, zumal dies auch zu einer unvollständigen und ungeordneten Ausbeutung der Flächen westlich der Pöppelsche führen würde.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben, hat aber als Beitrag zum Ausgleich der Meinungen während der Abschlusserörterung eine Ergänzung des Zieles 30 um einen neuen Absatz 4 sowie Gesichtspunkte, die in die zugehörigen Erläuterungen eingearbeitet werden sollen, vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden im Vorfeld der Abschlusserörterung allen Verfahrensbeteiligten schriftlich zugeleitet. Nach eingehender Diskussion wird festgestellt, dass alle Anwesenden diesen Vorschlag akzeptieren, unbeschadet der Ergebnisse zu den konkreten Einzelanregungen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich ihre Zugriffsmöglichkeiten zugrunde.

Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden werden.

Am Standort Erwitte wird seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Kalkstein abgebaut und Zement hergestellt. Der dort seit 1996 geltende Regionalplan stellt in Erwitte einen BSAB von 516 ha Größe dar. Dieser BSAB enthält auch 15 Jahre nach Inkrafttreten noch große, bislang nicht abgebaute Flächen und somit noch erhebliche Reservekapazitäten. Der im Verfahren befindliche Regionalplan-Entwurf weist einen BSAB von **754 ha** Größe aus. Dies bedeutet flächenmäßig einen Zuwachs von 238 ha (rund 240 ha), also knapp 50 %.

Grundlage dieser Erweiterung sind die von der Bezirksregierung vorgenommenen Bedarfsberechnungen und Reservekapazitätsermittlungen. Dabei sind auch Unternehmensangaben und -zielvorstellungen und somit auch die gemeldeten Eigentumsverhältnisse berücksichtigt worden, soweit dies aus raumordnerischer Sicht vertretbar erschien. Die Erweiterung enthält nach Ansicht der Bezirksregierung sowohl in Quantität als auch in Qualität ausreichende Rohstoffreserven, um den Bedarf der Erwitter Zementindustrie insgesamt für die nächsten 25 Jahre zu sichern.

Bei der Auswertung der von den Firmen zur Verfügung gestellten Bohrerergebnisse hat die Bezirksregierung festgestellt, dass die in den bislang nicht abgebauten (südlichen) Bereichen zu erwartenden Gesteinsqualitäten nicht signifikant von den bislang abgebauten bzw. im Abbau befindlichen Bereichen abweichen. Mögliche kleinräumige Qualitätsunterschiede können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht berücksichtigt bzw. abgebildet werden. Diese Feststellung ist vom Geologischen Dienst NRW bestätigt worden.

Die Ausweisung eines zusätzlichen Reservegebietes südlich von Geseke-Störmede (westlich der L 878) erscheint der Bezirksregierung vor dem Hintergrund der langfristigen Rohstoffsicherung im Erwitter/Geseker Raum erforderlich. Seine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung kann aber aus regionalplanerischer Sicht erst dann erfolgen, wenn zuvor durch ein Regionalplanänderungsverfahren ein BSAB innerhalb dieses Gebietes festgelegt worden ist. In einem solchen Verfahren wären u. a. der Bedarf und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

Die Bezirksregierung hat sich verpflichtet, die in der „Hellwegbörden-Vereinbarung“ dargestellten „Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung“ entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW für einen 25-jährigen Bedarfshorizont als BSAB zu sichern. Wie bereits oben geschildert, reicht der südöstlich von Erwitte dargestellte BSAB aus, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 25 Jahre abzudecken. Damit hat die Bezirksregierung ihre Verpflichtung erfüllt. Gleiches gilt sinngemäß für die in den Erläuterungskarten dargestellten Reservegebiete.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die "Hellwegbörden-Vereinbarung" eine vertragliche Regelung zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandvogelarten ist. Sie ist, wie in ihrer Präambel ausdrücklich herausgestellt wird, kein Raumordnungskonzept, das die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich des Vertrages für seine Laufzeit fest schreibt. Bei den in § 2 der Vereinbarung bezeichneten Interessengebieten handelt es sich vielmehr um Flächen, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten bewertet worden sind.

Die Vereinbarung ist somit keine Rechtsvorschrift für die Regionalplanung. Vielmehr sind ihre Regelungen im Rahmen der raumordnerischen Abwägung bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen und mit dem im Einzelfall zu bestimmenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies wird auch durch § 3 Abs. 1 der Vereinbarung deutlich. Darin ist die regionalplanerische Sicherung aller Interessengebiete ausdrücklich unter den Vorbehalt der gesetzlichen Möglichkeiten gestellt. Deshalb kann aus den vertraglichen Regelungen der "Hellwegbörden-Vereinbarung" nicht abgeleitet werden, dass die dort in § 2 benannten "Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung" in ihrer gesamten Größe regionalplanerisch zu sichern seien.

Die Ausweisung weiterer BSAB bzw. die Vergrößerung der vorgesehenen Reservegebiete ist zur Deckung des Bedarfs des Zementstandortes Erwitte nicht erforderlich. Somit erübrigt sich nach Ansicht der Bezirksregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch die Darstellung einer Querung der Pöppelsche durch ein Transportband einschließlich dessen Erwähnung in den Erläuterungen.

Nach Ansicht der Bezirksregierung sind bei der Auswahl und Prüfung der Alternativen nicht bestimmte Optionsflächen einzelner Firmen ausschlaggebend. Vielmehr hat die Bezirksregierung solche Flächen betrachtet, welche als vernünftige Alternative zu einer möglichen maximalen Erweiterung des BSAB westlich der Pöppelsche grundsätzlich in Betracht kommen könnten.



Nach Ansicht der Bezirksregierung sind dies nur solche Flächen, welche nicht als VSG ausgewiesen sind.

Bei der im Umweltbericht dargelegten Prüfung handelt es sich um die Prüfung und Bewertung von Alternativen zu der im Entwurf enthaltenen BSAB-Darstellung westlich der Pöppelsche und nicht um die SUP zu einer BSAB-Darstellung in Geseke-Störmede (einschl. dazu denkbarer Alternativen).

Die vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagene Ergänzung von Ziel 30 stellt aus Sicht der Bezirksregierung eine sinnvolle Ergänzung und Klarstellung der bestehenden Regelungen dar. Es wird deshalb vorgeschlagen, hinter Ziel 30 Abs. 3 folgenden neuen Absatz 4 einzufügen:

- (4) Durch ein qualifiziertes Rohstoff-Monitoring ist die Rohstoffgewinnung kontinuierlich zu beobachten. Wenn sich dabei herausstellt, dass**
- **der Rohstoff in den betreffenden Bereichen vorzeitig erschöpft sein wird oder**
  - **einzelne BSAB ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden können,**
- ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls Regionalplanänderungen erforderlich werden können.**

Der alte Absatz 4 wird nunmehr Absatz 5.

Zur Verdeutlichung dieser Regelung schlägt die Bezirksregierung vor, die entsprechenden Erläuterungen wie folgt zu fassen:

...

Das zentrale Instrument zur Steuerung der Abgrabungstätigkeit ist die Festlegung von BSAB in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans. Ihrer Abgrenzung liegt die Annahme zu Grunde, dass die dort lagernden Rohstoffe die Bedarfsdeckung über einen Zeitraum von 25 Jahren ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, die naturgemäß mit gewissen Unsicherheiten belastet ist und die – dem raumordnerischen Zweck des Regionalplans entsprechend – die wirtschaftlichen Interessen der in den BSAB tätigen Unternehmen nicht in erster Linie in den Blick nimmt. Allerdings werden auch, wenn die raumordnerischen Kriterien dies zulassen, unternehmerische Zielvorstellungen (u. a. zum Rohstoffbedarf) bei der Abgrenzung der BSAB berücksichtigt.

...

Mit der grundsätzlichen Beschränkung der Gewinnung der Bodenschätze auf die BSAB ist die räumliche und zeitliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit gewährleistet. So können die bislang von der Rohstoffgewinnung nicht betroffenen Räume geschont werden. Dies setzt auch voraus, dass die dargestellten BSAB erst weitgehend abgegraben worden sein müssen, bevor im Wege von Regionalplanänderungsverfahren weitere BSAB dargestellt werden können.

Damit die bedarfsgerechte Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen gewährleistet bleibt, ist eine kontinuierliche Beobachtung des Rohstoffabbaus (Rohstoff-Monitoring) erforderlich. Zu einem qualifizierten Rohstoff-Monitoring gehört neben der regelmäßigen Erhebung des Abbaufortschritts in den BSAB auch die hinreichende Kenntnis

der Beschaffenheit der Lagerstätte. Die hierfür erforderlichen Daten werden insbesondere vom Geologischen Dienst NRW im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung der „Rohstoffkarte NRW“ bereitgestellt. Aber auch Explorationsergebnisse einzelner Rohstoffgewinnungsunternehmen können nach Abstimmung mit dem Geologischen Dienst Verwendung finden.

Durch die Ergebnisse dieses Rohstoff-Monitorings kann die Bezirksregierung rechtzeitig auf Sachverhalte reagieren, welche dazu führen können, dass die in den BSAB vorhandenen Rohstoffreserven im Hinblick auf den Planungshorizont nicht mehr ausreichen.

Die Ursachen hierfür können zum Einen darin begründet sein, dass die Rohstoffe aufgrund einer stärkeren Nachfrage vorzeitig erschöpft sind. Zum Anderen besteht die Möglichkeit, dass einzelne BSAB teilweise nicht in Anspruch genommen werden können. So können z.B. genauere Erkundungen im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens ergeben, dass die Lage der Lagerstätte oder die Qualität des Rohstoffs nicht den bisherigen Erkenntnissen entspricht.

In solchen Fällen wird möglicherweise eine vorzeitige Inanspruchnahme der nicht als BSAB gesicherten Reservegebiete erforderlich sein. Da bei den Reservegebieten, im Gegensatz zu den BSAB, eine endgültige regionalplanerische Entscheidung über den Abbau noch nicht getroffen wurde, kann es je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls erforderlich werden, den Regionalplan zu ändern (zur Abgrenzung der BSAB vgl. Absatz 6 der Erläuterungen zu Ziel 30). Mit Blick auf den für etwaige investive Maßnahmen der Unternehmen erforderlichen zeitlichen Vorlauf und um eine kontinuierliche Gewinnungstätigkeit zu gewährleisten, sind diese Verfahren zeitnah den Erkenntnissen des Rohstoff-Monitorings entsprechend einzuleiten.

#### **4. Beschluss**

##### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

- 4.1 Hinter Ziel 30 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 in der unter Kapitel 3 vorgeschlagenen Fassung eingefügt. Der alte Absatz 4 wird neuer Absatz 5.
- 4.2.1 In dem Absatz der Erläuterungen zu Ziel 30, der mit den Worten beginnt „Das zentrale Instrument zur Steuerung...“ erhält der Satz vier („Allerdings werden...“) folgende Fassung:

„Allerdings werden, wenn die raumordnerischen Kriterien dies zulassen, auch unternehmerische Zielvorstellungen (u.a. zum Rohstoffbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht, gegebenenfalls auch in Bezug auf einzelne Unternehmen) bei der Abgrenzung der BSAB berücksichtigt.“
- 4.2.2 Die Erläuterungen zu Ziel 30 werden um die unter Punkt 3 der Einzelvorlage vorgeschlagenen Ausführungen und die unter Punkt 4.2.1 beschlossenen Ausführungen ergänzt.
- 4.3 Die Anregungen BDZ 0004-0008; 0010; 0012-0015; BVK 0004; 0007-0010; Erwitte 0003-0005; IHK 0044-0048; Kr. Soest 0027; UNRW 0028, 0032-0035, 0039, 0040; NSV 0400; vero 0028, 0032-0035, 0039, 0040 werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 6

<b>Gegenstand</b>	Erweiterung des BSAB Meschede Berge-Ost
<b>Anregungen</b>	Stadt Meschede Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	Meschede 0023 NSV 0379
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)

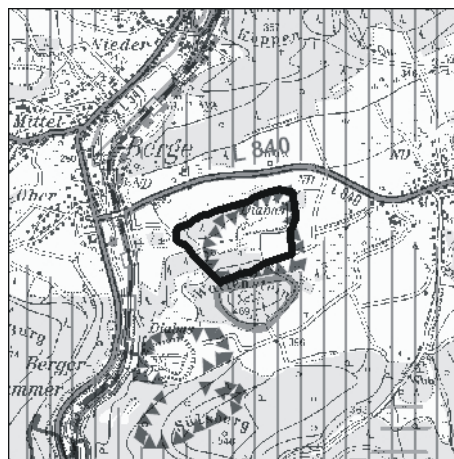
---

### 1. Sachdarstellung

Der rechtsgültige Regionalplan stellt östlich des Ortsteils Berge der Stadt Meschede einen BSAB dar. Dieser BSAB wurde im Entwurf gegenüber dem rechtsgültigen Plan im Norden und Osten reduziert und im Süden erweitert.

### 2. Anregungen

Die **Stadt Meschede** regt an, den im Entwurf dargestellten BSAB Berge-Ost folgendermaßen zu ändern: Im Bereich des Wallensteins soll die Abgrenzung bis zum unteren Rundweg bzw. dem Verbindungsweg nach Wallen zurückgenommen werden. Im östlichen Bereich zur Ortslage Wallen hin solle die Abgrenzung des BSAB entsprechend der vorhandenen Abtragungsgenehmigung erfolgen. Demgegenüber könne im westlichen Bereich der BSAB unter Einbeziehung der bereits genehmigten Flächen einschließlich der Abraumphalde zum Wennetal hin erweitert werden.



Die **Naturschutzverbände** erheben ebenfalls Bedenken gegen die südliche Erweiterung des BSAB. Sie begründen dies damit, dass es sich um ein aus kulturhistorischer Sicht sehr wertvolles Gebiet handele. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sei es von hervorgehobe-

ner Bedeutung und daher schützenswert. Insbesondere seien ausgeprägte Vorkommen sehr seltener Moose vorhanden. Am Wallenstein würden zudem regelmäßig Rotmilan und Grauspecht beobachtet.

Aus Sicht der Regionalplanung handelt es sich dabei um geringfügige Änderungen der Abgrenzung, die durchaus noch im Interpretationsspielraum liegen. Um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen, hat die Bezirksregierung in ihren jeweiligen Ausgleichsvorschlägen dennoch die Änderungswünsche aufgegriffen.

Gegen die vorgeschlagene Reduzierung wendet sich der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero), welcher selbst keine Anregungen und Bedenken zur Entwurfsdarstellung erhoben hatte. Er regt an, der Anregung der Stadt Meschede nicht zu folgen und den BSAB in der Fassung des Entwurfs darzustellen. Ebenso solle die Abgrenzung des angrenzenden BSN gegenüber dem Entwurf nicht verändert werden.

Zur Begründung führt vero an, dass der im Entwurf dargestellte BSAB seiner Ansicht nach den geologischen Gegebenheiten entspreche. Das Diabasvorkommen falle von Süden nach Norden hin stark ab. Ebenso neige sich das Gelände in Richtung Westen (Wenne) deutlich. Es sei davon auszugehen, dass hier auch die Gesteinsschichten stark einfallen. Das Diabasvorkommen setze sich nach Süden und Südosten abbauwürdig fort.

Die von der Stadt Meschede gewünschte Erweiterung des BSAB in westlicher Richtung sei somit für das Unternehmen wirtschaftlich ungünstig, weil hier das Diabasvorkommen nach Nordwesten abtauche. Einzig die Einbeziehung der vorhandenen und genehmigten Halde lasse die westliche Erweiterung sinnvoll erscheinen. Auch solle die südliche Abgrenzung der Entwurfsdarstellung nicht nach Norden zurückgenommen werden.

Der Bereich zwischen südlicher Betriebsgrenze und der nördlichen Grenze des NSG "Wallenstein", der im gültigen Regionalplan als BSN ausgewiesen ist, sei früher vorwiegend durch Fichtenbestände mit kleinflächig eingestreuten Laubwaldbeständen geprägt gewesen. Diese Fichtenbestände seien, mit Ausnahme einer Teilfläche im Bereich der Grenze zwischen den Gemarkungen Berge und Calle, in den letzten Jahren gerodet und in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt worden. Biotopstrukturen, die eine Darstellung als BSN rechtfertigen könnten, seien in diesem Raum somit nicht vorhanden. Damit entspräche die Darstellung des BSN im vorliegenden Regionalplan-Entwurf den realen Gegebenheiten.

### Termin am 26. Mai 2011 (Sachverhaltsaufklärung vero, IHK)

In Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen schlägt vero eine Rücknahme der südlichen Abgrenzung und eine Erweiterung im östlichen Bereich des BSAB gegenüber der Fassung des Entwurfs vor.



### Abschlusserörterung am 13. Juli 2011

Die Naturschutzverbände halten an ihrer Anregung, die BSAB-Darstellung im Süden zu reduzieren, fest.

Diese Auffassung vertritt auch die Stadt Meschede; sie bleibt im Übrigen bei ihrer Anregung, dass die BSAB-Darstellung im Osten nicht über die genehmigten Flächen hinausgehen und somit nicht näher an den Ortsteil Wallen heranrücken sollte. Stattdessen sollten im Nordwesten die bereits genehmigten Betriebsflächen in den BSAB einbezogen werden.

Hierzu erklärt vero, dass entweder die Fassung des derzeit gültigen Regionalplans beibehalten werden oder aber die am 26. Mai 2011 von vero vorgeschlagene Abgrenzung zum Tragen kommen sollte. Dieser Meinung schließt sich die IHK an.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans sind nicht parzellenscharf und geben somit nur die ungefähre räumliche Lage und Größenordnung der vorgesehenen Raumnutzung bzw. Raumfunktion wieder. Deshalb besteht auch aufgrund der Festlegungen des Regionalplans kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des gesamten dargestellten Bereiches. Die genaue Abgrenzung der Abgrabung ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Die Abweichungen der im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgeschlagenen Abgrenzungen des BSAB Meschede Berge-Ost fallen im Planungsmaßstab des Regionalplans äußerst geringfügig aus. Sie liegen alle letztlich im Interpretationsspielraum. Dies zeigt, dass die Lösung der kleinräumigen Nutzungskonflikte nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern erst im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen muss.

Da unter den Beteiligten kein Einvernehmen zu einem Abgrenzungsvorschlag zu erzielen war, schlägt die Bezirksregierung vor, es bei der Abgrenzung des BSAB in der Fassung des Entwurfs zu belassen.

#### **4. Beschluss**

##### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

Die Anregungen der Stadt Meschede und der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen. Es verbleibt bei der Darstellung des Entwurfs.

## Einzelvorlage Nr. 7

<b>Gegenstand</b>	Erweiterung des BSAB Winterberg-Hildfeld
<b>Anregung</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummer</b>	NSV 0384

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt eine Erweiterung des bestehenden BSAB Winterberg-Hildfeld dar.

### 2. Anregung

Die **Naturschutzverbände** lehnen die geplante Erweiterung ab. Als Begründung führen sie an, dass es sich bei dem Erweiterungsbereich um einen wertvollen Altbuchenbestand (potenzielle natürliche Vegetation) mit Brutvorkommen von Hohltaube, Schwarzspecht und Grauspecht handele.

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Erweiterung des BSAB Winterberg-Hildfeld ist zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen erforderlich.

Der in diesem Steinbruch abgebaute Diabas ist ein relativ seltenes Gestein, das auch über das Plangebiet hinaus zur Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung benötigt wird. Dem Plangebiet kommt in Bezug auf den Diabas eine überregionale Versorgungsfunktion zu. Hinzu kommt, dass die Lagerstätten dieses Gesteins aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte sehr kleinräumig und schwer abzugraben sind. Dabei kann aufgrund der konkreten geologischen Gegebenheiten ein hoher Anteil an Abraummateriale anfallen.

Im Entwurf sind für das Plangebiet sechs Bereiche zur Sicherung und zum Abbau von Diabaslagerstätten dargestellt. Der Entwurf verzichtet damit gegenüber dem rechtsgültigen Regionalplan-Teilabschnitt auf die Darstellung von drei weiteren BSAB, weil dort die Diabasvorkommen weitgehend erschöpft sind und ein weiterer Abbau aus wirtschaftlichen Gründen bzw. aus Gründen des Naturschutzes nicht mehr erfolgt. Durch die Erweiterung von drei der im Entwurf dargestellten BSAB kann auf einen Neuaufschluss verzichtet werden.

Der vorgesehene Erweiterungsbereich war vor „Kyrill“ überwiegend mit Nadelholzbeständen (Fichten) bestockt. Der von den Naturschutzverbänden angesprochene Altbuchenbestand befindet sich am südwestlichen Rand des Erweiterungsbereichs.

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind nicht parzellenscharf und geben nur die ungefähre räumliche Lage und Größenordnung der Erweiterung an. Deshalb besteht auch aufgrund der Festlegungen des Regionalplans kein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Erweiterungsbereiches. Die Bedenken der Naturschutzverbände sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Angesichts der Lage des Buchenbestands erscheint es der Bezirksregierung durchaus denkbar, im nachfolgenden Genehmigungsverfahren diesen Bereich aus Naturschutzgründen von einer Abgrabung auszunehmen.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der morphologischen Verhältnisse sowie des Landschaftsbildes darstellt. Als Alternative zur vorgesehenen Erweiterung kommt nur ein Neuaufschluss an anderer Stelle in Frage. Die Bezirksregierung hat deshalb im Rahmen der Umweltprüfung mögliche Standorte für Neuaufschlüsse im Raum Winterberg untersucht und kommt zum Ergebnis, dass Neuaufschlüsse mit deutlich schwerwiegenderen Umweltfolgen verbunden wären als die Erweiterung der bestehenden BSAB. Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung trotz der genannten Beeinträchtigungen vertretbar.

#### **4. Beschluss**

##### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

Die Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.



## Einzelvorlage Nr. 8

<b>Gegenstand</b>	Erweiterung des bestehenden BSAB und Reservegebietes Arnsberg- Müschede
<b>Anregungen</b>	IHK Arnsberg Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)
<b>Ordnungsnummern</b>	IHK 0057 UNRW 0013, 0018 vero 0013, 0018

---

### 1. Sachdarstellung

Östlich des Arnsberger Stadtteils Müschede stellt der Regionalplan-Entwurf einen BSAB dar. Die Abgrenzung des Entwurfs entspricht der Festlegung des rechtsgültigen Regionalplans.

### 2. Anregungen

**IHK, vero** und **UNRW** regen an, den o. g. BSAB in südöstlicher Richtung zu erweitern, damit der Bedarf des abgrabenden Unternehmens für die nächsten 25 Jahren gedeckt werden könne. Nach Angaben des Unternehmens würden die Kapazitäten des dargestellten BSAB unter Zugrundelegung einer jährlichen Abbaumenge von 700.000 t - 800.000 t und bei einem genehmigten Gesteinsvolumen von 5 Mio. m<sup>3</sup> lediglich für die Dauer von 12 Jahren ausreichen.

Folglich sei es notwendig, nicht nur die verbleibenden Flächen bis zum angrenzenden Wald, sondern auch geringe Anteile des angrenzenden Waldes selbst einzubeziehen.

Da es sich hierbei um das großflächige FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ handle, habe das Unternehmen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellen lassen. Diese komme zu dem Gesamtergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht gegeben sei. Da das Vorhaben zudem an diesem Standort alternativlos sei, sei der BSAB entsprechend der Anregung zu erweitern.

Mit den gleichen Argumenten wird auch die Erweiterung des Reservegebietes angeregt.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Nach den Berechnungen der Bezirksregierung reichen die im BSAB und in den darüber hinausreichenden genehmigten Abgrabungsflächen noch enthaltenen Rohstoffmengen für einen 25-jährigen Versorgungshorizont aus.

Auch wenn das FFH-Gebiet "Waldgebiet Obereimer" insgesamt ca. 2380 ha umfasst, ist entgegen der Auffassung von IHK, UNRW und vero zu befürchten, dass die angeregte Erweiterung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führt, weil an dieser Stelle die FFH-Lebensraumtypen "Hainsimsen-Buchenwald" und "Waldmeister-Buchenwald" bis an die Grenze des FFH-Gebietes heranreichen. Neben dem unmittelbaren Lebensraumverlust ist auch davon auszugehen, dass der Steinbruch bei einer Erweiterung zusätzlich Lebensräume beeinträchtigen würde, die bislang noch nicht beeinträchtigt sind.

Die ebenfalls angeregte Erweiterung des Reservegebietes selbst würde zwar noch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen, weil dadurch lediglich die bestehende Raumnutzung gesichert wird. Allerdings erscheint es nicht sinnvoll, das Reservegebiet zu erweitern, weil bereits jetzt abzusehen ist, dass aufgrund des zu erwartenden Raumnutzungskonflikts mit dem FFH-Gebiet „Waldgebiet Obereimer“ kein Abbau des Rohstoffs erfolgen sollte.

### **4. Beschluss**

#### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

Die Anregungen von IHK, UNRW und vero werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 9

<b>Gegenstand</b>	Darstellung eines Reservegebietes im Bereich des Eikenberges auf dem Gebiet der Stadt Brilon
<b>Anregungen</b>	IHK Arnsberg Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)
<b>Ordnungsnummern</b>	IHK 0053 UNRW 0019 vero 0019
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Naturschutzverbände

---

### 1. Sachdarstellung

Der Regionalplanentwurf stellt im Bereich „Buchholz“ auf dem Gebiet der Stadt Brilon einen BSAB (zugleich Reservegebiet) dar. Dieser BSAB liegt fast unmittelbar an der Grenze zur Stadt Bad Wünnenberg (Regierungsbezirk Detmold). Dort befindet sich südwestlich des Ortsteils Bleiwäsche ein bestehender Steinbruch, der im Regionalplan Detmold, Teilabschnitt (TA) Paderborn/Höxter ebenfalls als BSAB dargestellt ist. Beide BSAB sind durch eine etwa 300 m lange Betriebsstraße miteinander verbunden.

### 2. Anregungen

**IHK, UNRW** und **vero** regen an, ein weiteres Reservegebiet im Bereich des Eikenberges auf dem Gebiet der Stadt Brilon darzustellen. Dies sei erforderlich, weil ein Großteil der im Regierungsbezirk Detmold liegenden Betriebsfläche des bestehenden Steinbruchs aufgrund einer Höhlenunterschützstellung derzeit, möglicherweise auch dauerhaft, einem Abbau nicht zugänglich sei. Betroffen davon sei ein vermessungstechnisch nachgewiesenes, gewinnbares Kalksteinvolumen von ca. 5,7 Mio. m<sup>3</sup>. Es sei unklar, ob der Höhlenbereich nach dem 31. Dezember 2011 für einen Abbau freigegeben werde.

Deshalb erscheine es sachgerecht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitere Gebiete zur Gewährleistung der 50-jährigen Versorgungssicherheit zu sichern. Das neu darzustellende Reservegebiet Eikenberg habe eine Abgrabungsfläche von 18,05 ha (Antragsfläche). Es werde in diesem Bereich mit einem Abgrabungsvolumen (Randverluste und Abraumüberdeckung berücksichtigt) von ca. 5,5 Mio. m<sup>3</sup> gerechnet.

Die weitergehende Flächensicherung auf dem angrenzenden Gebiet der Bezirksregierung Arnsberg sei Ergebnis einer Entscheidung, die im Zuge der Fortschreibung des Regional-

plans Detmold, TA Paderborn-Höxter getroffen wurde. Im Zuge dieses Verfahrens sei das Ziel 7 aufgenommen worden. Dieses laute: „Die im Bereich des Steinbruchs bei Bleiwäsche liegende Höhle, die als Naturdenkmal „Höhle bei Bleiwäsche - Malachitdom“ gesichert ist, besitzt erhebliche naturwissenschaftliche Bedeutung. Bemühungen, dieses Naturdenkmal langfristig zu sichern, sind zu unterstützen.“ Dieses Ziel sei damit begründet worden, dass im angrenzenden Bereich auf dem Gebiet der Bezirksregierung Arnsberg genügend Flächen zur Kompensierung des entstehenden Rohstoffverlustes zur Verfügung stünden.

Das Unternehmen sei derzeit mit der Bezirksregierung Detmold wegen einer möglichen endgültigen Unterschutzstellung im Gespräch. In Verbindung damit werde diskutiert, ob das Unternehmen dafür eine Entschädigung in Geld vom Land NRW oder eine Optionsfläche für weitere Abgrabungen erhalten solle. In diesem Zusammenhang sei die Fläche Eikenberg als Reservegebietsfläche benannt worden.

Nach Angaben von vero werden die beiden BSAB von zwei Unternehmen ausgebeutet, die für die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen ein Firmenkonsortium gegründet haben. Die gemeinsam genutzten Betriebsanlagen befänden sich auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg.

Allerdings lägen die genehmigten Abbauflächen der einen Firma ausschließlich im Regierungsbezirk Detmold. Der Abbau dort stoße jedoch möglicherweise in Kürze an seine endgültigen Grenzen, sofern die oben erwähnte Höhle endgültig unter Schutz gestellt würde. Dafür müsse für diese Firma Ersatz in der Größenordnung der wegfallenden Gesteinsmengen bereitgestellt werden. Auf Grund der geologischen Gegebenheiten sei dies nur im Regierungsbezirk Arnsberg möglich. Da dort aber auch Einschränkungen auf Grund von FFH-Gebieten bestehen, komme nur der Eikenberg als zusätzliches Reservegebiet in Betracht.

Die Naturschutzverbände erheben insbesondere auf Grund der Ausführungen der Bezirksregierung im Rahmen der Erörterungen (vgl. Synopse) Bedenken gegen die Darstellung eines Reservegebietes Eikenberg.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die Bezirksregierung Arnsberg ist der Auffassung, dass für den Steinbruch Alme/Bleiwäsche das im Regionalplan-Entwurf dargestellte Reservegebiet im Bereich „Buchholz“ (identisch mit dem dargestellten BSAB, s. Sachdarstellung) ausreichend ist und von daher keine Notwendigkeit der Darstellung eines weiteren Reservegebietes besteht.

Es ist nicht Aufgabe der Bezirksregierung, eine rein betriebsbezogene Betrachtung vorzunehmen. Vielmehr ist der gesamte Raum im Sinne einer volkswirtschaftlichen und raumordnerischen Betrachtung in den Blick zu nehmen. Das im Bereich Buchholz dargestellte Reservegebiet reicht für mindestens 50 Jahre aus. Somit kann – erst recht unter Einbeziehung der zwischen dem Steinbruch Bleiwäsche und dem BSAB gelegenen Teilflächen, die jetzt schon genehmigt sind und abgebaut werden – der Verlust an Material auf Grund der Erhaltung der Höhle ausgeglichen werden.

#### **4. Beschluss**

##### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

Die Anregungen von IHK, UNRW und vero werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 10

<b>Gegenstand</b>	Neufassung von Ziel 29 Abs. 3
<b>Anregungen</b>	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) IHK Arnsberg Kreis Soest Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Lörmecke-Wasserwerk GmbH Naturschutzverbände Stadt Rüthen Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) Stadt Warstein
<b>Ordnungsnummern</b>	BVK 0002 IHK 0039 Kreis Soest 0024, 0025 UNRW 0001, 0021 Lörmecke 0002 NSV 0365, 0418 Rüthen 0015, 0021 vero 0001, 0021 Warstein 0004

---

### 1. Sachdarstellung

Ziel 29 Abs. 3 des Entwurfs legt fest, dass bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen hat. Die zugehörigen Erläuterungen des Entwurfs führen dazu aus, dass auf Grund der besonderen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in solchen Konfliktfällen die Trinkwassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben muss. Damit dürfen Abgrabungen nur bis zu einer solchen Tiefe erfolgen, die eine Gefährdung der Wassergewinnung ausschließt. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen unterhalb des Grundwasserspiegels ausgeschlossen.

### 2. Anregungen

Die zu Ziel 29 Abs. 3 und den zugehörigen Erläuterungen vorgebrachten Anregungen lassen sich in zwei Gruppen aufteilen. Während die eine Gruppe die Zielformulierung sowie die Erläuterungen als zu weitgehend und zu einseitig zugunsten des Wasserschutzes bezeichnet, werden von der anderen Gruppe weitaus detailliertere Regelungen zugunsten des Wasserschutzes gefordert.

**BVK, UNRW** und **vero** befürchten, dass durch die Formulierung des Ziels 29 Abs. 3 und der zugehörigen Erläuterungen eine Einzelfallprüfung absolut ausgeschlossen werde. Der Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes vor dem Rohstoffabbau sei einseitig und fachlich völlig unbegründet. Die endgültige Entscheidung über die Verträglichkeit von Gesteinsabbau und Gewässerschutz sollte jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Situation im späteren Genehmigungsverfahren erfolgen. Die genannten Verbände regen deshalb an, die Erläuterungen zu Ziel 29 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (z. B. im Warstein-Rüthener Raum oder im Raum Erwitte). In solchen Bereichen können sich deshalb Konflikte zwischen der Wassergewinnung auf der einen Seite und dem Abbau von Bodenschätzen auf der anderen Seite ergeben. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser muss in solchen Fällen die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben. Dieser Vorrang wird durch Ziel 29 (3) festgelegt. Danach darf ein Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich nur bis zu einer solchen Tiefe erfolgen, die eine Gefährdung der Wassergewinnung ausschließt. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall durch hydrogeologische Untersuchung nachgewiesen wird, dass eine Gefährdung der Wassergewinnung ausgeschlossen bzw. nicht zu besorgen ist.“

Die **IHK** vertritt im Grundsatz eine ähnliche Position wie die o.g. Wirtschaftsverbände. In ihrer Stellungnahme weist sie jedoch darauf hin, dass diese als Gesamtinteresse der **IHK** formulierte negative Position zum Ziel 29 Abs. 3 und 4 nicht den Interessen betroffener Wasserversorger und Wasserverbraucher entspreche. Diese hielten es für erforderlich, dass die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen habe, wenn sich Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit solchen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen überlagern würden. Ebenso unterstrichen sie Absatz 4, wonach insbesondere bei den Massenkalkvorkommen im Raum Warstein der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sicherzustellen sei.

Der **Kreis Soest**, die **Städte Warstein** und **Rüthen**, die **Naturschutzverbände** sowie die **Lörmecke-Wasserwerk GmbH** vertreten die Auffassung, dass eine weitere Verschärfung von Ziel 29 Abs. 3 zugunsten des Trinkwasserschutzes erforderlich sei.

Der **Kreis Soest** regt folgende Änderungen von Ziel 29 Abs. 3 an:

„Ein Abbau von Bodenschätzen im Warsteiner Kalkmassiv darf aus Vorsorgegründen zum Schutz des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung nur mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 2 m über der oberen Grenze der zusammenhängenden Grundwasseroberfläche erfolgen. Neben den festgelegten Wasser-

schutzgebieten muss dies auch für die Bereiche des Warsteiner Kalkmassivs gelten, die nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Wasserversorgung hat absoluten Vorrang vor einem Abbau von Bodenschätzen. Im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Eikeloh (Erwitte) darf ein Abbau von Bodenschätzen zum Schutz des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung nur mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 2 m über der oberen Grenze der zusammenhängenden Grundwasser Oberfläche erfolgen. Die Wasserversorgung hat absoluten Vorrang vor einem Abbau von Bodenschätzen."

Voraussetzung für die Einhaltung des Ziels 29 Abs. 3 ist nach Auffassung der **Stadt Warstein** eine klare Festlegung der Höhe des Grundwassers/Grundwasserspiegels. Sie regt deshalb folgende Ergänzung von Ziel 29 Abs. 3 an:

„Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen unterhalb der oberen Grenze der natürlichen Grundwasserschwankungszone ausgeschlossen. Soweit in bestehenden Grundwasserschutzgebieten bereits heute ein Abbau unterhalb der natürlichen Grundwasserschwankungszone stattfindet, ist der Abbau sofort einzustellen. Wird beim Steinabbau dennoch Wasser freigesetzt, das nicht eindeutig als Oberflächenwasser identifiziert werden kann, ist der Abbau sofort einzustellen."

Die **Naturschutzverbände** regen ebenfalls die Verschärfung der Regelung zum Vorrang der Trinkwassergewinnung vor dem oberirdischen Abbau von Bodenschätzen an. Sie fordern die Festlegung einer maximalen Abbautiefe und die mengenmäßige Sicherung der vorhandenen Grundwasserbestände. Hierzu schlagen sie folgende Ergänzung von Ziel 29 Abs. 3 vor:

„Dabei ist sicherzustellen, dass maximale Abgrabungstiefen so festgelegt werden, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m über der Linie des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes verbleibt und der Grundwasserspiegel insgesamt nicht abgesenkt wird.“ Alternativ könne auch folgende Ergänzung vorgenommen werden. „Um eine Gefährdung der Wassergewinnung qualitativ und quantitativ nachhaltig auszuschließen, muss die tiefste Abbausohle den je beobachteten Grundwasserhorizont mit einem Mindestabstand von 2,0 m überschreiten. Durch die Abgrabungsmaßnahme darf auch der Grundwasserspiegel in benachbarten Flächen nicht abgesenkt werden."

Die **Lörmecke-Wasserwerk** GmbH regt an, sicherzustellen, dass das Ziel 29 Abs. 3 nicht im Nachhinein durch Ausnahmeregelungen zugunsten des Abbaus von Kalkstein im Warsteiner Kalkmassiv umgangen werden kann. Weiterhin schlägt sie vor, den Begriff „Grundwasserspiegel" durch die Formulierung „obere Grenze der Grundwasserschwankungszone / Grundwaterpotentialfläche" zu ersetzen. Diese Formulierung könne zusätzlich zu den in den Genehmigungen vorgeschriebenen Mindestabständen von 2 Metern zukünftig auch das zeitweise Freilegen von Grundwasser bei der Kalksteingewinnung weitestgehend vermeiden.



Die **Stadt Rüthen** schließt sich inhaltlich den Anregungen der Naturschutzverbände und der Lörmecke-Wasserwerk GmbH an.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zu diesem Thema ebenfalls zahlreiche Anregungen ein. Auch diese lassen sich den vorgenannten Gruppen zuordnen.

Die Erörterungen ergaben, dass ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten weder in Bezug auf die Zielformulierung noch auf die zugehörigen Erläuterungen erreicht werden konnte.

IHK, UNRW, vero, BVK, Naturschutzverbände und die Lörmecke-Wasserwerke GmbH haben in den Erörterungen zu erkennen gegeben, dass sie sich mit der Formulierung von Ziel 29 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs einverstanden erklären könnten, wenn die Erläuterungen die von ihnen gewünschte Fassung erhalten würden. Allerdings konnten sich diese Beteiligten nicht auf eine einvernehmliche Formulierung der Erläuterungen einigen.

#### Erörterung am 23. Februar 2011 (vero, UNRW, BVK)

Die Verbände erklären sich mit der folgenden Veränderung der Erläuterungen einverstanden:

„Innerhalb eines Wasserschutzgebietes wird deshalb nach Ansicht der Bezirksregierung die Gewinnung von Bodenschätzen unterhalb des Grundwasserspiegels in der Regel ausgeschlossen sein. Letztlich ist dies in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen und zu entscheiden.“

#### Erörterung am 02. März 2011 (Lörmecke-Wasserwerk GmbH)

Die Vertreter der Lörmecke-Wasserwerk GmbH sind der Ansicht, dass die o. g. Ergänzung „in der Regel“ in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren eher zu zusätzlichen Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Sie sind der Meinung, dass Abbauvorhaben im Bereich des Warsteiner Massenkalks, die ausdrücklich und bewusst in den Grundwasserbereich eingreifen, eindeutig auszuschließen und auch mit der Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG-VO) unvereinbar seien. Es wird angeregt, in der Erläuterung deutlich zu machen, dass eine Zulässigkeit von Abbauvorhaben im Grundwasserbereich allenfalls bei anderen Rohstoffarten (z. B. Kies oder Sand) denkbar ist.

In Fällen, in denen Abbauvorhaben unstreitig oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs erfolgen, ist aus Sicht der Lörmecke-Wasserwerk GmbH kein Konflikt mit den Belangen der Trinkwasserversorgung gegeben, so dass die Kollisionsregel im Ziel 29 Abs. 3 nicht zur Anwendung kommt.

Bei Vorhaben im Grundwasserschwankungsbereich haben nach ihrer Ansicht die bisherigen Genehmigungsverfahren erhebliche Auslegungsprobleme in Bezug auf die WSG-VO „Warsteiner Massenkalk“ und dadurch Vollzugsprobleme aufgezeigt, so dass die Lörmecke-Wasserwerk GmbH für diese Fälle eine Klarstellung im Regionalplan anregt. Das bedeutet insbesondere, dass der Begriff „Grundwasserspiegel“ durch die Formulierung „obere Grenze der Grundwasserschwankungszone / Grundwasserpotentialfläche“ ersetzt werden soll.

#### Erörterung am 04. April 2011 (NSV)

Die Naturschutzverbände erklären sich mit der Formulierung des Ziels 29 Abs. 3 einverstanden. Sie möchten aber, dass bei einer Überarbeitung der Erläuterungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Das Grundwasser darf durch Abgrabungen grundsätzlich nicht freigelegt werden.
- Eine Verschlechterung des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht muss ausgeschlossen werden. Die Beweislast trägt die abgrabende Industrie.

#### Erörterung am 06. Mai 2011 (Stadt Warstein, Stadt Rüthen, Kreis Soest, Lörmecke-Wasserwerk GmbH, IHK Arnsberg, NSV, vero/UNRW/BVK)

Zur Zwischenerörterung hatte die Bezirksregierung einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Dieser betont zum einen, dass die Entscheidung über die Abbautiefe letztlich im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten örtlichen Gegebenheiten getroffen werden müsse. Zum anderen wird aber auch die von der Lörmecke-Wasserwerk GmbH vorgeschlagene Gliederung in Fallgruppen (oberhalb des Grundwassers, in zeitweise Grundwasser führenden Schichten, in ständig Grundwasser führenden Schichten) mit der entsprechenden Bewertung aufgegriffen.

Nach ausgiebiger Diskussion erklären sich vero/UNRW/BVK, Lörmecke-Wasserwerk GmbH und die IHK mit der Formulierung von Ziel 29 Abs. 3 einverstanden. Die zugehörigen Erläuterungen sollen grundsätzlich gegenüber dem Entwurf unverändert bleiben. Einige redaktionelle Änderungen/Ergänzungen (Verdeutlichung, dass es sich um die Auffassung der Bezirksregierung handelt; Verweis auf Einzelfallprüfung und Letztentscheidung im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren) werden in die Verantwortung der Regionalplanungsbehörde gelegt.

Die Städte Warstein und Rüthen sowie der Kreis Soest halten ihre Anregungen zum Ziel 29 Abs. 3 aufrecht. Sie stimmen ausdrücklich der Entwurfsfassung des Ziels 29 Abs. 3 nicht zu.

Die Naturschutzverbände halten ebenfalls an ihren Anregungen zum Ziel 29 Abs. 3 fest. Sie könnten sich allerdings mit der Entwurfsfassung einverstanden erklären, wenn die Erläuterungen entsprechend der Diskussionsvorlage zur Erörterung am 06. Mai 2011 ergänzt würden.

Hierzu allerdings konnte kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die zahlreichen eingegangenen Anregungen und die ausführliche Diskussion von Ziel 29 Abs. 3 sowie der zugehörigen Erläuterungen im Rahmen der Erörterungen zeigt, dass diese Regelung bzw. der durch sie zu lösende Nutzungskonflikt für die Verfahrensbeteiligten und auch für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung ist. Ausgelöst wurde diese Diskussion durch die Bestrebungen eines Rohstoffgewinnungsunternehmens im Warstein-Rüthener Raum, den Rohstoff möglichst auch unterhalb des Grundwasserspiegels gewinnen zu können. Die Regelung von Ziel 29 Abs. 3 bezieht sich aber nicht nur auf diesen Raum und den dort gewonnenen Massenkalk, sondern auf das gesamte Plangebiet.

Für den Fall der Überlagerung von BSAB und BGG legt Ziel 29 Abs. 3 den eindeutigen Vorrang der Trinkwassergewinnung vor dem Rohstoffabbau fest. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung greift dabei den im Raumordnungsgesetz verwendeten Begriff "Vorrang" auf. Dieser Begriff bezeichnet eine auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogene Rangfolge der Belange wie hier von Trinkwassergewinnung und Rohstoffabbau. Durch die Verwendung dieses Begriffs wird auf der Ebene der Regionalplanung abschließend geregelt, dass sich im Konfliktfall der Belang der Wassergewinnung gegenüber dem Rohstoffabbau immer durchsetzt, so dass der Abbau von Rohstoffen in solchen Fällen nur dann genehmigungsfähig ist, wenn die Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszuschließen ist. Die Abwägung beider Belange ist in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren somit rechtlich nicht mehr zulässig. Den zuständigen Genehmigungsbehörden bleibt jedoch ein fachliches Ermessen bei der Entscheidung, ob das konkret beantragte Vorhaben die Trinkwassergewinnung gefährdet oder nicht.

Weitergehende Regelungen im Regionalplan, wie die vom Kreis Soest und den Städten Warstein und Rüthen geforderte Festlegung von maximalen Abbautiefen können nur auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen der konkreten örtlichen Gegebenheiten getroffen werden. Solche Untersuchungen können nicht mehr im Planungsmaßstab des Regionalplanes abgebildet werden. Vor allem aber widersprechen solche detaillierten Regelun-

gen dem rahmensetzenden Charakter von Raumordnungsplänen, weil sie nicht einmal ein fachliches Ermessen der für die Genehmigung zuständigen Behörden zulassen würden. Die Festlegung maximaler Abbautiefen für einzelne Abgrabungen durch den Regionalplan würde folglich dessen Regelungskompetenz überschreiten und die Entscheidungskompetenz der Genehmigungsbehörden unzulässigerweise einschränken. Die Anregungen des Kreises Soest sowie der Städte Warstein und Rüthen sind deshalb zurückzuweisen.

Auch wenn die Erläuterungen zu den Regelungen des Regionalplans nicht konsensbedürftig sind, erschien es der Bezirksregierung geboten, im Fall von Ziel 29 Abs. 3 auch für die Erläuterungen möglichst einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen. Wie die o. g. Schilderung im Kapitel 2 gezeigt hat, ist dies leider nicht gelungen.

Während bei Kies- und Sandvorkommen der Rohstoffabbau im Grundwasserbereich mit der Wassergewinnung durchaus vereinbar sein kann, ist insbesondere bei den Kalksteinvorkommen aufgrund ihrer geologischen Struktur (Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter) der Rohstoffabbau grundsätzlich mit sehr hohen Risiken für die Wassergewinnung verbunden.

Bereits oben ist dargelegt worden, dass der Abbau von Rohstoffen innerhalb von Wasserschutzgebieten nicht zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung führen darf. Dies bedeutet, dass der Rohstoffabbau in jedem Fall nur bis zu einer solchen Abgrabungstiefe zugelassen werden darf, bei der die Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung umso wahrscheinlicher wird, je mehr sich der Rohstoffabbau dem ständig Grundwasser führenden Bereich nähert. Bei Kalksteinlagerstätten gilt dies aufgrund ihrer geologischen Struktur in besonderem Maße. Im ständig Grundwasser führenden Bereich von Kalksteinlagerstätten wird innerhalb von Wasserschutzgebieten, dies hat die Bezirksregierung in der Vergangenheit mehrfach deutlich herausgestellt, der Rohstoffabbau ihrer Ansicht nach stets unzulässig sein.

Für die Formulierung der Erläuterungen kommt es deshalb darauf an, zu verdeutlichen, dass die Entscheidung, bis zu welcher Tiefe abgegraben werden darf, letztlich davon abhängt, ob eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszuschließen ist. Dabei ist es einerseits notwendig, herauszustellen, dass dies in jedem Fall nur nach einer detaillierten Einzelfallprüfung in einem fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden entschieden werden kann. Andererseits erscheint es der Bezirksregierung jedoch auch sinnvoll, in den Erläuterungen zum Regionalplan zu verdeutlichen,

dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung umso wahrscheinlicher werden wird, je mehr sich der Rohstoffabbau dem ständig Grundwasser führenden Bereich nähert.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb vor, die Erläuterungen zu Ziel 29 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Lippstadt, Warstein-Rüthener Raum, Erwitte). Bei beiden Bereichen handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG. In solchen Fällen können sich daher Konflikte zwischen der Wassergewinnung und dem Abbau von Bodenschätzen ergeben. Es ist daher erforderlich, dass für solche Überlagerungsfälle eine Rangfolge der Vorranggebiete festgelegt wird. Dies erfolgt durch Ziel 29 Abs. 3. Da die öffentliche Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 WHG vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, muss in solchen Fällen die Trinkwassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben.

Während bei Kies- und Sandvorkommen (z.B. Lippstadt) der Rohstoffabbau im Grundwasserbereich mit der Wassergewinnung durchaus vereinbar sein kann, ist insbesondere bei den Kalksteinvorkommen (z.B. Warstein-Rüthener Raum, Erwitte) aufgrund ihrer geologischen Struktur (Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter) der Rohstoffabbau grundsätzlich mit sehr hohen Risiken für die Wassergewinnung verbunden, so dass hier eine besonders eingehende Untersuchung und sorgfältige Prüfung notwendig sein wird.

Dies bedeutet, dass der Rohstoffabbau nur bis zu einer solchen Abgrabungstiefe zugelassen werden darf, bei der die Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist. Dabei ist im Falle von Kalksteinlagerstätten nach Ansicht der Bezirksregierung davon auszugehen, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung umso wahrscheinlicher wird, je mehr sich der Rohstoffabbau dem ständig Grundwasser führenden Bereich nähert. Im ständig Grundwasser führenden Bereich von Kalksteinlagerstätten wird innerhalb von Wasserschutzgebieten, dies hat die Bezirksregierung in der Vergangenheit mehrfach deutlich herausgestellt, der Rohstoffabbau ihrer Ansicht nach stets unzulässig sein.

Die Entscheidung, ob der Vorrang der Wassergewinnung vor dem Rohstoffabbau gewahrt bleibt, ist stets einzelfallbezogen im Rahmen der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zu treffen. Hierfür sind umfangreiche und detaillierte Prüfungen durchzuführen und darauf aufbauend Regelungen festzulegen, die nicht mehr dem rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung entsprechen.

#### **4. Beschluss**

##### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

- 4.1 Die Anregungen des Kreises Soest sowie der Städte Warstein und Rüthen werden zurückgewiesen.
- 4.2.1 In dem Absatz der Erläuterungen zu Ziel 29, der mit den Worten beginnt: „Dies bedeutet, dass....“ wird in Satz 2 die Formulierung „...nach Ansicht der Bezirksregie-

rung ....“ gestrichen. In Satz 3 wird im letzten Teilsatz die Formulierung „ ...ihrer Ansicht nach...“ gestrichen.

An den Satz 3 („Im ständig grundwasserführenden...“) werden folgende Sätze 4 und 5 angeschlossen:

„Insoweit ist insbesondere im Raum Warstein-Rüthen bei der Gewinnung von Bodenschätzen sicherzustellen, dass der Grundwasserkörper weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Das bedeutet auch, dass in diesem Zusammenhang weder eine Freilegung des Grundwasserkörpers noch eine Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgen darf.“

Der Text in dem Absatz, der mit den Worten beginnt: „Die Entscheidung, ob der Vorrang...“ wird hinter den Absatz „In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet...“ gesetzt.

- 4.2.2 Den Anregungen von IHK, UNRW, vero, BVK, NSV und der Lörmecke-Wasserkwerk GmbH wird durch die oben stehende Formulierung der Erläuterungen zu Ziel 29 Abs. 3 Rechnung getragen.

## Einzelvorlage Nr. 11

<b>Gegenstand</b>	Neufassung von Ziel 29 Abs. 4
<b>Anregung</b>	Kreis Soest
<b>Ordnungsnummer</b>	Kr Soest 0026

---

### 1. Sachdarstellung

Ziel 29 Abs. 4 legt fest, dass im Bereich des Kalkmergelvorkommens am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche, der Massenkalkvorkommen um Brilon und Warstein sowie im Gebiet der Zechsteinkalke und des Buntsandsteins im südöstlichen Stadtgebiet um Marsberg (Grundwassergefährdungsgebiete des LEP NRW) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen ist.

### 2. Anregung

Der **Kreis Soest** regt an, Ziel 29 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

„Im Bereich des weiteren Einzugsgebietes des Wasserwerkes Eikeloh im Karst- bzw. Kluftsystem des Kalkmergelvorkommens des Haarstranges, welches nicht als festgelegtes Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sind bei Abgrabungen die Belange des Schutzes der Wasserversorgung besonders zu beachten. Die Belange der Trinkwasserversorgung haben stets Vorrang vor den Zielen der Rohstoffversorgung.“

Er begründet seine Anregung damit, dass nicht das gesamte Einzugsgebiet des Wasserwerkes Eikeloh als Wasserschutzgebiet festgesetzt sei. Für die nicht als WSG festgesetzten Teile des Einzugsbereichs solle aber derselbe Schutz gelten wie für die als Wasserschutzgebiet festgesetzten und daher als BGG dargestellten Teile. Die Regelungen von Ziel 29 Abs. 4 seien hierfür nicht ausreichend, sondern es solle der in Ziel 29 Abs. 3 formulierte Vorrang auch für diesen erweiterten Einzugsbereich des Wasserwerks Eikeloh gelten.

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass Ziel 29 Abs. 4 den besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten des Kalkmergelvorkommens am Haarstrang ausreichend Rechnung trägt. Es bezieht sich, wie aus den zugehörigen Erläuterungen hervorgeht, nicht nur auf die BGG, sondern auf die genannten Gebiete insgesamt. Auf Grund der geologischen Struktur dieser Gebiete ist dort das Grundwasser besonderes gefährdet.

Die Regelung von Ziel 29 Abs. 4 hat zunächst zur Folge, dass im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in solchen Gebieten die Auswirkungen der Planung bzw. des Projekts auf das Grundwasser besonders sorgfältig ermittelt werden müssen. Sollte sich im Rahmen der Ermittlungen ergeben, dass eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, so ist die Planung bzw. das Projekt nur dann zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen der Schutz des Grundwassers sichergestellt wird. Diese Maßnahmen sind dann in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen festzulegen.

Somit ist gewährleistet, dass auch im weiteren Einzugsgebiet des Wasserwerkes Eikeloh nur solche Planungen und Projekte zulässig sind, bei denen sichergestellt werden kann, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt ist.

#### **4. Beschluss**

**Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

Die Anregung des Kreises Soest wird zurückgewiesen.



## Einzelvorlage Nr. 12

<b>Gegenstand</b>	Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN)
<b>Anregungen</b>	Hochsauerlandkreis (HSK) Naturschutzverbände (NSV) Kreis Soest IHK Arnsberg
<b>Ordnungsnummern</b>	s. Tabelle der Anlage
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Kreis Soest Stadt Geseke Stadt Lippstadt Stadt Warstein LANUV Landesbetrieb (LB) Wald und Holz Landwirtschaftskammer NRW (LWK) IHK Arnsberg Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) Bundesverband der Deutschen Zementindustrie (BDZ)

---

### 1. Sachdarstellung

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Gemäß § 35 Abs. 2 der LPIG DVO kommen zeichnerische Darstellungen in der Regel nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von über 10 ha in Frage. Deshalb wurden aus dem Fachbeitrag des LANUV auch nur solche Bereiche in generalisierter Form übernommen, die eine Flächengröße von über 10 ha haben.

### 2. Anregungen

Im Beteiligungsverfahren wurde von diversen Beteiligten eine Vielzahl von Anregungen zur Abgrenzung der BSN vorgebracht. In vielen Fällen bestehen unterschiedliche

Einschätzungen hinsichtlich der Darstellungsrelevanz sowie hinsichtlich der Naturschutzwürdigkeit der dargestellten bzw. neu angeregten Bereiche.

Während der Erörterungsgespräche wurde der weitaus überwiegende Teil dieser Anregungen einvernehmlich gelöst. Für die aufgelisteten Anregungen in der als Anlage beigefügten Tabelle konnte jedoch trotz intensiver Diskussion keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

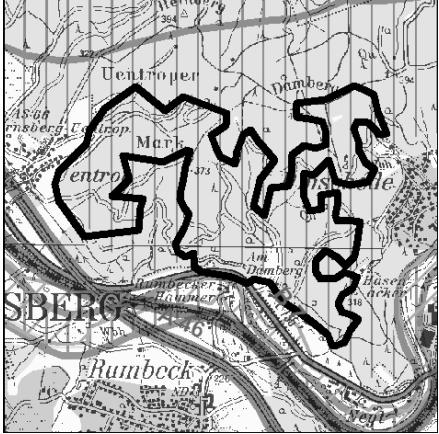
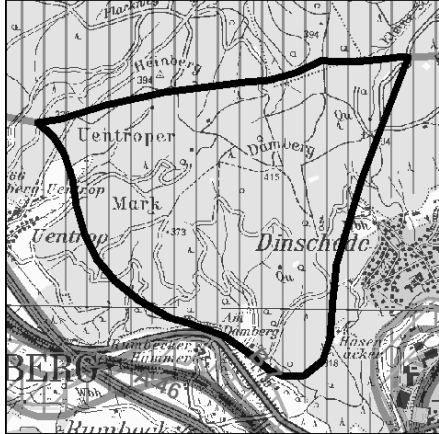
**3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

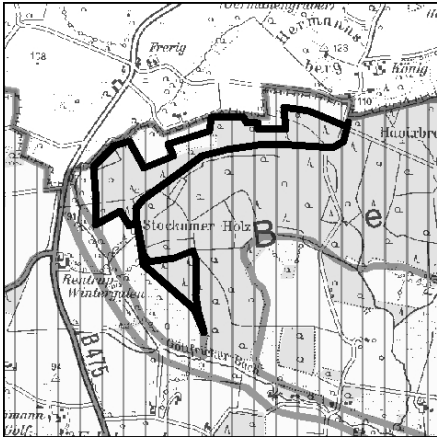
Die jeweilige Stellungnahme der Bezirksregierung ist der Spalte 4 der Tabelle der Anlage zu dieser Einzelvorlage zu entnehmen.

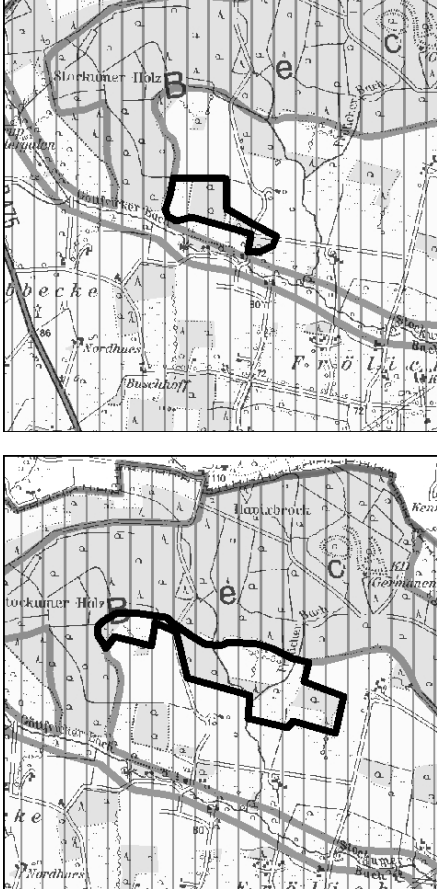
**4. Beschluss**

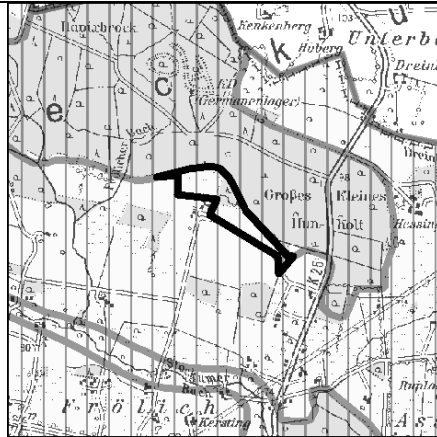
**Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

Den Anregungen wird, wie in der Tabelle Spalte 5 (siehe Anlage) dargelegt, gefolgt oder sie werden zurückgewiesen.

Anregungs-Nr.	Grafik zur Anregung	Anregungen	Stellungnahme der Bezirksregierung	Beschlussvorschlag
<p>0105 HSK</p> <p>Erweiterung des BSN Arnsberger Wald-Süd mit Hamorsbruch um den Bereich „Buchenwälder am Damberg bei Uentrop“ (Arnsberg)</p>		<p>Der HSK regt die Darstellung als BSN an, da es sich um Laubwälder mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund handele.</p> <p>Das LANUV befürwortet eine BSN-Darstellung, da es sich bei diesem Bereich um vier Biotopkatasterflächen handele, die zum überwiegenden Teil aus FFH-Lebensraumtypen, insbesondere Hain-simsen-Buchenwald, bestehen.</p> <p>Die Naturschutzverbände schließen sich der Auffassung von HSK und LANUV an.</p> <p>Der LB Wald und Holz erhebt Bedenken gegen diese BSN-Darstellung. Es handele sich um Staatsforst des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald.</p> <p>In Anbetracht des großen Anteils der Waldflächen dieses Forstamtes, die bereits als FFH-Gebiete und/oder NSG ausgewiesen sind, und weil eine Gefährdung der in</p>	<p>Es handelt sich um einen Bereich mit naturnahen Laubwäldern und Fließgewässer-komplexen von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund, der im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur (Waldreservat Arnsberger Wald) dargestellt ist. Dieser Biotopkomplex steht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem bestehenden BSN-Nr. 78 „Arnsberger Wald-Süd mit Hamorsbruch“ und dem FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“. Der Bereich weist eine Biotop- und Artenausstattung sowie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial auf, die eine erweiterte BSN-Darstellung rechtfertigen.</p>	<p>Der Anregung des HSK wird grundsätzlich gefolgt.</p> <p>Der BSN wird um den angeregten Bereich in generalisierter Form erweitert.</p>  <p>Die dagegen gerichteten Bedenken des LB Wald und Holz und der IHK werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Rede stehenden Bereiche nach seiner Auffassung auf Grund der geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht erkennbar ist, hält er eine weitere Ausweisung von BSN an dieser Stelle nicht für hinnehmbar.</p> <p>Die IHK Arnsberg schließt sich der Auffassung des LB Wald und Holz an.</p> <p>Die LWK weist ausdrücklich auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hin.</p>		
<p>0075-0077 NSV</p> <p>Erweiterung des BSN Quabbetal/ Stockumer Holz (Lippetal)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Stockumer Holzes (Wald, Brache, Grünland, Bäche) als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken.</p> <p>Das LANUV stuft den gesamten Bereich des Stockumer Holzes als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ein mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen. Gleichwohl wurden auch Verbindungselemente und Entwicklungspotenziale mit erfasst, auch wenn diese zum großen Teil nach dem</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein (größtenteils Fichten- und Pappelforste), so dass eine BSLE-Darstellung als ausreichend angesehen wird. Darüber hinaus vorhandene naturschutzwürdige Flächen im angeregten Bereich liegen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Biotopkataster aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Die Umsetzung hat sich an Ziel 25 Abs. 1 zu orientieren.</p> <p>Der LB Wald und Holz hält die derzeitige Darstellung als BSLE (im Landschaftsplan LSG) für ausreichend, insbesondere auf Grund der geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Kreis Soest erkennt die Pufferfunktion dieser Flächen an. Er hält die Umsetzung dieser Flächen in Naturschutzgebiete auf absehbare Zeit (Planungszeitraum des Regionalplans) für nicht durchsetzbar.</p> <p>Nach seiner Auffassung sind die „wesentlichen Teile“ des Bereiches im Sinne des Ziel 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0078 NSV Erweiterung des BSN Quabbetal/ Stockumer Holz (Lippetal)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Stockumer Holzes (Wald, Brache, Grünland, Bäche) als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Der Rotmilan</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich bis auf einen ca. 2 ha großen Laubmischwaldbereich als nicht naturschutzwürdig ein, so dass eine BSLE-Darstellung als ausreichend angesehen wird.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

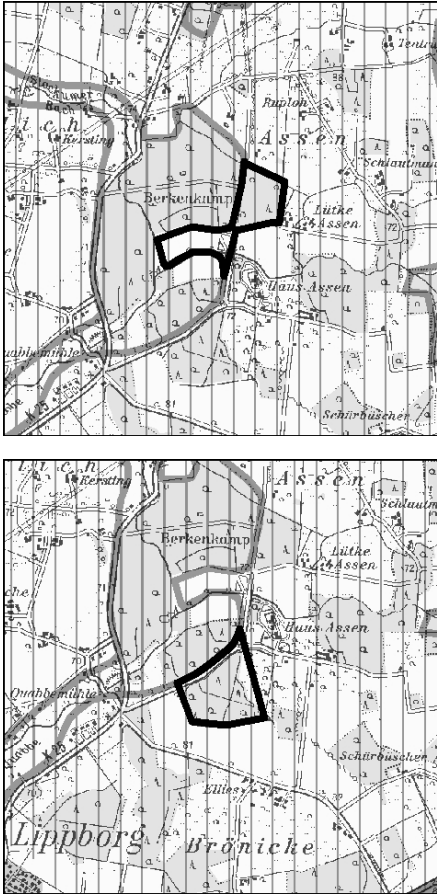


sei als Brutvogel nachgewiesen.

Das LANUV stuft den gesamten Bereich des Stockumer Holzes als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ein mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen. Gleichwohl wurden auch Verbindungselemente und Entwicklungspotenziale mit erfasst, auch wenn diese zum großen Teil nach dem Biotopkataster aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Die Umsetzung hat sich an Ziel 25 Abs. 1 zu orientieren.

Der LB Wald und Holz hält die derzeitige Darstellung als BSLE (im Landschaftsplan LSG) für ausreichend, insbesondere auf Grund der geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben.

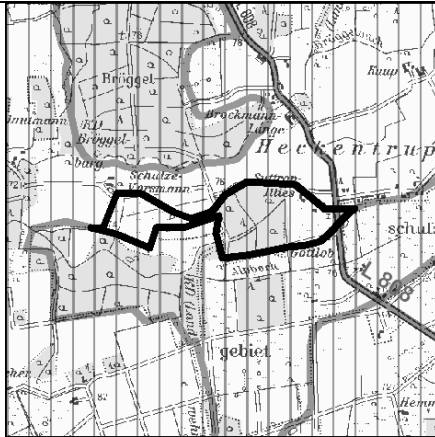
Der Kreis Soest erkennt die Pufferfunktion dieser Flächen an. Er hält die Umsetzung dieser Flächen in Naturschutzgebiete auf absehbare Zeit (Planungszeitraum des Regionalplans) für nicht durchsetzbar. Nach seiner Auffassung sind die „wesentlichen Teile“ des Bereiches

		<p>im Sinne des Zieles 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0079-0080 NSV</p> <p>Erweiterung des BSN Quabbetal/Stockumer Holz, Teilbereich: Berkenkamp (Lippetal)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Berkenkamps als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Es handele sich um Altbäume und jüngere Laubgehölze mit artenreicher Krautschicht und Frühblüher. Die Flächen haben nach Ansicht der NSV ein hohes Entwicklungspotential.</p> <p>Das LANUV stuft den gesamten Bereich des Berkenkamps als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ein mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen.</p> <p>Gleichwohl wurden auch Verbindungselemente und Entwicklungspotenziale mit erfasst, auch wenn diese zum großen Teil nach dem Biotopkataster aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Die Umsetzung hat sich an Ziel 25 Abs. 1 zu orientieren.</p>	<p>Den angesprochenen Bereichen kommt eine Pufferfunktion zum BSN Nr. 3 "Quabbetal/Stockumer Holz" (Berkenkamp) zu. Es handelt sich um Laubmischwaldbereiche und nicht schutzwürdige Äcker bzw. Ackerbrachen, die im rechtsgültigen Regionalplan als BSL ausreichend gesichert sind.</p> <p>Diese Darstellung wurde als BSLE übernommen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Die LWK merkt an, dass sie das Schutzziel in Bezug auf die westliche Teilfläche (Acker) nicht erkennen kann. Die Naturschutzverbände erklären hierzu, dass es sich um eine generalisierende Darstellung handele.</p> <p>Der LB Wald und Holz hält die derzeitige Darstellung als BSLE (im Landschaftsplan LSG) für ausreichend, insbesondere auf Grund der geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Kreis Soest erkennt die Pufferfunktion dieser Flächen an. Er hält die Umsetzung dieser Flächen in Naturschutzgebiete auf absehbare Zeit (Planungszeitraum des Regionalplans) für nicht durchsetzbar. Nach seiner Auffassung sind die „wesentlichen Teile“ des Bereiches im Sinne des Zieles 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0082 NSV Erweiterung des BSN Alpkewald/Alp-</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Alpkewaldes/Alpbachwiesen als BSN, um einen für den dauerhaften</p>	<p>Dem angeregten Bereich kommt eine Pufferfunktion zum BSN "Alpkewald/Alpbachwiesen" zu. Es handelt sich um Laubmischwald,</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>



bachwiesen  
(Lippetal)

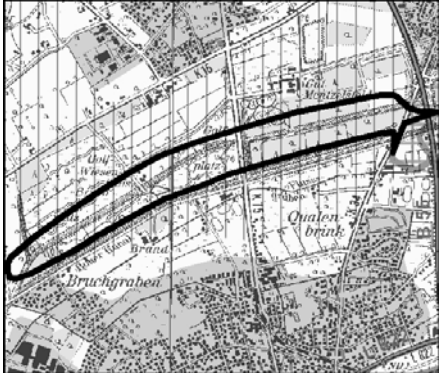


Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Es handele sich um Wald und strukturreiches Offenland, das wichtig für den Biotopverbund sei, sowie um Übergangsbereiche mit Entwicklungspotential. Der Rotmilan sei als Brutvogel bekannt, ferner sei das Vorkommen des Kaisermantels (Schmetterling) zu erwähnen.

Das LANUV stuft den gesamten Bereich des Alpeckwaldes/Alpbachwiesen als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ein mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen. Gleichwohl wurden auch Verbindungselemente und Entwicklungspotenziale mit erfasst, auch wenn diese zum großen Teil nach dem Biotopkataster aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Die Umsetzung hat sich an Ziel 25 Abs. 1 zu orientieren.

Der LB Wald und Holz hält die derzeitige Darstellung als BSLE (im Landschaftsplan LSG) für ausreichend, insbesondere auf Grund der geltenden forst- und natur-

Grünland sowie Ackerfläche. Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.

		<p>schutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Kreis Soest erkennt die Pufferfunktion dieser Flächen an. Er hält die Umsetzung dieser Flächen in Naturschutzgebiete auf absehbare Zeit (Planungszeitraum des Regionalplans) für nicht durchsetzbar.</p> <p>Nach seiner Auffassung sind die „wesentlichen Teile“ des Bereiches im Sinne des Ziel 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0014 Kreis Soest 0094 NSV</p> <p>Boker Kanal/ Mentzelsfelder Kanal und südlich angrenzende Flächen (Lippstadt)</p>		<p>Aufgrund des Vorkommens der Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) im Boker Kanal und des notwendig werdenden Artenschutzes regt der Kreis Soest an, die bisherige BSN-Darstellung des geltenden Regionalplans beizubehalten.</p> <p>Die NSV teilen die Auffassung des Kreises Soest und regen darüber hinaus am noch weitere schutzwürdige Flächen als BSN darzustellen. Aus ihrer Sicht sei es erforderlich, nicht nur die linienhaften naturnahen Kanäle, sondern auch das komplette System mit angren-</p>	<p>Das Bokerkanalsystem wird für naturschutzwürdig erachtet. Auf die Vorgehensweise mit linienhaften naturschutzwürdigen Bereichen wird verwiesen. Die angrenzend angeregten flächigen Bereiche werden im Fachbeitrag des LANUV als nicht naturschutzwürdig eingestuft. Zu ihrer Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Das Bokerkanalsystem einschl. Flussgrabensystem wird unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.</p> <p>Der darüber hinaus gehenden Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

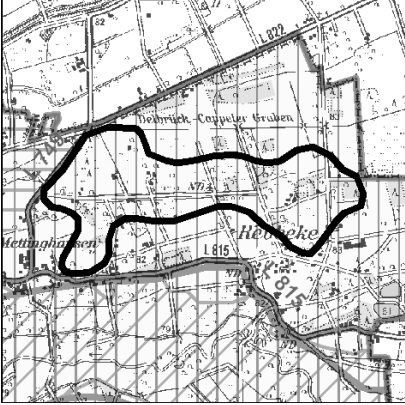


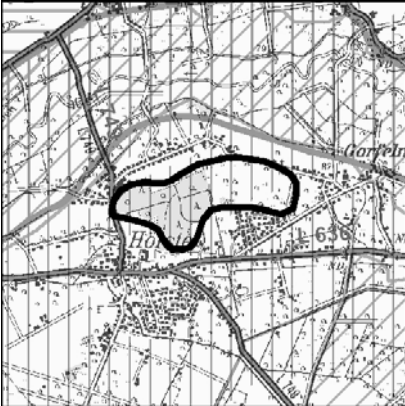
zenden kleinen Fließgewässern sowie Grünland und Laubwald auf sandigem Boden als BSN darzustellen. An schützenswerten Arten seien nachgewiesen: Biber; Schwarzspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Kuckuck, Neuntöter, (wahrscheinlich) Waldschnepfe als Brutvögel; Groppe, Hecht, Quappe; Gemeine Keiljungfer (Libelle); Bachmuschel (einzige gesicherte Population in NRW); Kriechender Sellerie (*Apium repens*).

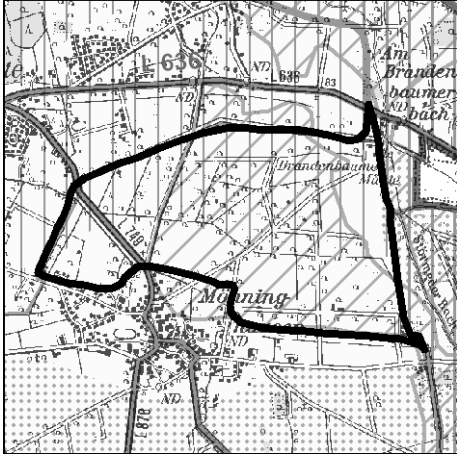
Anm. Bezirksregierung:

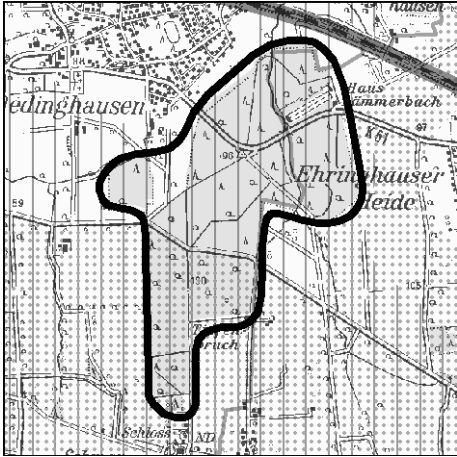
Die Bezirksregierung schlägt hinsichtlich der Problematik der zeichnerischen Darstellung linienhafter naturschutzwürdiger Bereiche **generell** vor, Ziel 25 Abs. 2 allgemeiner zu formulieren und im Gegenzug auf die zeichnerische Darstellung dieser Bereiche zu verzichten. Darüber hinaus werden die unter dieses Ziel 25 Abs. 2 fallenden linienhaften Strukturen in eine Erläuterungskarte (einschließlich Auflistung) zum Regionalplan aufgenommen. Diese Vorgehensweise soll

		<p>auch für das Bokerkanal-system einschl. Flussgraben-system gelten.</p> <p>Der Kreis Soest, das LANUV, die LWK, der LB Wald und Holz, der HSK und die NSV unterstützen den Vorschlag der Bezirksregierung.</p> <p>Die NSV halten jedoch weiterhin an ihrer darüber hinaus gehenden flächigen BSN-Anregung fest und machen einen neuen Abgrenzungsvorschlag, der nicht mehr die an das Kanalsystem nördlich angrenzenden Bereiche beinhaltet und auf die Flächen verzichtet, die im Regionalplanentwurf als ASB dargestellt sind.</p> <p>Der Kreis Soest, die LWK und die Stadt Lippstadt tragen eine weitergehende zeichnerische Darstellung von BSN im Sinne des Vorschlags der Naturschutzverbände nicht mit. Die Landwirtschaftskammer hält die flächige Ausweisung weiterer BSN für nicht zweckmäßig, da diese Flächen gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzt werden und sich dort</p>		
--	--	--	--	--

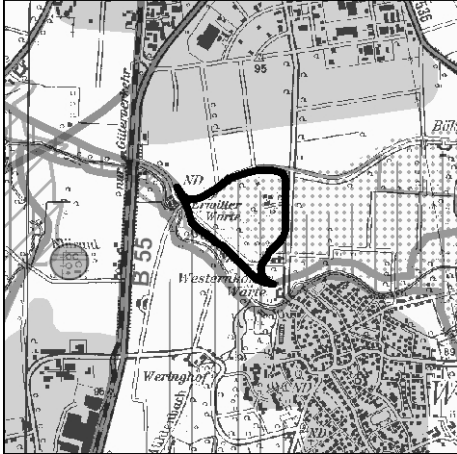
		<p>Betriebsstandorte befinden. Dieses Argument wird von der Stadt Lippstadt unterstrichen.</p>		
<p>0096 NSV Bruch zwischen Mettinghausen und Rebbeke (Lippstadt)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit des angelegten BSN mit einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Kopfbaumreihen und Dünenresten. Der Steinkauz komme als Brutvogel vor. Das Schutzziel sei Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes. Hervorgehoben werden insbesondere die hohen Entwicklungspotenziale aufgrund der Standortverhältnisse (Sand i. V. m. hohem Grundwasserstand). Dazu komme die Bedeutung der Flächen für einen Biotopverbund bezogen auf diese im Naturraum seltenen Standortverhältnisse. Im Laufe der Erörterungen modifizieren die NSV ihre Anregung mit leicht verringerter Abgrenzung.</p> <p>Das LANUV unterstützt den Vorschlag der NSV unter Hinweis auf die hier vielfältig und kleinparzellig erhaltenen Elemente einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft aus Grünlandparzellen, Obstwiesen, Hecken, Baum-</p>	<p>Es handelt sich um einen vielfältigen Kulturlandschaftsbereich, der geprägt ist durch Gehölze und größtenteils ackerbauliche Nutzung, jedoch kleinparzellig Grünland, Hecken, Obstwiesen, Feldgehölze etc. aufweist. Aufgrund seiner Vielfalt und Eigenart ist dieser Bereich auch als BSLE im Regionalplan dargestellt und im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dies reicht zur Sicherung des Biotopverbundes aus, denn der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich mit der Stufe II ein, mit der Empfehlung einen BSLE darzustellen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

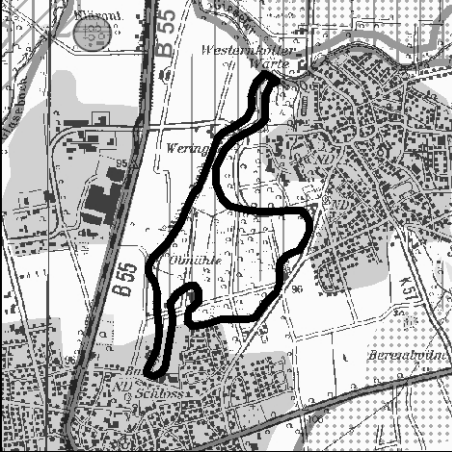
		<p>reihen und Kleinwäldern, z.T. mit Altholzbeständen, insbesondere auch unter kultur-landschaftlichen, historischen Gesichtspunkten.</p> <p>Hinzu komme der Aspekt der besonderen Standortverhältnisse und der Entwickelbarkeit nährstoffarmer, feuchter und trockener Natur- und Kulturlebensräume.</p> <p>Der Kreis Soest und die LWK halten die bestehende BSLE-Darstellung und die daraus entwickelte LSG-Festsetzung für ausreichend.</p>		
<p>0097 NSV</p> <p>Sundern nord-östlich Hörste (Lippstadt)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit für den westlichen Teil wie folgt: Buchenwald, Laubmischwald mit Übergang zum Birkenbruchwald in Senken, z.T. nicht bodenständige Gehölze. Als Schutzziel für den östlichen Teil wird die Grünlandentwicklung angegeben; im Laufe der Erörterungen wird der östliche Teil der Anregung jedoch komplett zurückgezogen.</p> <p>Das LANUV unterstützt die BSN-Darstellung im westlichen Bereich (Wald), da dieser Teilbereich als Biotopver-</p>	<p>Es handelt sich um einen Laubmischwald mit eingestreuten Nadelwaldparzellen sowie angrenzende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die im rechtsgültigen Regionalplan als BSL ausreichend gesichert und im rechtskräftigen Landschaftsplan als LSG festgesetzt sind. Diese Darstellung wurde als BSLE übernommen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

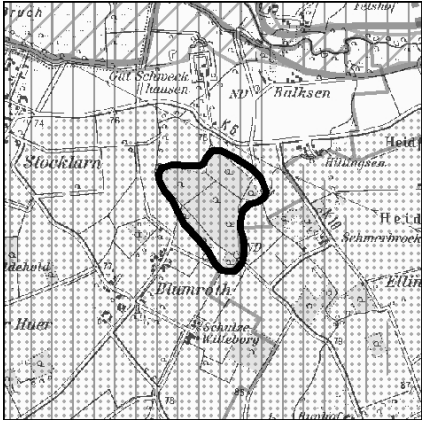
		<p>bundfläche Stufe 1 kartiert ist. Der Kreis Soest hat im Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und hält dies und damit die BSLE-Darstellung für ausreichend.</p> <p>Die LWK und der LB Wald und Holz schließen sich der Meinung des Kreises Soest an.</p>		
<p>0098 NSV Mönninghauser Bruch (Geseke)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit mit der Entwicklung des bedeutsamen Lebensraumtyps Niederung und der Herstellung eines funktionstüchtigen Biotopverbundes und schlagen deshalb die Erweiterung des BSN Nr. 11 Geseker/Störmeder-Bachsystem mit Stockheimer Bruch und Osterheuland um den Bereich Mönninghauser Bruch vor. Inzwischen seien über Vertragsnaturschutz einige Grünlandflächen in der Entwicklung zeitlich gesichert.</p> <p>Das LANUV bestätigt, dass es auf Grund der Geschichte dieses Bereichs eine Naturschutzwürdigkeit als nicht mehr gegeben ansieht.</p> <p>Ebenso sind auch der Kreis</p>	<p>Die Bezirksregierung stellt fest, dass der Mönninghauser Bruch im geltenden Regionalplan – trotz auch damals schon berechtigter Zweifel an der Naturschutzwürdigkeit – als BSN dargestellt, aber durch die Landschaftsplanung nicht umgesetzt wurde. Daher und wegen der Einschätzung des LANUV im Fachbeitrag (nicht naturschutzwürdig) hat die Bezirksregierung darauf verzichtet, den Bereich nochmals als BSN auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

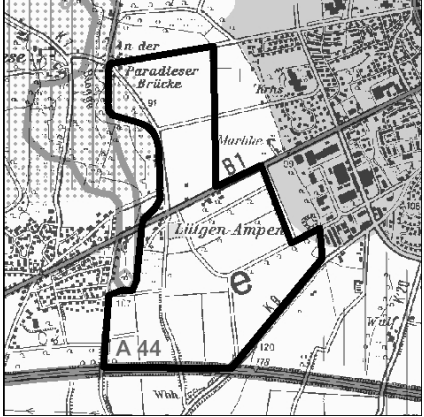
		<p>Soest und die LWK der Auffassung, dass nicht zu erwarten ist, dass der seinerzeitige Zustand (Bruchgebiet mit Grünland) wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Stadt Geseke schließt sich der Auffassung des Kreises Soest an.</p>		
<p>0101 NSV Schwarzenra- bener Wald (Lippstadt, Geseke)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um einen großen Laubwald mit Eichenaltholz. Der Rotmilan kommt als Brutvogel vor.</p> <p>Das LANUV unterstützt die BSN-Darstellung nur für den nordöstlichen Bereich. Die wertbestimmenden Elemente seien der naturnahe, strukturreiche Bachlauf, bachbegleitender Erlen-Eschenwald sowie altholzreiche Eichenbestände.</p> <p>Der Kreis Soest hat den Bereich – entsprechend der BSLE-Darstellung – als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und hält diese Festsetzung für ausreichend.</p> <p>Auch der LB Wald und Holz hält die LSG-Ausweisung in</p>	<p>Es handelt sich um einen Laubmischwaldbereich mit eingestreuten, z. T. altholzreichen Eichenbeständen. Durch den Wald fließt ein naturnaher Bach mit begleitendem Erlen-Eschenwald (beide nach § 62 LG NRW geschützt). Die naturschutzwürdigen Bereiche sind insgesamt kleiner als 10 ha.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

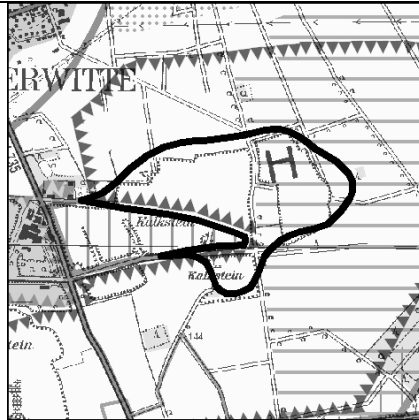


		<p>Verbindung mit den sonstigen forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben für ausreichend.</p> <p>Die Städte Geseke und Lippstadt schließen sich der Auffassung des Kreises Soest an.</p>		
<p>0105 NSV Erwitter Warte/ Ratswiesen (Erwitte)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um Grünlandreste in einem Bruchgebiet mit einem Potential zur Renaturierung.</p> <p>Das LANUV hat diese Fläche als Biotopverbundfläche Stufe 1 kartiert und spricht eine Empfehlung für eine BSN-Darstellung in Verbindung mit dem BSN Nr. 27 Gieseler-Bachsystem aus.</p> <p>Der Kreis Soest hält die vorhandene Darstellung als BSLE für ausreichend. Der betroffene Bereich liege nicht in der Kulisse des Kulturlandschaftsprogramms.</p> <p>Die LWK und die Stadt Lippstadt schließen sich der Auffassung des Kreises Soest an.</p>	<p>Der angeregte Bereich ist geprägt durch Gehöfte und ackerbauliche Nutzung mit einigen hofnahen Grünlandparzellen. Es handelt sich um insgesamt nicht naturschutzwürdige Entwicklungsflächen in Verbindung mit dem BSN Nr. 27 Gieseler-Bachsystem, so dass eine BSLE-Darstellung ausreichend ist.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>0116 NSV</p> <p>Erwitter Bruch (Erwitte)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um eine Bachniederung mit Grünland und Kopfbäumen sowie ein Vorkommen des Steinkauzes.</p> <p>Das LANUV hat die Fläche als Biotopverbundfläche Stufe 2 kartiert und empfiehlt für die Gesamtfläche keine BSN-Darstellung.</p> <p>Es empfiehlt aber, den Talzug des Mühlenbaches unter das neue Ziel 25 Abs. 2 zu subsumieren (Nebenbach der Gieseler).</p> <p>Mit diesem Vorschlag, den Talzug des Mühlenbaches unter das neue Ziel 25 Abs. 2 zu subsumieren, erklären sich die NSV, der Kreis Soest und die LWK einverstanden.</p> <p>Für den darüber hinaus von den NSV angeregten Bereich sieht der Kreis Soest eine BSLE-Darstellung und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet in Verbindung mit den sonstigen naturschutzrechtlichen Vorgaben als ausreichend an.</p> <p>Die LWK schließt sich der Auffassung des Kreises</p>	<p>Der Talzug des Mühlenbaches (Nebenbach der Gieseler) wird unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.</p> <p>Die darüber hinaus angeregten Bereiche werden im Fachbeitrag des LANUV als nicht naturschutzwürdig eingestuft. Zu ihrer Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Talzug des Mühlenbaches (Nebenbach der Gieseler) wird unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.</p> <p>Der darüber hinaus gehenden Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
---	---	--	--	--

		<p>Soest an.</p> <p>Die NSV halten jedoch weiterhin an ihrer darüber hinausgehenden flächigen BSN-Anregung fest.</p>		
<p>0164 NSV</p> <p>Frohnholz bei Blumroth (Welver)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung des Frohnholzes als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Sie begründen ihre Anregung ferner mit dem Vorkommen des Rotmilans als Brutvogel.</p> <p>Das LANUV hat die Fläche als Biotopverbundfläche Stufe 2 kartiert und verbindet damit die Empfehlung, BSLE darzustellen.</p> <p>Der Kreis Soest hält ebenfalls eine BSLE-Darstellung für ausreichend. Er beabsichtigt eine entsprechende LSG-Festsetzung im Landschaftsplan.</p> <p>Der LB Wald und Holz hält ebenfalls eine LSG-Festsetzung in Verbindung mit den geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben für ausreichend.</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>0165 NSV</p> <p>Feldflur Lütgenampen (Soest)</p>		<p>Die NSV bestehen zunächst auf einer Darstellung der Feldflur Lütgenampen als BSN. Im Laufe der Erörterungen erachten sie eine Darstellung als BSLE für ausreichend, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken.</p> <p>Sie begründen ihre Anregung ferner mit dem Vorkommen von Wiesenweihe, Feldlerche und Rebhuhn als Brutvogel. Der Bereich sei außerdem Jagdgebiet für die Wiesen- und Rohrweihe.</p> <p>Der Kreis Soest verweist auf die Hellwegbördenvereinbarung. Danach sollen avifaunistische Gründe nicht zu LSG-Ausweisungen führen. Deshalb sei eine BSLE-Darstellung nicht akzeptabel.</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV hält diesen Bereich nicht für naturschutzwürdig und misst ihm auch keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder für die landschaftsorientierte Erholung zu, so dass eine BSLE-Darstellung nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Hellwegbördenvereinbarung verwiesen, nach der avifaunistische Gründe nicht zu LSG-Festsetzungen führen sollen. Das schließt auch eine BSLE-Darstellung aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
<p>0167 NSV</p> <p>Kalksteinbrüche südlich Erwitte (Erwitte)</p>		<p>Die NSV regen an, den bestehenden BSN Nr. 26 „Kalksteinbrüche südlich Erwitte“ nach Osten in Richtung des bestehenden BSAB zu erweitern.</p> <p>Sie begründen ihre Anregung mit dem Vorkommen von</p>	<p>Bei den anregten Flächen handelt es sich um einen betriebenen Steinbruch. Eine BSN-Darstellung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb nicht sachdienlich. Allerdings erscheint eine Nachfolgenutzung „Naturschutz“ denkbar.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>



Weißwangengans, Wanderfalke, Dohle, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Turmfalke, Rohrweihe und Hohltaube als Brutvogel.

Ferner fordern sie, ein Folgenutzungskonzept für den gesamten Abgrabungsbereich zu erarbeiten.

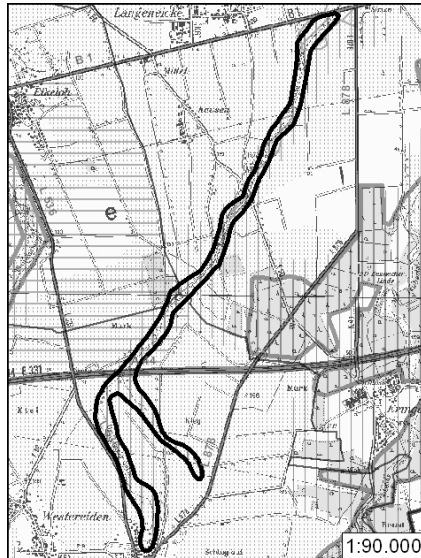
Das LANUV hält diesen Bereich aus faunistischer Sicht (Amphibien, Libellen sowie Tagfalter, Heuschrecken und andere Insekten als Arten der Ruderal- und Pioniervegetation) für ähnlich bedeutend wie den benachbarten dargestellten BSN.

Die IHK, VERO, BVK, und BDZ erheben Bedenken gegen die Anregung der Naturschutzverbände, da es sich um Flächen handelt, die im vollen Steinbruchbetrieb stehen, z.T. noch nicht verritzt sind. Sie weisen ferner darauf hin, dass es ein im FNP der Stadt Erwitte verankertes Folgenutzungskonzept gibt, das diese Flächen nicht für den Naturschutz vorsieht.

Hierüber kann aber erst nach Aufgabe der Steinbruchnutzung in einem raumbezogenen Folgenutzungskonzept entschieden werden.

0034 IHK  
0171 NSV  
0172 NSV

Störmeder  
Schledde  
(Geseke)



Die IHK regt an, auf die Darstellung des geltenden Regionalplans (BSN-Nr. 29: „Störmeder Schledde“) zu verzichten. Im Gegensatz zu den als FFH-Gebieten gesicherten Schledden „Pöppelsche“ und „Westerschledde“ falle die „Störmeder Schledde“ in ihrer ökologischen Qualität erheblich ab. Es erscheine daher fraglich, ob hier die Voraussetzungen für eine Schutzkategorie als BSN insbesondere in der gewählten Größendarstellung vorliegen.

LANUV bestätigt, dass es die Störmeder Schledde in seinem Fachbeitrag als Biotopverbundfläche der Stufe 2 dargestellt hat. Allerdings handele es sich um einen landschaftstypischen, linienhaften Geotop, dessen Bachlauf selbst bereits als § 62-Biotop kartiert ist und der als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden sollte, entsprechend dem neuen Ziel 25 Abs. 2.

Die NSV bestätigen die Naturschützwürdigkeit dieses Talzuges mit angrenzenden Laubwäldchen und alten klei-

Der im geltenden Regionalplan dargestellte, linienhafte Geotop (BSN-Nr. 29 „Störmeder Schledde“) wird künftig nicht mehr zeichnerisch als BSN dargestellt, sondern unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.

Der Anregung der IHK, die Störmeder Schledde nicht mehr in den zeichnerischen Festlegungen als BSN darzustellen, wird gefolgt. Allerdings wird sie unter das Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.

Die hierzu vorgebrachten Bedenken der NSV werden zurückgewiesen.



nen Steinbrüchen. Der Talgrund werde als Grünland oder als Acker genutzt. Teilweise kommt alter Baumbestand vor. Als Brutvögel sind u.a. Turteltaube, Kuckuck und Neuntöter zu nennen. Die Flächen seien für den Biotopverbund auf der Haar wesentlich. Die NSV unterstützen in diesem Fall nicht eine Subsumierung unter das neue textliche Ziel 25 Abs. 2, sondern halten ausdrücklich daran fest, dass der bestehende zeichnerisch dargestellte BSN erhalten bleiben soll. Sie regen darüber hinaus an, den BSN um noch zwei weitere Bereiche zu erweitern (s. NSV 0171+0172).

Der Kreis Soest verweist darauf, dass die Schledde durch Verordnung der Bezirksregierung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt worden ist.

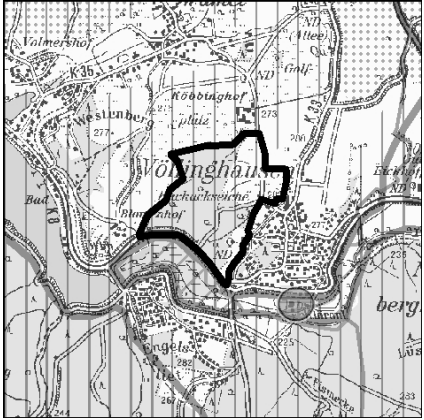
Er hält diesen Schutzstatus für durchaus ausreichend, aber auch eine Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil für denkbar.

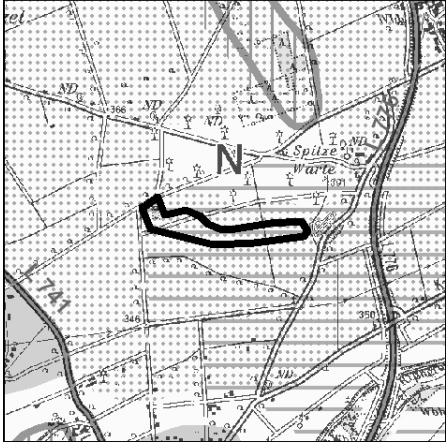
LANUV, Stadt Geseke und



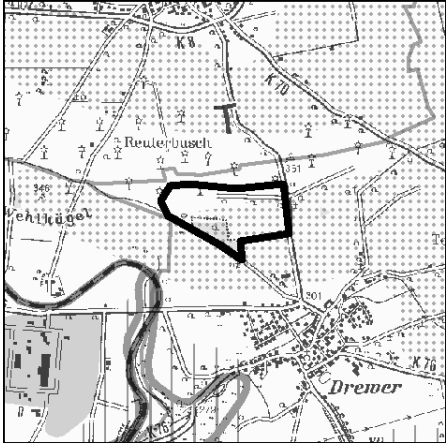


		<p>che ausschließlich um Acker, an den sich südlich Windkraftanlagen anschließen.</p> <p>Nach den Daten des Fundortkatasters (Aktionsräume der Wiesenweihe und der Rohrweihe) und den Angaben der NSV besteht, auch auf Grund der Nähe zum VSG Hellwegbörde, eine ornithologische Bedeutung der Ackerflächen, wie auch in anderen Bereichen im Umfeld des VSG.</p> <p>Die vorkommenden Arten sind über die bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere auch im Fall eines Eingriffes, in dem Raum geschützt. Eine Darstellung / Festsetzung als BSLE bzw. LSG ist diesbezüglich nicht erforderlich.</p> <p>Der Kreis Soest verweist auf die Hellwegböördenvereinbarung. Danach sollen avifaunistische Gründe nicht zu LSG-Ausweisungen führen. Deshalb sei eine BSLE-Darstellung nicht akzeptabel.</p>		
--	--	--	--	--

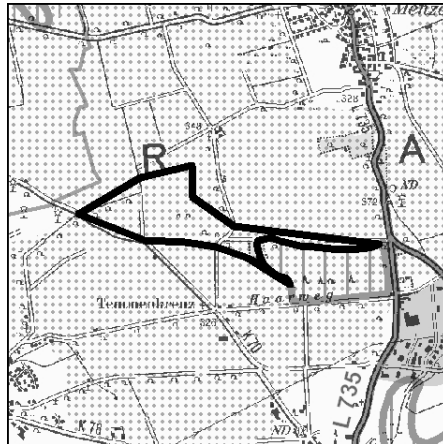
<p>0234 NSV</p> <p>Löberholz westlich Völinghausen (Möhnesee)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handelt sich um einen Eichenwald mit kleineren Erlenbruchflächen am Talhang der Möhne, in dem Kleinspecht, Mittelspecht, Grauspecht, (wahrscheinlich) Kolkrabe und Rotmilan als Brutvögel nachgewiesen sind. Daneben kommen Maiglöckchen, Weißwurz, Schattenblume teilweise in größeren Beständen vor.</p> <p>Das LANUV weist dem Bereich eine hohe ornithologische Bedeutung zu, die jedoch vergleichbar auch in anderen Waldbereichen insbesondere südlich der Möhne im Arnsberger Wald gegeben sei. Demnach seien Teile des angeregten Bereichs nach § 62 geschützte Biotope (Bachläufe, Auwälder).</p> <p>Ein weiterer Bereich umfasse einen schutzwürdigen Biotop gem. Biotopkataster (BK-4515-025: Eichen-Buchenwald mit Fichtenbeimischungen; Schutzstatus LSG). Eine aktuelle Naturschutzwürdigkeit in der Größenordnung des angeregten</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
---	---	---	---	---

		<p>Bereichs sei nicht gegeben und eine BSN-Darstellung daher nicht erforderlich.</p>		
<p>0236 NSV Hecken und Magergrünland nördlich Rüthen (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstranges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Drewer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante und ihren Trockenbiotopen auf Kalk seien sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005).</p> <p>Laut Biotopkataster des LANUV liege südlich des Windparks an der Spitzewarte am südlich Abhang des Haarstranges ein Bereich mit Grünlandbrache, Hecken, einem schmalen Feldgehölz und Obstgehölzen, der von intensiv genutztem Ackerland umgeben sei. Im Biotopkataster (BK-4416—0187 und 4416-0188) seien zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3,1 ha als naturschutzwürdig eingestuft.</p> <p>Die Erörterungen führten zu</p>	<p>Bei dem fraglichen Gebiet handelt es sich zweifellos um naturschutzwürdige Flächen. Sie weisen jedoch eine Größe von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Zusammenfassung vieler kleiner naturschutzwürdiger Flächen unter Einbeziehung größerer Flächen, die diese Schutzwürdigkeit nicht aufweisen, rechtfertigt nicht die Darstellung eines großen BSN.</p> <p>Dies bedeutet aber nicht, dass die naturschutzwürdigen Flächen im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt (vgl. Ziel 25 Abs. 3) oder über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden können.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

		<p>dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.</p> <p>Der Kreis Soest verweist ferner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hangkante im Eigentum des Kreises seien und entsprechend dem Erosionsschutzprogramm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosionsschutzprogrammes beschrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Die Naturschutzverbände bestehen hingegen weiterhin auf einer Neudarstellung als BSN.</p>		
<p>0237 NSV Extensivfläche am Windpark</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstran-</p>	<p>Bei dem fraglichen Gebiet handelt es sich zweifellos um naturschutzwürdige Flächen. Sie weisen jedoch eine Grö-</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>Effeln (Rüthen)</p>		<p>ges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Dremer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante und ihren Trockenbiotopen auf Kalk seien sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005). Südlich des Windparks Effeln liege am Südhang der Haar ein Biotopkomplex aus zwei Teilflächen mit extensivem Grünland, Hecken, kleinen Gehölzen sowie intensiv genutzten Ackerflächen. Kleinfächig kommen seltene Kalkmagerrasenpflanzen vor. Der Bereich sei ferner Lebensraum für Insekten, u.a. zahlreiche Schmetterlingsarten wie Bläulinge. Als Brutvögel kommen Neuntöter, Wachtel, Rebhuhn, Baumpieper, Turmfalke, Wachtelkönig, Rebhuhn, Wachtel sowie der Raubwürger als regelmäßiger Wintergast vor.</p> <p>Die Erörterungen führten zu dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutz-</p>	<p>ße von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Zusammenfassung vieler kleiner naturschutzwürdiger Flächen unter Einbeziehung größerer Flächen, die diese Schutzwürdigkeit nicht aufweisen, rechtfertigt nicht die Darstellung eines großen BSN.</p> <p>Dies bedeutet aber nicht, dass die naturschutzwürdigen Flächen im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt (vgl. Ziel 25 Abs. 3) oder über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden können.</p>	
----------------------------	---	---	--	--

		<p>würdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.</p> <p>Der Kreis Soest verweist ferner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hangkante im Eigentum des Kreises seien und entsprechend dem Erosionsschutzprogramm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosionsschutzprogrammes beschrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Die Naturschutzverbände bestehen hingegen weiterhin auf einer Neudarstellung als BSN.</p>		
<p>0238 NSV Inselwald bei Lindental (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstranges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Drewer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante</p>	<p>Oberhalb des Haarweges bei Lindental befindet sich am Südhang der Haar der bestehende BSN-Nr. 58 „Inselwald bei Lindental“, ein Biotopkomplex aus Laubmischwald, Nadelgehölzen, Obstbeständen, Gebüsch umgeben von Grünland, teils Magerrasen (prioritärer FFH-</p>	<p>Der Anregung der NSV, den bestehenden BSN zu erweitern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der bestehende BSN wird künftig nicht mehr dargestellt. Die dagegen gerichteten Bedenken der NSV, des LANUV und des Kreises Soest werden zurückgewiesen.</p>



und ihren Trockenbiotopen auf Kalk seien sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005). Als Brutvögel kommen Neuntöter, Wachtelkönig, Wachtel, Waldohreule, Baumpieper und Turmfalke vor. Insekten und zahlreiche seltene Schmetterlingsarten, wie Bläulinge haben hier ihren Lebensraum.

Die Erörterungen führten zu dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Erweiterungsbe- reich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstel- lungsrelevant erachten.

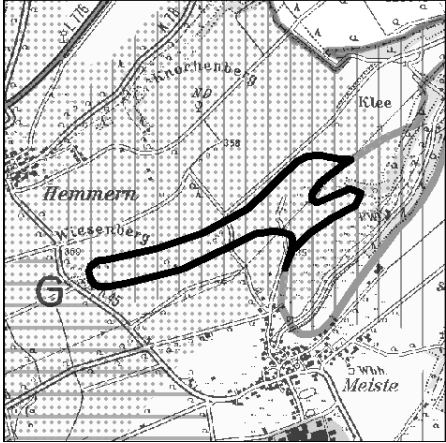
Der Kreis Soest verweist fer- ner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hang- kante im Eigentum des Krei- ses seien und entsprechend dem Erosionsschutz- programm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt wer- den.

Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosi- onsschutzprogrammes be-

Lebensraumtyp: orchideen- reicher Kalk-Trockenrasen) und Brachen, der von intensiv genutztem Ackerland beglei- tet wird. Im Biotopkataster (4416-184) wurde im beste- henden BSN eine Fläche mit einer Größe von ca. 5,8 ha als naturschutzwürdig eingestuft.

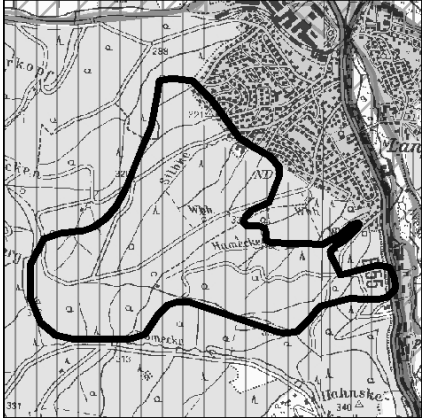
Die Naturschutzverbände haben darüber hinaus eine Fläche von ca. 40 ha, über- wiegend intensiv genutztes Ackerland, als Erweiterung des BSN-Nr. 58 vorgeschla- gen. Laut Biotopkataster (4416-186) wurde lediglich eine Fläche von ca. 0,3 ha (Hecken und Gebüsche um- geben von Grünland) als na- turschutzwürdig eingestuft.


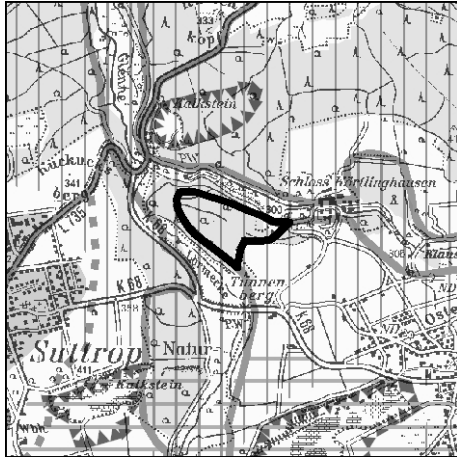
Bei dem angeregten Erweite- rungsbereich handelt es sich zweifellos kleinflächig um naturschutzwürdige Flächen. Sie weisen jedoch eine Grö- ße von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regi- onalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.

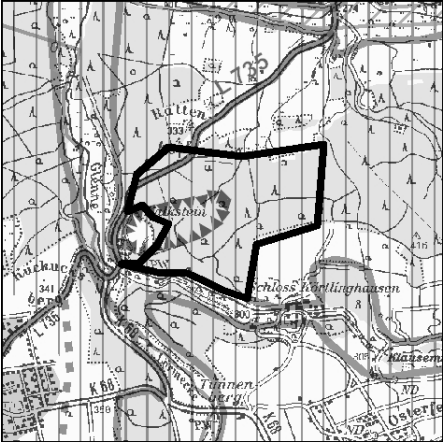
		<p>schrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Gleichwohl sind die NSV, das LANUV und der Kreis Soest der Auffassung, dass an der Darstellung des bestehenden BSN „Inselwald bei Lindental“ in der Abgrenzung des Regionalplanentwurfs festgehalten werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus bestehen die Naturschutzverbände auf einer Darstellung des angelegten Bereichs als BSN.</p>	<p>Die naturschutzwürdigen Flächen des bestehenden BSN weisen ebenfalls eine Größe von weniger als 10 ha auf, so dass konsequenterweise künftig auf eine Darstellung im Regionalplan verzichtet werden soll.</p>	
<p>0239 NSV Aschental (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstranges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Drewer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante und ihren Trockenbiotopen auf Kalk sind sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005).</p> <p>Die Erörterungen führten zu</p>	<p>Nördlich Meiste befindet sich der bestehende BSN-Nr. 59 „Aschental“, ein Bachtal, das vorwiegend als Grünland genutzt wird und an den Hangkanten von Hecken, Gebüsch und einem kleinen Buchenwald begleitet wird. Der Neuntöter hat hier seinen Lebensraum.</p> <p>Die Naturschutzverbände haben eine Fläche von ca. 44 ha, überwiegend intensiv genutztes Ackerland, als Erweiterung des BSN-Nr. 59 vorgeschlagen. Laut Biotop-</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

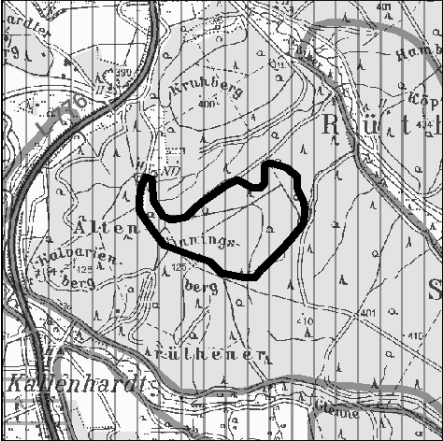


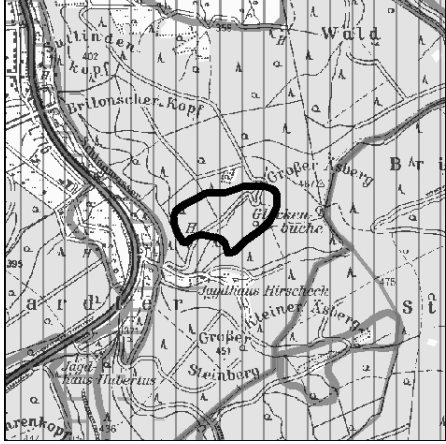
		<p>dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.</p> <p>Der Kreis Soest verweist ferner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hangkante im Eigentum des Kreises seien und entsprechend dem Erosionsschutzprogramm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosionsschutzprogrammes beschrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Die Naturschutzverbände bestehen hingegen weiterhin auf einer Erweiterung des bestehenden BSN.</p>	<p>kataster (4416-165, 4416-168 und 4416-167 tlw.) wurden 4 Teilflächen (4,6 ha, 2,2 ha, 0,3 ha und 2,5 ha mit einer Gesamtfläche von ca. 9,6 ha) als naturschutzwürdig eingestuft. Bei den schutzwürdigen Bereichen handelt es sich um Kalkmagerrasen, Grünland, Gebüsche und Feldgehölze, die sich am Südhang der Haar entlang ziehen.</p> <p>Der Kalkmagerrasen im Süden des angeregten Bereichs (BK 4416-165) ist bereits als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt, der verbleibende angeregte Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet gesichert.</p> <p>Bei den fraglichen Gebieten handelt es sich zweifellos um naturschutzwürdige Bereiche.</p> <p>Die schutzwürdigen Flächen der jeweiligen Gebiete weisen jedoch eine Größe von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.</p>	
--	--	--	---	--

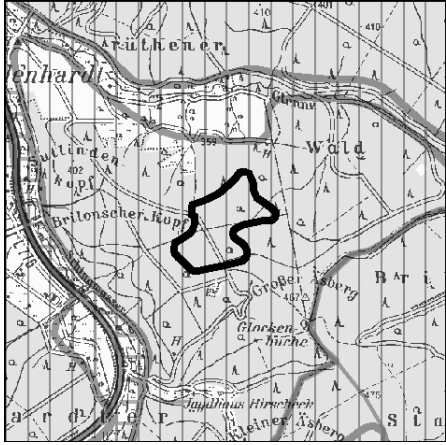
			<p>Die Zusammenfassung vieler kleiner naturschutzwürdiger Flächen unter Einbeziehung größerer Flächen, die diese Schutzwürdigkeit nicht aufweisen, rechtfertigt nicht die Darstellung eines großen BSN.</p> <p>Dies bedeutet aber nicht, dass die naturschutzwürdigen Flächen im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt (vgl. Ziel 25 Abs. 3) oder über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden können.</p>	
<p>0285 NSV Stadtwald Be- leckle (Warstein)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich u.a. um alte Eichen- und Buchenbestände. Der Mittelspecht kommt als Brutvogel vor.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass der Anteil schutzwürdiger Biotope im Vergleich zur Gesamtfläche untergeordnet ist. Für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland ergebe</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

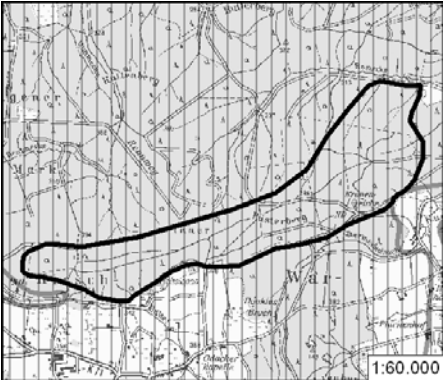
		<p>sich bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit. Die Stadt Warstein schließt sich der Auffassung des LANUV an.</p> <p>Der LB Wald und Holz und der Kreis Soest halten die BSLE-Darstellung/LSG-Festsetzung für ausreichend.</p>		
<p>0308 NSV Waldfläche bei Schloss Körtinghausen (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung den BSN Nr. 57 zu erweitern wie folgt: krautreicher, buchen-dominierter Laubwald auf Kalk (mit Eichen, Eschen, Ahorn) u.a. mit der Orchideenart Schwertblättriges Waldvögelein, Buchen-Naturverjüngung; außerdem angrenzend Magergrünland; als Brutvogel: Waldlaubsänger, vor einigen Jahren Brutverdacht: Wespenbussard</p> <p>Nach Angaben des LANUV handelt es sich überwiegend um Altholzbestände aus Buchenmischwald auf einem Kalkstandort in z. T. steiler Hanglage mit hervorstechenden Kalkfelsen. Die Krautschicht sei dem Standort entsprechend artenreich ausge-</p>	<p>Der angeregte Bereich ist im Fachbeitrag des LANUV als von herausragender Bedeutung (Stufe I) eingestuft. Es handelt sich um einen naturnahen Laubwaldkomplex, der in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu weiteren naturnahen Laubwaldbereichen des BSN Nr. 57 Glenne-Lörmecke-Gewässersystem steht und als dessen Erweiterung anzusehen ist.</p> <p>Der Bereich weist eine Biotop- und Artenausstattung sowie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial auf, die eine erweiterte BSN-Darstellung rechtfertigen.</p>	<p>Der Anregung der NSV einen BSN darzustellen wird gefolgt.</p>  <p>Die Bedenken des LB Wald und Holz und des Kreises Soest werden zurückgewiesen.</p>

		<p>bildet. Wegen der beschriebenen Ausprägung des Waldbestandes auf basenreichem Standort und der Darstellung als Biotopverbundstufe I im Fachbeitrag, wird der Vorschlag der NSV unterstützt.</p> <p>Der Kreis Soest hält das bestehende LSG für ausreichend. Dem schließt sich der LB Wald und Holz an.</p>		
<p>0310 NSV Hospitaler Holz/ Kattensiepen (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: naturnahe Laubwälder mit Resten von Perlgras-Buchenwald mit Altholz sowie einigen naturnahen Quellen am Hang; Orchideenvorkommen (u.a. Vogelnestwurz Kartierung 2005); Brutvögel: Mittelspecht, Grauspecht, Rotmilan</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit entsprechend der aktuellen Biotopbeschreibung</p>	<p>Der angeregte Bereich ist z. T. als BSAB dargestellt und befindet sich derzeit im Abbau. Im Rahmen der Folgenutzung wird zu gegebener Zeit geprüft, ob Teilbereiche davon naturschutzwürdig sind. Dies ist aktuell nicht der Fall, wie das LANUV bestätigt. Im Übrigen werden auch die angrenzenden Bereiche im Fachbeitrag des LANUV als nicht naturschutzwürdig eingestuft. Zu ihrer Sicherung reicht daher die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

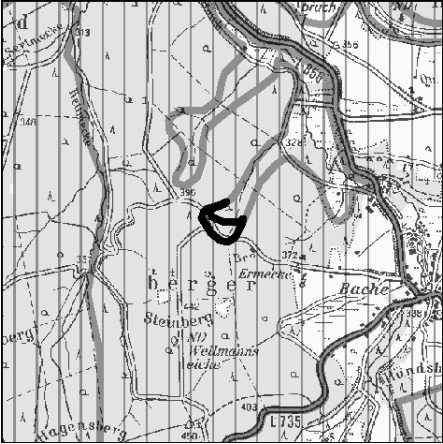
		<p>(BK 4516-0099) ergibt.</p> <p>Die IHK und VERO schließen sich der Auffassung des LANUV (s. Protokoll vom 26.05.2011) an. Zumindest soll eine überlagernde Darstellung von BSAB und BSN vermieden werden.</p>		
<p>0313 NSV</p> <p>Wälder südlich Rüthen am Önningsberg (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um naturnahe Laubwälder mit dem Vorkommen von Zwergfledermaus und Großem Mausohr sowie Schwarzspecht, Hohltaube, Raufußkauz, Sperlingskauz als Brutvögel.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit entsprechend der aktuellen Biotopbeschreibung (BK-4516-0010 ) ergibt.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
<p>0314 NSV</p> <p>Wälder am großen Eis-</p>		<p>Die Naturschutzverbände begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um Laubwälder mit einigen, zum</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstel-</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>berg südlich Rüthen (Rüthen)</p>		<p>Teil torfmoosreichen Sickerquellen und Vorkommen von Bechsteinfledermaus und Zwergfledermaus sowie Grauspecht, Mittelspecht und Raufußkauz.</p> <p>Der Kreis Soest und der LB Wald und Holz könnten eine BSN-Darstellung mittragen, wenn sich das Vorkommen der Bechsteinfledermaus bestätigt.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt.</p> <p>Als Ergebnis sei festzuhalten, dass ein relevantes Vorkommen der Bechsteinfledermaus in den betreffenden Waldflächen nicht nachgewiesen werden könne.</p> <p>Aus den Erkenntnissen des LANUV (siehe auch BK 5416-0011 Buchenwälder am Wehberg...) sei eine Naturschutzwürdigkeit nicht abzuleiten. Im Übrigen bleibt das LANUV bei seiner Einstufung als Biotopverbundfläche Stufe 2 und unterstützt daher eine Unterschutzstellung nicht.</p>	<p>lung als BSLE aus.</p>	
-------------------------------------	---	---	---------------------------	--

<p>0315 NSV</p> <p>Wälder am Brilonschen Kopf südlich Kallenhardt (Rüthen)</p>		<p>Die Naturschutzverbände begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um Laubwälder mit einigen, zum Teil torfmoosreichen Sickerquellen und Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus, Braunem Langohr sowie Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Sperlingskauz.</p> <p>Der Kreis Soest und der LB Wald und Holz könnten eine BSN-Darstellung mittragen, wenn sich das Vorkommen der Bechsteinfledermaus bestätigt.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt.</p> <p>Als Ergebnis sei festzuhalten, dass ein relevantes Vorkommen der Bechsteinfledermaus in den betreffenden Waldflächen nicht nachgewiesen werden können.</p> <p>Aus den Erkenntnissen des LANUV (siehe auch BK 5416-0011 Buchenwälder am Wehberg) sei eine Naturschutzwürdigkeit nicht abzuleiten.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--	---	---

		<p>Im Übrigen bleibt das LANUV bei seiner Einstufung als Biotopverbundfläche Stufe 2 und unterstützt daher eine Unterschutzstellung nicht.</p>		
<p>0333 NSV Püsterberg westlich Warstein (Warstein)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um einen großflächigen zusammenhängenden Buchen- und Buchen-Eichen-Waldkomplex mit standorttypischer Krautschicht sowie um mehrere teilweise torfmoosreiche Sickerquellen und Quellbäche. Im Westen stockt ein Erlenbruchwald mit intakter Kraut- und Mooschicht. Brutvögel: Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt.</p> <p>Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit ergebe.</p> <p>Die Stadt Warstein schließt sich der Auffassung des LANUV an.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>



		<p>Der Kreis Soest hält die bestehende Festsetzung als LSG (im Regionalplan BSLE) für ausreichend, ebenso der LB Wald und Holz.</p>		
<p>0334 NSV Arnsberger Wald/ Trellenbruch/ Im Drohn (Warstein)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich bei diesem Bereich um einen zusammenhängenden Buchenwald-Komplex (FFH-LRT Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald mit guter Naturverjüngung und standorttypischer Krautschicht, teils mit Übergängen zu heideähnlichen Strukturen), mehrere natürliche Silikatkfelsen und Aufschlüsse; Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube als Brutvögel, seltene Moosarten.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit ergebe.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

## Einzelvorlage Nr. 13

<b>Gegenstand</b>	GIB-Erweiterung „Am Wasserturm“ in Lippstadt GIB-Erweiterung „Industriepark Beleck“ in Warstein hier: Anregungen der NSV zur Umweltprüfung
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0056, 0061
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Stadt Warstein Stadt Lippstadt IHK Arnsberg Kreis Soest

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt südlich des bestehenden GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt eine Erweiterung mit einer Größe von 24 ha als GIB dar. Im Gegenzug wird der GIB „Benninghausen“ (ca. 20 ha) nicht mehr als GIB, sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Der Entwurf des Regionalplans stellt südlich und östlich des bestehenden GIB „Industriepark Beleck“ in Warstein eine Erweiterungsfläche mit einer Größe von 7 ha als GIB dar.

### 2. Anregungen

Die **Naturschutzverbände** (NSV) wenden sich aus Gründen des Landschafts- und insbesondere des Artenschutzes gegen beide GIB-Erweiterungen.

Die südliche Erweiterung des GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt (NSV 0056) wird abgelehnt, da der Erhalt des noch verbliebenen Freiraum-Korridors zwischen Lippstadt und Bad Westernkotten (Stadt Erwitte) aus Gründen der funktionalen und räumlichen Kohärenz des Vogelschutzgebietes (VSG) Hellwegbörde essentiell sei. Unmittelbar an die vorgesehene GIB-Erweiterungsfläche angrenzende Bereiche seien als Lebensraum für die geschützten Offenlandarten geeignet und würden als Jagd- und Aktionsraum genutzt.

Im Umfeld der vorgesehenen Erweiterungsflächen hätten sich in den vergangenen Jahren Brutplätze der Rohrweihe befunden.

Auch die Erweiterung des GIB Warstein-Belecke wird von den NSV mit entsprechender Begründung abgelehnt (NSV 0061). Die fragliche Fläche sei Lebensraum des Wachtelkönigs und der Wachtel und sie gehöre zum Jagdhabitat des Rotmilans und des Uhu.

Darüber hinaus beklagen die NSV eine unzureichende Berücksichtigung von Summationswirkungen im Umweltbericht des Planentwurfs. Durch das Zusammenwirken der hier in Frage stehenden GIB-Erweiterungen mit bereits bestehenden Beeinträchtigungen (z. B. durch bestehende Gewerbegebiete, Windkraftanlagen) sowie weiteren Planungen und Maßnahmen an verschiedenen Stellen im Bereich des VSG Hellwegbörde werde der Lebensraum der geschützten Offenlandarten in der Summe zunehmend beschnitten; dies sei mit dem Habitat- und Artenschutz nicht vereinbar.

Demgegenüber fordern die Städte **Warstein** und **Lippstadt** nachdrücklich die Ausweisung der beiden GIB-Erweiterungen. Sie seien zur Deckung des Flächenbedarfs unverzichtbar. Diese Forderung wird ausdrücklich vom **Kreis Soest** und der **IHK Arnsberg** unterstützt.

Die **Stadt Warstein** weist darauf hin, dass eine Konfliktlösung mit dem Artenschutz in der Bauleitplanung für eine bereits früher erfolgte Erweiterung des Industrieparks Belecke erfolgreich gelungen sei. Durch die Festlegung von umfassenden Ausgleichsmaßnahmen – darunter auch die Qualifizierung von Ersatzhabitaten als vorgezogener Ausgleich – sei das Gewerbegebiet mit dem Artenschutz verträglich geplant und umgesetzt worden.

Die **IHK** verweist auf die Hellwegbörden-Vereinbarung von 2003 zur konsensualen Klärung von Konflikten zwischen den Raumansprüchen des VSG und anderen Nutzungen; nach dieser Vereinbarung liegt die Erweiterungsfläche des GIB „Am Wasserturm“ im vereinbarten Interessengebiet „Siedlung“. (Das Gleiche gilt für den GIB „Industriepark Belecke“.)

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Einigkeit besteht über die ermittelten, relevanten Sachverhalte des Umwelt- und Naturschutzes. Insofern werden die Darstellungen der SUP bzw. VSG-Prüfung im Umweltbericht zu beiden GIB-Planungen von den NSV nicht in Frage gestellt. Offensichtlich ist auch, dass beide Planungen keine Flächen des VSG Hellwegbörde direkt in Anspruch nehmen.

Unterschiede bestehen zwischen den NSV und den betroffenen Beteiligten sowie der Bezirksregierung in der Bewertung der ermittelten Sachverhalte in Bezug auf die Einhaltung des Schutzzweckes im Untersuchungsraum außerhalb des festgelegten VSG. Im Rahmen dieses Umgebungsschutzes fordern die NSV einen Verzicht auf jede Planung oder Maßnahme, die

im Untersuchungsraum - und darüber hinaus - eine potenzielle Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten bewirken könnte, wenn dort ein Vorkommen der relevanten Arten bekannt ist oder, weitergehend, soweit der Untersuchungsraum als Lebensraum für die geschützten Arten überhaupt geeignet ist (also auch unabhängig von einem konkreten Nachweis ihres Vorkommens).

Diese Auffassung geht nach Ansicht der Bezirksregierung über die Umweltprüfung und die rechtlich normierten Schutzziele des Habitat- und Artenschutzes hinaus. Für die SUP und VSG-Prüfung richtet sich die Bezirksregierung nach den Verwaltungsvorschriften des Landes NRW. Die so gefundenen Ergebnisse führen zu der Bewertung, dass im Untersuchungsraum für beide GIB-Planungen zwar Überschneidungen mit den Lebensräumen von maßgeblichen Vogelarten bestehen. Diese haben aber keine derart erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes oder des Schutzzwecks zur Folge, dass eine Darstellung als GIB ausgeschlossen werden muss:

- Für den GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt kommt es außerhalb des VSG im Untersuchungsraum zur Überschneidung mit Nahrungs- und Aktionshabitaten von maßgeblichen Arten. Eine Verringerung dieser fakultativ genutzten Habitate wird aber weder zu einer erheblichen Verringerung der Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population noch zu einer erheblichen Verringerung der Bestandsgröße oder der von der Art insgesamt genutzten Fläche führen.
- Für den GIB „Industriepark Belecke“ in Warstein kommt es ebenfalls außerhalb des VSG im Untersuchungsraum zur Überschneidung mit Nahrungs- und Aktionshabitaten, hier der planungsrelevanten Art Wachtelkönig. Vom LANUV wird diese Art aber als nicht verfahrenskritisch bewertet; das Vorkommen schließt daher eine GIB-Darstellung nicht zwingend aus. Aufgrund des Abstands des geplanten GIB vom VSG von > 300 m ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Landes keine VSG-Prüfung durchzuführen. Durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass der derzeitige Erhaltungszustand einer möglichen lokalen Population dieser Art nicht verschlechtert wird.

Diese Ergebnisse des Umweltberichts gelten entsprechend der Konkretisierungsstufe des Regionalplans für seine generalisierten, nicht flächenscharfen Darstellungen und die entsprechende Untersuchungstiefe und -schärfe. Sie können daher nicht kategorisch ausschließen, dass in den Verfahren der nachfolgenden Umsetzung (Bauleitplanung, Vorhabenzulassung) entsprechend der dort weitergehenden Konkretisierung und Untersuchung nicht doch Konflikte mit den Schutzziele bewältigt werden müssen. Entsprechend der

Konzeption einer ebenenspezifischen Abschichtung der Umweltprüfung sind diese konkreteren Untersuchungen in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu leisten. Die Stadt Warstein hat richtig darauf hingewiesen, dass dies z. B. in der Bauleitplanung für die frühere Erweiterung des Industrieparks Belecke erfolgreich gelungen ist.

Zur Frage der Summationswirkungen: Die fraglichen GIB-Erweiterungen nehmen keine Flächen des VSG in Anspruch und auf der Untersuchungsebene der Regionalplanung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten. Deshalb kann nach heutiger Erkenntnis davon ausgegangen werden, dass es auch im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

Die Forderung der NSV nach einem weitergehenden Schutz auch potenzieller (geeigneter) Lebensräume ist zwar aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Jenseits des rechtlich normierten Schutzstatus muss die Regionalplanung diese Raumansprüche jedoch mit anderen abwägen. Beide GIB-Darstellungen sind aus Bedarfsgründen zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte erforderlich.

Die GIB-Erweiterung in Lippstadt wird im Wesentlichen deshalb erforderlich, weil im Wege einer Umplanung mit dem Ziel einer Stärkung des Vogelschutzes der bisher im Regionalplan dargestellte GIB „Benninghausen“ aufgegeben wird. Diese Rücknahme wird von den NSV begrüßt.

Der Hinweis der IHK auf die Hellwegbörden-Vereinbarung von 2003 zielt auf die Forderung eines vertragstreuen Verhaltens aller Partner. Da die regionalplanerische Umweltprüfung im Ergebnis keine Verletzung von Natur- und Artenschutzrecht erkennt, ist dieser Hinweis geeignet, die Forderung der Städte Lippstadt und Warstein, des Kreises Soest und der IHK nach Darstellung der GIB-Erweiterungen zu unterstützen. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass für die Erweiterung beider Gewerbestandorte keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen. Vernünftige Alternativen, außerhalb jeder Nachbarschaft zu dem VSG Hellwegbörde bzw. mit geringeren möglichen Auswirkungen auf das VSG, bestehen nicht. Daher ist im Ergebnis zugunsten einer Darstellung der GIB-Erweiterungen abzuwägen.

#### **4. Beschluss**

##### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

- 4.1 Die Bedenken der NSV gegen die Darstellung der südlichen Erweiterung des GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt und gegen die südöstliche Erweiterung des GIB „Industriepark Belecke“ in Warstein werden zurückgewiesen.
- 4.2 Die Erweiterungen der beiden GIB werden im Regionalplan unverändert entsprechend der Entwurfsfassung dargestellt.

## Einzelvorlage Nr. 14

<b>Gegenstand</b>	ASB-E Andreasberg-Stüppel in Bestwig (Ferienpark)
<b>Anregungen</b>	Stadt Medebach Naturschutzverbände (NSV) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
<b>Ordnungsnummern</b>	Medebach 0001 NSV 0063 LANUV 0005 und 0006
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Landwirtschaftskammer Gemeinde Bestwig Hochsauerlandkreis (HSK) IHK Arnsberg

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt in Bestwig, Ortsteil Andreasberg, einen Ferienpark als zweckgebundenen Siedlungsbereich (ASB-E) mit einer Größe von ca. 35 ha dar.

Nach Ziel 16 Abs. 1 Punkt 3 ist der Bereich ausschließlich der Nutzung für den „Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel“ vorbehalten. Der geplante Ferienpark ist als einheitlicher, zentral zu bewirtschaftender Gesamtkomplex raum- und umweltverträglich zu entwickeln. Zentrale Anlagen dürfen nur einer Grundversorgung der Gäste dienen.

#### 2.1 Anregungen der Beteiligten

Die **Stadt Medebach** lehnt die Errichtung weiterer Ferienzentren im Plangebiet strikt ab (Medebach 0001). Aufgrund der Konkurrenzsituation würde die Ansiedlung weiterer Feriengroßanlagen bestehende Anlagen in ihrer Existenz gefährden. Da die Stadt Medebach auf vielfältige Weise vom Bestand des dortigen CenterParc abhängig sei, dürfe dessen Existenz nicht durch die Konkurrenz neuer Anlagen gefährdet werden. Die zur Begründung vorgetragenen Argumente lassen sich zu zwei Kernaussagen verdichten:

- Das Nachfragepotenzial für eine Tourismusregion sei begrenzt, so dass die bestehenden Anlagen praktisch in einem Nullsummenspiel nur um Anteile an einem gegebenen Kundenpotenzial konkurrieren könnten.
- Ferienwohnungen und -anlagen seien aus Sicht der Kunden praktisch homogene Güter; Kunden würden schlicht aus dem Angebot an Ferienwohnungen eine Aus-

wahl treffen, in Abhängigkeit von den Qualitäten der Wohnung und ihren Präferenzen.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass neue Anlagen auch neue Kunden bzw. Zielgruppen ansprechen würden. In der Praxis werde aus Kundensicht weder eine Typbildung von Ferienzentren nachvollzogen, die Anlagen der 1., 2. (sog. „innenorientierte Anlagen“ wie der CenterParc in Medebach), 3. oder 4. Generation unterscheide, noch sei eine Spezialisierung von Ferienanlagen auf bestimmte touristische Angebote und Aktivitäten (Wasser, Wintersport, Berge, Wald, Freizeitpark etc.) wirksam. Auch eine Differenzierung des Marketings nach Zielgruppen von Touristen sei unrealistisch. Das ließe sich am Nachfrageverhalten der Gäste im CenterParc ebenso belegen wie am Einbruch der Übernachtungszahlen dort nach Eröffnung des Landal-Parks in Winterberg im Dezember 2010.

Im Ergebnis wird daher die auf das sog. BTE-Gutachten von 2008 gestützte Annahme einer Tragfähigkeit der Tourismusregion Sauerland für weitere Ferienhausanlagen nicht geteilt. Jede weitere Anlage werde nach Auffassung der Stadt Medebach zu einer ruinösen Konkurrenz führen.

Die **Naturschutzverbände** (NSV 0063) lehnen generell jede weitere Ausweisung von Ferienhausgebieten entschieden ab, da diese großflächigen Anlagen ausschließlich in der freien, überwiegend unverbauten Landschaft geplant würden und unvermeidlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge hätten. Ergänzend und auf das konkrete Vorhaben in Bestwig-Andreasberg bezogen verweisen die Naturschutzverbände insbesondere auf die isolierte Lage und betroffene Biotope.

Auch das **LANUV** erhebt Bedenken gegen den Ferienpark (LANUV 0005 und 0006). Hierfür sind drei Gründe ausschlaggebend:

- Siedlungsstruktur: Der Ferienpark stelle einen neuen Siedlungsansatz dar, da er weder unmittelbar an den Bereich des Freizeitparks Fort Fun anschließe noch an den Ortsteil Andreasberg, der nicht als ASB festgelegt ist und daher für eine Anbindung nicht geeignet sei. Die Darstellung widerspreche daher den LEP-Zielen C.V.2.4 und 2.5 und ihren Erläuterungen C.V.3.4 und 3.5 ebenso wie dem Ziel 15 Abs. 2 des Regionalplan-Entwurfs selbst, das für Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsnutzung eine unmittelbare Anbindung an vorhandene Ortslagen vorsieht.
- Landschaftsbild: Die exponierte Lage des geplanten Ferienparks auf einem ausstreichenden Bergrücken könne wegen der auf weite Entfernungen gegebenen Einsehbar-



keit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, insbesondere bei einer nicht landschaftsgerechten Bauweise.

- Biotop: Im Bereich des Vorhabens liegen geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile. Bei einer infrastrukturellen Ausrichtung des geplanten Ferienparks auf den Bereich von Fort Fun sei insbesondere für die trotz Kyrill noch teilweise erhaltenen naturnahen Laubwaldbestände durch den steigenden Besucherverkehr zwischen den Einrichtungen eine weitere Beanspruchung und Degradation zu befürchten.

Die **Gemeinde Bestwig** hält an dem geplanten Ferienpark fest. Sie betont die touristische Bedeutung des Vorhabens nicht nur für die Gemeinde, sondern für den gesamten Sauerlandtourismus und weist die ablehnenden Stellungnahmen als unzutreffend zurück, auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Umweltberichts, der den geplanten Standort als beste der untersuchten Alternativen erkannt hat.

In diesem Zusammenhang weist die **Landwirtschaftskammer** darauf hin, dass der Alternativstandort nordöstlich Ramsbeck (Alternative 8.5 des Umweltberichts) aus agrarstruktureller Sicht problematisch sei, da dort mindestens zwei Hofstellen in ihrer Existenz betroffen wären.

Die **IHK** und der **HSK** unterstützen die Position der Gemeinde Bestwig.

## 2.2 Stellungnahme der Landesplanungsbehörde

Die Landesplanungsbehörde beurteilt in ihrer landesplanerischen Stellungnahme den Standort aus siedlungsstruktureller Sicht kritisch. Zur Begründung wird ausgeführt:

- Er liege regionalplanerisch im Freiraum, da der Ortsteil Andreasberg mit weniger als 2.000 Einwohnern (EW) nicht als ASB dargestellt sei und nur eine minimale infrastrukturelle Grundversorgung leisten könne. (Ziel C.V.2.5 LEP sieht eine Ansiedlung von baulichen Freizeitanlagen im Siedlungsraum, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, vor). Der Standort verstieße auch gegen den Grundsatz 15 des Regionalplan-Entwurfs, der eine Ausrichtung am zentralörtlichen System und dem innergemeindlichen Siedlungsschwerpunkt-Prinzip fordere.
- Der Standort widerspreche im Übrigen dem Ziel des neuen LEP-Entwurfs, wonach Ferienhausgebiete nur unmittelbar angrenzend an vorhandene ASB darzustellen wären. Lediglich eine Nähe zum ehemaligen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Fort Fun sei vorhanden.

- Die verkehrliche Anbindung wird bemängelt; der Standort sei nur über eine Kreisstraße erschlossen; es bestehe daher nicht einmal ein unmittelbarer Straßenanschluss an den regionalen bzw. überregionalen oder gar den großräumigen Verkehr.

Insgesamt regt die Landesplanungsbehörde an, die Standortalternative nordöstlich des Ortsteils Ramsbeck (Alternative 8.5 des Umweltberichts) im Regionalplan darzustellen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

#### **Zur Vorgeschichte und Position der Bezirksregierung:**

Das Vorhaben hat eine längere Vorgeschichte. Bereits im Jahre 2003 verfolgte die Gemeinde Bestwig die Planung eines Projektentwicklers, im Ortsteil Wasserfall einen „Bungalowpark“ in Nachbarschaft zum Freizeitpark Fort Fun zu realisieren. Da das Vorhaben den Zielen des Regionalplans (damals: GEP) widersprach, wurde es in die damals durchgeführte Neuaufstellung des FNP nicht mit einbezogen. Im Jahre 2005 griff die Gemeinde Bestwig das Vorhaben mit dem Begehren zur Durchführung eines Regionalplan-Änderungsverfahrens wieder auf.

Die Bedenken der Bezirksregierung gegen das Vorhaben betrafen von Anfang an im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Tragfähigkeit: Es war nicht geklärt, ob in der Tourismusregion Sauerland eine wirtschaftliche Tragfähigkeit für weitere große Feriencentren besteht.
- Konzeption: Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Anbindung eines Ferienparks an den Freizeitpark Fort Fun und die daraus resultierenden Synergieeffekte waren nicht überzeugend.
- Natur und Landschaft: Der geplante Standort ist Teil eines großen, zusammenhängenden Waldbereichs, der vor weiterer Inanspruchnahme und Zerschneidung geschützt werden soll, er ist daher als BSLE ausgewiesen und soll der landschaftsorientierten, ruhigen Erholung vorbehalten sein. Eine intensive, bauliche Inanspruchnahme könnte darüber hinaus wertvolle Biotop- und Landschaftsteile unzulässig beeinträchtigen. Aus diesen Gründen enthält der gültige Regionalplan die Festlegung, dass eine Erweiterung des Freizeitparks Fort Fun nicht möglich ist.

Zur Klärung der Frage nach der Tragfähigkeit, die über das konkrete Vorhaben hinausgehend von genereller Bedeutung ist, gab der HSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung und weiteren regionalen Akteuren das sog. BTE-Gutachten in Auftrag. Das 2008 vorgelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für weitere große Ferienanlagen in der Tourismusregion Sauerland wirtschaftliche Chancen bestehen. Neue Ferienanlagen können

demnach aufgrund der dichten Besiedlung im potenziellen Einzugsbereich ein außerordentlich großes Kundenpotenzial ansprechen, das in tatsächliche Nachfrage umgemünzt werden kann, wenn es gelingt, mit Hilfe von gezielter Angebotsplanung und Vermarktung eine Kundenorientierung zugunsten dieser Tourismusdestination zu erzielen. Dazu werden einige Bedingungen herausgestellt, u.a.

- ein tragfähiges Konzept, das auf Spezialisierung und Alleinstellungsmerkmale setzt,
- eine Einbeziehung aller regionalen Tourismusattraktionen,
- die gezielte Gewinnung neuer touristischer Zielgruppen,
- eine professionelle, starke Marketing-Organisation,
- eine regionale Zusammenarbeit aller regionalen Tourismus-Akteure zur Stärkung der „Marke“ Sauerland.

Zur Klärung der anderen o.g. Kernthemen war für ein vorhabenbezogenes Regionalplan-Änderungsverfahren von der Gemeinde als Vorhabenträger eine sog. Raumverträglichkeitsstudie vorzulegen. In der Zwischenzeit hatte der Projektentwickler nach dem Sturm „Kyrill“ im Januar 2007 den geplanten Standort für sein Vorhaben geändert; nunmehr soll das Vorhaben weiter nördlich im Ortsteil Andreasberg, auf dem fast vollständig entwaldeten Bergrücken des Stüppel, realisiert werden. Da zu diesem Zeitpunkt die Entwurfsarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplan-TA SO/HSK bereits begonnen hatten, wurde mit der Gemeinde vereinbart, kein eigenständiges Änderungsverfahren für das Vorhaben mehr durchzuführen, sondern es im Rahmen der Fortschreibung weiter zu diskutieren.

Aufgrund dessen und der vorgelegten Raumverträglichkeitsstudie entschied die Bezirksregierung kommunalfreundlich: Der Standort wurde in den Planentwurf aufgenommen und damit für alle Beteiligte zur Diskussion gestellt. Der Gemeinde Bestwig sollte damit auch die Gelegenheit gegeben werden, ggfs. durch eine Weiterentwicklung der Konzeption des Vorhabens vorgebrachten Bedenken der Beteiligten noch Rechnung zu tragen und so letztlich eine positive Entscheidung des Regionalrats herbeiführen zu können.

Die Bedenken der Bezirksregierung wegen der Konzeption einer Anbindung an den Freizeitpark wurden hintan gestellt. Die Umweltprüfung ergab, dass der Standort Andreasberg trotz des erheblichen Eingriffs noch umweltverträglich ist; die erwarteten Beeinträchtigungen durch den Eingriff in Natur und Landschaft können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beherrscht werden. Im Alternativenvergleich von insgesamt acht potenziell möglichen Standorten schneidet der Standort Andreasberg unter Umweltaspekten am besten ab. Während die naturräumlichen Auswirkungen sich als weniger gravierend herausstellten als

ursprünglich befürchtet (auch wegen des Wechsels des Standorts), zeigte sich, dass die exponierte Lage mit dem von weither einsehbaren Ferienpark – trotz geplanter, kompensierender Eingrünungs- und Aufforstungsmaßnahmen – eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben würde.

Die isolierte Lage des geplanten Ferienparks im Freiraum und seine unzureichende Anbindung an einen tragfähigen Ortsteil stellen jedoch nach wie vor das Kernproblem des Vorhabens dar. Dies wurde bereits in den Werkstattgesprächen während der Entwurfserstellung der Gemeinde und anderen relevanten Beteiligten klar vermittelt. Zwar war aufgrund des nun angestrebten Standorts in Andreasberg die unmittelbare Nachbarschaft zum Freizeitpark Fort Fun aufgegeben worden; daher spielt das geltende regionalplanerische Ziel, die Anlage von Fort Fun nicht mehr zu erweitern, keine Rolle mehr. Aber die landesplanerisch notwendige Anbindung an den Siedlungsraum bleibt ein Problem:

- Aufgrund seiner Größe (< 2.000 EW) und einem nur minimalen infrastrukturellen Angebot ist der Ortsteil Andreasberg für eine Anbindung eines Ferienparks nicht geeignet. Dies wird auch von der Gemeinde Bestwig anerkannt.
- Eine siedlungsstrukturelle Rechtfertigung des Standorts ist daher nur aufgrund des § 24 Abs. 2 LEPro möglich, der eine Anbindung von großen Freizeiteinrichtungen auch an geeignete Freizeit- und Erholungsschwerpunkte (FES) zulässt. Die Bezirksregierung ging davon aus, dass bis zu einer Neuaufstellung des LEP ein Zeitfenster besteht, in dem das noch geltende LEPro anzuwenden sei und der Standort Andreasberg daher landesplanerisch zulässig wäre.

Schon während der Entwurfsarbeiten zu diesem Regionalplan wurden Absichten der Landesplanungsbehörde bekannt, in einem novellierten LEP ein strikteres Ziel festzulegen, wonach Ferienhausgebiete nur noch unmittelbar angrenzend an Allgemeine Siedlungsgebiete möglich sein sollen. Daran würde der Standort Andreasberg scheitern, sobald dieses landesplanerische Ziel zu beachten oder als „Ziel in Aufstellung“ - schon während des Erarbeitungsverfahrens des LEP - zu berücksichtigen ist. Die Bezirksregierung hat wiederholt auf das Risiko hingewiesen, dass es für die siedlungsstrukturelle Rechtfertigung des Ferienparks in der vorgesehenen Konzeption am Standort Andreasberg deshalb nur ein begrenztes Zeitfenster gibt.

Wie zu erwarten war, sind von den Beteiligten im Verfahren Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden, die sich auf die gleichen oben genannten Kernpunkte beziehen, die auch den Bedenken der Bezirksregierung im Entwurfsverfahren zugrunde lagen. Zwischen den Beteiligten konnte auch in der Abschlusserörterung kein Einvernehmen erzielt

werden, so dass zur Vorbereitung einer Entscheidung des Regionalrats im Folgenden die Anregungen und Bedenken der Beteiligten zu prüfen und in eine Abwägung einzustellen sind.

#### **Zur Tragfähigkeit:**

Es ist nicht erkennbar, warum die Erkenntnisse des BTE-Gutachtens in diesem konkreten Fall grundsätzlich falsch wären. Die Annahme eines Nullsummenspiels um ein gegebenes Kundenpotenzial innerhalb der Tourismusregion Sauerland ist daher nicht nachzuvollziehen. Zur Untermauerung der Konkurrenzthese hat die Stadt Medebach Übernachtungszahlen des CenterParcs übermittelt; anhand dieser Zahlen kann der behauptete wesentliche Rückgang der Übernachtungszahlen in Medebach aufgrund der Eröffnung des Landal-Parks in Winterberg im Dezember 2010 jedoch nicht nachvollzogen werden. Eine ergänzend vorgenommene Auswertung der Tourismusstatistik des Landes (it.nrw) zeigt vielmehr einen kontinuierlichen Rückgang der Nachfrage bereits in den Jahren zuvor an.

Obwohl es im Interesse der Regionalplanung liegt, die Tragfähigkeit von neuen, großen Freizeitprojekten in vorhabenbezogenen Planverfahren zu prüfen und abzuwägen, ist es nicht ihre Aufgabe, durch eine entsprechende restriktive Angebotsplanung eine betriebswirtschaftliche Konkurrenz von Einrichtungen vollständig auszuschließen. Die Forderung der Stadt Medebach nach einem Konkurrenzschutz für den CenterParc ist daher abzuweisen. Die Bedenken der Stadt Medebach können nicht durchgreifen.

#### **Zu Natur und Landschaft:**

Die vorgetragenen Bedenken der NSV und des LANUV aus naturräumlicher Sicht sind berechtigt; sie sind allerdings bereits vollständig in den Umweltbericht eingestellt und darin umfassend untersucht und bewertet worden. Neue Umweltaspekte sind im Beteiligungsverfahren nicht angesprochen worden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird auch von den NSV und dem LANUV nicht in Zweifel gezogen.

#### **Zur Siedlungsstruktur:**

Mit ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 28. April 2010 hat die Landesplanungsbehörde ihre o.g. siedlungsstrukturellen Bedenken vorgetragen. Sie ist als förmliche „landesplanerische Stellungnahme“ i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG unmittelbar als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Obwohl das Verfahren für die Erarbeitung des LEP 2025 nach dem Wechsel der Landesregierung im Jahre 2010 nicht fortgeführt wurde, verfolgt die Landesregierung auch in ihren

neuen, noch nicht öffentlichen Entwürfen für einen neuen LEP unverändert das Ziel, künftig Ferienhausgebiete nur unmittelbar anschließend an ASB zuzulassen.

Eine Abwägung der siedlungsstrukturellen Bedenken muss deshalb von folgenden planungsrechtlichen Tatsachen ausgehen:

- Das Zeitfenster für eine formale Berufung auf § 24 Abs. 2 LEPro schließt sich, sobald das Erarbeitungsverfahren für den neuen LEP eingeleitet ist. Dies ist noch für Ende 2011 vorgesehen, also - bei einem Aufstellungsbeschluss des Regionalrats am 08. Dezember 2011 - vor Ablauf der 3-Monatsfrist für das Anzeigeverfahren nach § 19 Abs. 6 LPIG. Aufgrund der Bedeutung dieser siedlungsstrukturellen Zielsetzung kann daher vorausgesetzt werden, dass der Standort Andreasberg für ein Ferienhausgebiet aus der Bekanntmachung des Regionalplans letztlich ausgenommen würde und damit der ASB-E nicht in Kraft treten würde.
- Darüber hinaus sieht die Landesplanungsbehörde aufgrund einer inzwischen erfolgten Änderung der Planzeichenverordnung, die das Planungsinstrument der „ehemaligen FES“ ersatzlos aufgegeben hat, eine Berufung auf § 24 Abs. 2 LEPro bezüglich der Zuordnung von Ferienhausgebieten zu FES als nicht mehr tragfähig an. Dies gilt unabhängig davon, dass das LEPro insgesamt noch in Kraft ist. Auch aus diesem Grunde muss davon ausgegangen werden, dass die Darstellung eines ASB-E in Andreasberg von der Bekanntmachung ausgenommen würde, weil ihr Ziele der Raumordnung entgegenstehen (speziell das Ziel C.V.2.5 des LEP).
- Nach Inkrafttreten dieser Plan-Fortschreibung steht einer Umsetzung des Vorhabens auch das Ziel 15 Abs. 2 des künftig gültigen Regionalplans entgegen, das eine Anlehnung von Ferienhausgebieten an Ortslagen mit tragfähiger touristischer Infrastruktur festlegt.

Eine Abwägung muss daher davon ausgehen, dass diese siedlungsstrukturellen Bedenken nicht überwunden werden können. Da die Gemeinde Bestwig in dem Zeitraum des Erarbeitungsverfahrens das Vorhaben nicht konzeptionell in einer Weise fortentwickelt oder überarbeitet hat, die den Bedenken Rechnung tragen könnte, ist auch nicht abzusehen, dass im weiteren Prozess der Plankonkretisierung künftig eine andere, positive Beurteilung möglich würde. Im Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG für eine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde müsste eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen verneint werden, so dass eine Realisierbarkeit des Vorhabens nicht gegeben wäre. Den siedlungsstrukturellen Bedenken von NSV, LANUV und Landesplanungsbehörde ist daher zu folgen.

Angesichts des Gewichts dieser Argumente mag es dahinstehen, ob die Bedenken der Landesplanungsbehörde wegen einer unzureichenden verkehrlichen Anbindung des Standorts Andreasberg durchschlagend sind. Die entsprechende Vorgabe des LEP findet sich unter C.V.3.4 in den Erläuterungen und ist daher kein unmittelbar zu beachtendes Ziel.

Im Ergebnis ist dem Regionalrat zu empfehlen, auf die Festlegung eines ASB-E für einen Ferienpark in Bestwig-Andreasberg zu verzichten.

#### **Zur Alternativenprüfung:**

Wie die landesplanerische Stellungnahme hervorhebt, ist aus siedlungsstruktureller Sicht der Alternativstandort nordöstlich des Ortsteils Ramsbeck zu bevorzugen. Obwohl der Umweltbericht ergeben hat, dass der Standort Andreasberg die umweltverträglichste der acht geprüften Alternativen darstellt, ist auch der Standort Ramsbeck aus Umweltsicht vertretbar.

Im Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde Bestwig jedoch klargemacht, dass für den geplanten Ferienpark aufgrund der gewünschten Synergieeffekte mit dem Freizeitpark Fort Fun für den Investor und die Gemeinde nur ein Standort in möglichst enger Nachbarschaft zum Freizeitpark in Frage käme. Daher wird keine der geprüften Standortalternativen weiter verfolgt.

## **4. Beschluss**

#### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

Der Regionalrat beschließt, dass es für diese Fortschreibung bei der Darstellung des Entwurfs 2 verbleibt, die dem geltenden Regionalplan (Waldbereich, BSLE) entspricht.

Der Regionalrat sieht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, einen Ferienwohnpark in der Gemeinde Bestwig zu entwickeln, und empfiehlt der Gemeinde Bestwig, unter Berücksichtigung des Standortes Andreasberg Standortalternativen in Erwägung zu ziehen.

Der Regionalrat regt an, einen Runden Tisch zur Ausarbeitung eines Ferienwohnparks unter Beteiligung der betroffenen Akteure einzuberufen. Dabei könnten die vorgetragenen Anregungen der Verfahrensbeteiligten diskutiert und soweit möglich berücksichtigt werden.

Ein positives Ergebnis könnte dann die Grundlage für ein Regionalplan-Änderungsverfahren sein.



## Einzelvorlage Nr. 15

<b>Gegenstand</b>	Großflächiger Einzelhandel
<b>Anregungen</b>	Stadt Arnsberg Stadt Meschede Stadt Sundern Gemeinde Bestwig Hochsauerlandkreis
<b>Ordnungsnummern</b>	Arnsberg 0004 Meschede 0006 Sundern 0008 Bestwig 0012 HSK 0017
<b>Betroffene Beteiligte</b>	IHK Arnsberg Stadt Werl Stadt Schmallenberg Stadt Menden Stadt Rüthen

---

### 1. Sachdarstellung

Ein bedeutender Möbelstandort in Werl-Büderich liegt in einem Gewerbe- und Industriegebiet; dieser Standort war bisher im Regionalplan als GIB dargestellt. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel soll er nunmehr als ASB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt werden. Die Art der Zweckbindung (Möbelhaus) wird durch ein textliches Ziel festgelegt. Wegen der bereits heute bestehenden überörtlichen Auswirkungen des Möbelhauses sollen ferner die Weiterentwicklungsmöglichkeiten auf das Kernsortiment Möbel begrenzt werden. Diese Erweiterungen dürfen allerdings nur in stadt- und regionalverträglichem Umfang erfolgen.

Im Regionalplan-Entwurf lautet das Ziel 14 (unter Berücksichtigung der einvernehmlichen Erörterungsergebnisse) dementsprechend:

„Der genehmigte Möbelstandort in Werl-Büderich ist innerhalb des dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Möbelhaus in seinem genehmigten Bestand zu sichern. Eine Erweiterung ist lediglich für das Kernsortiment Möbel in stadt- und regionalverträglichem Umfang zulässig.“

### 2. Anregungen

Die **Stadt Arnsberg** regt folgende Änderung und Ergänzung des 1. Satzes an: „Es sollte bei der Verkaufsflächenobergrenze auf die genehmigte, bislang nicht realisierte Gesamtverkaufsfläche (ohne Restauration) von 45.800 m<sup>2</sup> zurückgegriffen werden. Als landesplanerische Zielvorgabe sollte für den Bereich der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente eine Obergrenze von 2.500 m<sup>2</sup> bestätigt werden, auch wenn der (gesicherte)

Bestand der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente bereits heute – je nach kommunaler Sortimentsliste – zwischen 3.000 und 7.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche liegt.“

In der Erörterung am 04. Mai 2011 wurde die Anregung wie folgt präzisiert:

„Die Stadt Arnsberg hält an ihrer Formulierung fest, eine Verkaufsflächenobergrenze von 45.800 m<sup>2</sup> im Regionalplan zu definieren. Angesichts der Auswirkungen dieses Möbelstandortes auf die Nachbarkommunen hält sie dies für eine gebotene Aufgabe des Regionalplanes.“

Die **Gemeinde Bestwig**, die **Städte Meschede** und **Sundern** sowie der **HSK** unterstützen die Auffassung der Stadt Arnsberg. Die **Stadt Rüthen** schließt sich dieser Position an.

Die **IHK Arnsberg** und die **Stadt Werl** lehnen eine konkrete Verkaufsflächenbegrenzung im Regionalplan wegen fehlender Begründbarkeit solcher Flächengrenzen auf dieser Planungsebene ab. Sie weisen darauf hin, dass eine regionalplanerische Zustimmung für die 78. FNP-Änderung der Stadt Werl vorliegt, die eine Erweiterung des Möbelhauses über diese Grenzen hinaus vorsieht.

Die **Städte Schmallenberg** und **Menden** schließen sich der Auffassung der IHK und der Stadt Werl an und sprechen sich damit auch gegen eine Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung aus.

In der Erörterung am 04. Mai 2011 und ebenso in der Abschlusserörterung am 13. Juli 2011 wurde hierzu kein einvernehmliches Ergebnis unter den Beteiligten erzielt.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Eine Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung ist bisher aus grundsätzlichen Erwägungen und aus rechtlichen Gründen nicht erfolgt. Falls eine solche Festlegung regionalplanerisch überhaupt geboten erscheint, bedarf diese einer eingehenden raumordnerischen und städtebaulichen Begründung. Entsprechende erforderliche Regelungen zur maximalen Verkaufsfläche und zu den zulässigen Sortimenten sollten in der Bauleitplanung durch die Kommunen festgelegt werden.

Es trifft zu, dass die Bezirksregierung angesichts der rechtswirksamen Urteile zum § 24a LEPro (wonach diese Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel keine verbindlichen Ziele, sondern nur noch Grundsätze der Raumordnung darstellen) der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl nach § 34 LPIG am 26. Juni 2010 zugestimmt und diese in der Folge am 27. Juni 2011 mit Maßgaben genehmigt hat. Diese Flächennutzungs-

planänderung beinhaltet insbesondere die Erweiterung der bisher zulässigen Verkaufsfläche des Möbelhauses von 48.300 m<sup>2</sup> auf 69.000 m<sup>2</sup>, wobei die zentrenrelevanten Randsortimente auf 3.050 m<sup>2</sup> begrenzt werden.

Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel werden zur Zeit im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) neu formuliert. Vor diesem Hintergrund sollte nach Inkrafttreten der neuen Vorgaben geprüft werden, ob auf regionalplanerischer Ebene insgesamt (nicht nur für den Möbelstandort in Werl-Büderich) ergänzende Vorgaben für eine stadt- und regionalverträgliche Einzelhandelsentwicklung erforderlich sind.

Zusammenfassende Wertung:

Die Bezirksregierung teilt die Auffassung der IHK Arnsberg und der Städte Schmallenberg und Menden, die eine einzelfallbezogene Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung für nicht begründbar und hinreichend rechtssicher halten.

#### **4. Beschluss**

##### **Der Regionalrat beschließt einstimmig:**

- 4.1 Der Anregung der Gemeinde Bestwig, der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Rüthen sowie des HSK, für den Möbelstandort in Werl-Büderich eine Verkaufsflächenobergrenze von 45.800 m<sup>2</sup> im Regionalplan zu definieren, wird nicht gefolgt.
- 4.2. Der Anregung der Städte Schmallenberg und Menden sowie der IHK Arnsberg wird gefolgt. Entsprechend der auch von der Stadt Werl vertretenen Position soll keine Festschreibung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen.
- 4.3. Nach Inkrafttreten der neuen Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel auf Landesebene ist von der Bezirksregierung zu prüfen, ob auf regionalplanerischer Ebene ergänzende Vorgaben für eine raumverträgliche Einzelhandelsentwicklung erforderlich sind.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	08.12.2011	Vorlage:			30/04/11
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 2 a:	<b>Schwerpunktthema:</b> Fortschreibung des Regionalplans Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellungsbeschluss</li></ul> Anlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Einzelvorlagen Nrn. 1 bis 15</li><li>– Dokumentation der vorgebrachten Anregungen der Verfahrensbeteiligten sowie der entsprechenden Erörterungsergebnisse (CD)</li><li>– Dokumentation der fristgerecht vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu</li><li>– Regionalplan-Entwurf (Stand: 01.10.2011) (Textband mit zeichnerischer Darstellung)</li><li>– Zusammenfassende Umwelterklärung (mit Anlagen)</li></ul>				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter/innen:	Leitende Regierungsdirektorin Richard Regierungsbaudirektorin Krusat-Barnickel (federführend)				

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Begründung der Regionalplanungsbehörde zur Aufstellung des Regionalplans Arnberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, einschließlich der zusammenfassenden Umwelterklärung sowie die dargelegten Erörterungsergebnisse (CD) und die Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis.
2. Die gegen den Entwurf erhobenen und in den Erörterungen nicht einvernehmlich erörterten Anregungen werden entsprechend den Beschlussvorschlägen der anliegenden Einzelvorlagen Nrn. 1 bis 15 entschieden.
3. Der Regionalrat stellt den vorgenannten Regionalplan-Teilabschnitt auf der Grundlage des fortgeschriebenen Planentwurfs (Stand 01.10.2011) gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW auf.

## 1. Bericht über das Verfahren

Die Regionalplanung wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Der gültige Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) trat am 05. Juli 1996 in Kraft.

Die Zahl der Änderungsverfahren des rechtskräftigen Plans, aber auch die veränderten Rahmenbedingungen, wie die demografische Entwicklung oder der Strukturwandel und nicht zuletzt neue rechtliche Vorgaben, erforderten eine Fortschreibung dieses Teilabschnittes. Mit der Vorlage 48/05/06 wurde diese Fortschreibung begründet, mit dem Beschluss des Regionalrates vom 10. Januar 2007 wurde die Bezirksregierung beauftragt, den Entwurf zu erstellen.

Die Vorarbeiten zum Entwurf dieses Teilabschnittes begannen im Jahre 2007. In einer Vielzahl von Gesprächen wurden unter anderem örtliche Entwicklungswünsche und -hemmnisse abgefragt. Für die Siedlungsentwicklung wurden alternative Standorte sowie Rücknahme- und Umplanungsflächen diskutiert und die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit erörtert. Auch die Weiterentwicklung und Sicherung der Freiraumfunktionen und der Verkehrsinfrastruktur waren wichtige Aspekte im Rahmen der Entwurfserstellung. Von besonderer Bedeutung war in diesem Teilabschnitt die vorsorgende Rohstoffsicherung.

Die Umsetzung des Plans hat Auswirkungen auf die Umwelt, so dass bei dieser Fortschreibung aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen waren.

Die Scopingverfahren 1 und 2, welche umweltrelevante Erkenntnisse für den Umweltbericht und den Plan lieferten, fanden in der Zeit von 27. April bis 15. Juni 2007 sowie vom 29. September bis 31. Oktober 2008 statt. Auf dieser Grundlage wurden der Regionalplan-Entwurf und der Umweltbericht erarbeitet.

Der Erarbeitungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Regionalrates am 08. Oktober 2009 aufgrund der Vorlage 22/03/09. In dieser Vorlage wurden ausführlich die neuen inhaltlichen Schwerpunkte dargelegt sowie der erforderliche Handlungsbedarf beschrieben. Mit dem Erarbeitungsbeschluss begann das förmliche Erarbeitungsverfahren.

Im Rahmen einer zunächst 5-monatigen Frist erfolgte die Beteiligung der Behörden und Stellen. Die Beteiligungsfrist wurde durch den Regionalrat für einige Beteiligte bis April 2010 verlängert. Von den 135 Beteiligten haben sich 54 geäußert und insgesamt 1283 Anregungen zum Regionalplan-Entwurf vorgetragen. Die vorgetragenen Anregungen, die Ausgleichsvorschläge und die Erörterungsergebnisse sind auf der beigefügten CD dokumentiert.

Parallel wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Nr. 42 vom 17. Oktober 2009 durchgeführt. Die Planunterlagen und der Umweltbericht mit der Begründung haben in der Zeit vom 02. November 2009 bis 02. Februar 2010 bei den Kreisverwaltungen in Meschede und Soest und der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich ausgelegt. Dazu sind fristgerecht 138 Stellungnahmen mit 58 thematisch verschiedenen Anregungen eingegangen. Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu sind Bestandteil der Anlagen zur Vorlage.

Aufgrund des weiteren Verlaufs des Erarbeitungsverfahrens ergab sich die Notwendigkeit, eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung zu den wesentlichen Änderungen des Plans durchzuführen. Die möglichen Änderungen des Planentwurfs konnten in der Zeit vom 20. August 2011 bis zum 22. September 2011 eingesehen werden. Die einzige wesentliche Änderung des bisherigen Entwurfs war die des Ziels 25 Abs. 2, die die textliche Festlegung naturschutzwürdiger, linienhafter Oberflächengewässer beinhaltet, die aus zeichentechnischen Gründen nicht darstellbar sind. Im Übrigen wurden zur umfassenden Information der Öffentlichkeit auch alle anderen Änderungen aufgeführt, einschließlich derer, zu denen im Rahmen der Erörterungen kein Einvernehmen erzielt werden konnte und über die der Regionalrat noch eine abschließende Entscheidung treffen muss.

In dieser zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten keine weiteren Eingaben.

## **2. Bericht über das Ergebnis der Erörterungen**

Bei der Erörterung der fristgerecht vorgetragenen Anregungen mit den betroffenen Beteiligten war gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Eine erste bilaterale Erörterungsrunde erfolgte von Mitte Dezember 2010 bis Mitte April 2011. In 45 Terminen wurden die vorgebrachten Anregungen mit 38 Beteiligten behandelt. Im Mai 2011 folgten sechs fachbezogene Zwischenerörterungen.

Die Abschlusserörterungen, zu denen alle Verfahrensbeteiligten eingeladen worden waren, fanden am 13. und 14. Juli 2010 statt. Trotz intensiver Bemühungen der Regionalplanungsbehörde blieben dennoch Meinungsverschiedenheiten bestehen, über die der Regionalrat vor dem Aufstellungsbeschluss im Einzelnen zu entscheiden hat. Die Einzelvorlagen zu den Anregungen, zu denen kein Einvernehmen erzielt wurde, sind in der Anlage dargestellt und jeweils mit eigenen Beschlussvorschlägen versehen.

Es handelt sich um folgende Themenkomplexe:

- 1 Umformulierung der Grundsätze in Ziele der Raumordnung, insb. für die Landschaftsleitbilder (Grundsatz 16)
- 2 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Regionalplan
- 3 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- 4 Verringerung des Planungshorizonts für BSAB
- 5 Vorsorgende Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke
- 6 Erweiterung des BSAB Meschede Berge-Ost
- 7 Erweiterung des BSAB Winterberg-Hildfeld
- 8 Erweiterung des bestehenden BSAB und Reservegebietes Arnsberg-Müschede
- 9 Darstellung eines Reservegebietes im Bereich des Eikenberges auf dem Gebiet der Stadt Brilon
- 10 Neufassung von Ziel 29 Abs. 3
- 11 Neufassung von Ziel 29 Abs. 4
- 12 Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN)
- 13 GIB-Erweiterung „Am Wasserturm“ in Lippstadt sowie GIB-Erweiterung „Industriepark Belecke“ in Warstein
- 14 ASB-E Andreasberg-Stüppel in Bestwig
- 15 Großflächiger Einzelhandel

### **3. Zusammenfassende Umwelterklärung**

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der SUP-RL wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht und Landesrecht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten.

Der Begründung zur Aufstellung des Regionalplans ist nach § 11 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die darlegt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind (s. hierzu: Anlage Zusammenfassende Umwelterklärung).

#### **4. Fortschreibung des Planentwurfs**

Der überarbeitete Planentwurf, Stand 01. Oktober 2011, berücksichtigt die einvernehmlich erzielten Erörterungsergebnisse und stellt in den Punkten, in denen nach wie vor abweichende Meinungen bestehen, die Position der Regionalplanungsbehörde dar (vergleiche nachfolgende Beschlussvorschläge der Einzelvorlagen).

Soweit der Regionalrat den Beschlussvorschlägen der Regionalplanungsbehörde folgt, ist dieser vorliegende Entwurf (textliche und zeichnerische Darstellung mit Erläuterungen) Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses. Andernfalls ist die Beschlusslage maßgeblich, wie sie sich aus der Sitzungsniederschrift ergibt.

#### **5. Weiteres Verfahren**

Der Regionalplan ist nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei) anzuzeigen. Seine Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.



## **Einzelvorlagen Nrn. 1 bis 15**

## Einzelvorlage Nr. 1

<b>Gegenstand</b>	Umformulierung der Grundsätze in Ziele der Raumordnung, insb. für die Landschaftsleitbilder (Grundsatz 16)
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0045, 0046

---

### 1. Sachdarstellung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) unterscheidet zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG dagegen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Grundsatz 16 Abs. 2 legt fest, dass die in der Tabelle 4 aufgeführten Landschaftsleitbilder bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

### 2. Anregungen

Die **Naturschutzverbände** regen an, die im Entwurf des Regionalplans formulierten Grundsätze zu Zielen der Raumordnung zu machen. Ausnahmen davon seien Grundsatz 17 und Grundsatz 29 Abs. 1.

Sie begründen dies allgemein damit, dass durch die Grundsätze die positiven Ansätze im Entwurf des Regionalplans relativiert würden. Wichtige Themen würden lediglich als zu berücksichtigende und der Abwägung unterliegende Grundsätze definiert, statt sie durch konkrete Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben für behördliche Entscheidungen zu formulieren.

Insbesondere sehen es die Naturschutzverbände als unverständlich an, dass die in der Tabelle 4 formulierten Leitbilder für die Entwicklung der Landschaft nur grundsätzlichen Charakter haben (siehe Grundsatz 16) und keine Ziele der Raumordnung sein sollen. Sie nehmen zwar den rechtlichen Unterschied zwischen „Grundsatz der Raumordnung“ und „Ziel

der Raumordnung“ zur Kenntnis, sind jedoch der Auffassung, dass die Leitbilder auf Grund ihrer besonderen Bedeutung den Charakter von Zielen der Raumordnung haben sollen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Eine generelle Formulierung von Festlegungen im Regionalplan als förmliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Grundsätze der Raumordnung formulieren für wichtige, zu berücksichtigende Belange generelle Orientierungen des planerischen Handelns. Sie können nicht entsprechend den rechtlichen Anforderungen an Ziele der Raumordnung hinreichend räumlich und sachlich konkretisiert werden. Auch treten zwischen den vielfältigen Belangen Zielkonflikte auf, die nur im Einzelfall geprüft und abgewogen werden können. Es entspricht deshalb auch dem notwendigen Charakter von planerischen Entscheidungen, dass die Grundsätze untereinander nicht vorab endgültig abgewogen werden können. Das Verhältnis von Zielen und Grundsätzen wird in Abschnitt C.2.2.2.1 des Planentwurfs erläutert.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG können nur solche Festlegungen in Raumordnungsplänen einen Zielcharakter erhalten, welche räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sind. Diese Anforderung kann von den Landschaftsleitbildern nicht erfüllt werden. Als einzigen räumlichen Bezug enthalten die Erläuterungen des Regionalplans die in der Erläuterungskarte 4 „Landschaftsgliederung“ dargestellten Landschaftsräume. Für diese werden in der Tabelle 4 jeweils nicht weiter räumlich differenzierte Leitbilder allgemein beschrieben und durch stichpunktartig aufgeführte Zielvorstellungen ergänzt. Diese recht allgemein gehaltenen Beschreibungen reichen nach Ansicht der Bezirksregierung nicht, um Zielqualität zu erlangen.

### **4. Beschlussvorschlag**

Die Anregungen der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 2

<b>Gegenstand</b>	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Regionalplan
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0012, 0013, 0014, 0015, 0016, 0017, 0018

---

### 1. Sachdarstellung

Der Regionalplan legt in seiner zeichnerischen Darstellung Oberflächengewässer, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Überschwemmungsbereiche fest. Die textlichen Ziele 26 bis 29 sowie die Grundsätze 23 und 24 ergänzen die zeichnerische Darstellung.

### 2. Anregungen

Die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass die Ziele der WRRL im Regionalplan nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs seien nicht weitreichend genug, um die Vorschriften der WRRL umzusetzen. Die Regelungen des Regionalplan-Entwurfs halten sie für die Umsetzung der WRRL in der Bauleitplanung nicht für ausreichend.

Insgesamt sei eine Überprüfung des Regionalplan-Entwurfs erforderlich, wo sich Schnittstellen mit der WRRL ergäben und wo entsprechende konkrete Ziele zur Umsetzung der WRRL auf der Ebene der Regionalplanung und Raumordnung erforderlich seien.

Um diesen Ansprüchen gerecht werden und um regionalplanerische bzw. raumordnerische Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß WRRL machen zu können, seien im Regionalplan entsprechende Ziele zu formulieren. Dieses betreffe insbesondere Regelungen zu flächenhaften Sachverhalten mit Schwerpunkt auf Festlegungen der Flächensicherung und -vorsorge.

Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, im Kapitel 3.4.4 Zielformulierungen zu folgenden Themen aufzunehmen:

- Erhalt der Qualität unverschmutzten Grundwassers (0013)
- Vermeidung weiterer Schäden an bereits verschmutztem Grundwasser (0014)
- Sanierung von verunreinigtem Grundwasser soweit als möglich (0015)

- Erhaltung eines langfristigen Gleichgewichtes zwischen der natürlichen Grundwasserneubildung und der Entnahme von Grundwasser unter Berücksichtigung des Ökosystems (0016)
- Bewirtschaftung zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser als Einheit (0017)
- Aussagen zu diffusen Schadstoffquellen wie Phosphor- und Stickstoffausträgen aus landwirtschaftlichen Flächen (0018)

Denkbar wäre z. B. die Ausweisung von Maßnahmegebieten zur Minderung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser. Denkbar sei auch die Darstellung von Schwerpunktgebieten, in denen Fließgewässer gemäß den Ergebnissen der Bestandsanalysen bzw. der Bewirtschaftungsplanungen hydromorphologisch zu verbessern seien.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die allgemeinen Ziele der WRRL sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt worden. Als höherrangige Rechtsvorschriften sind sie auch bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Eine Wiederholung dieser Ziele als textliche Festlegungen des Regionalplans ist zur Vermeidung von Doppelregelungen entbehrlich.

Der Regionalplan hat als Raumordnungsplan die Aufgabe, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zu koordinieren und auftretende Konflikte auszugleichen. Als rechtsförmlicher Plan ist er zudem in Form und Inhalt an die Vorschriften der Planverordnung gebunden. Die in der Planverordnung vorgegebenen Planzeichen bestimmen dabei in Verbindung mit den Vorschriften von Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan den Handlungsrahmen bzw. die Regelungsermächtigung für die Festlegungen des Regionalplans.

Die WRRL und folglich auch das WHG enthalten detaillierte Vorschriften und Instrumente zur Umsetzung ihrer allgemeinen Ziele. Als Instrumente sind hier ausdrücklich Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme genannt.

Vor diesem Hintergrund ist bei allem Verständnis für den Wunsch nach weitergehenden Regelungen zu hinterfragen, ob hierfür eine Regelungsermächtigung bzw. ein weitergehendes regionalplanerisches Regelungserfordernis besteht.

Eine mögliche räumliche Differenzierung der in WRRL und WHG enthaltenen allgemeinen Ge- und Verbote durch die Raumordnung erscheint zudem nicht zulässig. Hinzu kommt, dass WRRL und WHG mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ein

umfangreiches Fachplanungsinstrumentarium bereitstellen, durch welches die Einhaltung der allgemeinen Ziele von WRRL und WHG gewährleistet werden kann.

Zu den Anregungen der Naturschutzverbände im Einzelnen:

- § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG enthält ein generelles Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers (0013 und 0014).
- § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG schreibt vor, die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren. Diese Vorschrift wird ergänzt durch das generelle Gebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG, einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen (0015).
- § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG bestimmt, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu gewährleisten (0016).
- § 6 WHG enthält gemeinsame Bestimmungen für Gewässer, die den Schutz, die Entwicklung und die Bewirtschaftung des gesamten Wasserhaushaltes zum Inhalt haben (0017).
- Maßnahmenggebiete zur Minderung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser sowie Schwerpunktgebiete, in denen Fließgewässer gemäß den Ergebnissen der Bestandsanalysen bzw. der Bewirtschaftungsplanungen hydromorphologisch zu verbessern sind, entsprechen nicht der Systematik der Regionalplanung als überörtlicher zusammenfassender und fachübergreifender Raumordnungsplanung. Sie sind keine Vorgaben für künftige Raumnutzungen bzw. vorgesehene Raumfunktionen. Bei den vorgeschlagenen Gebietsausweisungen handelt es sich vielmehr um fachplanerische Vorgaben, mit denen spezielle Maßnahmen der Fachplanung räumlich konkretisiert werden (0018).

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 3

<b>Gegenstand</b>	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0001, 0003, 0009, 0011, 0391

---

### 1. Sachdarstellung

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung für Raumordnungspläne werden in Nordrhein-Westfalen durch § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) geregelt. Danach ist vorgeschrieben, dass die Umweltprüfung nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) durchzuführen ist.

### 2. Anregungen

a.) Die Naturschutzverbände halten die Beschränkung der Umweltprüfung auf Veränderungen gegenüber dem geltenden Regionalplan für unzulässig. Dies sei nicht sachgerecht und auch nicht EU-rechtskonform. Sie sehen eine grundsätzliche Problematik darin, wie bei der Aufstellung von neuen Regionalplänen die ökologische Vorbelastung in den überplanten Bereichen angemessen mit einbezogen werden kann.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände stehen mit der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts für den Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – seine sämtlichen Darstellungen in diesem Teilabschnitt zur Disposition, soweit sie nicht einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“ unterliegen. Seit Anfang der 90er-Jahre hätten sich erkennbar die Anforderungen, die an einen Regionalplan zu stellen seien, massiv geändert. Wenn der Regionalplan und damit die Regionalplanung und Raumordnung ernst genommen werden wolle, dann könne die Beibehaltung aller anderen Darstellungen nicht auf einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“ beruhen, sondern nur auf einer originären und

bewussten regionalplanerischen Entscheidung im Fortschreibungsverfahren. Dem entsprechend müsse sich die Regionalplanungsbehörde im Entwurf mit dieser Frage aktiv auseinandersetzen.

Ausgenommen von einer Überprüfung könnten nur die bereits bestandskräftigen Darstellungen werden (z. B. rechtskräftige Bebauungspläne, Genehmigungen etc.). Nur bei vereinfachten Änderungsverfahren dürfe die Umweltprüfung auf „Neudarstellungen“ beschränkt werden, vgl. § 2 Abs. 2 der Planverordnung (alt). Wenn dieses so nicht der Fall wäre, könnte z. B. dem bisherigen uneingeschränkten Flächenverbrauch kein Einhalt geboten werden.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sei ein anderes Vorgehen der falsche Weg, um den bei der Fortschreibung des Regionalplans geänderten Bedingungen zukunftsorientiert begegnen zu können und zukunftsweisende Ziele der Regionalplanung und Raumordnung vorgeben zu können.

- b.) Weiterhin vertreten die Naturschutzverbände die Auffassung, dass bei den durchgeführten Umweltprüfungen die Summations- und Wechselwirkungen unzureichend geprüft worden seien.
- c.) Die Naturschutzverbände sind der Ansicht, dass für die Fortschreibung des Regionalplans offenkundig eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehe. Gewerbe- und Industriebetriebe oder aber Abgrabungsbereiche würden zwangsläufig zu Beeinträchtigungen von gemeldeten Natura-2000-Gebieten auf dem Luft- und Wasserpfad führen können.

Damit würden diese Darstellungen nach §14c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der SUP unterliegen. Ihrer Ansicht nach fehle eine angemessene Aussage zu dem Ergebnis, dass es keine regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auf die gemeldeten FFH-Gebiete gebe.

Sie bezweifeln die Aussage der Regionalplanungsbehörde, dass nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auf die gemeldeten FFH-Gebiete auszugehen sei (vgl. Seite 78 der Erläuterungen).



Im Weiteren begründen die Naturschutzverbände die Prüfpflicht auch mit § 14a UVPG, § 14 Abs. 5 LPIG (alt) bzw. § 14 Abs. 8 LPIG (alt) sowie im Fall von Planänderungen in Verbindung mit § 15 LPIG (alt) und § 27 LPIG (alt).

Diese Vorschriften lassen nach Ansicht der Naturschutzverbände keine Ausnahme zu. Die Fortschreibung des Regionalplans ohne Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die gemeldeten Natura-2000-Gebiete im Geltungsbereich des Regionalplans verstoße damit auch gegen das LPIG.

- d.) Die Naturschutzverbände lehnen die „Überplanung“ von gemeldeten FFH-Gebieten mit Reservegebieten für die obertägige Gewinnung von Bodenschätzen ab. Das Reservegebiet östlich Brilon (Kirchloh) überlagere eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ (Kalkrippe). Ihrer Ansicht nach seien zumindest eine SUP und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Der Umweltbericht zum Entwurf 1 der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest) beruht auf mittlerweile nicht mehr aktuellen Rechtsgrundlagen. Aufgrund der Regelungen des mittlerweile unmittelbar geltenden Raumordnungsgesetzes sind einige – zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs 1 – geltende Regelungen des LPIG und der Planverordnung (alt) geändert worden bzw. außer Kraft getreten. Mittlerweile ist § 9 ROG die allein maßgebliche Rechtsgrundlage für die Umweltprüfung.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zur Beseitigung von Missverständnissen hat die Bezirksregierung während der Erörterungen zugesagt, in der zusammenfassenden Umwelterklärung die geänderte Rechtslage aufzugreifen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen darzulegen. Aus diesem Grunde ist die zusammenfassende Umwelterklärung durch einen Anhang ergänzt worden, der die aktualisierten und erforderlich gewordenen zusätzlichen Angaben zur Umweltprüfung enthält. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Umweltbericht wurde dabei dessen Gliederung, die auf § 5 Abs. 1 Plan-VO (alt) beruht, beibehalten, so dass sich der Anhang zur zusammenfassenden Umwelterklärung wie eine Neufassung des Allgemeinen Teils des Umweltberichtes zum Entwurf 1 lesen lässt.

- zu a.) Wie im Anhang zur zusammenfassenden Umwelterklärung dargelegt, ist die Umweltprüfung der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – einerseits in einer Gesamtschau (Zusammenfassende Umwelterklärung, Anhang Kapitel A4 und A5) für das gesamte Plan-

gebiet und andererseits vertiefend für die Neuplanungen erfolgt. Insbesondere zur Gesamtschau der Umweltprüfung enthält der Anhang zur zusammenfassenden Umwelterklärung umfangreiche ergänzende Angaben.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans. Aufgabe ist es dabei, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die im § 9 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gesamtschau beschreibt die möglichen Umweltauswirkungen der Planinhalte der zeichnerischen Darstellungen sowie der textlichen Festlegungen in allgemeiner Form. Damit sind im Grundsatz auch alle Bestandsdarstellungen erfasst. Im Rahmen einer vertiefenden Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen für die Neuplanungen bereichsscharf ermittelt, beschrieben und bewertet und in Form von Steckbriefen zusammengestellt.

Der geltende Regionalplan wird durch die Fortschreibung nicht aufgehoben. Vielmehr gilt er in seinen unveränderten Teilen fort. Die Fortschreibung ist keine Neuaufstellung, sondern eine Summe von einzelnen Änderungen, welche aus verfahrensökonomischen Gründen in einem Änderungsverfahren zusammengefasst worden sind. Vor diesem Hintergrund sind auch nur diejenigen Darstellungen des Regionalplans einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen worden, bei denen es sich um „Neuplanungen“ handelt. Werden durch die Fortschreibung aus dem rechtsgültigen Regionalplan entwickelte Flächennutzungsplandarstellungen zeichnerisch nachvollzogen, handelt es sich nach Auffassung der Bezirksregierung nicht um Neuplanungen (vgl. hierzu ergänzend die zusammenfassende Umwelterklärung, Anhang Kapitel A3).

Die Bezirksregierung hat durch die oben beschriebene Gesamtschau ihrer Ansicht nach die Umweltauswirkungen der gesamten Fortschreibung ausreichend dargelegt.

zu b.) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ROG schreibt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den in § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Schutzgütern vor.

Die Wechselwirkungen sind, der Planungsebene entsprechend, ausreichend geprüft, bewertet und dokumentiert worden. Für die vertiefende Umweltprüfung enthalten die jeweiligen Steckbriefe Angaben über die zu erwartenden Wechselwirkungen.

Da in der Gesamtschau eine schutzgutbezogene Beschreibung der Umweltauswirkungen aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans und seines Detaillierungsgrades nur selten und sehr verallgemeinernd möglich ist, konnte eine Beschreibung möglicher Wechselwirkungen auch nur sehr allgemein erfolgen.

- zu c.) Für die beabsichtigten Neudarstellungen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen geeignet sind, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Bereits im Rahmen der regionalplanerischen Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete hat die Bezirksregierung (vgl. 11. Änderung des rechtsgültigen Plans) geprüft, inwieweit durch bestehende Darstellungen des Regionalplans gemeldete FFH-Gebiete möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden können. Die damaligen Untersuchungsergebnisse gelten nach Ansicht der Bezirksregierung fort.

In allen darauf folgenden Regionalplanänderungen, sind, soweit dies erforderlich war, FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden. Die Bezirksregierung geht deshalb davon aus, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Umweltprüfung bzw. von FFH-Verträglichkeitsprüfungen erfolgt sind. Sie hält deshalb an ihrer Einschätzung fest, dass sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Festsetzungen mit Ausnahme der geplanten Renautalsperre voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete führen wird.

- zu d.) Für die in den Erläuterungskarten 14 a – k ausgewiesenen Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe sind keine vertiefenden Umweltprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden, weil hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Darstellung der Reservegebiete in den Beikarten zum Regionalplan bezweckt, dass innerhalb dieser Gebiete keine Nutzungen realisiert werden dürfen, die einen möglichen späteren Abbau der Rohstoffe langfristig in Frage stellen. Eine regionalplanerisch abschließend abgewogene Entscheidung über den Abbau der Rohstoffe ist aber damit noch nicht getroffen worden. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung, was keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. In einem möglichen Regionalplanände-

rungsverfahren mit dem Ziel einer BSAB-Darstellung sind Bedarf, Alternativen, Umwelt- und gegebenenfalls FFH-Verträglichkeit zu prüfen.

Die Ausweisung eines Reservegebietes kommt für den Steinbruch Brilon-Kirchloh aus standörtlichen Gründen trotz des hohen naturräumlichen Konfliktpotenzials auf Grund der Gegebenheiten der Lagerstätte am ehesten in östlicher Richtung in Frage. Eine Inanspruchnahme dieses Bereichs zum Zwecke der Rohstoffgewinnung setzt aber voraus, dass zuvor in einem Regionalplanänderungsverfahren mit dem Ziel der Erweiterung des bestehenden BSAB geklärt worden ist, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Erweiterung des Steinbruches erfordern und keine Alternativen zur Verfügung stehen, falls durch die Erweiterung des BSAB die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kalkkuppen bei Brilon“ erheblich beeinträchtigt werden.

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Anregungen der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 4

<b>Gegenstand</b>	Verringerung des Planungshorizonts für BSAB
<b>Anregung</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummer</b>	NSV 0368

---

### 1. Sachdarstellung

In den Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) wird unter Ziffer C.IV.3.6 für die Abgrenzung der BSAB ein Planungshorizont von 25 Jahren angegeben.

### 2. Anregung

Die **Naturschutzverbände** vertreten die Ansicht, dass der Regionalplan seiner Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen nur dann Rechnung tragen könne, wenn die Planungszeiträume zur Verbesserung einer Steuerungswirkung deutlich verkürzt würden. Sie regen deshalb an, die im Entwurf dargestellten BSAB auf einen Planungshorizont von 10-15 Jahren zu beschränken und somit die Gesamtfläche der BSAB deutlich zu reduzieren.

Sie begründen ihre Anregung damit, dass eine 25-jährige Versorgungssicherheit nicht in verbindlichen Zielen des LEP NRW, sondern nur in den zugehörigen Erläuterungen verankert sei. Letztere würden aber keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten.

Die im LEP NRW als Teil der Erläuterungen genannte 25-jährige Versorgungssicherheit stehe im Widerspruch zu der ebenfalls im LEP NRW verankerten Verpflichtung zu einem „verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen“, deren Vorkommen „begrenzt, ortsgebunden und nicht vermehrbar sind“ (C.VI.1 Vorbemerkung).

Der 25-jährige Planungshorizont könne also nur ein zu berücksichtigendes Kriterium bei der Festlegung der BSAB sein. Der Regionalplan habe aber ebenso der Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen Rechnung zu tragen.

Durch einen Planungshorizont von 25 Jahren würde der Rohstoffgewinnung ein deutliches Übergewicht gegenüber anderen herkömmlichen Produktionszweigen beigemessen. Keinem anderen Industriezweig würden derartig langfristige Planungszeiträume und damit In-

vestitionssicherheit zugestanden, auch nicht z. B. der Landwirtschaft oder der Wasserwirtschaft.

Insgesamt vernachlässige die Regionalplanung damit ihre Pflicht zur langfristigen Rohstoffvorsorge. Die bisherige Vorgehensweise verleite zu exorbitanten Verbräuchen von Primärrohstoffen. Deren endliche Verfügbarkeit erfordere klare Signale, die zusammen mit ordnungspolitischen Maßnahmen (s. a. aggregate tax in Großbritannien) die Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Produktalternativen stärken können.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die vorsorgende Rohstoffsicherung in der Regionalplanung hat vorrangig die Aufgabe, die Lagerstätten der Rohstoffe vor der Inanspruchnahme durch solche Raumnutzungen zu sichern, welche die Rohstoffsicherung unmöglich machen oder aber über Gebühr erschweren. Deshalb stehen bei der Abgrenzung der BSAB raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPro) Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird. Indem die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche erfolgen darf, kann die räumliche und zeitliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit auch zu einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden sowie den Rohstoffen beitragen.

Es ist zutreffend, dass die Erläuterungen zum LEP NRW nicht rechtsverbindlich sind. Sie begründen und veranschaulichen aber die getroffenen Regelungen. Da in den Erläuterungen des LEP NRW ein Planungszeitraum von 25 Jahren für die Abgrenzung der BSAB vorgesehen ist, kann allgemein davon ausgegangen werden, dass es Absicht des Plangebers war, diesen Zeithorizont bei der vorsorgenden Rohstoffsicherung zu Grunde zu legen. Eine Abweichung von diesem Planungszeitraum erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn dies aus raumordnerischen Gründen erforderlich erscheint. Ein solches Erfordernis ist nach Ansicht der Bezirksregierung jedoch nicht gegeben.

Die Notwendigkeit für einen langfristigen Planungshorizont ergibt sich aus der Standortgebundenheit und der Unvermehrbarkeit der Rohstoffvorkommen. Nach Ansicht der Bezirksregierung würde die Verkürzung des Planungshorizontes für die Abgrenzung der BSAB lediglich zu mehr Regionalplanänderungsverfahren und zu verkürzten Fortschreibungszeiträumen und nicht zu einem sparsameren Umgang mit Rohstoffen führen, weil die Größe

der BSAB nicht das Verbrauchsverhalten von Rohstoffnachfragern steuern kann. Eine solche Steuerung lässt sich nur durch die Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten alternativer Produkte im Wege der Förderung von Recycling oder Substitution erreichen. Stattdessen ist zu befürchten, dass durch die Verkürzung des Planungshorizonts die Sicherung der Lagerstätte vor solchen Raumnutzungen, welche eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, erschwert wird. Die räumliche Steuerungswirkung der vorsorgenden Rohstoffsicherung würde auf diese Weise eher geschwächt als gestärkt.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird ebenso deutlich, dass die Schaffung einer besonderen Investitionssicherheit für einen speziellen Industriezweig bzw. einzelne Unternehmen bei der vorsorgenden Rohstoffsicherung durch die Regionalplanung keine ausschlaggebende Rolle spielt. Allerdings wird vor dem Hintergrund der Standortsicherung der Unternehmen und deren Arbeitsplätze auch angestrebt, den einzelnen Rohstoffgewinnungsunternehmen möglichst eine dem Planungshorizont für die Rohstoffsicherung entsprechende Planungssicherheit zu geben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass aus Sicht der Raumordnung überwiegende andere Gründe nicht entgegenstehen.

Die Bezirksregierung hält deshalb aus den vorgenannten Gründen die Anwendung eines Planungshorizonts von 25 Jahren für die Festlegung von BSAB für sachgerecht.

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 5

<b>Gegenstand</b>	Vorsorgende Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke
<b>Anregungen</b>	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie (BDZ) Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) Stadt Erwitte IHK Arnsberg Kreis Soest Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	BDZ 0004-0008; 0010; 0012-0015 BVK 0004; 0007-0010 Erwitte 0003-0005 IHK 044-0048 Kreis Soest 0027 UNRW 0028, 0032-0035, 0039, 0040 vero 0028, 0032-0035, 0039, 0040 NSV 0400
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Stadt Geseke Geologischer Dienst NRW Deutscher Gewerkschaftsbund LANUV

---

### 1. Sachdarstellung

Nach den Vorgaben des LEP NRW erfolgt die vorsorgende Rohstoffsicherung durch die Regionalplanung. Hierzu sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) festzulegen und „Reservegebiete für den Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ (RG) in Beikarten zum Erläuterungsbericht darzustellen.

Bei den BSAB handelt es sich um auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogene Vorranggebiete, denen zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten zukommt. Demgegenüber wird in Verbindung mit Ziel 30 Abs. 3 des Regionalplan-Entwurfs innerhalb der Reservegebiete langfristig die Möglichkeit eines späteren Abbaus von Bodenschätzen offen gehalten. Eine abschließende regionalplanerische Entscheidung über den Abbau des Bodenschatzes ist mit der Darstellung von Reservegebieten aber noch nicht getroffen worden. Sie bewirken deshalb keinen Vorrang der Rohstoffgewinnung, sondern im Wesentlichen die Bei-



behaltung der derzeitigen Raumnutzung. Ein zukünftiger Abbau muss langfristig möglich bleiben.

Im Regionalplanentwurf ist der BSAB südöstlich von Erwitte gegenüber der Darstellung des rechtsgültigen Plans um **ca. 240 ha** erweitert worden. Die Erläuterungskarten 14c und 14j des Entwurfs stellen für den Raum Erwitte/Geseke insgesamt fünf Reservegebiete für den Abbau von Kalkmergel dar.

## 2. Anregungen

Die Zahl der eingegangenen Anregungen sowie der Verlauf der Erörterungen dokumentieren den hohen Stellenwert der Zementindustrie für die betroffenen Städte, aber auch das hohe Konfliktpotenzial der Rohstoffgewinnung. Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen und der ausführlichen Diskussionen im Rahmen der Erörterungen können die einzelnen Positionen der Verfahrensbeteiligten und die Erörterungsinhalte bzw. -ergebnisse in dieser Vorlage nur zusammengefasst dargestellt werden.

Die vorgetragenen Anregungen lassen sich dabei in mehrere Themenbereiche aufteilen:

- Bedarfsermittlung und Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Prüfung von Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (BDZ 0004, 0007, 0008, 0010, 0014; BVK 0009; Stadt Erwitte 0005; Kreis Soest 0027; UNRW 0035; vero 0035),
- Neudarstellung eines BSAB und Erweiterung des in der Erläuterungskarte 14c dargestellten Reservegebietes südöstlich von Erwitte-Eikeloh (BDZ 0012, 0013; BVK 0007, 0008; Stadt Erwitte 0003; IHK 0044, 0046; UNRW 0032, 0039, 0040; vero 0032, 0039, 0040),
- Neudarstellung eines BSAB und Erweiterung des in der Erläuterungskarte 14j dargestellten Reservegebietes südlich von Geseke-Störmede (BDZ 0005, 0006; BVK 0004; Stadt Erwitte 0004; IHK 0047, 0048; UNRW 0033, 0034; vero 0033, 0034),
- Darstellung einer Querung der Pöppelsche durch ein Transportband einschließlich einer Erwähnung in den Erläuterungen (BDZ 0015; BVK 0010; IHK 0045; UNRW 0028; vero 0028).

Die Anregungen zur Darstellung weiterer BSAB und Reservegebiete südlich von Erwitte-Eikeloh und Geseke-Störmede sowie die Anregungen zur Darstellung einer Querung der Pöppelsche durch ein Transportband resultieren dabei aus den Bedenken, welche zur Bedarfsermittlung vorgetragen wurden.

Die Anregungen zum speziellen Teil des Umweltberichts, die sich auf die Wahl und Abgrenzung der Alternativen beziehen (BDZ 0007, 0008, 0010; Stadt Erwitte 0005; UNRW 0035; vero 0035), werden von den Beteiligten mit der ihrer Ansicht nach unzureichenden Bedarfsermittlung begründet.

Die **Wirtschaftsverbände** (BDZ, BVK, UNRW und vero) vertreten die Ansicht, dass die Belange der einzelnen Firmen nicht ausreichend beachtet worden seien. Sie erwarten, dass die Regionalplanung die von den dort abgrabenden Unternehmen gemeldeten und in deren Besitz befindlichen Flächen in den Regionalplan übernimmt, so dass jedes Unternehmen über eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren auf eigenen Flächen verfügen könne. Der südöstlich von Erwitte dargestellte BSAB sichere den Rohstoffbedarf von nur zwei der vier betroffenen Unternehmen für diesen Zeitraum. Gleiches gelte sinngemäß für die Ausweisung der Reservegebiete.

Bei einem der vier Unternehmen reichen nach Ansicht der Wirtschaftsverbände die in dessen Besitz befindlichen Flächen westlich der Pöppelsche rein quantitativ nicht aus, um eine Versorgungssicherheit von 25 Jahren für dieses Unternehmen zu erreichen.

Außerdem solle neben der quantitativen Ermittlung der Gesteinsmengen auch die Qualität des Gesteins bei der Abgrenzung des BSAB Beachtung finden. So seien zwar die sich im Eigentum eines anderen Unternehmens befindlichen Flächen rein quantitativ ausreichend, allerdings reiche die Qualität des Gesteins im südlichen Teil der Lagerstätte nicht aus, um daraus Zement ohne Zumischung von höherwertigem Material herstellen zu können.

Das betroffene Unternehmen stelle Zementklinker in einem besonders energieeffizienten Kurzdrehofen (Drehrohrlänge nur 40 m, normale Drehrohröfen sind fast doppelt so lang) mit modernster Vorcalzinier-Wärmetauschertechnik her. Dafür werde nicht nur ein hoher Kalkstandard von mindestens 95 benötigt, die Mischung sollte insbesondere auch einen hohen Anteil von ca. 3 % an Schmelzbildnern ( $Al_2O_3$ ) aufweisen, damit auf der kurzen Brennstrecke des Drehofens trotzdem eine vollständige Schmelze erzielt werden könne. Daher würden bei der Zementherstellung Schmelzbildner zugesetzt. Um gemäß der Formel für den Kalkstandard wieder auf einen Wert  $\geq 95$  zu kommen, müsse das Rohmaterial einen hohen Kalkgehalt von ca. 80 % aufweisen, wie er aber südlich des Hüchtchenweges nicht mehr gefunden werde.

Aufgrund der beschriebenen Qualitätsanforderungen könnten die Eigentumsflächen dieses Unternehmens südlich des Hüchtchenweges nicht ohne weiteres zur Zementherstellung genutzt werden, sondern das dort gewonnene Gestein werde derzeit mit sehr hochwertigem Kalk-

mergelsteinen aus Flächen nördlich des Hüchtchenweges (die einen optimalen, d. h. hohen Kalkstandard > 100) aufweisen, etwa 1:1 gemischt. Die Mischung erfülle dann mit den Zusätzen insgesamt den Soll-Kalkstandard von 95 und den erforderlichen Anteil an Schmelzbildnern von ca. 3 %.

Auch zukünftig würden immer Abbauf Flächen mit einem hohen Kalkstandard benötigt, um die Qualitäten mischen zu können.

Nach Abbau des hochwertigen Erwitter Nordfeldes (genehmigte und ungenehmigte Flächen haben bei 100%igem Einsatz nur eine Reichweite von max. 6 Jahren; einer Vertiefung des dortigen Abgrabungsbereiches sind aus Grundwasserschutzgründen Grenzen gesetzt) müssten daher weitere Rohstoffvorkommen abgebaut werden, die einen möglichst hohen Kalkstandard und ausreichend Schmelzbildner besitzen. Diese Flächen stünden dem Unternehmen nur in Geseke-Störmede zur Verfügung, wo ab ca. 2019 zusätzlich abgebaut werden sollte.

Im Weiteren bemängeln die Wirtschaftsverbände die Auswahl und Abgrenzung der im Umweltbericht geprüften Alternativen. Sie seien falsch berechnet und abgewogen worden. Die Aussage des Umweltberichts, dass die geprüften Alternativen vergleichbare Größen und Qualitäten aufweisen, treffe nicht zu.

Sie begründen dies damit, dass die im Entwurf des Regionalplans gewählten Prämissen für die Abwägung der Alternative 4.2 Geseke – westlich Westerschledde (Suchraum 170 ha) nicht den von den Unternehmen gemachten Angaben entsprächen. Sowohl der Suchraum als auch der Zeitraum seien falsch gewählt worden. Es würden Vorbehaltsflächen Geseker Zementhersteller, die östlich angrenzend an die L 878 (Rüthener Straße) liegen, gemeinsam mit den westlich der L 878 liegenden Vorrangflächen eines Erwitter Zementherstellers als Flächeneinheit zusammengefasst und gemeinsam abgewogen. Die auf Geseker Stadtgebiet liegenden Flächen eines Geseker Zementherstellers gehörten aber nicht in den Erwitter Abwägungsbereich und seien auch nicht als Vorrangflächen für den Bedarf der ersten 25 Jahre beantragt worden. Es dürften, ebenso wie bei der Alternativbetrachtung 4.1, nach Ansicht der Wirtschaftsverbände nur die Flächen, die von den Erwitter Zementherstellern als Vorrangflächenbedarf angemeldet worden seien, zu diesem Suchraum gehören. Das wären aber nur 47 ha. Diese Flächen seien weder Vogelschutzgebiet noch in den bisher gültigen Plänen wie Landschaftsplan/Regionalplan als BSL, LSG, FFH-Gebiete, WSG oder Erholungsgebiete dargestellt.

Die von dem Erwitter Zementhersteller als Vorrangflächenbedarf für die ersten 25 Jahre angemeldeten Flächen südlich Geseke-Störmede (westlich der L 878) seien reine Agrarbereiche,

mehr als 3 km von der nächsten Ortschaft Störmede entfernt und gemäß der Hellwegbördenvereinbarung für den Rohstoffabbau vorgesehen. Durch korrekte Anpassung und Verkleinerung des Suchraumes müsse sich auch die von der Bezirksregierung als Ergebnis der Abwägung festgestellte „erhebliche Beeinträchtigung“ stark abschwächen.

Als Konsequenz aus ihren Anregungen zur Bedarfsermittlung regen die Wirtschaftsverbände die Darstellung weiterer BSAB bzw. Reservegebiete sowohl südlich von Erwitte-Eikeloh als auch südlich von Geseke-Störmede an.

Die **IHK** vertritt in ihrer Stellungnahme eine ähnliche Auffassung wie die Wirtschaftsverbände und regt ebenfalls die Darstellung weiterer BSAB und Reservegebiete östlich der Pöppelsche an. In Bezug auf die Bedarfsermittlung schließt sie sich im Laufe der Erörterungen der Auffassung der Wirtschaftsverbände an. Sie widerspricht der Auffassung der NSV zur Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes „Pöppelsche“ durch Abgrabungen östlich der Pöppelsche und verweist hierzu auf den Umweltbericht (S. 126). Sie begrüßt die Bereitschaft des Kreises Soest, grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt auch den Abbau östlich der Pöppelsche zu ermöglichen. Weiterhin hält die IHK es für erforderlich, dass die Eröffnung von neuen Abbaumöglichkeiten östlich der Pöppelsche dann ermöglicht werden müsse, wenn ein Unternehmen seine Abbaumöglichkeiten im vorhandenen BSAB ausgeschöpft habe.

Der **Kreis Soest** fordert in seiner Stellungnahme die Regionalplanungsbehörde auf, den Flächenbedarf aller abgrabenden Unternehmen nochmals – auch unter Würdigung der unterschiedlichen Gesteinsqualitäten – mit den Firmen abzugleichen und gegebenenfalls weitere Flächen, die bislang nur als Alternativstandorte vorgeprüft wurden, auf dem Gebiet der Stadt Erwitte im Regionalplan-Entwurf darzustellen. Im Verlauf der Erörterungen erkennt der Kreis Soest die von der Zementindustrie vorgetragenen Bedenken bezüglich Qualität und Verfügbarkeit der Vorkommen an. Er sieht die erhöhte Notwendigkeit, im Sinne regionalplanerischer Gestaltungsspielräume weitere Flächen im Stadtgebiet Erwitte darzustellen, um den Unternehmen ein flexibleres Vorgehen zu ermöglichen. Auf Nachfrage erklärte der Kreis Soest, dass er sich nicht zu Flächenwünschen auf Geseker Stadtgebiet äußern wolle.

Um einen möglichst vollständigen Abbau westlich der Pöppelsche zu erreichen und den Beginn des Abbaus östlich der Pöppelsche so lange wie möglich hinauszuzögern, sollten die Interpretationsmöglichkeiten der generalisierenden Darstellung des Regionalplans für den BSAB möglichst weit ausgeschöpft werden.

Die **Stadt Erwitte** greift in ihrer Stellungnahme und im Verlauf der Erörterungen weitgehend die Auffassung der durch die Wirtschaftsverbände vertretenen vier Erwitter Zementfirmen auf und regt ebenfalls die Darstellung weiterer BSAB und Reservegebiete östlich der Pöppelsche und südlich von Geseke-Störmede auf Geseker Stadtgebiet an. Aufgrund ihrer Erkenntnisse aus den Abbauaktivitäten ist sie der Ansicht, dass der im Entwurf dargestellte BSAB westlich der Pöppelsche nicht ausreicht, um für jede der vier Erwitter Zementfirmen eine Planungssicherheit von 25 Jahren auf eigenen Flächen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verweist sie auch auf die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“.

Die **Stadt Geseke** hat in ihrer Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zwar keine Anregungen zur Rohstoffsicherung im Erwitter/Geseker Raum vorgetragen, die Bezirksregierung aber gebeten, zunächst den tatsächlichen Flächenbedarf einschließlich der Flächenverfügbarkeit für den Abbau von Kalkstein zu ermitteln. Einem vorzeitigen Kalksteinabbau westlich der Rütthener Straße, wie von einem Erwitter Unternehmen bereits ab 2019 gefordert, stimme sie nicht zu. Während der Erörterungen bekräftigt die Stadt Geseke diese Auffassung und bezieht sich dabei insbesondere auf das Folgenutzungskonzept für die Stadt Geseke.

Der **Geologische Dienst NRW** hat im Rahmen seiner Stellungnahme zwar keine Anregungen zur Rohstoffsicherung im Erwitter / Geseker Raum vorgetragen; während der Erörterungen unterstreicht er jedoch, dass die Bezirksregierung für die Berechnung der Rohstoffmengen das richtige rohstoffgeologische Modell gewählt habe.

Die im Geologischen Fachbeitrag zur Fortschreibung dieses Regionalplan-Teilabschnitts beschriebenen und für die Zementherstellung generell gut geeigneten „schloenbachi-Schichten“ seien dabei korrekt angehalten worden. Der Geologische Dienst NRW betrachte diese Schichten grundsätzlich als für die Zementherstellung gut geeignete geologische Einheit im Raum Erwitte/Geseke. Schwankungen in der Zusammensetzung der „schloenbachi-Schichten“, die Auswirkungen auf die technische Einsetzbarkeit des Materials haben könnten, seien sowohl in der vertikalen als auch horizontalen Verbreitung generell möglich. Jedoch unterlägen diese Schwankungen keinen derzeit bekannten Ablagerungs- oder Geneseprozessen und könnten daher nicht im Planungsmaßstab 1:50 000 dargestellt bzw. berücksichtigt werden. Ebenso sei, bei regionalplanerischer Betrachtung, kein signifikanter Qualitätsunterschied zwischen Nord- und Südfeld bei Erwitte festzustellen. Der Geologische Dienst NRW stellt aber auch heraus, dass bei kleinräumiger Betrachtung die Qualität des Gesteins südlich des Hüchtchenweges partiell eine Zumischung von höherwertigem Material notwendig mache, wenn ein Kalkstandard von 95 angesetzt werden solle.

Die **Naturschutzverbände** wenden sich in ihrer Stellungnahme gegen die Ausweisung eines Reservegebietes auf Geseker Stadtgebiet westlich der Rühthener Straße (L 878, südlich von Geseke-Störmede), weil ein solches Reservegebiet im Folgenutzungskonzept Geseke nicht vorgesehen sei (NSV 0400). Während der Erörterungen erklärten sie weiter, dass aus ihrer Sicht der von den Wirtschaftsverbänden vorgetragene Rohstoffbedarf und die daraus abgeleitete Forderung nach weiteren BSAB östlich der Pöppelsche nicht hinreichend begründet seien. Sie halten daher für diesen Einzelfall die Aufweichung des LEP-Zieles, Abgrabungen räumlich zu konzentrieren, für nicht zulässig. Ferner weisen sie darauf hin, dass ein neuer BSAB und das vorgesehene Förderband den Bestand des VSG „Hellwegbörde“ und des FFH-Gebiets „Pöppelsche“ massiv beeinträchtigen, das Folgenutzungskonzept der Stadt Geseke konterkarieren und einen geregelten Abbau des BSAB Erwitte nicht befördern würden.

Das **LANUV** äußert im Rahmen der Erörterungen Bedenken gegen eine Darstellung von BSAB östlich der Pöppelsche zum jetzigen Zeitpunkt. Es hält die mit der Neuausweisung von BSAB östlich der Pöppelsche verbundenen Auswirkungen auf das VSG und das FFH-Gebiet „Pöppelsche“ für unverhältnismäßig, solange der Bedarf der Steine und Erden-Industrie westlich der Pöppelsche noch vollständig zu decken sei, zumal dies auch zu einer unvollständigen und ungeordneten Ausbeutung der Flächen westlich der Pöppelsche führen würde.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben, hat aber als Beitrag zum Ausgleich der Meinungen während der Abschlusserörterung eine Ergänzung des Zieles 30 um einen neuen Absatz 4 sowie Gesichtspunkte, die in die zugehörigen Erläuterungen eingearbeitet werden sollen, vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden im Vorfeld der Abschlusserörterung allen Verfahrensbeteiligten schriftlich zugeleitet. Nach eingehender Diskussion wird festgestellt, dass alle Anwesenden diesen Vorschlag akzeptieren, unbeschadet der Ergebnisse zu den konkreten Einzelanregungen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich ihre Zugriffsmöglichkeiten zugrunde.

Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden werden.

Am Standort Erwitte wird seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Kalkstein abgebaut und Zement hergestellt. Der dort seit 1996 geltende Regionalplan stellt in Erwitte einen BSAB von 516 ha Größe dar. Dieser BSAB enthält auch 15 Jahre nach Inkrafttreten noch große, bislang nicht abgebaute Flächen und somit noch erhebliche Reservekapazitäten. Der im Verfahren befindliche Regionalplan-Entwurf weist einen BSAB von **754 ha** Größe aus. Dies bedeutet flächenmäßig einen Zuwachs von 238 ha (rund 240 ha), also knapp 50 %.

Grundlage dieser Erweiterung sind die von der Bezirksregierung vorgenommenen Bedarfsberechnungen und Reservekapazitätsermittlungen. Dabei sind auch Unternehmensangaben und -zielvorstellungen und somit auch die gemeldeten Eigentumsverhältnisse berücksichtigt worden, soweit dies aus raumordnerischer Sicht vertretbar erschien. Die Erweiterung enthält nach Ansicht der Bezirksregierung sowohl in Quantität als auch in Qualität ausreichende Rohstoffreserven, um den Bedarf der Erwitter Zementindustrie insgesamt für die nächsten 25 Jahre zu sichern.

Bei der Auswertung der von den Firmen zur Verfügung gestellten Bohrerergebnisse hat die Bezirksregierung festgestellt, dass die in den bislang nicht abgebauten (südlichen) Bereichen zu erwartenden Gesteinsqualitäten nicht signifikant von den bislang abgebauten bzw. im Abbau befindlichen Bereichen abweichen. Mögliche kleinräumige Qualitätsunterschiede können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht berücksichtigt bzw. abgebildet werden. Diese Feststellung ist vom Geologischen Dienst NRW bestätigt worden.

Die Ausweisung eines zusätzlichen Reservegebietes südlich von Geseke-Störmede (westlich der L 878) erscheint der Bezirksregierung vor dem Hintergrund der langfristigen Rohstoffsicherung im Erwitter/Geseker Raum erforderlich. Seine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung kann aber aus regionalplanerischer Sicht erst dann erfolgen, wenn zuvor durch ein Regionalplanänderungsverfahren ein BSAB innerhalb dieses Gebietes festgelegt worden ist. In einem solchen Verfahren wären u. a. der Bedarf und die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

Die Bezirksregierung hat sich verpflichtet, die in der „Hellwegbörden-Vereinbarung“ dargestellten „Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung“ entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW für einen 25-jährigen Bedarfshorizont als BSAB zu sichern. Wie bereits oben geschildert, reicht der südöstlich von Erwitte dargestellte BSAB aus, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 25 Jahre abzudecken. Damit hat die Bezirksregierung ihre Verpflichtung erfüllt. Gleiches gilt sinngemäß für die in den Erläuterungskarten dargestellten Reservegebiete.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die "Hellwegbörden-Vereinbarung" eine vertragliche Regelung zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandvogelarten ist. Sie ist, wie in ihrer Präambel ausdrücklich herausgestellt wird, kein Raumordnungskonzept, das die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich des Vertrages für seine Laufzeit fest schreibt. Bei den in § 2 der Vereinbarung bezeichneten Interessengebieten handelt es sich vielmehr um Flächen, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten bewertet worden sind.

Die Vereinbarung ist somit keine Rechtsvorschrift für die Regionalplanung. Vielmehr sind ihre Regelungen im Rahmen der raumordnerischen Abwägung bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen und mit dem im Einzelfall zu bestimmenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies wird auch durch § 3 Abs. 1 der Vereinbarung deutlich. Darin ist die regionalplanerische Sicherung aller Interessengebiete ausdrücklich unter den Vorbehalt der gesetzlichen Möglichkeiten gestellt. Deshalb kann aus den vertraglichen Regelungen der "Hellwegbörden-Vereinbarung" nicht abgeleitet werden, dass die dort in § 2 benannten "Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung" in ihrer gesamten Größe regionalplanerisch zu sichern seien.

Die Ausweisung weiterer BSAB bzw. die Vergrößerung der vorgesehenen Reservegebiete ist zur Deckung des Bedarfs des Zementstandortes Erwitte nicht erforderlich. Somit erübrigt sich nach Ansicht der Bezirksregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch die Darstellung einer Querung der Pöppelsche durch ein Transportband einschließlich dessen Erwähnung in den Erläuterungen.

Nach Ansicht der Bezirksregierung sind bei der Auswahl und Prüfung der Alternativen nicht bestimmte Optionsflächen einzelner Firmen ausschlaggebend. Vielmehr hat die Bezirksregierung solche Flächen betrachtet, welche als vernünftige Alternative zu einer möglichen maximalen Erweiterung des BSAB westlich der Pöppelsche grundsätzlich in Betracht kommen könnten.



Nach Ansicht der Bezirksregierung sind dies nur solche Flächen, welche nicht als VSG ausgewiesen sind.

Bei der im Umweltbericht dargelegten Prüfung handelt es sich um die Prüfung und Bewertung von Alternativen zu der im Entwurf enthaltenen BSAB-Darstellung westlich der Pöppelsche und nicht um die SUP zu einer BSAB-Darstellung in Geseke-Störmede (einschl. dazu denkbarer Alternativen).

Die vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagene Ergänzung von Ziel 30 stellt aus Sicht der Bezirksregierung eine sinnvolle Ergänzung und Klarstellung der bestehenden Regelungen dar. Es wird deshalb vorgeschlagen, hinter Ziel 30 Abs. 3 folgenden neuen Absatz 4 einzufügen:

- (4) Durch ein qualifiziertes Rohstoff-Monitoring ist die Rohstoffgewinnung kontinuierlich zu beobachten. Wenn sich dabei herausstellt, dass**
- **der Rohstoff in den betreffenden Bereichen vorzeitig erschöpft sein wird oder**
  - **einzelne BSAB ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden können,**
- ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls Regionalplanänderungen erforderlich werden können.**

Der alte Absatz 4 wird nunmehr Absatz 5.

Zur Verdeutlichung dieser Regelung schlägt die Bezirksregierung vor, die entsprechenden Erläuterungen wie folgt zu fassen:

...

Das zentrale Instrument zur Steuerung der Abgrabungstätigkeit ist die Festlegung von BSAB in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans. Ihrer Abgrenzung liegt die Annahme zu Grunde, dass die dort lagernden Rohstoffe die Bedarfsdeckung über einen Zeitraum von 25 Jahren ermöglichen. Hierbei handelt es sich um eine Prognose, die naturgemäß mit gewissen Unsicherheiten belastet ist und die – dem raumordnerischen Zweck des Regionalplans entsprechend – die wirtschaftlichen Interessen der in den BSAB tätigen Unternehmen nicht in erster Linie in den Blick nimmt. Allerdings werden auch, wenn die raumordnerischen Kriterien dies zulassen, unternehmerische Zielvorstellungen (u. a. zum Rohstoffbedarf) bei der Abgrenzung der BSAB berücksichtigt.

...

Mit der grundsätzlichen Beschränkung der Gewinnung der Bodenschätze auf die BSAB ist die räumliche und zeitliche Lenkung der Abgrabungstätigkeit gewährleistet. So können die bislang von der Rohstoffgewinnung nicht betroffenen Räume geschont werden. Dies setzt auch voraus, dass die dargestellten BSAB erst weitgehend abgegraben worden sein müssen, bevor im Wege von Regionalplanänderungsverfahren weitere BSAB dargestellt werden können.

Damit die bedarfsgerechte Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen gewährleistet bleibt, ist eine kontinuierliche Beobachtung des Rohstoffabbaus (Rohstoff-Monitoring) erforderlich. Zu einem qualifizierten Rohstoff-Monitoring gehört neben der regelmäßigen Erhebung des Abbaufortschritts in den BSAB auch die hinreichende Kenntnis

der Beschaffenheit der Lagerstätte. Die hierfür erforderlichen Daten werden insbesondere vom Geologischen Dienst NRW im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung der „Rohstoffkarte NRW“ bereitgestellt. Aber auch Explorationsergebnisse einzelner Rohstoffgewinnungsunternehmen können nach Abstimmung mit dem Geologischen Dienst Verwendung finden.

Durch die Ergebnisse dieses Rohstoff-Monitorings kann die Bezirksregierung rechtzeitig auf Sachverhalte reagieren, welche dazu führen können, dass die in den BSAB vorhandenen Rohstoffreserven im Hinblick auf den Planungshorizont nicht mehr ausreichen.

Die Ursachen hierfür können zum Einen darin begründet sein, dass die Rohstoffe aufgrund einer stärkeren Nachfrage vorzeitig erschöpft sind. Zum Anderen besteht die Möglichkeit, dass einzelne BSAB teilweise nicht in Anspruch genommen werden können. So können z.B. genauere Erkundungen im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens ergeben, dass die Lage der Lagerstätte oder die Qualität des Rohstoffs nicht den bisherigen Erkenntnissen entspricht.

In solchen Fällen wird möglicherweise eine vorzeitige Inanspruchnahme der nicht als BSAB gesicherten Reservegebiete erforderlich sein. Da bei den Reservegebieten, im Gegensatz zu den BSAB, eine endgültige regionalplanerische Entscheidung über den Abbau noch nicht getroffen wurde, kann es je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls erforderlich werden, den Regionalplan zu ändern (zur Abgrenzung der BSAB vgl. Absatz 6 der Erläuterungen zu Ziel 30). Mit Blick auf den für etwaige investive Maßnahmen der Unternehmen erforderlichen zeitlichen Vorlauf und um eine kontinuierliche Gewinnungstätigkeit zu gewährleisten, sind diese Verfahren zeitnah den Erkenntnissen des Rohstoff-Monitorings entsprechend einzuleiten.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 4.1 Hinter Ziel 30 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 in der unter Kapitel 3 vorgeschlagenen Fassung eingefügt. Der alte Absatz 4 wird neuer Absatz 5.
- 4.2 Die Erläuterungen zu Ziel 30 werden um die unter Punkt 3 vorgeschlagenen Ausführungen ergänzt.
- 4.3 Die Anregungen BDZ 0004-0008; 0010; 0012-0015; BVK 0004; 0007-0010; Erwitte 0003-0005; IHK 0044-0048; Kr. Soest 0027; UNRW 0028, 0032-0035, 0039, 0040; NSV 0400; vero 0028, 0032-0035, 0039, 0040 werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 6

<b>Gegenstand</b>	Erweiterung des BSAB Meschede Berge-Ost
<b>Anregungen</b>	Stadt Meschede Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	Meschede 0023 NSV 0379
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)

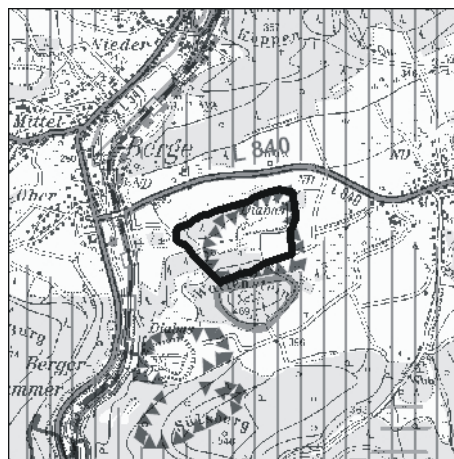
---

### 1. Sachdarstellung

Der rechtsgültige Regionalplan stellt östlich des Ortsteils Berge der Stadt Meschede einen BSAB dar. Dieser BSAB wurde im Entwurf gegenüber dem rechtsgültigen Plan im Norden und Osten reduziert und im Süden erweitert.

### 2. Anregungen

Die **Stadt Meschede** regt an, den im Entwurf dargestellten BSAB Berge-Ost folgendermaßen zu ändern: Im Bereich des Wallensteins soll die Abgrenzung bis zum unteren Rundweg bzw. dem Verbindungsweg nach Wallen zurückgenommen werden. Im östlichen Bereich zur Ortslage Wallen hin solle die Abgrenzung des BSAB entsprechend der vorhandenen Abtragungsgenehmigung erfolgen. Demgegenüber könne im westlichen Bereich der BSAB unter Einbeziehung der bereits genehmigten Flächen einschließlich der Abraumphalde zum Wennetal hin erweitert werden.



Die **Naturschutzverbände** erheben ebenfalls Bedenken gegen die südliche Erweiterung des BSAB. Sie begründen dies damit, dass es sich um ein aus kulturhistorischer Sicht sehr wertvolles Gebiet handele. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sei es von hervorgehobe-

ner Bedeutung und daher schützenswert. Insbesondere seien ausgeprägte Vorkommen sehr seltener Moose vorhanden. Am Wallenstein würden zudem regelmäßig Rotmilan und Grauspecht beobachtet.

Aus Sicht der Regionalplanung handelt es sich dabei um geringfügige Änderungen der Abgrenzung, die durchaus noch im Interpretationsspielraum liegen. Um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen, hat die Bezirksregierung in ihren jeweiligen Ausgleichsvorschlägen dennoch die Änderungswünsche aufgegriffen.

Gegen die vorgeschlagene Reduzierung wendet sich der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero), welcher selbst keine Anregungen und Bedenken zur Entwurfsdarstellung erhoben hatte. Er regt an, der Anregung der Stadt Meschede nicht zu folgen und den BSAB in der Fassung des Entwurfs darzustellen. Ebenso solle die Abgrenzung des angrenzenden BSN gegenüber dem Entwurf nicht verändert werden.

Zur Begründung führt vero an, dass der im Entwurf dargestellte BSAB seiner Ansicht nach den geologischen Gegebenheiten entspreche. Das Diabasvorkommen falle von Süden nach Norden hin stark ab. Ebenso neige sich das Gelände in Richtung Westen (Wenne) deutlich. Es sei davon auszugehen, dass hier auch die Gesteinsschichten stark einfallen. Das Diabasvorkommen setze sich nach Süden und Südosten abbauwürdig fort.

Die von der Stadt Meschede gewünschte Erweiterung des BSAB in westlicher Richtung sei somit für das Unternehmen wirtschaftlich ungünstig, weil hier das Diabasvorkommen nach Nordwesten abtauche. Einzig die Einbeziehung der vorhandenen und genehmigten Halde lasse die westliche Erweiterung sinnvoll erscheinen. Auch solle die südliche Abgrenzung der Entwurfsdarstellung nicht nach Norden zurückgenommen werden.

Der Bereich zwischen südlicher Betriebsgrenze und der nördlichen Grenze des NSG "Wallenstein", der im gültigen Regionalplan als BSN ausgewiesen ist, sei früher vorwiegend durch Fichtenbestände mit kleinflächig eingestreuten Laubwaldbeständen geprägt gewesen. Diese Fichtenbestände seien, mit Ausnahme einer Teilfläche im Bereich der Grenze zwischen den Gemarkungen Berge und Calle, in den letzten Jahren gerodet und in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt worden. Biotopstrukturen, die eine Darstellung als BSN rechtfertigen könnten, seien in diesem Raum somit nicht vorhanden. Damit entspräche die Darstellung des BSN im vorliegenden Regionalplan-Entwurf den realen Gegebenheiten.

### Termin am 26. Mai 2011 (Sachverhaltsaufklärung vero, IHK)

In Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen schlägt vero eine Rücknahme der südlichen Abgrenzung und eine Erweiterung im östlichen Bereich des BSAB gegenüber der Fassung des Entwurfs vor.



### Abschlusserörterung am 13. Juli 2011

Die Naturschutzverbände halten an ihrer Anregung, die BSAB-Darstellung im Süden zu reduzieren, fest.

Diese Auffassung vertritt auch die Stadt Meschede; sie bleibt im Übrigen bei ihrer Anregung, dass die BSAB-Darstellung im Osten nicht über die genehmigten Flächen hinausgehen und somit nicht näher an den Ortsteil Wallen heranrücken sollte. Stattdessen sollten im Nordwesten die bereits genehmigten Betriebsflächen in den BSAB einbezogen werden.

Hierzu erklärt vero, dass entweder die Fassung des derzeit gültigen Regionalplans beibehalten werden oder aber die am 26. Mai 2011 von vero vorgeschlagene Abgrenzung zum Tragen kommen solle. Dieser Meinung schließt sich die IHK an.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans sind nicht parzellenscharf und geben somit nur die ungefähre räumliche Lage und Größenordnung der vorgesehenen Raumnutzung bzw. Raumfunktion wieder. Deshalb besteht auch aufgrund der Festlegungen des Regionalplans kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des gesamten dargestellten Bereiches. Die genaue Abgrenzung der Abgrabung ist im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu bestimmen.

Die Abweichungen der im Laufe des Fortschreibungsverfahrens vorgeschlagenen Abgrenzungen des BSAB Meschede Berge-Ost fallen im Planungsmaßstab des Regionalplans äußerst geringfügig aus. Sie liegen alle letztlich im Interpretationsspielraum. Dies zeigt, dass die Lösung der kleinräumigen Nutzungskonflikte nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern erst im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen muss.

Da unter den Beteiligten kein Einvernehmen zu einem Abgrenzungsvorschlag zu erzielen war, schlägt die Bezirksregierung vor, es bei der Abgrenzung des BSAB in der Fassung des Entwurfs zu belassen.

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Anregungen der Stadt Meschede und der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen. Es verbleibt bei der Darstellung des Entwurfs.

## Einzelvorlage Nr. 7

<b>Gegenstand</b>	Erweiterung des BSAB Winterberg-Hildfeld
<b>Anregung</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummer</b>	NSV 0384

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt eine Erweiterung des bestehenden BSAB Winterberg-Hildfeld dar.

### 2. Anregung

Die **Naturschutzverbände** lehnen die geplante Erweiterung ab. Als Begründung führen sie an, dass es sich bei dem Erweiterungsbereich um einen wertvollen Altbuchenbestand (potenzielle natürliche Vegetation) mit Brutvorkommen von Hohltaube, Schwarzspecht und Grauspecht handele.

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Erweiterung des BSAB Winterberg-Hildfeld ist zur Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Rohstoffen erforderlich.

Der in diesem Steinbruch abgebaute Diabas ist ein relativ seltenes Gestein, das auch über das Plangebiet hinaus zur Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung benötigt wird. Dem Plangebiet kommt in Bezug auf den Diabas eine überregionale Versorgungsfunktion zu. Hinzu kommt, dass die Lagerstätten dieses Gesteins aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte sehr kleinräumig und schwer abzugraben sind. Dabei kann aufgrund der konkreten geologischen Gegebenheiten ein hoher Anteil an Abraummateriale anfallen.

Im Entwurf sind für das Plangebiet sechs Bereiche zur Sicherung und zum Abbau von Diabaslagerstätten dargestellt. Der Entwurf verzichtet damit gegenüber dem rechtsgültigen Regionalplan-Teilabschnitt auf die Darstellung von drei weiteren BSAB, weil dort die Diabasvorkommen weitgehend erschöpft sind und ein weiterer Abbau aus wirtschaftlichen Gründen bzw. aus Gründen des Naturschutzes nicht mehr erfolgt. Durch die Erweiterung von drei der im Entwurf dargestellten BSAB kann auf einen Neuaufschluss verzichtet werden.

Der vorgesehene Erweiterungsbereich war vor „Kyrill“ überwiegend mit Nadelholzbeständen (Fichten) bestockt. Der von den Naturschutzverbänden angesprochene Altbuchenbestand befindet sich am südwestlichen Rand des Erweiterungsbereichs.

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind nicht parzellenscharf und geben nur die ungefähre räumliche Lage und Größenordnung der Erweiterung an. Deshalb besteht auch aufgrund der Festlegungen des Regionalplans kein Rechtsanspruch auf Abgrabung des gesamten dargestellten Erweiterungsbereiches. Die Bedenken der Naturschutzverbände sind im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Angesichts der Lage des Buchenbestands erscheint es der Bezirksregierung durchaus denkbar, im nachfolgenden Genehmigungsverfahren diesen Bereich aus Naturschutzgründen von einer Abgrabung auszunehmen.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der morphologischen Verhältnisse sowie des Landschaftsbildes darstellt. Als Alternative zur vorgesehenen Erweiterung kommt nur ein Neuaufschluss an anderer Stelle in Frage. Die Bezirksregierung hat deshalb im Rahmen der Umweltprüfung mögliche Standorte für Neuaufschlüsse im Raum Winterberg untersucht und kommt zum Ergebnis, dass Neuaufschlüsse mit deutlich schwerwiegenderen Umweltfolgen verbunden wären als die Erweiterung der bestehenden BSAB. Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung trotz der genannten Beeinträchtigungen vertretbar.

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.



## Einzelvorlage Nr. 8

<b>Gegenstand</b>	Erweiterung des bestehenden BSAB und Reservegebietes Arnsberg- Müschede
<b>Anregungen</b>	IHK Arnsberg Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)
<b>Ordnungsnummern</b>	IHK 0057 UNRW 0013, 0018 vero 0013, 0018

---

### 1. Sachdarstellung

Östlich des Arnsberger Stadtteils Müschede stellt der Regionalplan-Entwurf einen BSAB dar. Die Abgrenzung des Entwurfs entspricht der Festlegung des rechtsgültigen Regionalplans.

### 2. Anregungen

**IHK, vero** und **UNRW** regen an, den o. g. BSAB in südöstlicher Richtung zu erweitern, damit der Bedarf des abgrabenden Unternehmens für die nächsten 25 Jahren gedeckt werden könne. Nach Angaben des Unternehmens würden die Kapazitäten des dargestellten BSAB unter Zugrundelegung einer jährlichen Abbaumenge von 700.000 t - 800.000 t und bei einem genehmigten Gesteinsvolumen von 5 Mio. m<sup>3</sup> lediglich für die Dauer von 12 Jahren ausreichen.

Folglich sei es notwendig, nicht nur die verbleibenden Flächen bis zum angrenzenden Wald, sondern auch geringe Anteile des angrenzenden Waldes selbst einzubeziehen.

Da es sich hierbei um das großflächige FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ handle, habe das Unternehmen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellen lassen. Diese komme zu dem Gesamtergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht gegeben sei. Da das Vorhaben zudem an diesem Standort alternativlos sei, sei der BSAB entsprechend der Anregung zu erweitern.

Mit den gleichen Argumenten wird auch die Erweiterung des Reservegebietes angeregt.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Nach den Berechnungen der Bezirksregierung reichen die im BSAB und in den darüber hinausreichenden genehmigten Abgrabungsflächen noch enthaltenen Rohstoffmengen für einen 25-jährigen Versorgungshorizont aus.

Auch wenn das FFH-Gebiet "Waldgebiet Obereimer" insgesamt ca. 2380 ha umfasst, ist entgegen der Auffassung von IHK, UNRW und vero zu befürchten, dass die angeregte Erweiterung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führt, weil an dieser Stelle die FFH-Lebensraumtypen "Hainsimsen-Buchenwald" und "Waldmeister-Buchenwald" bis an die Grenze des FFH-Gebietes heranreichen. Neben dem unmittelbaren Lebensraumverlust ist auch davon auszugehen, dass der Steinbruch bei einer Erweiterung zusätzlich Lebensräume beeinträchtigen würde, die bislang noch nicht beeinträchtigt sind.

Die ebenfalls angeregte Erweiterung des Reservegebietes selbst würde zwar noch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen, weil dadurch lediglich die bestehende Raumnutzung gesichert wird. Allerdings erscheint es nicht sinnvoll, das Reservegebiet zu erweitern, weil bereits jetzt abzusehen ist, dass aufgrund des zu erwartenden Raumnutzungskonflikts mit dem FFH-Gebiet „Waldgebiet Obereimer“ kein Abbau des Rohstoffs erfolgen sollte.

### **4. Beschlussvorschlag**

Die Anregungen von IHK, UNRW und vero werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 9

<b>Gegenstand</b>	Darstellung eines Reservegebietes im Bereich des Eikenberges auf dem Gebiet der Stadt Brilon
<b>Anregungen</b>	IHK Arnsberg Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero)
<b>Ordnungsnummern</b>	IHK 0053 UNRW 0019 vero 0019
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Naturschutzverbände

---

### 1. Sachdarstellung

Der Regionalplanentwurf stellt im Bereich „Buchholz“ auf dem Gebiet der Stadt Brilon einen BSAB (zugleich Reservegebiet) dar. Dieser BSAB liegt fast unmittelbar an der Grenze zur Stadt Bad Wünnenberg (Regierungsbezirk Detmold). Dort befindet sich südwestlich des Ortsteils Bleiwäsche ein bestehender Steinbruch, der im Regionalplan Detmold, Teilabschnitt (TA) Paderborn/Höxter ebenfalls als BSAB dargestellt ist. Beide BSAB sind durch eine etwa 300 m lange Betriebsstraße miteinander verbunden.

### 2. Anregungen

**IHK, UNRW** und **vero** regen an, ein weiteres Reservegebiet im Bereich des Eikenberges auf dem Gebiet der Stadt Brilon darzustellen. Dies sei erforderlich, weil ein Großteil der im Regierungsbezirk Detmold liegenden Betriebsfläche des bestehenden Steinbruchs aufgrund einer Höhlenunterschützstellung derzeit, möglicherweise auch dauerhaft, einem Abbau nicht zugänglich sei. Betroffen davon sei ein vermessungstechnisch nachgewiesenes, gewinnbares Kalksteinvolumen von ca. 5,7 Mio. m<sup>3</sup>. Es sei unklar, ob der Höhlenbereich nach dem 31. Dezember 2011 für einen Abbau freigegeben werde.

Deshalb erscheine es sachgerecht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitere Gebiete zur Gewährleistung der 50-jährigen Versorgungssicherheit zu sichern. Das neu darzustellende Reservegebiet Eikenberg habe eine Abgrabungsfläche von 18,05 ha (Antragsfläche). Es werde in diesem Bereich mit einem Abgrabungsvolumen (Randverluste und Abraumüberdeckung berücksichtigt) von ca. 5,5 Mio. m<sup>3</sup> gerechnet.

Die weitergehende Flächensicherung auf dem angrenzenden Gebiet der Bezirksregierung Arnsberg sei Ergebnis einer Entscheidung, die im Zuge der Fortschreibung des Regional-

plans Detmold, TA Paderborn-Höxter getroffen wurde. Im Zuge dieses Verfahrens sei das Ziel 7 aufgenommen worden. Dieses laute: „Die im Bereich des Steinbruchs bei Bleiwäsche liegende Höhle, die als Naturdenkmal „Höhle bei Bleiwäsche - Malachitdom“ gesichert ist, besitzt erhebliche naturwissenschaftliche Bedeutung. Bemühungen, dieses Naturdenkmal langfristig zu sichern, sind zu unterstützen.“ Dieses Ziel sei damit begründet worden, dass im angrenzenden Bereich auf dem Gebiet der Bezirksregierung Arnsberg genügend Flächen zur Kompensierung des entstehenden Rohstoffverlustes zur Verfügung stünden.

Das Unternehmen sei derzeit mit der Bezirksregierung Detmold wegen einer möglichen endgültigen Unterschutzstellung im Gespräch. In Verbindung damit werde diskutiert, ob das Unternehmen dafür eine Entschädigung in Geld vom Land NRW oder eine Optionsfläche für weitere Abgrabungen erhalten solle. In diesem Zusammenhang sei die Fläche Eikenberg als Reservegebietsfläche benannt worden.

Nach Angaben von vero werden die beiden BSAB von zwei Unternehmen ausgebeutet, die für die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen ein Firmenkonsortium gegründet haben. Die gemeinsam genutzten Betriebsanlagen befänden sich auf dem Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg.

Allerdings lägen die genehmigten Abbauflächen der einen Firma ausschließlich im Regierungsbezirk Detmold. Der Abbau dort stoße jedoch möglicherweise in Kürze an seine endgültigen Grenzen, sofern die oben erwähnte Höhle endgültig unter Schutz gestellt würde. Dafür müsse für diese Firma Ersatz in der Größenordnung der wegfallenden Gesteinsmengen bereitgestellt werden. Auf Grund der geologischen Gegebenheiten sei dies nur im Regierungsbezirk Arnsberg möglich. Da dort aber auch Einschränkungen auf Grund von FFH-Gebieten bestehen, komme nur der Eikenberg als zusätzliches Reservegebiet in Betracht.

Die Naturschutzverbände erheben insbesondere auf Grund der Ausführungen der Bezirksregierung im Rahmen der Erörterungen (vgl. Synopse) Bedenken gegen die Darstellung eines Reservegebietes Eikenberg.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die Bezirksregierung Arnsberg ist der Auffassung, dass für den Steinbruch Alme/Bleiwäsche das im Regionalplan-Entwurf dargestellte Reservegebiet im Bereich „Buchholz“ (identisch mit dem dargestellten BSAB, s. Sachdarstellung) ausreichend ist und von daher keine Notwendigkeit der Darstellung eines weiteren Reservegebietes besteht.

Es ist nicht Aufgabe der Bezirksregierung, eine rein betriebsbezogene Betrachtung vorzunehmen. Vielmehr ist der gesamte Raum im Sinne einer volkswirtschaftlichen und raumordnerischen Betrachtung in den Blick zu nehmen. Das im Bereich Buchholz dargestellte Reservegebiet reicht für mindestens 50 Jahre aus. Somit kann – erst recht unter Einbeziehung der zwischen dem Steinbruch Bleiwäsche und dem BSAB gelegenen Teilflächen, die jetzt schon genehmigt sind und abgebaut werden – der Verlust an Material auf Grund der Erhaltung der Höhle ausgeglichen werden.

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Anregungen von IHK, UNRW und vero werden zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 10

<b>Gegenstand</b>	Neufassung von Ziel 29 Abs. 3
<b>Anregungen</b>	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) IHK Arnsberg Kreis Soest Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. (UNRW) Lörmecke-Wasserwerk GmbH Naturschutzverbände Stadt Rüthen Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) Stadt Warstein
<b>Ordnungsnummern</b>	BVK 0002 IHK 0039 Kreis Soest 0024, 0025 UNRW 0001, 0021 Lörmecke 0002 NSV 0365, 0418 Rüthen 0015, 0021 vero 0001, 0021 Warstein 0004

---

### 1. Sachdarstellung

Ziel 29 Abs. 3 des Entwurfs legt fest, dass bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen hat. Die zugehörigen Erläuterungen des Entwurfs führen dazu aus, dass auf Grund der besonderen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in solchen Konfliktfällen die Trinkwassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben muss. Damit dürfen Abgrabungen nur bis zu einer solchen Tiefe erfolgen, die eine Gefährdung der Wassergewinnung ausschließt. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen unterhalb des Grundwasserspiegels ausgeschlossen.

### 2. Anregungen

Die zu Ziel 29 Abs. 3 und den zugehörigen Erläuterungen vorgebrachten Anregungen lassen sich in zwei Gruppen aufteilen. Während die eine Gruppe die Zielformulierung sowie die Erläuterungen als zu weitgehend und zu einseitig zugunsten des Wasserschutzes bezeichnet, werden von der anderen Gruppe weitaus detailliertere Regelungen zugunsten des Wasserschutzes gefordert.

**BVK, UNRW** und **vero** befürchten, dass durch die Formulierung des Ziels 29 Abs. 3 und der zugehörigen Erläuterungen eine Einzelfallprüfung absolut ausgeschlossen werde. Der Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes vor dem Rohstoffabbau sei einseitig und fachlich völlig unbegründet. Die endgültige Entscheidung über die Verträglichkeit von Gesteinsabbau und Gewässerschutz sollte jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Situation im späteren Genehmigungsverfahren erfolgen. Die genannten Verbände regen deshalb an, die Erläuterungen zu Ziel 29 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (z. B. im Warstein-Rüthener Raum oder im Raum Erwitte). In solchen Bereichen können sich deshalb Konflikte zwischen der Wassergewinnung auf der einen Seite und dem Abbau von Bodenschätzen auf der anderen Seite ergeben. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser muss in solchen Fällen die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben. Dieser Vorrang wird durch Ziel 29 (3) festgelegt. Danach darf ein Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich nur bis zu einer solchen Tiefe erfolgen, die eine Gefährdung der Wassergewinnung ausschließt. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall durch hydrogeologische Untersuchung nachgewiesen wird, dass eine Gefährdung der Wassergewinnung ausgeschlossen bzw. nicht zu besorgen ist.“

Die **IHK** vertritt im Grundsatz eine ähnliche Position wie die o.g. Wirtschaftsverbände. In ihrer Stellungnahme weist sie jedoch darauf hin, dass diese als Gesamtinteresse der **IHK** formulierte negative Position zum Ziel 29 Abs. 3 und 4 nicht den Interessen betroffener Wasserversorger und Wasserverbraucher entspreche. Diese hielten es für erforderlich, dass die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen habe, wenn sich Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit solchen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen überlagern würden. Ebenso unterstrichen sie Absatz 4, wonach insbesondere bei den Massenkalkvorkommen im Raum Warstein der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sicherzustellen sei.

Der **Kreis Soest**, die **Städte Warstein** und **Rüthen**, die **Naturschutzverbände** sowie die **Lörmecke-Wasserwerk GmbH** vertreten die Auffassung, dass eine weitere Verschärfung von Ziel 29 Abs. 3 zugunsten des Trinkwasserschutzes erforderlich sei.

Der **Kreis Soest** regt folgende Änderungen von Ziel 29 Abs. 3 an:

„Ein Abbau von Bodenschätzen im Warsteiner Kalkmassiv darf aus Vorsorgegründen zum Schutz des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung nur mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 2 m über der oberen Grenze der zusammenhängenden Grundwasseroberfläche erfolgen. Neben den festgelegten Wasser-

schutzgebieten muss dies auch für die Bereiche des Warsteiner Kalkmassivs gelten, die nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Wasserversorgung hat absoluten Vorrang vor einem Abbau von Bodenschätzen. Im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Eikeloh (Erwitte) darf ein Abbau von Bodenschätzen zum Schutz des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung nur mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 2 m über der oberen Grenze der zusammenhängenden Grundwasser Oberfläche erfolgen. Die Wasserversorgung hat absoluten Vorrang vor einem Abbau von Bodenschätzen."

Voraussetzung für die Einhaltung des Ziels 29 Abs. 3 ist nach Auffassung der **Stadt Warstein** eine klare Festlegung der Höhe des Grundwassers/Grundwasserspiegels. Sie regt deshalb folgende Ergänzung von Ziel 29 Abs. 3 an:

„Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen unterhalb der oberen Grenze der natürlichen Grundwasserschwankungszone ausgeschlossen. Soweit in bestehenden Grundwasserschutzgebieten bereits heute ein Abbau unterhalb der natürlichen Grundwasserschwankungszone stattfindet, ist der Abbau sofort einzustellen. Wird beim Steinabbau dennoch Wasser freigesetzt, das nicht eindeutig als Oberflächenwasser identifiziert werden kann, ist der Abbau sofort einzustellen."

Die **Naturschutzverbände** regen ebenfalls die Verschärfung der Regelung zum Vorrang der Trinkwassergewinnung vor dem oberirdischen Abbau von Bodenschätzen an. Sie fordern die Festlegung einer maximalen Abbautiefe und die mengenmäßige Sicherung der vorhandenen Grundwasserbestände. Hierzu schlagen sie folgende Ergänzung von Ziel 29 Abs. 3 vor:

„Dabei ist sicherzustellen, dass maximale Abgrabungstiefen so festgelegt werden, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m über der Linie des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes verbleibt und der Grundwasserspiegel insgesamt nicht abgesenkt wird.“ Alternativ könne auch folgende Ergänzung vorgenommen werden. „Um eine Gefährdung der Wassergewinnung qualitativ und quantitativ nachhaltig auszuschließen, muss die tiefste Abbausohle den je beobachteten Grundwasserhorizont mit einem Mindestabstand von 2,0 m überschreiten. Durch die Abgrabungsmaßnahme darf auch der Grundwasserspiegel in benachbarten Flächen nicht abgesenkt werden."

Die **Lörmecke-Wasserwerk** GmbH regt an, sicherzustellen, dass das Ziel 29 Abs. 3 nicht im Nachhinein durch Ausnahmeregelungen zugunsten des Abbaus von Kalkstein im Warsteiner Kalkmassiv umgangen werden kann. Weiterhin schlägt sie vor, den Begriff „Grundwasserspiegel" durch die Formulierung „obere Grenze der Grundwasserschwankungszone / Grundwaterpotentialfläche" zu ersetzen. Diese Formulierung könne zusätzlich zu den in den Genehmigungen vorgeschriebenen Mindestabständen von 2 Metern zukünftig auch das zeitweise Freilegen von Grundwasser bei der Kalksteingewinnung weitestgehend vermeiden.



Die **Stadt Rüthen** schließt sich inhaltlich den Anregungen der Naturschutzverbände und der Lörmecke-Wasserwerk GmbH an.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zu diesem Thema ebenfalls zahlreiche Anregungen ein. Auch diese lassen sich den vorgenannten Gruppen zuordnen.

Die Erörterungen ergaben, dass ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten weder in Bezug auf die Zielformulierung noch auf die zugehörigen Erläuterungen erreicht werden konnte.

IHK, UNRW, vero, BVK, Naturschutzverbände und die Lörmecke-Wasserwerke GmbH haben in den Erörterungen zu erkennen gegeben, dass sie sich mit der Formulierung von Ziel 29 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs einverstanden erklären könnten, wenn die Erläuterungen die von ihnen gewünschte Fassung erhalten würden. Allerdings konnten sich diese Beteiligten nicht auf eine einvernehmliche Formulierung der Erläuterungen einigen.

#### Erörterung am 23. Februar 2011 (vero, UNRW, BVK)

Die Verbände erklären sich mit der folgenden Veränderung der Erläuterungen einverstanden:

„Innerhalb eines Wasserschutzgebietes wird deshalb nach Ansicht der Bezirksregierung die Gewinnung von Bodenschätzen unterhalb des Grundwasserspiegels in der Regel ausgeschlossen sein. Letztlich ist dies in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen und zu entscheiden.“

#### Erörterung am 02. März 2011 (Lörmecke-Wasserwerk GmbH)

Die Vertreter der Lörmecke-Wasserwerk GmbH sind der Ansicht, dass die o. g. Ergänzung „in der Regel“ in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren eher zu zusätzlichen Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Sie sind der Meinung, dass Abbauvorhaben im Bereich des Warsteiner Massenkalks, die ausdrücklich und bewusst in den Grundwasserbereich eingreifen, eindeutig auszuschließen und auch mit der Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG-VO) unvereinbar seien. Es wird angeregt, in der Erläuterung deutlich zu machen, dass eine Zulässigkeit von Abbauvorhaben im Grundwasserbereich allenfalls bei anderen Rohstoffarten (z. B. Kies oder Sand) denkbar ist.

In Fällen, in denen Abbauvorhaben unstreitig oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs erfolgen, ist aus Sicht der Lörmecke-Wasserwerk GmbH kein Konflikt mit den Belangen der Trinkwasserversorgung gegeben, so dass die Kollisionsregel im Ziel 29 Abs. 3 nicht zur Anwendung kommt.

Bei Vorhaben im Grundwasserschwankungsbereich haben nach ihrer Ansicht die bisherigen Genehmigungsverfahren erhebliche Auslegungsprobleme in Bezug auf die WSG-VO „Warsteiner Massenkalk“ und dadurch Vollzugsprobleme aufgezeigt, so dass die Lörmecke-Wasserwerk GmbH für diese Fälle eine Klarstellung im Regionalplan anregt. Das bedeutet insbesondere, dass der Begriff „Grundwasserspiegel“ durch die Formulierung „obere Grenze der Grundwasserschwankungszone / Grundwasserpotentialfläche“ ersetzt werden soll.

#### Erörterung am 04. April 2011 (NSV)

Die Naturschutzverbände erklären sich mit der Formulierung des Ziels 29 Abs. 3 einverstanden. Sie möchten aber, dass bei einer Überarbeitung der Erläuterungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Das Grundwasser darf durch Abgrabungen grundsätzlich nicht freigelegt werden.
- Eine Verschlechterung des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht muss ausgeschlossen werden. Die Beweislast trägt die abgrabende Industrie.

#### Erörterung am 06. Mai 2011 (Stadt Warstein, Stadt Rüthen, Kreis Soest, Lörmecke-Wasserwerk GmbH, IHK Arnsberg, NSV, vero/UNRW/BVK)

Zur Zwischenerörterung hatte die Bezirksregierung einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Dieser betont zum einen, dass die Entscheidung über die Abbautiefe letztlich im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten örtlichen Gegebenheiten getroffen werden müsse. Zum anderen wird aber auch die von der Lörmecke-Wasserwerk GmbH vorgeschlagene Gliederung in Fallgruppen (oberhalb des Grundwassers, in zeitweise Grundwasser führenden Schichten, in ständig Grundwasser führenden Schichten) mit der entsprechenden Bewertung aufgegriffen.

Nach ausgiebiger Diskussion erklären sich vero/UNRW/BVK, Lörmecke-Wasserwerk GmbH und die IHK mit der Formulierung von Ziel 29 Abs. 3 einverstanden. Die zugehörigen Erläuterungen sollen grundsätzlich gegenüber dem Entwurf unverändert bleiben. Einige redaktionelle Änderungen/Ergänzungen (Verdeutlichung, dass es sich um die Auffassung der Bezirksregierung handelt; Verweis auf Einzelfallprüfung und Letztentscheidung im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren) werden in die Verantwortung der Regionalplanungsbehörde gelegt.

Die Städte Warstein und Rüthen sowie der Kreis Soest halten ihre Anregungen zum Ziel 29 Abs. 3 aufrecht. Sie stimmen ausdrücklich der Entwurfsfassung des Ziels 29 Abs. 3 nicht zu.

Die Naturschutzverbände halten ebenfalls an ihren Anregungen zum Ziel 29 Abs. 3 fest. Sie könnten sich allerdings mit der Entwurfsfassung einverstanden erklären, wenn die Erläuterungen entsprechend der Diskussionsvorlage zur Erörterung am 06. Mai 2011 ergänzt würden.

Hierzu allerdings konnte kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die zahlreichen eingegangenen Anregungen und die ausführliche Diskussion von Ziel 29 Abs. 3 sowie der zugehörigen Erläuterungen im Rahmen der Erörterungen zeigt, dass diese Regelung bzw. der durch sie zu lösende Nutzungskonflikt für die Verfahrensbeteiligten und auch für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung ist. Ausgelöst wurde diese Diskussion durch die Bestrebungen eines Rohstoffgewinnungsunternehmens im Warstein-Rüthener Raum, den Rohstoff möglichst auch unterhalb des Grundwasserspiegels gewinnen zu können. Die Regelung von Ziel 29 Abs. 3 bezieht sich aber nicht nur auf diesen Raum und den dort gewonnenen Massenkalk, sondern auf das gesamte Plangebiet.

Für den Fall der Überlagerung von BSAB und BGG legt Ziel 29 Abs. 3 den eindeutigen Vorrang der Trinkwassergewinnung vor dem Rohstoffabbau fest. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung greift dabei den im Raumordnungsgesetz verwendeten Begriff "Vorrang" auf. Dieser Begriff bezeichnet eine auf der Ebene der Regionalplanung abschließend abgewogene Rangfolge der Belange wie hier von Trinkwassergewinnung und Rohstoffabbau. Durch die Verwendung dieses Begriffs wird auf der Ebene der Regionalplanung abschließend geregelt, dass sich im Konfliktfall der Belang der Wassergewinnung gegenüber dem Rohstoffabbau immer durchsetzt, so dass der Abbau von Rohstoffen in solchen Fällen nur dann genehmigungsfähig ist, wenn die Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszuschließen ist. Die Abwägung beider Belange ist in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren somit rechtlich nicht mehr zulässig. Den zuständigen Genehmigungsbehörden bleibt jedoch ein fachliches Ermessen bei der Entscheidung, ob das konkret beantragte Vorhaben die Trinkwassergewinnung gefährdet oder nicht.

Weitergehende Regelungen im Regionalplan, wie die vom Kreis Soest und den Städten Warstein und Rüthen geforderte Festlegung von maximalen Abbautiefen können nur auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen der konkreten örtlichen Gegebenheiten getroffen werden. Solche Untersuchungen können nicht mehr im Planungsmaßstab des Regionalplanes abgebildet werden. Vor allem aber widersprechen solche detaillierten Regelun-

gen dem rahmensetzenden Charakter von Raumordnungsplänen, weil sie nicht einmal ein fachliches Ermessen der für die Genehmigung zuständigen Behörden zulassen würden. Die Festlegung maximaler Abbautiefen für einzelne Abgrabungen durch den Regionalplan würde folglich dessen Regelungskompetenz überschreiten und die Entscheidungskompetenz der Genehmigungsbehörden unzulässigerweise einschränken. Die Anregungen des Kreises Soest sowie der Städte Warstein und Rüthen sind deshalb zurückzuweisen.

Auch wenn die Erläuterungen zu den Regelungen des Regionalplans nicht konsensbedürftig sind, erschien es der Bezirksregierung geboten, im Fall von Ziel 29 Abs. 3 auch für die Erläuterungen möglichst einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen. Wie die o. g. Schilderung im Kapitel 2 gezeigt hat, ist dies leider nicht gelungen.

Während bei Kies- und Sandvorkommen der Rohstoffabbau im Grundwasserbereich mit der Wassergewinnung durchaus vereinbar sein kann, ist insbesondere bei den Kalksteinvorkommen aufgrund ihrer geologischen Struktur (Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter) der Rohstoffabbau grundsätzlich mit sehr hohen Risiken für die Wassergewinnung verbunden.

Bereits oben ist dargelegt worden, dass der Abbau von Rohstoffen innerhalb von Wasserschutzgebieten nicht zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung führen darf. Dies bedeutet, dass der Rohstoffabbau in jedem Fall nur bis zu einer solchen Abgrabungstiefe zugelassen werden darf, bei der die Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung umso wahrscheinlicher wird, je mehr sich der Rohstoffabbau dem ständig Grundwasser führenden Bereich nähert. Bei Kalksteinlagerstätten gilt dies aufgrund ihrer geologischen Struktur in besonderem Maße. Im ständig Grundwasser führenden Bereich von Kalksteinlagerstätten wird innerhalb von Wasserschutzgebieten, dies hat die Bezirksregierung in der Vergangenheit mehrfach deutlich herausgestellt, der Rohstoffabbau ihrer Ansicht nach stets unzulässig sein.

Für die Formulierung der Erläuterungen kommt es deshalb darauf an, zu verdeutlichen, dass die Entscheidung, bis zu welcher Tiefe abgegraben werden darf, letztlich davon abhängt, ob eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszuschließen ist. Dabei ist es einerseits notwendig, herauszustellen, dass dies in jedem Fall nur nach einer detaillierten Einzelfallprüfung in einem fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden entschieden werden kann. Andererseits erscheint es der Bezirksregierung jedoch auch sinnvoll, in den Erläuterungen zum Regionalplan zu verdeutlichen,

dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung umso wahrscheinlicher werden wird, je mehr sich der Rohstoffabbau dem ständig Grundwasser führenden Bereich nähert.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb vor, die Erläuterungen zu Ziel 29 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. Lippstadt, Warstein-Rüthener Raum, Erwitte). Bei beiden Bereichen handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG. In solchen Fällen können sich daher Konflikte zwischen der Wassergewinnung und dem Abbau von Bodenschätzen ergeben. Es ist daher erforderlich, dass für solche Überlagerungsfälle eine Rangfolge der Vorranggebiete festgelegt wird. Dies erfolgt durch Ziel 29 Abs. 3. Da die öffentliche Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 WHG vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, muss in solchen Fällen die Trinkwassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben.

Während bei Kies- und Sandvorkommen (z.B. Lippstadt) der Rohstoffabbau im Grundwasserbereich mit der Wassergewinnung durchaus vereinbar sein kann, ist insbesondere bei den Kalksteinvorkommen (z.B. Warstein-Rüthener Raum, Erwitte) aufgrund ihrer geologischen Struktur (Kluft- bzw. Karstgrundwasserleiter) der Rohstoffabbau grundsätzlich mit sehr hohen Risiken für die Wassergewinnung verbunden, so dass hier eine besonders eingehende Untersuchung und sorgfältige Prüfung notwendig sein wird.

Dies bedeutet, dass der Rohstoffabbau nur bis zu einer solchen Abgrabungstiefe zugelassen werden darf, bei der die Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen ist. Dabei ist im Falle von Kalksteinlagerstätten nach Ansicht der Bezirksregierung davon auszugehen, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung umso wahrscheinlicher wird, je mehr sich der Rohstoffabbau dem ständig Grundwasser führenden Bereich nähert. Im ständig Grundwasser führenden Bereich von Kalksteinlagerstätten wird innerhalb von Wasserschutzgebieten, dies hat die Bezirksregierung in der Vergangenheit mehrfach deutlich herausgestellt, der Rohstoffabbau ihrer Ansicht nach stets unzulässig sein.

Die Entscheidung, ob der Vorrang der Wassergewinnung vor dem Rohstoffabbau gewahrt bleibt, ist stets einzelfallbezogen im Rahmen der fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zu treffen. Hierfür sind umfangreiche und detaillierte Prüfungen durchzuführen und darauf aufbauend Regelungen festzulegen, die nicht mehr dem rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung entsprechen.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 4.1 Die Anregungen des Kreises Soest sowie der Städte Warstein und Rüthen werden zurückgewiesen.
- 4.2 Den Anregungen von IHK, UNRW, vero, BVK, NSV und der Lörmecke-Wasserverk GmbH wird durch die oben stehende Formulierung der Erläuterungen zu Ziel 29 Abs. 3 Rechnung getragen.

## Einzelvorlage Nr. 11

<b>Gegenstand</b>	Neufassung von Ziel 29 Abs. 4
<b>Anregung</b>	Kreis Soest
<b>Ordnungsnummer</b>	Kr Soest 0026

---

### 1. Sachdarstellung

Ziel 29 Abs. 4 legt fest, dass im Bereich des Kalkmergelvorkommens am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche, der Massenkalkvorkommen um Brilon und Warstein sowie im Gebiet der Zechsteinkalke und des Buntsandsteins im südöstlichen Stadtgebiet um Marsberg (Grundwassergefährdungsgebiete des LEP NRW) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen ist.

### 2. Anregung

Der **Kreis Soest** regt an, Ziel 29 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

„Im Bereich des weiteren Einzugsgebietes des Wasserwerkes Eikeloh im Karst- bzw. Kluftsystem des Kalkmergelvorkommens des Haarstranges, welches nicht als festgelegtes Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sind bei Abgrabungen die Belange des Schutzes der Wasserversorgung besonders zu beachten. Die Belange der Trinkwasserversorgung haben stets Vorrang vor den Zielen der Rohstoffversorgung.“

Er begründet seine Anregung damit, dass nicht das gesamte Einzugsgebiet des Wasserwerkes Eikeloh als Wasserschutzgebiet festgesetzt sei. Für die nicht als WSG festgesetzten Teile des Einzugsbereichs solle aber derselbe Schutz gelten wie für die als Wasserschutzgebiet festgesetzten und daher als BGG dargestellten Teile. Die Regelungen von Ziel 29 Abs. 4 seien hierfür nicht ausreichend, sondern es solle der in Ziel 29 Abs. 3 formulierte Vorrang auch für diesen erweiterten Einzugsbereich des Wasserwerks Eikeloh gelten.

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass Ziel 29 Abs. 4 den besonderen hydrogeologischen Gegebenheiten des Kalkmergelvorkommens am Haarstrang ausreichend Rechnung trägt. Es bezieht sich, wie aus den zugehörigen Erläuterungen hervorgeht, nicht nur auf die BGG, sondern auf die genannten Gebiete insgesamt. Auf Grund der geologischen Struktur dieser Gebiete ist dort das Grundwasser besonderes gefährdet.

Die Regelung von Ziel 29 Abs. 4 hat zunächst zur Folge, dass im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in solchen Gebieten die Auswirkungen der Planung bzw. des Projekts auf das Grundwasser besonders sorgfältig ermittelt werden müssen. Sollte sich im Rahmen der Ermittlungen ergeben, dass eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, so ist die Planung bzw. das Projekt nur dann zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen der Schutz des Grundwassers sichergestellt wird. Diese Maßnahmen sind dann in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen festzulegen.

Somit ist gewährleistet, dass auch im weiteren Einzugsgebiet des Wasserwerkes Eikeloh nur solche Planungen und Projekte zulässig sind, bei denen sichergestellt werden kann, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt ist.

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Anregung des Kreises Soest wird zurückgewiesen.

## Einzelvorlage Nr. 12

<b>Gegenstand</b>	Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN)
<b>Anregungen</b>	Hochsauerlandkreis (HSK) Naturschutzverbände (NSV) Kreis Soest IHK Arnsberg
<b>Ordnungsnummern</b>	s. Tabelle der Anlage
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Kreis Soest Stadt Geseke Stadt Lippstadt Stadt Warstein LANUV Landesbetrieb (LB) Wald und Holz Landwirtschaftskammer NRW (LWK) IHK Arnsberg Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) Bundesverband der Deutschen Zementindustrie (BDZ)

---

### 1. Sachdarstellung

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Gemäß § 35 Abs. 2 der LPIG DVO kommen zeichnerische Darstellungen in der Regel nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von über 10 ha in Frage. Deshalb wurden aus dem Fachbeitrag des LANUV auch nur solche Bereiche in generalisierter Form übernommen, die eine Flächengröße von über 10 ha haben.

### 2. Anregungen

Im Beteiligungsverfahren wurde von diversen Beteiligten eine Vielzahl von Anregungen zur Abgrenzung der BSN vorgebracht. In vielen Fällen bestehen unterschiedliche



Einschätzungen hinsichtlich der Darstellungsrelevanz sowie hinsichtlich der Naturschutzwürdigkeit der dargestellten bzw. neu angeregten Bereiche.

Während der Erörterungsgespräche wurde der weitaus überwiegende Teil dieser Anregungen einvernehmlich gelöst. Für die aufgelisteten Anregungen in der als Anlage beigefügten Tabelle konnte jedoch trotz intensiver Diskussion keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

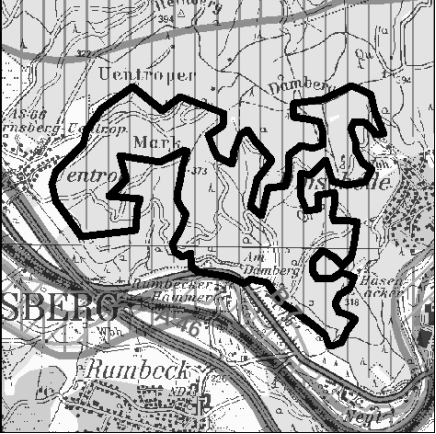
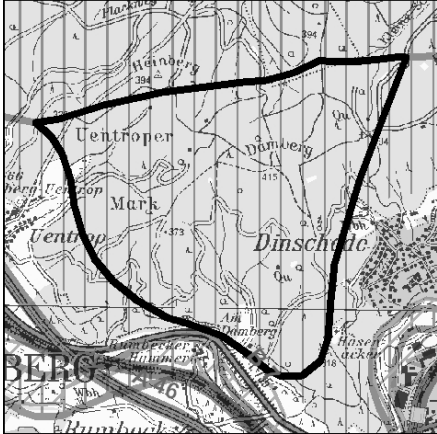
**3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

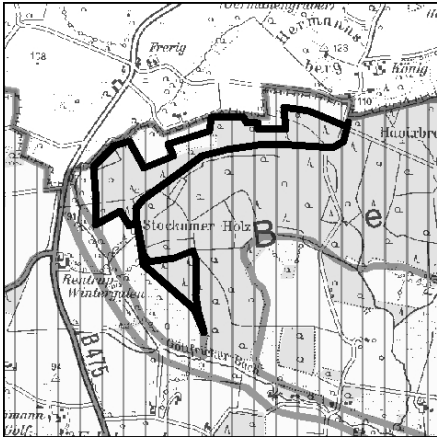
Die jeweilige Stellungnahme der Bezirksregierung ist der Spalte 4 der Tabelle der Anlage zu dieser Einzelvorlage zu entnehmen.

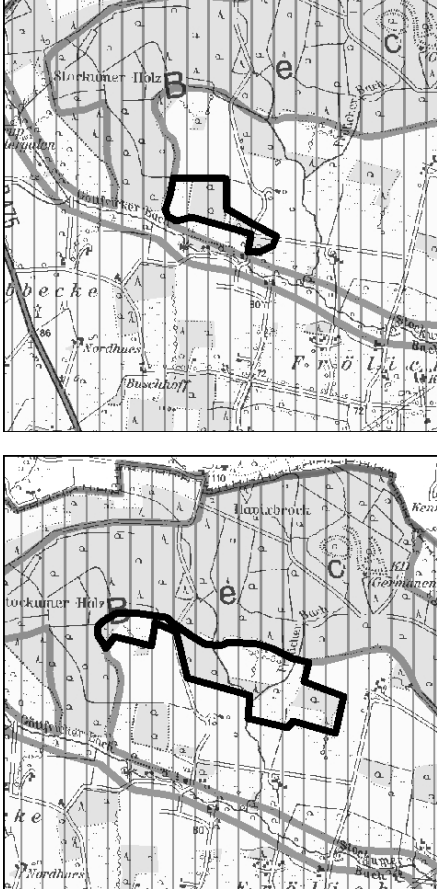
**4. Beschlussvorschlag**

Den Anregungen wird, wie in der Tabelle Spalte 5 (siehe Anlage) dargelegt, gefolgt oder sie werden zurückgewiesen.

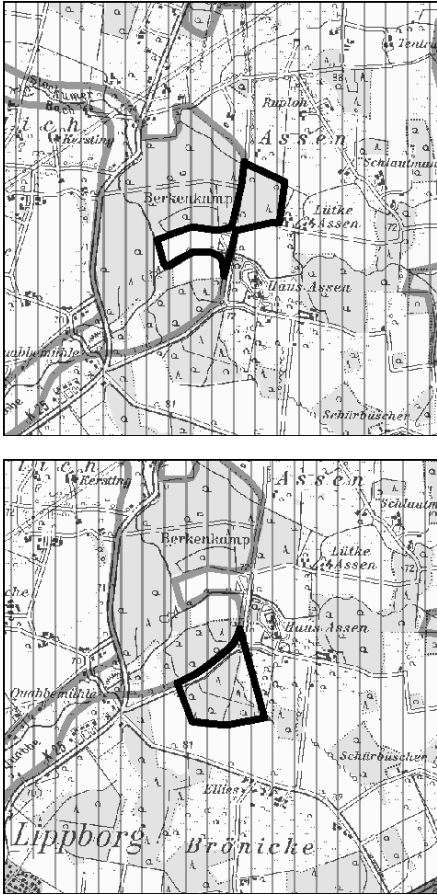
## **Anlage zu Einzelvorlage Nr. 12**

Anregungs-Nr.	Grafik zur Anregung	Anregungen	Stellungnahme der Bezirksregierung	Beschlussvorschlag
<p>0105 HSK</p> <p>Erweiterung des BSN Arnsberger Wald-Süd mit Hamorsbruch um den Bereich „Buchenwälder am Damberg bei Uentrop“ (Arnsberg)</p>		<p>Der HSK regt die Darstellung als BSN an, da es sich um Laubwälder mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund handele.</p> <p>Das LANUV befürwortet eine BSN-Darstellung, da es sich bei diesem Bereich um vier Biotopkatasterflächen handele, die zum überwiegenden Teil aus FFH-Lebensraumtypen, insbesondere Hain-simsen-Buchenwald, bestehen.</p> <p>Die Naturschutzverbände schließen sich der Auffassung von HSK und LANUV an.</p> <p>Der LB Wald und Holz erhebt Bedenken gegen diese BSN-Darstellung. Es handele sich um Staatsforst des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald.</p> <p>In Anbetracht des großen Anteils der Waldflächen dieses Forstamtes, die bereits als FFH-Gebiete und/oder NSG ausgewiesen sind, und weil eine Gefährdung der in</p>	<p>Es handelt sich um einen Bereich mit naturnahen Laubwäldern und Fließgewässer-komplexen von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund, der im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur (Waldreservat Arnsberger Wald-Süd mit Hamorsbruch) dargestellt ist. Dieser Biotopkomplex steht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem bestehenden BSN-Nr. 78 „Arnsberger Wald-Süd mit Hamorsbruch“ und dem FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“. Der Bereich weist eine Biotop- und Artenausstattung sowie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial auf, die eine erweiterte BSN-Darstellung rechtfertigen.</p>	<p>Der Anregung des HSK wird grundsätzlich gefolgt.</p> <p>Der BSN wird um den angeregten Bereich in generalisierter Form erweitert.</p>  <p>Die dagegen gerichteten Bedenken des LB Wald und Holz und der IHK werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Rede stehenden Bereiche nach seiner Auffassung auf Grund der geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben nicht erkennbar ist, hält er eine weitere Ausweisung von BSN an dieser Stelle nicht für hinnehmbar.</p> <p>Die IHK Arnsberg schließt sich der Auffassung des LB Wald und Holz an.</p> <p>Die LWK weist ausdrücklich auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hin.</p>		
<p>0075-0077 NSV</p> <p>Erweiterung des BSN Quabbetal/ Stockumer Holz (Lippetal)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Stockumer Holzes (Wald, Brache, Grünland, Bäche) als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken.</p> <p>Das LANUV stuft den gesamten Bereich des Stockumer Holzes als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ein mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen. Gleichwohl wurden auch Verbindungselemente und Entwicklungspotenziale mit erfasst, auch wenn diese zum großen Teil nach dem</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein (größtenteils Fichten- und Pappelforste), so dass eine BSLE-Darstellung als ausreichend angesehen wird. Darüber hinaus vorhandene naturschutzwürdige Flächen im angeregten Bereich liegen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Biotopkataster aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Die Umsetzung hat sich an Ziel 25 Abs. 1 zu orientieren.</p> <p>Der LB Wald und Holz hält die derzeitige Darstellung als BSLE (im Landschaftsplan LSG) für ausreichend, insbesondere auf Grund der geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Kreis Soest erkennt die Pufferfunktion dieser Flächen an. Er hält die Umsetzung dieser Flächen in Naturschutzgebiete auf absehbare Zeit (Planungszeitraum des Regionalplans) für nicht durchsetzbar.</p> <p>Nach seiner Auffassung sind die „wesentlichen Teile“ des Bereiches im Sinne des Ziel 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0078 NSV Erweiterung des BSN Quabbetal/ Stockumer Holz (Lippetal)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Stockumer Holzes (Wald, Brache, Grünland, Bäche) als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Der Rotmilan</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich bis auf einen ca. 2 ha großen Laubmischwaldbereich als nicht naturschutzwürdig ein, so dass eine BSLE-Darstellung als ausreichend angesehen wird.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

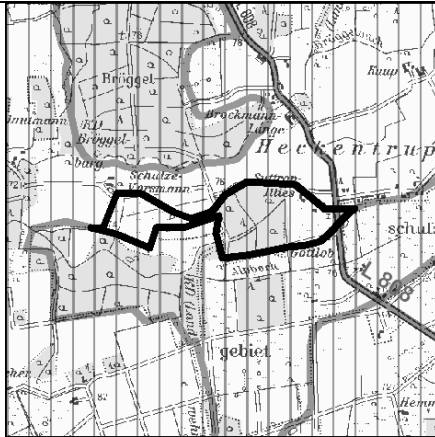


		<p>im Sinne des Zieles 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0079-0080 NSV</p> <p>Erweiterung des BSN Quabbetal/Stockumer Holz, Teilbereich: Berkenkamp (Lippetal)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Berkenkamps als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Es handele sich um Altbäume und jüngere Laubgehölze mit artenreicher Krautschicht und Frühblühern. Die Flächen haben nach Ansicht der NSV ein hohes Entwicklungspotential.</p> <p>Das LANUV stuft den gesamten Bereich des Berkenkamps als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ein mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen.</p> <p>Gleichwohl wurden auch Verbindungselemente und Entwicklungspotenziale mit erfasst, auch wenn diese zum großen Teil nach dem Biotopkataster aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Die Umsetzung hat sich an Ziel 25 Abs. 1 zu orientieren.</p>	<p>Den angesprochenen Bereichen kommt eine Pufferfunktion zum BSN Nr. 3 "Quabbetal/Stockumer Holz" (Berkenkamp) zu. Es handelt sich um Laubmischwaldbereiche und nicht schutzwürdige Äcker bzw. Ackerbrachen, die im rechtsgültigen Regionalplan als BSL ausreichend gesichert sind.</p> <p>Diese Darstellung wurde als BSLE übernommen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

		<p>Die LWK merkt an, dass sie das Schutzziel in Bezug auf die westliche Teilfläche (Acker) nicht erkennen kann. Die Naturschutzverbände erklären hierzu, dass es sich um eine generalisierende Darstellung handele.</p> <p>Der LB Wald und Holz hält die derzeitige Darstellung als BSLE (im Landschaftsplan LSG) für ausreichend, insbesondere auf Grund der geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Kreis Soest erkennt die Pufferfunktion dieser Flächen an. Er hält die Umsetzung dieser Flächen in Naturschutzgebiete auf absehbare Zeit (Planungszeitraum des Regionalplans) für nicht durchsetzbar. Nach seiner Auffassung sind die „wesentlichen Teile“ des Bereiches im Sinne des Zieles 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0082 NSV Erweiterung des BSN Alpkewald/Alp-</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung von Randbereichen des Alpkewaldes/Alpbachwiesen als BSN, um einen für den dauerhaften</p>	<p>Dem angeregten Bereich kommt eine Pufferfunktion zum BSN "Alpkewald/Alpbachwiesen" zu. Es handelt sich um Laubmischwald,</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>



bachwiesen  
(Lippetal)

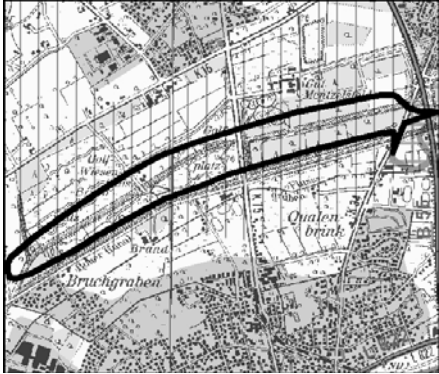


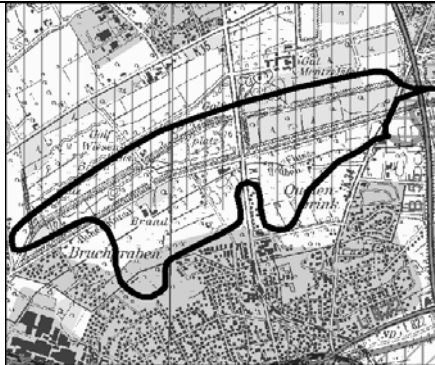
Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Es handele sich um Wald und strukturreiches Offenland, das wichtig für den Biotopverbund sei, sowie um Übergangsbereiche mit Entwicklungspotential. Der Rotmilan sei als Brutvogel bekannt, ferner sei das Vorkommen des Kaisermantels (Schmetterling) zu erwähnen.

Das LANUV stuft den gesamten Bereich des Alpeckwaldes/Alpbachwiesen als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung ein mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen. Gleichwohl wurden auch Verbindungselemente und Entwicklungspotenziale mit erfasst, auch wenn diese zum großen Teil nach dem Biotopkataster aktuell nicht naturschutzwürdig sind. Die Umsetzung hat sich an Ziel 25 Abs. 1 zu orientieren.

Der LB Wald und Holz hält die derzeitige Darstellung als BSLE (im Landschaftsplan LSG) für ausreichend, insbesondere auf Grund der geltenden forst- und natur-

Grünland sowie Ackerfläche. Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.

		<p>schutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Kreis Soest erkennt die Pufferfunktion dieser Flächen an. Er hält die Umsetzung dieser Flächen in Naturschutzgebiete auf absehbare Zeit (Planungszeitraum des Regionalplans) für nicht durchsetzbar.</p> <p>Nach seiner Auffassung sind die „wesentlichen Teile“ des Bereiches im Sinne des Ziel 25 Abs. 1 durch die NSG-Festsetzung im Landschaftsplan bereits erfasst.</p>		
<p>0014 Kreis Soest 0094 NSV</p> <p>Boker Kanal/ Mentzelsfelder Kanal und südlich an- grenzende Flächen (Lippstadt)</p>		<p>Aufgrund des Vorkommens der Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) im Boker Kanal und des notwendig werdenden Artenschutzes regt der Kreis Soest an, die bisherige BSN-Darstellung des geltenden Regionalplans beizubehalten.</p> <p>Die NSV teilen die Auffassung des Kreises Soest und regen darüber hinaus am noch weitere schutzwürdige Flächen als BSN darzustellen. Aus ihrer Sicht sei es erforderlich, nicht nur die linienhaften naturnahen Kanäle, sondern auch das komplette System mit angren-</p>	<p>Das Bokerkanalsystem wird für naturschutzwürdig erachtet. Auf die Vorgehensweise mit linienhaften naturschutzwürdigen Bereichen wird verwiesen. Die angrenzend angeregten flächigen Bereiche werden im Fachbeitrag des LANUV als nicht naturschutzwürdig eingestuft. Zu ihrer Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Das Bokerkanalsystem einschl. Flussgrabensystem wird unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.</p> <p>Der darüber hinaus gehenden Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

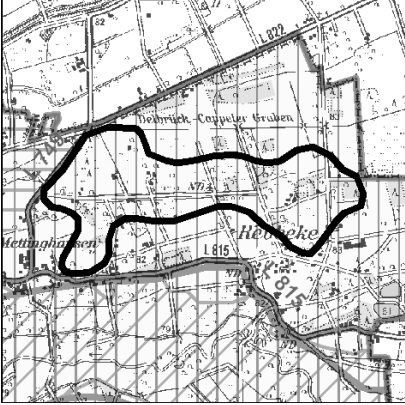


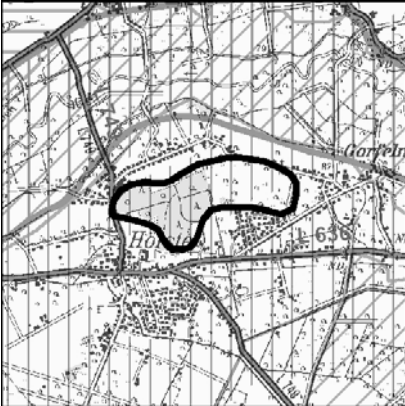
zenden kleinen Fließgewässern sowie Grünland und Laubwald auf sandigem Boden als BSN darzustellen. An schützenswerten Arten seien nachgewiesen: Biber; Schwarzspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Kuckuck, Neuntöter, (wahrscheinlich) Waldschnepfe als Brutvögel; Groppe, Hecht, Quappe; Gemeine Keiljungfer (Libelle); Bachmuschel (einzige gesicherte Population in NRW); Kriechender Sellerie (*Apium repens*).

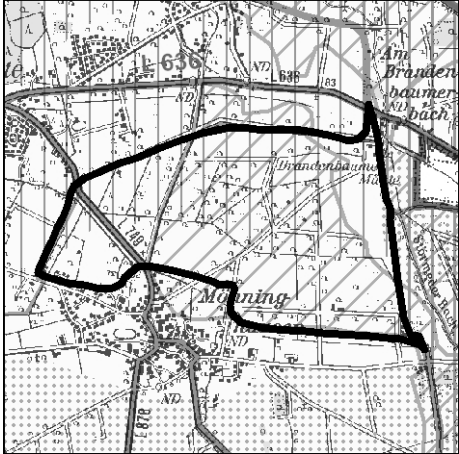
Anm. Bezirksregierung:

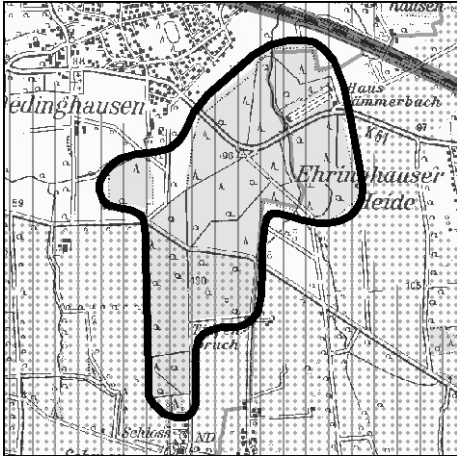
Die Bezirksregierung schlägt hinsichtlich der Problematik der zeichnerischen Darstellung linienhafter naturschutzwürdiger Bereiche **generell** vor, Ziel 25 Abs. 2 allgemeiner zu formulieren und im Gegenzug auf die zeichnerische Darstellung dieser Bereiche zu verzichten. Darüber hinaus werden die unter dieses Ziel 25 Abs. 2 fallenden linienhaften Strukturen in eine Erläuterungskarte (einschließlich Auflistung) zum Regionalplan aufgenommen. Diese Vorgehensweise soll

		<p>auch für das Bokerkanal-system einschl. Flussgraben-system gelten.</p> <p>Der Kreis Soest, das LANUV, die LWK, der LB Wald und Holz, der HSK und die NSV unterstützen den Vorschlag der Bezirksregierung.</p> <p>Die NSV halten jedoch weiterhin an ihrer darüber hinaus gehenden flächigen BSN-Anregung fest und machen einen neuen Abgrenzungsvorschlag, der nicht mehr die an das Kanalsystem nördlich angrenzenden Bereiche beinhaltet und auf die Flächen verzichtet, die im Regionalplanentwurf als ASB dargestellt sind.</p> <p>Der Kreis Soest, die LWK und die Stadt Lippstadt tragen eine weitergehende zeichnerische Darstellung von BSN im Sinne des Vorschlags der Naturschutzverbände nicht mit. Die Landwirtschaftskammer hält die flächige Ausweisung weiterer BSN für nicht zweckmäßig, da diese Flächen gartenbaulich und landwirtschaftlich genutzt werden und sich dort</p>		
--	--	--	--	--

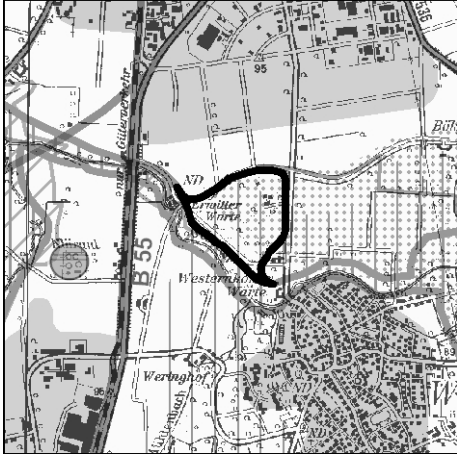
		<p>Betriebsstandorte befinden. Dieses Argument wird von der Stadt Lippstadt unterstrichen.</p>		
<p>0096 NSV Bruch zwischen Mettinghausen und Rebbeke (Lippstadt)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit des angelegten BSN mit einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Kopfbaumreihen und Dünenresten. Der Steinkauz komme als Brutvogel vor. Das Schutzziel sei Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes. Hervorgehoben werden insbesondere die hohen Entwicklungspotenziale aufgrund der Standortverhältnisse (Sand i. V. m. hohem Grundwasserstand). Dazu komme die Bedeutung der Flächen für einen Biotopverbund bezogen auf diese im Naturraum seltenen Standortverhältnisse. Im Laufe der Erörterungen modifizieren die NSV ihre Anregung mit leicht verringerter Abgrenzung.</p> <p>Das LANUV unterstützt den Vorschlag der NSV unter Hinweis auf die hier vielfältig und kleinparzellig erhaltenen Elemente einer typischen bäuerlichen Kulturlandschaft aus Grünlandparzellen, Obstwiesen, Hecken, Baum-</p>	<p>Es handelt sich um einen vielfältigen Kulturlandschaftsbereich, der geprägt ist durch Gehölfe und größtenteils ackerbauliche Nutzung, jedoch kleinparzellig Grünland, Hecken, Obstwiesen, Feldgehölze etc. aufweist. Aufgrund seiner Vielfalt und Eigenart ist dieser Bereich auch als BSLE im Regionalplan dargestellt und im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dies reicht zur Sicherung des Biotopverbundes aus, denn der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich mit der Stufe II ein, mit der Empfehlung einen BSLE darzustellen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

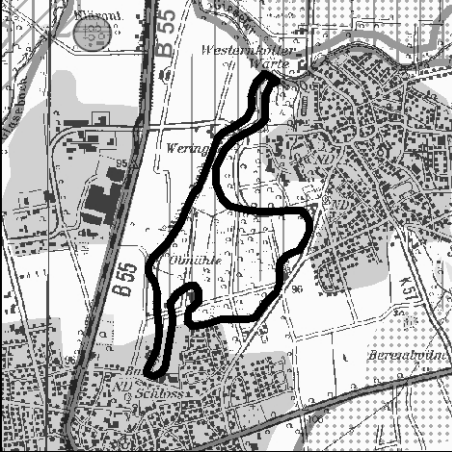
		<p>reihen und Kleinwäldern, z.T. mit Altholzbeständen, insbesondere auch unter kultur-landschaftlichen, historischen Gesichtspunkten.</p> <p>Hinzu komme der Aspekt der besonderen Standortverhältnisse und der Entwickelbarkeit nährstoffarmer, feuchter und trockener Natur- und Kulturlebensräume.</p> <p>Der Kreis Soest und die LWK halten die bestehende BSLE-Darstellung und die daraus entwickelte LSG-Festsetzung für ausreichend.</p>		
<p>0097 NSV</p> <p>Sundern nord-östlich Hörste (Lippstadt)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit für den westlichen Teil wie folgt: Buchenwald, Laubmischwald mit Übergang zum Birkenbruchwald in Senken, z.T. nicht bodenständige Gehölze. Als Schutzziel für den östlichen Teil wird die Grünlandentwicklung angegeben; im Laufe der Erörterungen wird der östliche Teil der Anregung jedoch komplett zurückgezogen.</p> <p>Das LANUV unterstützt die BSN-Darstellung im westlichen Bereich (Wald), da dieser Teilbereich als Biotopver-</p>	<p>Es handelt sich um einen Laubmischwald mit eingestreuten Nadelwaldparzellen sowie angrenzende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die im rechtsgültigen Regionalplan als BSL ausreichend gesichert und im rechtskräftigen Landschaftsplan als LSG festgesetzt sind. Diese Darstellung wurde als BSLE übernommen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

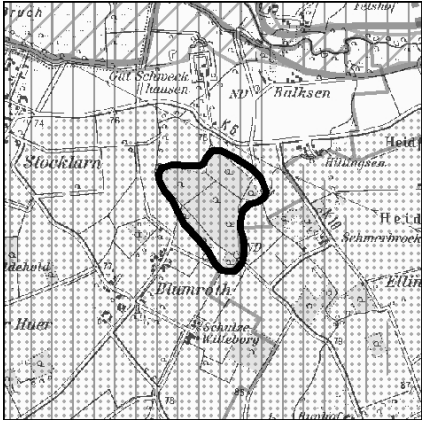
		<p>bundfläche Stufe 1 kartiert ist. Der Kreis Soest hat im Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und hält dies und damit die BSLE-Darstellung für ausreichend.</p> <p>Die LWK und der LB Wald und Holz schließen sich der Meinung des Kreises Soest an.</p>		
<p>0098 NSV Mönninghauser Bruch (Geseke)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit mit der Entwicklung des bedeutsamen Lebensraumtyps Niederung und der Herstellung eines funktionstüchtigen Biotopverbundes und schlagen deshalb die Erweiterung des BSN Nr. 11 Geseker/Störmeder-Bachsystem mit Stockheimer Bruch und Osterheuland um den Bereich Mönninghauser Bruch vor. Inzwischen seien über Vertragsnaturschutz einige Grünlandflächen in der Entwicklung zeitlich gesichert.</p> <p>Das LANUV bestätigt, dass es auf Grund der Geschichte dieses Bereichs eine Naturschutzwürdigkeit als nicht mehr gegeben ansieht.</p> <p>Ebenso sind auch der Kreis</p>	<p>Die Bezirksregierung stellt fest, dass der Mönninghauser Bruch im geltenden Regionalplan – trotz auch damals schon berechtigter Zweifel an der Naturschutzwürdigkeit – als BSN dargestellt, aber durch die Landschaftsplanung nicht umgesetzt wurde. Daher und wegen der Einschätzung des LANUV im Fachbeitrag (nicht naturschutzwürdig) hat die Bezirksregierung darauf verzichtet, den Bereich nochmals als BSN auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

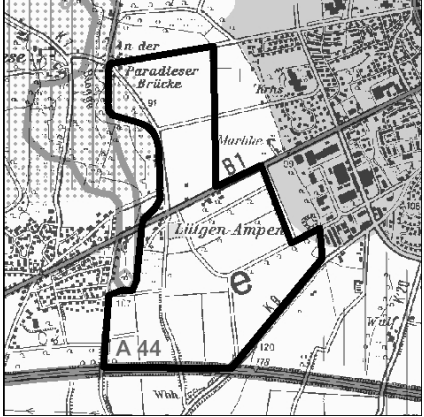
		<p>Soest und die LWK der Auffassung, dass nicht zu erwarten ist, dass der seinerzeitige Zustand (Bruchgebiet mit Grünland) wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Die Stadt Geseke schließt sich der Auffassung des Kreises Soest an.</p>		
<p>0101 NSV Schwarzenra- bener Wald (Lippstadt, Geseke)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um einen großen Laubwald mit Eichenaltholz. Der Rotmilan kommt als Brutvogel vor.</p> <p>Das LANUV unterstützt die BSN-Darstellung nur für den nordöstlichen Bereich. Die wertbestimmenden Elemente seien der naturnahe, strukturreiche Bachlauf, bachbegleitender Erlen-Eschenwald sowie altholzreiche Eichenbestände.</p> <p>Der Kreis Soest hat den Bereich – entsprechend der BSLE-Darstellung – als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und hält diese Festsetzung für ausreichend.</p> <p>Auch der LB Wald und Holz hält die LSG-Ausweisung in</p>	<p>Es handelt sich um einen Laubmischwaldbereich mit eingestreuten, z. T. altholzreichen Eichenbeständen. Durch den Wald fließt ein naturnaher Bach mit begleitendem Erlen-Eschenwald (beide nach § 62 LG NRW geschützt). Die naturschutzwürdigen Bereiche sind insgesamt kleiner als 10 ha.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

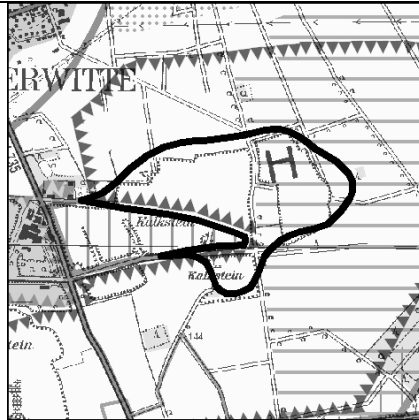


		<p>Verbindung mit den sonstigen forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben für ausreichend.</p> <p>Die Städte Geseke und Lippstadt schließen sich der Auffassung des Kreises Soest an.</p>		
<p>0105 NSV Erwitter Warte/ Ratswiesen (Erwitte)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um Grünlandreste in einem Bruchgebiet mit einem Potential zur Renaturierung.</p> <p>Das LANUV hat diese Fläche als Biotopverbundfläche Stufe 1 kartiert und spricht eine Empfehlung für eine BSN-Darstellung in Verbindung mit dem BSN Nr. 27 Gieseler-Bachsystem aus.</p> <p>Der Kreis Soest hält die vorhandene Darstellung als BSLE für ausreichend. Der betroffene Bereich liege nicht in der Kulisse des Kulturlandschaftsprogramms.</p> <p>Die LWK und die Stadt Lippstadt schließen sich der Auffassung des Kreises Soest an.</p>	<p>Der angeregte Bereich ist geprägt durch Gehöfte und ackerbauliche Nutzung mit einigen hofnahen Grünlandparzellen. Es handelt sich um insgesamt nicht naturschutzwürdige Entwicklungsflächen in Verbindung mit dem BSN Nr. 27 Gieseler-Bachsystem, so dass eine BSLE-Darstellung ausreichend ist.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>0116 NSV</p> <p>Erwitter Bruch (Erwitte)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um eine Bachniederung mit Grünland und Kopfbäumen sowie ein Vorkommen des Steinkauzes.</p> <p>Das LANUV hat die Fläche als Biotopverbundfläche Stufe 2 kartiert und empfiehlt für die Gesamtfläche keine BSN-Darstellung.</p> <p>Es empfiehlt aber, den Talzug des Mühlenbaches unter das neue Ziel 25 Abs. 2 zu subsumieren (Nebenbach der Gieseler).</p> <p>Mit diesem Vorschlag, den Talzug des Mühlenbaches unter das neue Ziel 25 Abs. 2 zu subsumieren, erklären sich die NSV, der Kreis Soest und die LWK einverstanden.</p> <p>Für den darüber hinaus von den NSV angeregten Bereich sieht der Kreis Soest eine BSLE-Darstellung und die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet in Verbindung mit den sonstigen naturschutzrechtlichen Vorgaben als ausreichend an.</p> <p>Die LWK schließt sich der Auffassung des Kreises</p>	<p>Der Talzug des Mühlenbaches (Nebenbach der Gieseler) wird unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.</p> <p>Die darüber hinaus angeregten Bereiche werden im Fachbeitrag des LANUV als nicht naturschutzwürdig eingestuft. Zu ihrer Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Talzug des Mühlenbaches (Nebenbach der Gieseler) wird unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.</p> <p>Der darüber hinaus gehenden Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
---	---	--	--	--

		<p>Soest an.</p> <p>Die NSV halten jedoch weiterhin an ihrer darüber hinausgehenden flächigen BSN-Anregung fest.</p>		
<p>0164 NSV</p> <p>Frohnholz bei Blumroth (Welver)</p>		<p>Die NSV bestehen auf einer Darstellung des Frohnholzes als BSN, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken. Sie begründen ihre Anregung ferner mit dem Vorkommen des Rotmilans als Brutvogel.</p> <p>Das LANUV hat die Fläche als Biotopverbundfläche Stufe 2 kartiert und verbindet damit die Empfehlung, BSLE darzustellen.</p> <p>Der Kreis Soest hält ebenfalls eine BSLE-Darstellung für ausreichend. Er beabsichtigt eine entsprechende LSG-Festsetzung im Landschaftsplan.</p> <p>Der LB Wald und Holz hält ebenfalls eine LSG-Festsetzung in Verbindung mit den geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben für ausreichend.</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>0165 NSV</p> <p>Feldflur Lütgenampen (Soest)</p>		<p>Die NSV bestehen zunächst auf einer Darstellung der Feldflur Lütgenampen als BSN. Im Laufe der Erörterungen erachten sie eine Darstellung als BSLE für ausreichend, um einen für den dauerhaften Erhalt der Artenvielfalt notwendigen Schutz des Biotopverbundes zu bewirken.</p> <p>Sie begründen ihre Anregung ferner mit dem Vorkommen von Wiesenweihe, Feldlerche und Rebhuhn als Brutvogel. Der Bereich sei außerdem Jagdgebiet für die Wiesen- und Rohrweihe.</p> <p>Der Kreis Soest verweist auf die Hellwegböördenvereinbarung. Danach sollen avifaunistische Gründe nicht zu LSG-Ausweisungen führen. Deshalb sei eine BSLE-Darstellung nicht akzeptabel.</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV hält diesen Bereich nicht für naturschutzwürdig und misst ihm auch keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder für die landschaftsorientierte Erholung zu, so dass eine BSLE-Darstellung nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Hellwegböördenvereinbarung verwiesen, nach der avifaunistische Gründe nicht zu LSG-Festsetzungen führen sollen. Das schließt auch eine BSLE-Darstellung aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
<p>0167 NSV</p> <p>Kalksteinbrüche südlich Erwitte (Erwitte)</p>		<p>Die NSV regen an, den bestehenden BSN Nr. 26 „Kalksteinbrüche südlich Erwitte“ nach Osten in Richtung des bestehenden BSAB zu erweitern.</p> <p>Sie begründen ihre Anregung mit dem Vorkommen von</p>	<p>Bei den anregten Flächen handelt es sich um einen betriebenen Steinbruch. Eine BSN-Darstellung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb nicht sachdienlich. Allerdings erscheint eine Nachfolgenutzung „Naturschutz“ denkbar.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>



Weißwangengans, Wanderfalke, Dohle, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Turmfalke, Rohrweihe und Hohltaube als Brutvogel.

Ferner fordern sie, ein Folgenutzungskonzept für den gesamten Abgrabungsbereich zu erarbeiten.

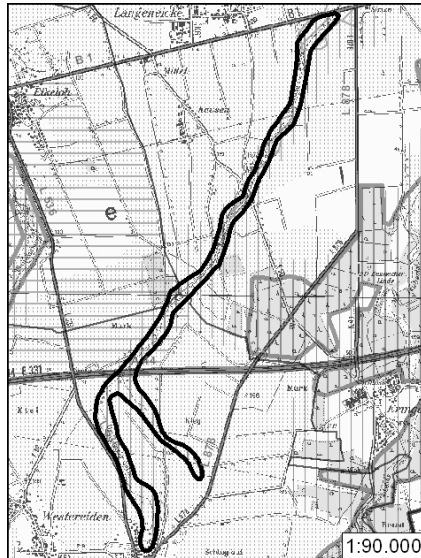
Das LANUV hält diesen Bereich aus faunistischer Sicht (Amphibien, Libellen sowie Tagfalter, Heuschrecken und andere Insekten als Arten der Ruderal- und Pioniervegetation) für ähnlich bedeutend wie den benachbarten dargestellten BSN.

Die IHK, VERO, BVK, und BDZ erheben Bedenken gegen die Anregung der Naturschutzverbände, da es sich um Flächen handelt, die im vollen Steinbruchbetrieb stehen, z.T. noch nicht verritzt sind. Sie weisen ferner darauf hin, dass es ein im FNP der Stadt Erwitte verankertes Folgenutzungskonzept gibt, das diese Flächen nicht für den Naturschutz vorsieht.

Hierüber kann aber erst nach Aufgabe der Steinbruchnutzung in einem raumbezogenen Folgenutzungskonzept entschieden werden.

0034 IHK  
0171 NSV  
0172 NSV

Störmeder  
Schledde  
(Geseke)



Die IHK regt an, auf die Darstellung des geltenden Regionalplans (BSN-Nr. 29: „Störmeder Schledde“) zu verzichten. Im Gegensatz zu den als FFH-Gebieten gesicherten Schledden „Pöppelsche“ und „Westerschledde“ falle die „Störmeder Schledde“ in ihrer ökologischen Qualität erheblich ab. Es erscheine daher fraglich, ob hier die Voraussetzungen für eine Schutzkategorie als BSN insbesondere in der gewählten Größendarstellung vorliegen.

LANUV bestätigt, dass es die Störmeder Schledde in seinem Fachbeitrag als Biotopverbundfläche der Stufe 2 dargestellt hat. Allerdings handele es sich um einen landschaftstypischen, linienhaften Geotop, dessen Bachlauf selbst bereits als § 62-Biotop kartiert ist und der als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden sollte, entsprechend dem neuen Ziel 25 Abs. 2.

Die NSV bestätigen die Naturschützwürdigkeit dieses Talzuges mit angrenzenden Laubwäldchen und alten klei-

Der im geltenden Regionalplan dargestellte, linienhafte Geotop (BSN-Nr. 29 „Störmeder Schledde“) wird künftig nicht mehr zeichnerisch als BSN dargestellt, sondern unter das neue Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.

Der Anregung der IHK, die Störmeder Schledde nicht mehr in den zeichnerischen Festlegungen als BSN darzustellen, wird gefolgt. Allerdings wird sie unter das Ziel 25 Abs. 2 subsumiert.

Die hierzu vorgebrachten Bedenken der NSV werden zurückgewiesen.



nen Steinbrüchen. Der Talgrund werde als Grünland oder als Acker genutzt. Teilweise kommt alter Baumbestand vor. Als Brutvögel sind u.a. Turteltaube, Kuckuck und Neuntöter zu nennen. Die Flächen seien für den Biotopverbund auf der Haar wesentlich. Die NSV unterstützen in diesem Fall nicht eine Subsumierung unter das neue textliche Ziel 25 Abs. 2, sondern halten ausdrücklich daran fest, dass der bestehende zeichnerisch dargestellte BSN erhalten bleiben soll. Sie regen darüber hinaus an, den BSN um noch zwei weitere Bereiche zu erweitern (s. NSV 0171+0172).

Der Kreis Soest verweist darauf, dass die Schledde durch Verordnung der Bezirksregierung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt worden ist.

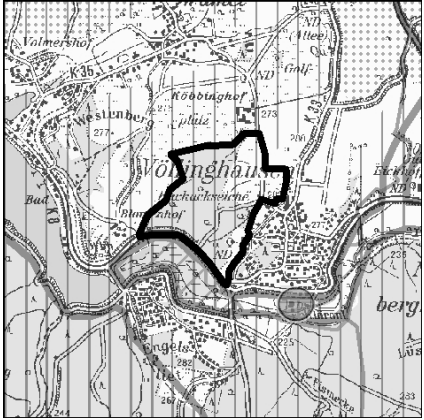
Er hält diesen Schutzstatus für durchaus ausreichend, aber auch eine Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil für denkbar.

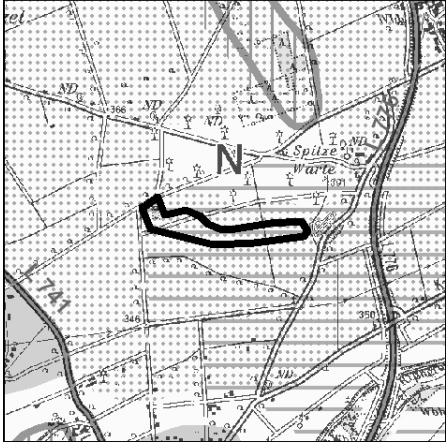
LANUV, Stadt Geseke und



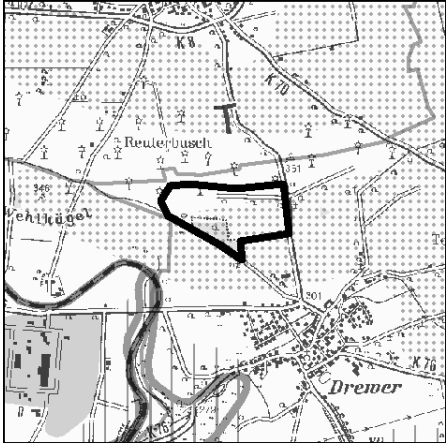


		<p>che ausschließlich um Acker, an den sich südlich Windkraftanlagen anschließen.</p> <p>Nach den Daten des Fundortkatasters (Aktionsräume der Wiesenweihe und der Rohrweihe) und den Angaben der NSV besteht, auch auf Grund der Nähe zum VSG Hellwegbörde, eine ornithologische Bedeutung der Ackerflächen, wie auch in anderen Bereichen im Umfeld des VSG.</p> <p>Die vorkommenden Arten sind über die bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere auch im Fall eines Eingriffes, in dem Raum geschützt. Eine Darstellung / Festsetzung als BSLE bzw. LSG ist diesbezüglich nicht erforderlich.</p> <p>Der Kreis Soest verweist auf die Hellwegbördenvereinbarung. Danach sollen avifaunistische Gründe nicht zu LSG-Ausweisungen führen. Deshalb sei eine BSLE-Darstellung nicht akzeptabel.</p>		
--	--	---	--	--

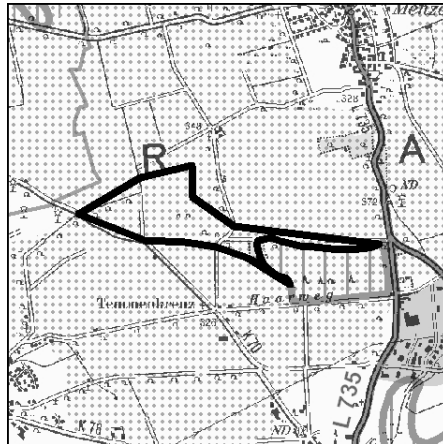
<p>0234 NSV</p> <p>Löberholz westlich Völinghausen (Möhnesee)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handelt sich um einen Eichenwald mit kleineren Erlenbruchflächen am Talhang der Möhne, in dem Kleinspecht, Mittelspecht, Grauspecht, (wahrscheinlich) Kolkrabe und Rotmilan als Brutvögel nachgewiesen sind. Daneben kommen Maiglöckchen, Weißwurz, Schattenblume teilweise in größeren Beständen vor.</p> <p>Das LANUV weist dem Bereich eine hohe ornithologische Bedeutung zu, die jedoch vergleichbar auch in anderen Waldbereichen insbesondere südlich der Möhne im Arnsberger Wald gegeben sei. Demnach seien Teile des angeregten Bereichs nach § 62 geschützte Biotope (Bachläufe, Auwälder).</p> <p>Ein weiterer Bereich umfasse einen schutzwürdigen Biotop gem. Biotopkataster (BK-4515-025: Eichen-Buchenwald mit Fichtenbeimischungen; Schutzstatus LSG). Eine aktuelle Naturschutzwürdigkeit in der Größenordnung des angeregten</p>	<p>Der Fachbeitrag des LANUV stuft diesen Bereich als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
---	---	---	---	---

		<p>Bereichs sei nicht gegeben und eine BSN-Darstellung daher nicht erforderlich.</p>		
<p>0236 NSV Hecken und Magergrünland nördlich Rüthen (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstranges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Drewer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante und ihren Trockenbiotopen auf Kalk seien sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005).</p> <p>Laut Biotopkataster des LANUV liege südlich des Windparks an der Spitzewarte am südlich Abhang des Haarstranges ein Bereich mit Grünlandbrache, Hecken, einem schmalen Feldgehölz und Obstgehölzen, der von intensiv genutztem Ackerland umgeben sei. Im Biotopkataster (BK-4416—0187 und 4416-0188) seien zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3,1 ha als naturschutzwürdig eingestuft.</p> <p>Die Erörterungen führten zu</p>	<p>Bei dem fraglichen Gebiet handelt es sich zweifellos um naturschutzwürdige Flächen. Sie weisen jedoch eine Größe von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Zusammenfassung vieler kleiner naturschutzwürdiger Flächen unter Einbeziehung größerer Flächen, die diese Schutzwürdigkeit nicht aufweisen, rechtfertigt nicht die Darstellung eines großen BSN.</p> <p>Dies bedeutet aber nicht, dass die naturschutzwürdigen Flächen im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt (vgl. Ziel 25 Abs. 3) oder über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden können.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

		<p>dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.</p> <p>Der Kreis Soest verweist ferner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hangkante im Eigentum des Kreises seien und entsprechend dem Erosionsschutzprogramm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosionsschutzprogrammes beschrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Die Naturschutzverbände bestehen hingegen weiterhin auf einer Neudarstellung als BSN.</p>		
<p>0237 NSV Extensivfläche am Windpark</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstran-</p>	<p>Bei dem fraglichen Gebiet handelt es sich zweifellos um naturschutzwürdige Flächen. Sie weisen jedoch eine Grö-</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>Effeln (Rüthen)</p>		<p>ges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Dremer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante und ihren Trockenbiotopen auf Kalk seien sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005). Südlich des Windparks Effeln liege am Südhang der Haar ein Biotopkomplex aus zwei Teilflächen mit extensivem Grünland, Hecken, kleinen Gehölzen sowie intensiv genutzten Ackerflächen. Kleinfächig kommen seltene Kalkmagerrasenpflanzen vor. Der Bereich sei ferner Lebensraum für Insekten, u.a. zahlreiche Schmetterlingsarten wie Bläulinge. Als Brutvögel kommen Neuntöter, Wachtel, Rebhuhn, Baumpieper, Turmfalke, Wachtelkönig, Rebhuhn, Wachtel sowie der Raubwürger als regelmäßiger Wintergast vor.</p> <p>Die Erörterungen führten zu dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutz-</p>	<p>ße von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Zusammenfassung vieler kleiner naturschutzwürdiger Flächen unter Einbeziehung größerer Flächen, die diese Schutzwürdigkeit nicht aufweisen, rechtfertigt nicht die Darstellung eines großen BSN.</p> <p>Dies bedeutet aber nicht, dass die naturschutzwürdigen Flächen im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt (vgl. Ziel 25 Abs. 3) oder über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden können.</p>	
----------------------------	---	---	--	--

		<p>würdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.</p> <p>Der Kreis Soest verweist ferner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hangkante im Eigentum des Kreises seien und entsprechend dem Erosionsschutzprogramm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosionsschutzprogrammes beschrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Die Naturschutzverbände bestehen hingegen weiterhin auf einer Neudarstellung als BSN.</p>		
<p>0238 NSV Inselwald bei Lindental (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstranges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Drewer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante</p>	<p>Oberhalb des Haarweges bei Lindental befindet sich am Südhang der Haar der bestehende BSN-Nr. 58 „Inselwald bei Lindental“, ein Biotopkomplex aus Laubmischwald, Nadelgehölzen, Obstbeständen, Gebüsch umgeben von Grünland, teils Magerrasen (prioritärer FFH-</p>	<p>Der Anregung der NSV, den bestehenden BSN zu erweitern, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der bestehende BSN wird künftig nicht mehr dargestellt. Die dagegen gerichteten Bedenken der NSV, des LANUV und des Kreises Soest werden zurückgewiesen.</p>



und ihren Trockenbiotopen auf Kalk seien sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005). Als Brutvögel kommen Neuntöter, Wachtelkönig, Wachtel, Waldohreule, Baumpieper und Turmfalke vor. Insekten und zahlreiche seltene Schmetterlingsarten, wie Bläulinge haben hier ihren Lebensraum.

Die Erörterungen führten zu dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Erweiterungsbe- reich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstel- lungsrelevant erachten.

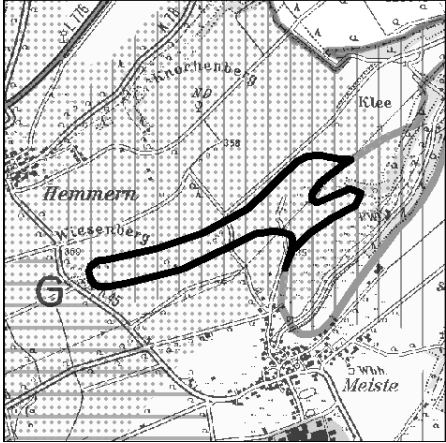
Der Kreis Soest verweist fer- ner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hang- kante im Eigentum des Krei- ses seien und entsprechend dem Erosionsschutz- programm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt wer- den.

Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosi- onsschutzprogrammes be-

Lebensraumtyp: orchideen- reicher Kalk-Trockenrasen) und Brachen, der von intensiv genutztem Ackerland beglei- tet wird. Im Biotopkataster (4416-184) wurde im beste- henden BSN eine Fläche mit einer Größe von ca. 5,8 ha als naturschutzwürdig eingestuft.

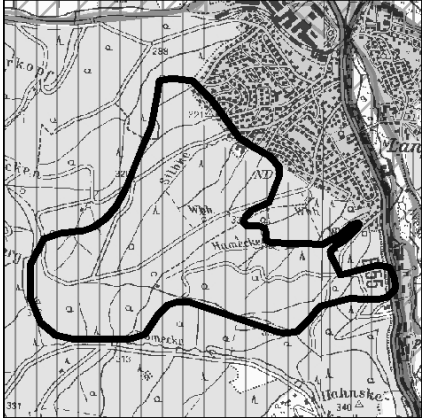
Die Naturschutzverbände haben darüber hinaus eine Fläche von ca. 40 ha, über- wiegend intensiv genutztes Ackerland, als Erweiterung des BSN-Nr. 58 vorgeschla- gen. Laut Biotopkataster (4416-186) wurde lediglich eine Fläche von ca. 0,3 ha (Hecken und Gebüsch um- geben von Grünland) als na- turschutzwürdig eingestuft.


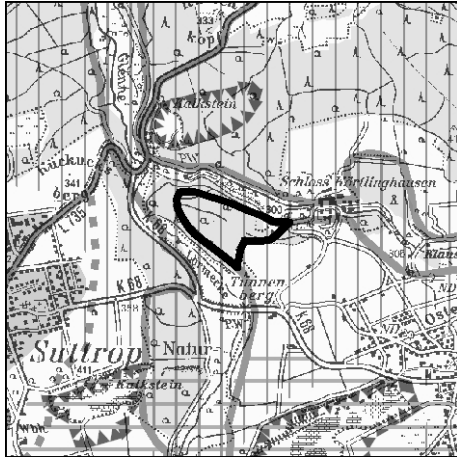
Bei dem angeregten Erweite- rungsbereich handelt es sich zweifellos kleinflächig um naturschutzwürdige Flächen. Sie weisen jedoch eine Grö- ße von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regi- onalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.

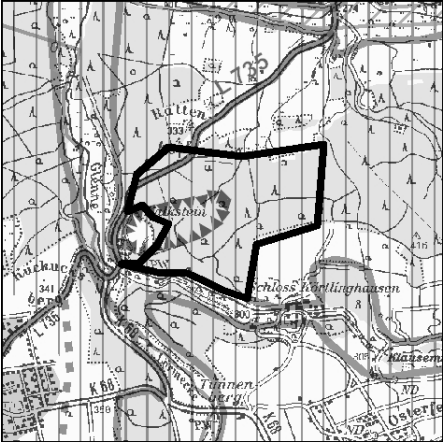
		<p>schrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Gleichwohl sind die NSV, das LANUV und der Kreis Soest der Auffassung, dass an der Darstellung des bestehenden BSN „Inselwald bei Lindental“ in der Abgrenzung des Regionalplanentwurfs festgehalten werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus bestehen die Naturschutzverbände auf einer Darstellung des angelegten Bereichs als BSN.</p>	<p>Die naturschutzwürdigen Flächen des bestehenden BSN weisen ebenfalls eine Größe von weniger als 10 ha auf, so dass konsequenterweise künftig auf eine Darstellung im Regionalplan verzichtet werden soll.</p>	
<p>0239 NSV Aschental (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen die Schutzwürdigkeit wie folgt: Es handele sich um Bereiche am Südhang des Haarstranges auf dem Gebiet der Stadt Rüthen zwischen den Ortsteilen Drewer und Meiste. Aufgrund ihrer geomorphologischen Struktur mit der nach Süden geneigten Hangkante und ihren Trockenbiotopen auf Kalk sind sie von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4416-005).</p> <p>Die Erörterungen führten zu</p>	<p>Nördlich Meiste befindet sich der bestehende BSN-Nr. 59 „Aschental“, ein Bachtal, das vorwiegend als Grünland genutzt wird und an den Hangkanten von Hecken, Gebüsch und einem kleinen Buchenwald begleitet wird. Der Neuntöter hat hier seinen Lebensraum.</p> <p>Die Naturschutzverbände haben eine Fläche von ca. 44 ha, überwiegend intensiv genutztes Ackerland, als Erweiterung des BSN-Nr. 59 vorgeschlagen. Laut Biotop-</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

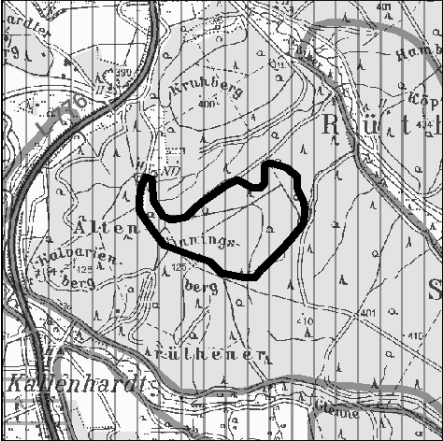


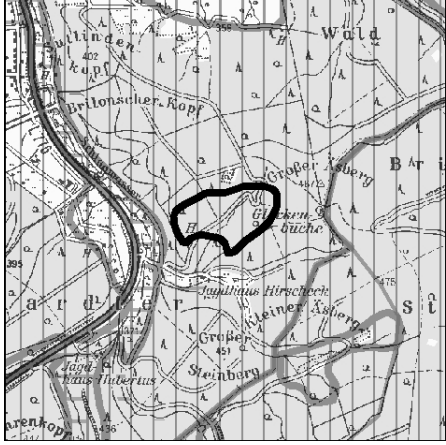
		<p>dem Ergebnis, dass das LANUV und der Kreis Soest den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.</p> <p>Der Kreis Soest verweist ferner darauf, dass ein großer Teil der Flächen der Hangkante im Eigentum des Kreises seien und entsprechend dem Erosionsschutzprogramm des Kreises Soest gepflegt und entwickelt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer hält es für sinnvoller, den bisher im Rahmen des Erosionsschutzprogrammes beschrittenen kooperativen Weg mit den Landnutzern weiter zu pflegen und auf Festlegungen als BSN bzw. NSG zu verzichten.</p> <p>Die Naturschutzverbände bestehen hingegen weiterhin auf einer Erweiterung des bestehenden BSN.</p>	<p>kataster (4416-165, 4416-168 und 4416-167 tlw.) wurden 4 Teilflächen (4,6 ha, 2,2 ha, 0,3 ha und 2,5 ha mit einer Gesamtfläche von ca. 9,6 ha) als naturschutzwürdig eingestuft. Bei den schutzwürdigen Bereichen handelt es sich um Kalkmagerrasen, Grünland, Gebüsche und Feldgehölze, die sich am Südhang der Haar entlang ziehen.</p> <p>Der Kalkmagerrasen im Süden des angeregten Bereichs (BK 4416-165) ist bereits als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt, der verbleibende angeregte Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet gesichert.</p> <p>Bei den fraglichen Gebieten handelt es sich zweifellos um naturschutzwürdige Bereiche.</p> <p>Die schutzwürdigen Flächen der jeweiligen Gebiete weisen jedoch eine Größe von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht erforderlich ist.</p>	
--	--	--	---	--

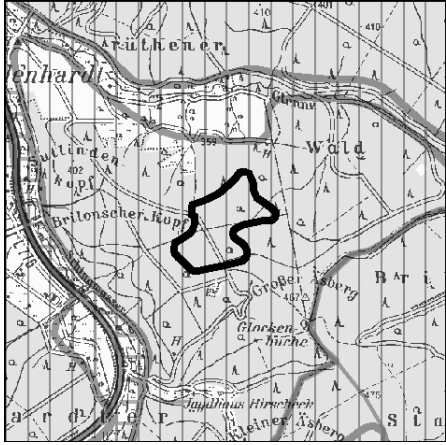
			<p>Die Zusammenfassung vieler kleiner naturschutzwürdiger Flächen unter Einbeziehung größerer Flächen, die diese Schutzwürdigkeit nicht aufweisen, rechtfertigt nicht die Darstellung eines großen BSN.</p> <p>Dies bedeutet aber nicht, dass die naturschutzwürdigen Flächen im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt (vgl. Ziel 25 Abs. 3) oder über langfristigen Vertragsnaturschutz gesichert werden können.</p>	
<p>0285 NSV Stadtwald Be- leck (Warstein)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich u.a. um alte Eichen- und Buchenbestände. Der Mittelspecht kommt als Brutvogel vor.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass der Anteil schutzwürdiger Biotope im Vergleich zur Gesamtfläche untergeordnet ist. Für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland ergebe</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

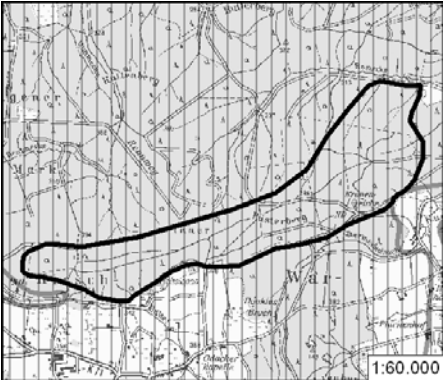
		<p>sich bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit. Die Stadt Warstein schließt sich der Auffassung des LANUV an.</p> <p>Der LB Wald und Holz und der Kreis Soest halten die BSLE-Darstellung/LSG-Festsetzung für ausreichend.</p>		
<p>0308 NSV Waldfläche bei Schloss Körtinghausen (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung den BSN Nr. 57 zu erweitern wie folgt: krautreicher, buchen-dominiertes Laubwald auf Kalk (mit Eichen, Eschen, Ahorn) u.a. mit der Orchideenart Schwertblättriges Waldvögelein, Buchen-Naturverjüngung; außerdem angrenzend Magergrünland; als Brutvogel: Waldlaubsänger, vor einigen Jahren Brutverdacht: Wespenbussard</p> <p>Nach Angaben des LANUV handelt es sich überwiegend um Altholzbestände aus Buchenmischwald auf einem Kalkstandort in z. T. steiler Hanglage mit hervorstechenden Kalkfelsen. Die Krautschicht sei dem Standort entsprechend artenreich ausge-</p>	<p>Der angeregte Bereich ist im Fachbeitrag des LANUV als von herausragender Bedeutung (Stufe I) eingestuft. Es handelt sich um einen naturnahen Laubwaldkomplex, der in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu weiteren naturnahen Laubwaldbereichen des BSN Nr. 57 Glenne-Lörmecke-Gewässersystem steht und als dessen Erweiterung anzusehen ist.</p> <p>Der Bereich weist eine Biotop- und Artenausstattung sowie ein entsprechendes Entwicklungspotenzial auf, die eine erweiterte BSN-Darstellung rechtfertigen.</p>	<p>Der Anregung der NSV einen BSN darzustellen wird gefolgt.</p>  <p>Die Bedenken des LB Wald und Holz und des Kreises Soest werden zurückgewiesen.</p>

		<p>bildet. Wegen der beschriebenen Ausprägung des Waldbestandes auf basenreichem Standort und der Darstellung als Biotopverbundstufe I im Fachbeitrag, wird der Vorschlag der NSV unterstützt.</p> <p>Der Kreis Soest hält das bestehende LSG für ausreichend. Dem schließt sich der LB Wald und Holz an.</p>		
<p>0310 NSV Hospitaler Holz/ Kattensiepen (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: naturnahe Laubwälder mit Resten von Perlgras-Buchenwald mit Altholz sowie einigen naturnahen Quellen am Hang; Orchideenvorkommen (u.a. Vogelnestwurz Kartierung 2005); Brutvögel: Mittelspecht, Grauspecht, Rotmilan</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit entsprechend der aktuellen Biotopbeschreibung</p>	<p>Der angeregte Bereich ist z. T. als BSAB dargestellt und befindet sich derzeit im Abbau. Im Rahmen der Folgenutzung wird zu gegebener Zeit geprüft, ob Teilbereiche davon naturschutzwürdig sind. Dies ist aktuell nicht der Fall, wie das LANUV bestätigt. Im Übrigen werden auch die angrenzenden Bereiche im Fachbeitrag des LANUV als nicht naturschutzwürdig eingestuft. Zu ihrer Sicherung reicht daher die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

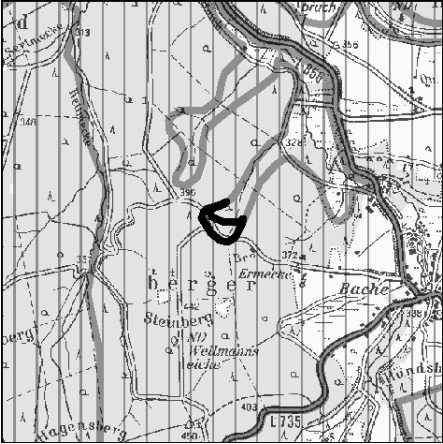
		<p>(BK 4516-0099) ergibt.</p> <p>Die IHK und VERO schließen sich der Auffassung des LANUV (s. Protokoll vom 26.05.2011) an. Zumindest soll eine überlagernde Darstellung von BSAB und BSN vermieden werden.</p>		
<p>0313 NSV</p> <p>Wälder südlich Rüthen am Önningsberg (Rüthen)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um naturnahe Laubwälder mit dem Vorkommen von Zwergfledermaus und Großem Mausohr sowie Schwarzspecht, Hohltaube, Raufußkauz, Sperlingskauz als Brutvögel.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit entsprechend der aktuellen Biotopbeschreibung (BK-4516-0010 ) ergibt.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
<p>0314 NSV</p> <p>Wälder am großen Eis-</p>		<p>Die Naturschutzverbände begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um Laubwälder mit einigen, zum</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstel-</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

<p>berg südlich Rüthen (Rüthen)</p>		<p>Teil torfmoosreichen Sickerquellen und Vorkommen von Bechsteinfledermaus und Zwergfledermaus sowie Grauspecht, Mittelspecht und Raufußkauz.</p> <p>Der Kreis Soest und der LB Wald und Holz könnten eine BSN-Darstellung mittragen, wenn sich das Vorkommen der Bechsteinfledermaus bestätigt.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt.</p> <p>Als Ergebnis sei festzuhalten, dass ein relevantes Vorkommen der Bechsteinfledermaus in den betreffenden Waldflächen nicht nachgewiesen werden könne.</p> <p>Aus den Erkenntnissen des LANUV (siehe auch BK 5416-0011 Buchenwälder am Wehberg...) sei eine Naturschutzwürdigkeit nicht abzuleiten. Im Übrigen bleibt das LANUV bei seiner Einstufung als Biotopverbundfläche Stufe 2 und unterstützt daher eine Unterschutzstellung nicht.</p>	<p>lung als BSLE aus.</p>	
-------------------------------------	---	---	---------------------------	--

<p>0315 NSV</p> <p>Wälder am Brilonschen Kopf südlich Kallenhardt (Rüthen)</p>		<p>Die Naturschutzverbände begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um Laubwälder mit einigen, zum Teil torfmoosreichen Sickerquellen und Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Zwergfledermaus, Braunem Langohr sowie Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Sperlingskauz.</p> <p>Der Kreis Soest und der LB Wald und Holz könnten eine BSN-Darstellung mittragen, wenn sich das Vorkommen der Bechsteinfledermaus bestätigt.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt.</p> <p>Als Ergebnis sei festzuhalten, dass ein relevantes Vorkommen der Bechsteinfledermaus in den betreffenden Waldflächen nicht nachgewiesen werden können.</p> <p>Aus den Erkenntnissen des LANUV (siehe auch BK 5416-0011 Buchenwälder am Wehberg) sei eine Naturschutzwürdigkeit nicht abzuleiten.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--	---	---

		<p>Im Übrigen bleibt das LANUV bei seiner Einstufung als Biotopverbundfläche Stufe 2 und unterstützt daher eine Unterschutzstellung nicht.</p>		
<p>0333 NSV Püsterberg westlich Warstein (Warstein)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich um einen großflächigen zusammenhängenden Buchen- und Buchen-Eichen-Waldkomplex mit standorttypischer Krautschicht sowie um mehrere teilweise torfmoosreiche Sickerquellen und Quellbäche. Im Westen stockt ein Erlenbruchwald mit intakter Kraut- und Mooschicht. Brutvögel: Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt.</p> <p>Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit ergebe.</p> <p>Die Stadt Warstein schließt sich der Auffassung des LANUV an.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>



		<p>Der Kreis Soest hält die bestehende Festsetzung als LSG (im Regionalplan BSLE) für ausreichend, ebenso der LB Wald und Holz.</p>		
<p>0334 NSV Arnsberger Wald/ Trellenbruch/ Im Drohn (Warstein)</p>		<p>Die NSV begründen ihre Anregung wie folgt: Es handelt sich bei diesem Bereich um einen zusammenhängenden Buchenwald-Komplex (FFH-LRT Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald mit guter Naturverjüngung und standorttypischer Krautschicht, teils mit Übergängen zu heideähnlichen Strukturen), mehrere natürliche Silikatkfelsen und Aufschlüsse; Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht, Hohltaube als Brutvögel, seltene Moosarten.</p> <p>Das LANUV hat im Mai 2011 eine Befahrung des Waldgebietes mit dem Forstamt durchgeführt. Als Ergebnis sei festzuhalten, dass sich für den angeregten Bereich im Naturraum Sauerland bezüglich der Kriterien wie Seltenheit und Gefährdungsgrad keine aktuelle Naturschutzwürdigkeit ergebe.</p>	<p>Das LANUV stuft diesen Bereich derzeit als nicht naturschutzwürdig ein. Zu seiner Sicherung reicht die Darstellung als BSLE aus.</p>	<p>Der Anregung der NSV wird nicht gefolgt.</p>

## Einzelvorlage Nr. 13

<b>Gegenstand</b>	GIB-Erweiterung „Am Wasserturm“ in Lippstadt GIB-Erweiterung „Industriepark Belecke“ in Warstein hier: Anregungen der NSV zur Umweltprüfung
<b>Anregungen</b>	Naturschutzverbände
<b>Ordnungsnummern</b>	NSV 0056, 0061
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Stadt Warstein Stadt Lippstadt IHK Arnsberg Kreis Soest

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt südlich des bestehenden GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt eine Erweiterung mit einer Größe von 24 ha als GIB dar. Im Gegenzug wird der GIB „Benninghausen“ (ca. 20 ha) nicht mehr als GIB, sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Der Entwurf des Regionalplans stellt südlich und östlich des bestehenden GIB „Industriepark Belecke“ in Warstein eine Erweiterungsfläche mit einer Größe von 7 ha als GIB dar.

### 2. Anregungen

Die **Naturschutzverbände** (NSV) wenden sich aus Gründen des Landschafts- und insbesondere des Artenschutzes gegen beide GIB-Erweiterungen.

Die südliche Erweiterung des GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt (NSV 0056) wird abgelehnt, da der Erhalt des noch verbliebenen Freiraum-Korridors zwischen Lippstadt und Bad Westernkotten (Stadt Erwitte) aus Gründen der funktionalen und räumlichen Kohärenz des Vogelschutzgebietes (VSG) Hellwegbörde essentiell sei. Unmittelbar an die vorgesehene GIB-Erweiterungsfläche angrenzende Bereiche seien als Lebensraum für die geschützten Offenlandarten geeignet und würden als Jagd- und Aktionsraum genutzt.

Im Umfeld der vorgesehenen Erweiterungsflächen hätten sich in den vergangenen Jahren Brutplätze der Rohrweihe befunden.

Auch die Erweiterung des GIB Warstein-Belecke wird von den NSV mit entsprechender Begründung abgelehnt (NSV 0061). Die fragliche Fläche sei Lebensraum des Wachtelkönigs und der Wachtel und sie gehöre zum Jagdhabitat des Rotmilans und des Uhu.

Darüber hinaus beklagen die NSV eine unzureichende Berücksichtigung von Summationswirkungen im Umweltbericht des Planentwurfs. Durch das Zusammenwirken der hier in Frage stehenden GIB-Erweiterungen mit bereits bestehenden Beeinträchtigungen (z. B. durch bestehende Gewerbegebiete, Windkraftanlagen) sowie weiteren Planungen und Maßnahmen an verschiedenen Stellen im Bereich des VSG Hellwegbörde werde der Lebensraum der geschützten Offenlandarten in der Summe zunehmend beschnitten; dies sei mit dem Habitat- und Artenschutz nicht vereinbar.

Demgegenüber fordern die Städte **Warstein** und **Lippstadt** nachdrücklich die Ausweisung der beiden GIB-Erweiterungen. Sie seien zur Deckung des Flächenbedarfs unverzichtbar. Diese Forderung wird ausdrücklich vom **Kreis Soest** und der **IHK Arnsberg** unterstützt.

Die **Stadt Warstein** weist darauf hin, dass eine Konfliktlösung mit dem Artenschutz in der Bauleitplanung für eine bereits früher erfolgte Erweiterung des Industrieparks Belecke erfolgreich gelungen sei. Durch die Festlegung von umfassenden Ausgleichsmaßnahmen – darunter auch die Qualifizierung von Ersatzhabitaten als vorgezogener Ausgleich – sei das Gewerbegebiet mit dem Artenschutz verträglich geplant und umgesetzt worden.

Die **IHK** verweist auf die Hellwegbörden-Vereinbarung von 2003 zur konsensualen Klärung von Konflikten zwischen den Raumansprüchen des VSG und anderen Nutzungen; nach dieser Vereinbarung liegt die Erweiterungsfläche des GIB „Am Wasserturm“ im vereinbarten Interessengebiet „Siedlung“. (Das Gleiche gilt für den GIB „Industriepark Belecke“.)

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Einigkeit besteht über die ermittelten, relevanten Sachverhalte des Umwelt- und Naturschutzes. Insofern werden die Darstellungen der SUP bzw. VSG-Prüfung im Umweltbericht zu beiden GIB-Planungen von den NSV nicht in Frage gestellt. Offensichtlich ist auch, dass beide Planungen keine Flächen des VSG Hellwegbörde direkt in Anspruch nehmen.

Unterschiede bestehen zwischen den NSV und den betroffenen Beteiligten sowie der Bezirksregierung in der Bewertung der ermittelten Sachverhalte in Bezug auf die Einhaltung des Schutzzweckes im Untersuchungsraum außerhalb des festgelegten VSG. Im Rahmen dieses Umgebungsschutzes fordern die NSV einen Verzicht auf jede Planung oder Maßnahme, die

im Untersuchungsraum - und darüber hinaus - eine potenzielle Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten bewirken könnte, wenn dort ein Vorkommen der relevanten Arten bekannt ist oder, weitergehend, soweit der Untersuchungsraum als Lebensraum für die geschützten Arten überhaupt geeignet ist (also auch unabhängig von einem konkreten Nachweis ihres Vorkommens).

Diese Auffassung geht nach Ansicht der Bezirksregierung über die Umweltprüfung und die rechtlich normierten Schutzziele des Habitat- und Artenschutzes hinaus. Für die SUP und VSG-Prüfung richtet sich die Bezirksregierung nach den Verwaltungsvorschriften des Landes NRW. Die so gefundenen Ergebnisse führen zu der Bewertung, dass im Untersuchungsraum für beide GIB-Planungen zwar Überschneidungen mit den Lebensräumen von maßgeblichen Vogelarten bestehen. Diese haben aber keine derart erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes oder des Schutzzwecks zur Folge, dass eine Darstellung als GIB ausgeschlossen werden muss:

- Für den GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt kommt es außerhalb des VSG im Untersuchungsraum zur Überschneidung mit Nahrungs- und Aktionshabitaten von maßgeblichen Arten. Eine Verringerung dieser fakultativ genutzten Habitate wird aber weder zu einer erheblichen Verringerung der Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population noch zu einer erheblichen Verringerung der Bestandsgröße oder der von der Art insgesamt genutzten Fläche führen.
- Für den GIB „Industriepark Belecke“ in Warstein kommt es ebenfalls außerhalb des VSG im Untersuchungsraum zur Überschneidung mit Nahrungs- und Aktionshabitaten, hier der planungsrelevanten Art Wachtelkönig. Vom LANUV wird diese Art aber als nicht verfahrenskritisch bewertet; das Vorkommen schließt daher eine GIB-Darstellung nicht zwingend aus. Aufgrund des Abstands des geplanten GIB vom VSG von > 300 m ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Landes keine VSG-Prüfung durchzuführen. Durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass der derzeitige Erhaltungszustand einer möglichen lokalen Population dieser Art nicht verschlechtert wird.

Diese Ergebnisse des Umweltberichts gelten entsprechend der Konkretisierungsstufe des Regionalplans für seine generalisierten, nicht flächenscharfen Darstellungen und die entsprechende Untersuchungstiefe und -schärfe. Sie können daher nicht kategorisch ausschließen, dass in den Verfahren der nachfolgenden Umsetzung (Bauleitplanung, Vorhabenzulassung) entsprechend der dort weitergehenden Konkretisierung und Untersuchung nicht doch Konflikte mit den Schutzziele bewältigt werden müssen. Entsprechend der

Konzeption einer ebenenspezifischen Abschichtung der Umweltprüfung sind diese konkreteren Untersuchungen in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu leisten. Die Stadt Warstein hat richtig darauf hingewiesen, dass dies z. B. in der Bauleitplanung für die frühere Erweiterung des Industrieparks Belecke erfolgreich gelungen ist.

Zur Frage der Summationswirkungen: Die fraglichen GIB-Erweiterungen nehmen keine Flächen des VSG in Anspruch und auf der Untersuchungsebene der Regionalplanung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten. Deshalb kann nach heutiger Erkenntnis davon ausgegangen werden, dass es auch im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

Die Forderung der NSV nach einem weitergehenden Schutz auch potenzieller (geeigneter) Lebensräume ist zwar aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Jenseits des rechtlich normierten Schutzstatus muss die Regionalplanung diese Raumansprüche jedoch mit anderen abwägen. Beide GIB-Darstellungen sind aus Bedarfsgründen zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte erforderlich.

Die GIB-Erweiterung in Lippstadt wird im Wesentlichen deshalb erforderlich, weil im Wege einer Umplanung mit dem Ziel einer Stärkung des Vogelschutzes der bisher im Regionalplan dargestellte GIB „Benninghausen“ aufgegeben wird. Diese Rücknahme wird von den NSV begrüßt.

Der Hinweis der IHK auf die Hellwegbörden-Vereinbarung von 2003 zielt auf die Forderung eines vertragstreuen Verhaltens aller Partner. Da die regionalplanerische Umweltprüfung im Ergebnis keine Verletzung von Natur- und Artenschutzrecht erkennt, ist dieser Hinweis geeignet, die Forderung der Städte Lippstadt und Warstein, des Kreises Soest und der IHK nach Darstellung der GIB-Erweiterungen zu unterstützen. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass für die Erweiterung beider Gewerbestandorte keine besseren Alternativen zur Verfügung stehen. Vernünftige Alternativen, außerhalb jeder Nachbarschaft zu dem VSG Hellwegbörde bzw. mit geringeren möglichen Auswirkungen auf das VSG, bestehen nicht. Daher ist im Ergebnis zugunsten einer Darstellung der GIB-Erweiterungen abzuwägen.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 4.1 Die Bedenken der NSV gegen die Darstellung der südlichen Erweiterung des GIB „Am Wasserturm“ in Lippstadt und gegen die südöstliche Erweiterung des GIB „Industriepark Belecke“ in Warstein werden zurückgewiesen.
- 4.2 Die Erweiterungen der beiden GIB werden im Regionalplan unverändert entsprechend der Entwurfsfassung dargestellt.

## Einzelvorlage Nr. 14

<b>Gegenstand</b>	ASB-E Andreasberg-Stüppel in Bestwig (Ferienpark)
<b>Anregungen</b>	Stadt Medebach Naturschutzverbände (NSV) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
<b>Ordnungsnummern</b>	Medebach 0001 NSV 0063 LANUV 0005 und 0006
<b>Betroffene Beteiligte</b>	Landwirtschaftskammer Gemeinde Bestwig Hochsauerlandkreis (HSK) IHK Arnsberg

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt in Bestwig, Ortsteil Andreasberg, einen Ferienpark als zweckgebundenen Siedlungsbereich (ASB-E) mit einer Größe von ca. 35 ha dar.

Nach Ziel 16 Abs. 1 Punkt 3 ist der Bereich ausschließlich der Nutzung für den „Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel“ vorbehalten. Der geplante Ferienpark ist als einheitlicher, zentral zu bewirtschaftender Gesamtkomplex raum- und umweltverträglich zu entwickeln. Zentrale Anlagen dürfen nur einer Grundversorgung der Gäste dienen.

#### 2.1 Anregungen der Beteiligten

Die **Stadt Medebach** lehnt die Errichtung weiterer Ferienzentren im Plangebiet strikt ab (Medebach 0001). Aufgrund der Konkurrenzsituation würde die Ansiedlung weiterer Feriengroßanlagen bestehende Anlagen in ihrer Existenz gefährden. Da die Stadt Medebach auf vielfältige Weise vom Bestand des dortigen CenterParc abhängig sei, dürfe dessen Existenz nicht durch die Konkurrenz neuer Anlagen gefährdet werden. Die zur Begründung vorgetragenen Argumente lassen sich zu zwei Kernaussagen verdichten:

- Das Nachfragepotenzial für eine Tourismusregion sei begrenzt, so dass die bestehenden Anlagen praktisch in einem Nullsummenspiel nur um Anteile an einem gegebenen Kundenpotenzial konkurrieren könnten.
- Ferienwohnungen und -anlagen seien aus Sicht der Kunden praktisch homogene Güter; Kunden würden schlicht aus dem Angebot an Ferienwohnungen eine Aus-

wahl treffen, in Abhängigkeit von den Qualitäten der Wohnung und ihren Präferenzen.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass neue Anlagen auch neue Kunden bzw. Zielgruppen ansprechen würden. In der Praxis werde aus Kundensicht weder eine Typbildung von Feriencentren nachvollzogen, die Anlagen der 1., 2. (sog. „innenorientierte Anlagen“ wie der CenterParc in Medebach), 3. oder 4. Generation unterscheide, noch sei eine Spezialisierung von Ferienanlagen auf bestimmte touristische Angebote und Aktivitäten (Wasser, Wintersport, Berge, Wald, Freizeitpark etc.) wirksam. Auch eine Differenzierung des Marketings nach Zielgruppen von Touristen sei unrealistisch. Das ließe sich am Nachfrageverhalten der Gäste im CenterParc ebenso belegen wie am Einbruch der Übernachtungszahlen dort nach Eröffnung des Landal-Parks in Winterberg im Dezember 2010.

Im Ergebnis wird daher die auf das sog. BTE-Gutachten von 2008 gestützte Annahme einer Tragfähigkeit der Tourismusregion Sauerland für weitere Ferienhausanlagen nicht geteilt. Jede weitere Anlage werde nach Auffassung der Stadt Medebach zu einer ruinösen Konkurrenz führen.

Die **Naturschutzverbände** (NSV 0063) lehnen generell jede weitere Ausweisung von Ferienhausgebieten entschieden ab, da diese großflächigen Anlagen ausschließlich in der freien, überwiegend unverbauten Landschaft geplant würden und unvermeidlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge hätten. Ergänzend und auf das konkrete Vorhaben in Bestwig-Andreasberg bezogen verweisen die Naturschutzverbände insbesondere auf die isolierte Lage und betroffene Biotope.

Auch das **LANUV** erhebt Bedenken gegen den Ferienpark (LANUV 0005 und 0006). Hierfür sind drei Gründe ausschlaggebend:

- Siedlungsstruktur: Der Ferienpark stelle einen neuen Siedlungsansatz dar, da er weder unmittelbar an den Bereich des Freizeitparks Fort Fun anschließe noch an den Ortsteil Andreasberg, der nicht als ASB festgelegt ist und daher für eine Anbindung nicht geeignet sei. Die Darstellung widerspreche daher den LEP-Zielen C.V.2.4 und 2.5 und ihren Erläuterungen C.V.3.4 und 3.5 ebenso wie dem Ziel 15 Abs. 2 des Regionalplan-Entwurfs selbst, das für Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsnutzung eine unmittelbare Anbindung an vorhandene Ortslagen vorsieht.
- Landschaftsbild: Die exponierte Lage des geplanten Ferienparks auf einem ausstreichenden Bergrücken könne wegen der auf weite Entfernungen gegebenen Einsehbar-



keit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, insbesondere bei einer nicht landschaftsgerechten Bauweise.

- Biotop: Im Bereich des Vorhabens liegen geschützte Biotop- und Landschaftsbestandteile. Bei einer infrastrukturellen Ausrichtung des geplanten Ferienparks auf den Bereich von Fort Fun sei insbesondere für die trotz Kyrill noch teilweise erhaltenen naturnahen Laubwaldbestände durch den steigenden Besucherverkehr zwischen den Einrichtungen eine weitere Beanspruchung und Degradation zu befürchten.

Die **Gemeinde Bestwig** hält an dem geplanten Ferienpark fest. Sie betont die touristische Bedeutung des Vorhabens nicht nur für die Gemeinde, sondern für den gesamten Sauerlandtourismus und weist die ablehnenden Stellungnahmen als unzutreffend zurück, auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Umweltberichts, der den geplanten Standort als beste der untersuchten Alternativen erkannt hat.

In diesem Zusammenhang weist die **Landwirtschaftskammer** darauf hin, dass der Alternativstandort nordöstlich Ramsbeck (Alternative 8.5 des Umweltberichts) aus agrarstruktureller Sicht problematisch sei, da dort mindestens zwei Hofstellen in ihrer Existenz betroffen wären.

Die **IHK** und der **HSK** unterstützen die Position der Gemeinde Bestwig.

## 2.2 Stellungnahme der Landesplanungsbehörde

Die Landesplanungsbehörde beurteilt in ihrer landesplanerischen Stellungnahme den Standort aus siedlungsstruktureller Sicht kritisch. Zur Begründung wird ausgeführt:

- Er liege regionalplanerisch im Freiraum, da der Ortsteil Andreasberg mit weniger als 2.000 Einwohnern (EW) nicht als ASB dargestellt sei und nur eine minimale infrastrukturelle Grundversorgung leisten könne. (Ziel C.V.2.5 LEP sieht eine Ansiedlung von baulichen Freizeitanlagen im Siedlungsraum, zumindest aber räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, vor). Der Standort verstieße auch gegen den Grundsatz 15 des Regionalplan-Entwurfs, der eine Ausrichtung am zentralörtlichen System und dem innergemeindlichen Siedlungsschwerpunkt-Prinzip fordere.
- Der Standort widerspreche im Übrigen dem Ziel des neuen LEP-Entwurfs, wonach Ferienhausgebiete nur unmittelbar angrenzend an vorhandene ASB darzustellen wären. Lediglich eine Nähe zum ehemaligen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Fort Fun sei vorhanden.

- Die verkehrliche Anbindung wird bemängelt; der Standort sei nur über eine Kreisstraße erschlossen; es bestehe daher nicht einmal ein unmittelbarer Straßenanschluss an den regionalen bzw. überregionalen oder gar den großräumigen Verkehr.

Insgesamt regt die Landesplanungsbehörde an, die Standortalternative nordöstlich des Ortsteils Ramsbeck (Alternative 8.5 des Umweltberichts) im Regionalplan darzustellen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

#### **Zur Vorgeschichte und Position der Bezirksregierung:**

Das Vorhaben hat eine längere Vorgeschichte. Bereits im Jahre 2003 verfolgte die Gemeinde Bestwig die Planung eines Projektentwicklers, im Ortsteil Wasserfall einen „Bungalowpark“ in Nachbarschaft zum Freizeitpark Fort Fun zu realisieren. Da das Vorhaben den Zielen des Regionalplans (damals: GEP) widersprach, wurde es in die damals durchgeführte Neuaufstellung des FNP nicht mit einbezogen. Im Jahre 2005 griff die Gemeinde Bestwig das Vorhaben mit dem Begehren zur Durchführung eines Regionalplan-Änderungsverfahrens wieder auf.

Die Bedenken der Bezirksregierung gegen das Vorhaben betrafen von Anfang an im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Tragfähigkeit: Es war nicht geklärt, ob in der Tourismusregion Sauerland eine wirtschaftliche Tragfähigkeit für weitere große Ferienzentren besteht.
- Konzeption: Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Anbindung eines Ferienparks an den Freizeitpark Fort Fun und die daraus resultierenden Synergieeffekte waren nicht überzeugend.
- Natur und Landschaft: Der geplante Standort ist Teil eines großen, zusammenhängenden Waldbereichs, der vor weiterer Inanspruchnahme und Zerschneidung geschützt werden soll, er ist daher als BSLE ausgewiesen und soll der landschaftsorientierten, ruhigen Erholung vorbehalten sein. Eine intensive, bauliche Inanspruchnahme könnte darüber hinaus wertvolle Biotop- und Landschaftsteile unzulässig beeinträchtigen. Aus diesen Gründen enthält der gültige Regionalplan die Festlegung, dass eine Erweiterung des Freizeitparks Fort Fun nicht möglich ist.

Zur Klärung der Frage nach der Tragfähigkeit, die über das konkrete Vorhaben hinausgehend von genereller Bedeutung ist, gab der HSK in Abstimmung mit der Bezirksregierung und weiteren regionalen Akteuren das sog. BTE-Gutachten in Auftrag. Das 2008 vorgelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für weitere große Ferienanlagen in der Tourismusregion Sauerland wirtschaftliche Chancen bestehen. Neue Ferienanlagen können

demnach aufgrund der dichten Besiedlung im potenziellen Einzugsbereich ein außerordentlich großes Kundenpotenzial ansprechen, das in tatsächliche Nachfrage umgemünzt werden kann, wenn es gelingt, mit Hilfe von gezielter Angebotsplanung und Vermarktung eine Kundenorientierung zugunsten dieser Tourismusdestination zu erzielen. Dazu werden einige Bedingungen herausgestellt, u.a.

- ein tragfähiges Konzept, das auf Spezialisierung und Alleinstellungsmerkmale setzt,
- eine Einbeziehung aller regionalen Tourismusattraktionen,
- die gezielte Gewinnung neuer touristischer Zielgruppen,
- eine professionelle, starke Marketing-Organisation,
- eine regionale Zusammenarbeit aller regionalen Tourismus-Akteure zur Stärkung der „Marke“ Sauerland.

Zur Klärung der anderen o.g. Kernthemen war für ein vorhabenbezogenes Regionalplan-Änderungsverfahren von der Gemeinde als Vorhabenträger eine sog. Raumverträglichkeitsstudie vorzulegen. In der Zwischenzeit hatte der Projektentwickler nach dem Sturm „Kyrill“ im Januar 2007 den geplanten Standort für sein Vorhaben geändert; nunmehr soll das Vorhaben weiter nördlich im Ortsteil Andreasberg, auf dem fast vollständig entwaldeten Bergrücken des Stüppel, realisiert werden. Da zu diesem Zeitpunkt die Entwurfsarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplan-TA SO/HSK bereits begonnen hatten, wurde mit der Gemeinde vereinbart, kein eigenständiges Änderungsverfahren für das Vorhaben mehr durchzuführen, sondern es im Rahmen der Fortschreibung weiter zu diskutieren.

Aufgrund dessen und der vorgelegten Raumverträglichkeitsstudie entschied die Bezirksregierung kommunalfreundlich: Der Standort wurde in den Planentwurf aufgenommen und damit für alle Beteiligte zur Diskussion gestellt. Der Gemeinde Bestwig sollte damit auch die Gelegenheit gegeben werden, ggfs. durch eine Weiterentwicklung der Konzeption des Vorhabens vorgebrachten Bedenken der Beteiligten noch Rechnung zu tragen und so letztlich eine positive Entscheidung des Regionalrats herbeiführen zu können.

Die Bedenken der Bezirksregierung wegen der Konzeption einer Anbindung an den Freizeitpark wurden hintan gestellt. Die Umweltprüfung ergab, dass der Standort Andreasberg trotz des erheblichen Eingriffs noch umweltverträglich ist; die erwarteten Beeinträchtigungen durch den Eingriff in Natur und Landschaft können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beherrscht werden. Im Alternativenvergleich von insgesamt acht potenziell möglichen Standorten schneidet der Standort Andreasberg unter Umweltaspekten am besten ab. Während die naturräumlichen Auswirkungen sich als weniger gravierend herausstellten als

ursprünglich befürchtet (auch wegen des Wechsels des Standorts), zeigte sich, dass die exponierte Lage mit dem von weither einsehbaren Ferienpark – trotz geplanter, kompensierender Eingrünungs- und Aufforstungsmaßnahmen – eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge haben würde.

Die isolierte Lage des geplanten Ferienparks im Freiraum und seine unzureichende Anbindung an einen tragfähigen Ortsteil stellen jedoch nach wie vor das Kernproblem des Vorhabens dar. Dies wurde bereits in den Werkstattgesprächen während der Entwurfserstellung der Gemeinde und anderen relevanten Beteiligten klar vermittelt. Zwar war aufgrund des nun angestrebten Standorts in Andreasberg die unmittelbare Nachbarschaft zum Freizeitpark Fort Fun aufgegeben worden; daher spielt das geltende regionalplanerische Ziel, die Anlage von Fort Fun nicht mehr zu erweitern, keine Rolle mehr. Aber die landesplanerisch notwendige Anbindung an den Siedlungsraum bleibt ein Problem:

- Aufgrund seiner Größe (< 2.000 EW) und einem nur minimalen infrastrukturellen Angebot ist der Ortsteil Andreasberg für eine Anbindung eines Ferienparks nicht geeignet. Dies wird auch von der Gemeinde Bestwig anerkannt.
- Eine siedlungsstrukturelle Rechtfertigung des Standorts ist daher nur aufgrund des § 24 Abs. 2 LEPro möglich, der eine Anbindung von großen Freizeiteinrichtungen auch an geeignete Freizeit- und Erholungsschwerpunkte (FES) zulässt. Die Bezirksregierung ging davon aus, dass bis zu einer Neuaufstellung des LEP ein Zeitfenster besteht, in dem das noch geltende LEPro anzuwenden sei und der Standort Andreasberg daher landesplanerisch zulässig wäre.

Schon während der Entwurfsarbeiten zu diesem Regionalplan wurden Absichten der Landesplanungsbehörde bekannt, in einem novellierten LEP ein strikteres Ziel festzulegen, wonach Ferienhausgebiete nur noch unmittelbar angrenzend an Allgemeine Siedlungsgebiete möglich sein sollen. Daran würde der Standort Andreasberg scheitern, sobald dieses landesplanerische Ziel zu beachten oder als „Ziel in Aufstellung“ - schon während des Erarbeitungsverfahrens des LEP - zu berücksichtigen ist. Die Bezirksregierung hat wiederholt auf das Risiko hingewiesen, dass es für die siedlungsstrukturelle Rechtfertigung des Ferienparks in der vorgesehenen Konzeption am Standort Andreasberg deshalb nur ein begrenztes Zeitfenster gibt.

Wie zu erwarten war, sind von den Beteiligten im Verfahren Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden, die sich auf die gleichen oben genannten Kernpunkte beziehen, die auch den Bedenken der Bezirksregierung im Entwurfsverfahren zugrunde lagen. Zwischen den Beteiligten konnte auch in der Abschlusserörterung kein Einvernehmen erzielt

werden, so dass zur Vorbereitung einer Entscheidung des Regionalrats im Folgenden die Anregungen und Bedenken der Beteiligten zu prüfen und in eine Abwägung einzustellen sind.

#### **Zur Tragfähigkeit:**

Es ist nicht erkennbar, warum die Erkenntnisse des BTE-Gutachtens in diesem konkreten Fall grundsätzlich falsch wären. Die Annahme eines Nullsummenspiels um ein gegebenes Kundenpotenzial innerhalb der Tourismusregion Sauerland ist daher nicht nachzuvollziehen. Zur Untermauerung der Konkurrenzthese hat die Stadt Medebach Übernachtungszahlen des CenterParcs übermittelt; anhand dieser Zahlen kann der behauptete wesentliche Rückgang der Übernachtungszahlen in Medebach aufgrund der Eröffnung des Landal-Parks in Winterberg im Dezember 2010 jedoch nicht nachvollzogen werden. Eine ergänzend vorgenommene Auswertung der Tourismusstatistik des Landes (it.nrw) zeigt vielmehr einen kontinuierlichen Rückgang der Nachfrage bereits in den Jahren zuvor an.

Obwohl es im Interesse der Regionalplanung liegt, die Tragfähigkeit von neuen, großen Freizeitprojekten in vorhabenbezogenen Planverfahren zu prüfen und abzuwägen, ist es nicht ihre Aufgabe, durch eine entsprechende restriktive Angebotsplanung eine betriebswirtschaftliche Konkurrenz von Einrichtungen vollständig auszuschließen. Die Forderung der Stadt Medebach nach einem Konkurrenzschutz für den CenterParc ist daher abzuweisen. Die Bedenken der Stadt Medebach können nicht durchgreifen.

#### **Zu Natur und Landschaft:**

Die vorgetragenen Bedenken der NSV und des LANUV aus naturräumlicher Sicht sind berechtigt; sie sind allerdings bereits vollständig in den Umweltbericht eingestellt und darin umfassend untersucht und bewertet worden. Neue Umweltaspekte sind im Beteiligungsverfahren nicht angesprochen worden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird auch von den NSV und dem LANUV nicht in Zweifel gezogen.

#### **Zur Siedlungsstruktur:**

Mit ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 28. April 2010 hat die Landesplanungsbehörde ihre o.g. siedlungsstrukturellen Bedenken vorgetragen. Sie ist als förmliche „landesplanerische Stellungnahme“ i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG unmittelbar als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Obwohl das Verfahren für die Erarbeitung des LEP 2025 nach dem Wechsel der Landesregierung im Jahre 2010 nicht fortgeführt wurde, verfolgt die Landesregierung auch in ihren

neuen, noch nicht öffentlichen Entwürfen für einen neuen LEP unverändert das Ziel, künftig Ferienhausgebiete nur unmittelbar anschließend an ASB zuzulassen.

Eine Abwägung der siedlungsstrukturellen Bedenken muss deshalb von folgenden planungsrechtlichen Tatsachen ausgehen:

- Das Zeitfenster für eine formale Berufung auf § 24 Abs. 2 LEPro schließt sich, sobald das Erarbeitungsverfahren für den neuen LEP eingeleitet ist. Dies ist noch für Ende 2011 vorgesehen, also - bei einem Aufstellungsbeschluss des Regionalrats am 08. Dezember 2011 - vor Ablauf der 3-Monatsfrist für das Anzeigeverfahren nach § 19 Abs. 6 LPIG. Aufgrund der Bedeutung dieser siedlungsstrukturellen Zielsetzung kann daher vorausgesetzt werden, dass der Standort Andreasberg für ein Ferienhausgebiet aus der Bekanntmachung des Regionalplans letztlich ausgenommen würde und damit der ASB-E nicht in Kraft treten würde.
- Darüber hinaus sieht die Landesplanungsbehörde aufgrund einer inzwischen erfolgten Änderung der Planzeichenverordnung, die das Planungsinstrument der „ehemaligen FES“ ersatzlos aufgegeben hat, eine Berufung auf § 24 Abs. 2 LEPro bezüglich der Zuordnung von Ferienhausgebieten zu FES als nicht mehr tragfähig an. Dies gilt unabhängig davon, dass das LEPro insgesamt noch in Kraft ist. Auch aus diesem Grunde muss davon ausgegangen werden, dass die Darstellung eines ASB-E in Andreasberg von der Bekanntmachung ausgenommen würde, weil ihr Ziele der Raumordnung entgegenstehen (speziell das Ziel C.V.2.5 des LEP).
- Nach Inkrafttreten dieser Plan-Fortschreibung steht einer Umsetzung des Vorhabens auch das Ziel 15 Abs. 2 des künftig gültigen Regionalplans entgegen, das eine Anlehnung von Ferienhausgebieten an Ortslagen mit tragfähiger touristischer Infrastruktur festlegt.

Eine Abwägung muss daher davon ausgehen, dass diese siedlungsstrukturellen Bedenken nicht überwunden werden können. Da die Gemeinde Bestwig in dem Zeitraum des Erarbeitungsverfahrens das Vorhaben nicht konzeptionell in einer Weise fortentwickelt oder überarbeitet hat, die den Bedenken Rechnung tragen könnte, ist auch nicht abzusehen, dass im weiteren Prozess der Plankonkretisierung künftig eine andere, positive Beurteilung möglich würde. Im Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG für eine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde müsste eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen verneint werden, so dass eine Realisierbarkeit des Vorhabens nicht gegeben wäre. Den siedlungsstrukturellen Bedenken von NSV, LANUV und Landesplanungsbehörde ist daher zu folgen.

Angesichts des Gewichts dieser Argumente mag es dahinstehen, ob die Bedenken der Landesplanungsbehörde wegen einer unzureichenden verkehrlichen Anbindung des Standorts Andreasberg durchschlagend sind. Die entsprechende Vorgabe des LEP findet sich unter C.V.3.4 in den Erläuterungen und ist daher kein unmittelbar zu beachtendes Ziel.

Im Ergebnis ist dem Regionalrat zu empfehlen, auf die Festlegung eines ASB-E für einen Ferienpark in Bestwig-Andreasberg zu verzichten.

#### **Zur Alternativenprüfung:**

Wie die landesplanerische Stellungnahme hervorhebt, ist aus siedlungsstruktureller Sicht der Alternativstandort nordöstlich des Ortsteils Ramsbeck zu bevorzugen. Obwohl der Umweltbericht ergeben hat, dass der Standort Andreasberg die umweltverträglichste der acht geprüften Alternativen darstellt, ist auch der Standort Ramsbeck aus Umweltsicht vertretbar.

Im Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde Bestwig jedoch klargemacht, dass für den geplanten Ferienpark aufgrund der gewünschten Synergieeffekte mit dem Freizeitpark Fort Fun für den Investor und die Gemeinde nur ein Standort in möglichst enger Nachbarschaft zum Freizeitpark in Frage käme. Daher wird keine der geprüften Standortalternativen weiter verfolgt.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 4.1. Die Bedenken der Stadt Medebach werden zurückgewiesen.
- 4.2. Die Bedenken der Naturschutzverbände und des LANUV aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind bereits im Planentwurf berücksichtigt worden.
- 4.3. Den siedlungsstrukturellen Bedenken der NSV, des LANUV und insbesondere der Landesplanungsbehörde ist jedoch zu folgen. Diese Bedenken können in einer Abwägung nicht überwunden werden.

- 4.4 Die positiven Stellungnahmen der Gemeinde Bestwig und die gleichgerichteten Stellungnahmen von IHK und HSK können aufgrund der unüberwindlichen siedlungsstrukturellen Bedenken nicht durchschlagen.
- 4.5 Der Stellungnahme der LWK wird insofern gefolgt, als - in Übereinstimmung mit dem Votum der Gemeinde Bestwig - keine der geprüften Standortalternativen weiter in Erwägung gezogen wird.
- 4.6 Im Ergebnis lehnt der Regionalrat die Darstellung eines ASB-E in Bestwig für den Ferienwohnpark „Andreasberg-Stüppel“ ab. Im Regionalplan wird entsprechend der heutigen Nutzung die Darstellung des noch gültigen Plans beibehalten: Waldbereich, kleinteilig Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung durch BSLE. Das Ziel 16 Abs. 1 Punkt 3 (Bestwig: Ferienwohnpark Andreasberg-Stüppel) entfällt (einschließlich zugehöriger Erläuterungen).



## Einzelvorlage Nr. 15

<b>Gegenstand</b>	Großflächiger Einzelhandel
<b>Anregungen</b>	Stadt Arnsberg Stadt Meschede Stadt Sundern Gemeinde Bestwig Hochsauerlandkreis
<b>Ordnungsnummern</b>	Arnsberg 0004 Meschede 0006 Sundern 0008 Bestwig 0012 HSK 0017
<b>Betroffene Beteiligte</b>	IHK Arnsberg Stadt Werl Stadt Schmallenberg Stadt Menden Stadt Rüthen

---

### 1. Sachdarstellung

Ein bedeutender Möbelstandort in Werl-Büderich liegt in einem Gewerbe- und Industriegebiet; dieser Standort war bisher im Regionalplan als GIB dargestellt. Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel soll er nunmehr als ASB für zweckgebundene Nutzungen dargestellt werden. Die Art der Zweckbindung (Möbelhaus) wird durch ein textliches Ziel festgelegt. Wegen der bereits heute bestehenden überörtlichen Auswirkungen des Möbelhauses sollen ferner die Weiterentwicklungsmöglichkeiten auf das Kernsortiment Möbel begrenzt werden. Diese Erweiterungen dürfen allerdings nur in stadt- und regionalverträglichem Umfang erfolgen.

Im Regionalplan-Entwurf lautet das Ziel 14 (unter Berücksichtigung der einvernehmlichen Erörterungsergebnisse) dementsprechend:

„Der genehmigte Möbelstandort in Werl-Büderich ist innerhalb des dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Möbelhaus in seinem genehmigten Bestand zu sichern. Eine Erweiterung ist lediglich für das Kernsortiment Möbel in stadt- und regionalverträglichem Umfang zulässig.“

### 2. Anregungen

Die **Stadt Arnsberg** regt folgende Änderung und Ergänzung des 1. Satzes an: „Es sollte bei der Verkaufsflächenobergrenze auf die genehmigte, bislang nicht realisierte Gesamtverkaufsfläche (ohne Restauration) von 45.800 m<sup>2</sup> zurückgegriffen werden. Als landesplanerische Zielvorgabe sollte für den Bereich der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente eine Obergrenze von 2.500 m<sup>2</sup> bestätigt werden, auch wenn der (gesicherte)

Bestand der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente bereits heute – je nach kommunaler Sortimentsliste – zwischen 3.000 und 7.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche liegt.“

In der Erörterung am 04. Mai 2011 wurde die Anregung wie folgt präzisiert:

„Die Stadt Arnsberg hält an ihrer Formulierung fest, eine Verkaufsflächenobergrenze von 45.800 m<sup>2</sup> im Regionalplan zu definieren. Angesichts der Auswirkungen dieses Möbelstandortes auf die Nachbarkommunen hält sie dies für eine gebotene Aufgabe des Regionalplanes.“

Die **Gemeinde Bestwig**, die **Städte Meschede** und **Sundern** sowie der **HSK** unterstützen die Auffassung der Stadt Arnsberg. Die **Stadt Rütten** schließt sich dieser Position an.

Die **IHK Arnsberg** und die **Stadt Werl** lehnen eine konkrete Verkaufsflächenbegrenzung im Regionalplan wegen fehlender Begründbarkeit solcher Flächengrenzen auf dieser Planungsebene ab. Sie weisen darauf hin, dass eine regionalplanerische Zustimmung für die 78. FNP-Änderung der Stadt Werl vorliegt, die eine Erweiterung des Möbelhauses über diese Grenzen hinaus vorsieht.

Die **Städte Schmallenberg** und **Menden** schließen sich der Auffassung der IHK und der Stadt Werl an und sprechen sich damit auch gegen eine Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung aus.

In der Erörterung am 04. Mai 2011 und ebenso in der Abschlusserörterung am 13. Juli 2011 wurde hierzu kein einvernehmliches Ergebnis unter den Beteiligten erzielt.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Eine Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung ist bisher aus grundsätzlichen Erwägungen und aus rechtlichen Gründen nicht erfolgt. Falls eine solche Festlegung regionalplanerisch überhaupt geboten erscheint, bedarf diese einer eingehenden raumordnerischen und städtebaulichen Begründung. Entsprechende erforderliche Regelungen zur maximalen Verkaufsfläche und zu den zulässigen Sortimenten sollten in der Bauleitplanung durch die Kommunen festgelegt werden.

Es trifft zu, dass die Bezirksregierung angesichts der rechtswirksamen Urteile zum § 24a LEPro (wonach diese Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel keine verbindlichen Ziele, sondern nur noch Grundsätze der Raumordnung darstellen) der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl nach § 34 LPIG am 26. Juni 2010 zugestimmt und diese in der Folge am 27. Juni 2011 mit Maßgaben genehmigt hat. Diese Flächennutzungs-

planänderung beinhaltet insbesondere die Erweiterung der bisher zulässigen Verkaufsfläche des Möbelhauses von 48.300 m<sup>2</sup> auf 69.000 m<sup>2</sup>, wobei die zentrenrelevanten Randsortimente auf 3.050 m<sup>2</sup> begrenzt werden.

Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel werden zur Zeit im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) neu formuliert. Vor diesem Hintergrund sollte nach Inkrafttreten der neuen Vorgaben geprüft werden, ob auf regionalplanerischer Ebene insgesamt (nicht nur für den Möbelstandort in Werl-Büderich) ergänzende Vorgaben für eine stadt- und regionalverträgliche Einzelhandelsentwicklung erforderlich sind.

Zusammenfassende Wertung:

Die Bezirksregierung teilt die Auffassung der IHK Arnsberg und der Städte Schmallenberg und Menden, die eine einzelfallbezogene Festlegung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung für nicht begründbar und hinreichend rechtssicher halten.

#### **4. Beschlussvorschlag:**

- 4.1 Der Anregung der Gemeinde Bestwig, der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Rüthen sowie des HSK, für den Möbelstandort in Werl-Büderich eine Verkaufsflächenobergrenze von 45.800 m<sup>2</sup> im Regionalplan zu definieren, wird nicht gefolgt.
- 4.2. Der Anregung der Städte Schmallenberg und Menden sowie der IHK Arnsberg wird gefolgt. Entsprechend der auch von der Stadt Werl vertretenen Position soll keine Festschreibung von Verkaufsflächenobergrenzen auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen.
- 4.3. Nach Inkrafttreten der neuen Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel auf Landesebene ist von der Bezirksregierung zu prüfen, ob auf regionalplanerischer Ebene ergänzende Vorgaben für eine raumverträgliche Einzelhandelsentwicklung erforderlich sind.

# Zusammenfassende Umwelterklärung

## **Zusammenfassende Umwelterklärung**

### **Vorbemerkung**

Der Umweltbericht zum Entwurf 1 der Fortschreibung des Regionalplanteilabschnitts Oberbereich Dortmund – Östlicher Teil (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest) beruht auf mittlerweile nicht mehr aktuellen Rechtsgrundlagen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zur Beseitigung von Missverständnissen wurden deshalb die Texte des Allgemeinen Teils des Umweltberichtes zum Entwurf 1 neu gefasst und als Anhang dieser zusammenfassenden Umwelterklärung beigefügt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde dabei die Gliederung des Umweltberichtes zum Entwurf 1, die auf § 5 Abs. 1 Plan-VO (alt) beruht, beibehalten.

Des Weiteren sind in der Anlage die vertiefenden Umweltprüfungen für diejenigen Neuplanungen zu finden, die erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans aufgenommen wurden und von denen auszugehen ist, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

### **1 Rechtsgrundlagen**

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der SUP-RL wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht und Landesrecht umgesetzt. Für die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten.

Nach § 11 ROG ist der Begründung der Aufstellung des Regionalplanes eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind, beizufügen.

## **2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen ?**

Für die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil- ist das Erfordernis zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach § 9 ROG dargelegt worden (siehe Vorlage 22/03/09 zum Erarbeitungsbeschluss).

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 27. April 2007 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping 1).

Im Rahmen einer zweiten Konsultation (Scoping 2) wurden den o. g. Beteiligten mit Schreiben vom 29. September 2008 die möglicherweise für eine Neudarstellung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts in Betracht kommenden Planinhalte, von denen ausgegangen werden kann, dass sie zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sowie denkbare Alternativen dazu zur Kenntnis gegeben. Damit verbunden war die Bitte, hierzu ggf. ergänzende und vertiefende Informationen zur Verfügung zu stellen und evtl. weitere zu prüfende Alternativstandorte vorzuschlagen.

Die eingegangenen Stellungnahmen beider Scoping-Verfahren wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes zum Entwurf 1 weitgehend berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt wurden gemäß § 13 Abs. 3 LPIG NRW die vorliegenden Fachbeiträge. Dieses sind:

- „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
- „Forst“ des Landesbetriebs Wald und Holz NRW,,
- „Rohstoffsicherung“ des Geologischen Dienstes NRW,
- „Wirtschaft“ der IHK Hellweg-Hochsauerland, der Wirtschaftsförderungen der Kreise Soest und Hochsauerlandkreis sowie den Handwerkskammern Südwestfalen und Dortmund,
- „Landwirtschaft“ der Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg,
- „Schutzwürdige Böden in NRW“ des Geologischen Dienstes NRW,
- „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe.
- 

## **2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?**

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanentwurfes – u.a. auf Grundlage der o.g. Daten – erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplanentwurfes und wurde der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 22/03/09) beigelegt.

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit auch zur Transparenz / Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen.

Darüber hinaus war er eine Grundlage für die in den Einzelvorlagen vorgenommene Abwägung der einzelnen Sachthemen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.

## **2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt ?**

Die Zusammenstellung der Anregungen der Beteiligten (s. CD) stellt einen Überblick darüber dar, welche Anregungen aufgrund der Erörterungen mit einzelnen Beteiligten vom Dezember 2010 bis Mai 2011 bzw. in den Abschlusserörterungen am

13.07.2011 und 14.07.2011 Berücksichtigung fanden und über welche ein Einvernehmen mit den Beteiligten nicht erzielt werden konnte.

Die Anregungen, über die während der Erörterungen eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurden in den Einzelvorlagen nach Sachthemen zusammengefasst und diskutiert. Die jeweils vorgenommene Abwägung der Regionalplanungsbehörde wurde dargelegt und ein Beschlussvorschlag für den Regionalrat formuliert.

In den Vorbemerkungen ist bereits beschrieben worden, dass sich während des Erarbeitungsverfahrens die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Umweltprüfung geändert haben. Daraufhin hat die Bezirksregierung im Rahmen der Erörterungen erklärt, dass sie die geänderte Rechtslage aufgreifen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen darlegen wird. Aus diesem Grunde ist die zusammenfassende Umwelterklärung durch einen Anhang ergänzt worden, der die aktualisierten und zusätzlichen Angaben enthält.

Da im Rahmen des Verfahrens auch einige über den Entwurf hinausgehende Neudarstellungen angeregt wurden, wurde für die, die nach den Erörterungen weiterhin im Raum stehen, – analog zu den im speziellen Teil des Umweltberichts enthaltenen Untersuchungsergebnissen – ebenfalls auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung eine Gesamteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen erstellt (vgl. Anhang - Steckbriefe neu) und in die Abwägung eingestellt. Bei diesen angeregten Neudarstellungen handelt es sich um:

- GIB Bad Sassendorf-Lohne (Erweiterung)
- Freiraumbereich mit Zweckbindung „Skikarussell Winterberg Poppenberg/Bremberg“ (Erweiterung nördlich Poppenberg)
- BSAB Sundern-Westenfeld Ost (Veränderung der Abgrenzung)

### **2.3 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt ?**

Der Entwurf des Regionalplanes wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde und den betroffenen Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis vom 02.11.2009 bis zum 02.02.2010 öffentlich ausgelegt,



nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.10.2009 öffentlich bekannt gemacht worden waren.

Nach Abschluss der Erörterungen wurde die Öffentlichkeit über die auf Grund der Erörterungsergebnisse des Erarbeitungsverfahrens wesentlich geänderten Planunterlagen unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Einzig wesentliche Änderung des Entwurfs war die Änderung des Ziels 25 Abs. 2, die die textliche Festlegung naturschutzwürdiger, linienhafter Oberflächengewässer beinhaltet, die aus zeichentechnischen Gründen nicht darstellbar sind.

Im Übrigen wurden zur umfassenden Information der Öffentlichkeit alle anderen Änderungen in Form einer Gegenüberstellung eines Kartenausschnitts der zeichnerischen Darstellung des bisherigen Entwurfs und der neuen geplanten Darstellung sowie alle Änderungen von textlichen Zielen und Grundsätzen (Zum besseren Verständnis teilweise mit zugehörigen Erläuterungen) aufgeführt. Auch wurde über mögliche Änderungen der Festlegungen, die von Verfahrensbeteiligten vorgetragen wurden, zu denen im Rahmen der Erörterungen kein Einvernehmen erzielt wurde und der Regionalrat noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat, informiert.

Die geänderten Planunterlagen wurden in der Zeit vom 20.08.2011 bis zum 22.09.2011 bei der Regionalplanungsbehörde und den Kreisen Soest und Hochsauerlandkreis ausgelegt.

Die Zusammenstellung der Anregungen aus der Öffentlichkeit (siehe Synopse Öffentlichkeitsbeteiligung) stellt einen Überblick darüber dar, welche Anregungen Berücksichtigung fanden und welche aus welchen Gründen nicht.

### **3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?**

Aus welchen Gründen geprüfte Alternativen nicht dem jetzt vorliegenden Planentwurf zugrunde gelegt wurden, geht zum einen aus dem Umweltbericht hervor, zum anderen aus den im Anhang enthaltenen Steckbriefen.

#### **4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?**

Zusätzlich zu den in Kap. 7 des Umweltberichtes dargelegten Überwachungsmaßnahmen schlägt die Bezirksplanungsbehörde dem Regionalrat vor, von der Regionalplanungsbehörde alle fünf Jahre eine Berichterstattung zum Thema Umweltmonitoring einzufordern.

**Anhang zur  
zusammenfassenden Umwelterklärung**

# A Allgemeiner Teil

## 1. Rechtsgrundlagen und bisheriges Verfahren

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere § 9 ROG zu beachten. Das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) beschränkt sich in Bezug auf die Umweltprüfung mittlerweile nur noch auf einen Verweis auf § 9 ROG (§ 12 Abs. 4 LPIG).

Grundlage der Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Die nach der Anlage 1 zu § 9 ROG erforderlichen Angaben sind in den folgenden Kapiteln enthalten:

Angaben gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG	Kapitel des Umweltberichtes
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	A2
1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	A6
2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	A4.1 und A5 Teil B
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	A4.2 und A4.3 Teil B
2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Teil B
2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	Teil B
3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	A3
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	A7
3c Allgemein verständliche Zusammenfassung	Teil C

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes zu beteiligen. Die Beteiligung soll sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen der Durchführung der Umweltprüfung erstrecken.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden daher die entsprechenden Beteiligten mit Schreiben vom 27. April 2007 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping 1).

Im Rahmen einer zweiten Konsultation (Scoping 2) wurden den o.g. Beteiligten mit Schreiben vom 29. September 2008 die möglicherweise für eine Neudarstellung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts in Betracht kommenden SUP-pflichtigen Inhalte sowie denkbare Alternativen dazu zur Kenntnis gegeben. Damit verbunden war die Bitte, hierzu ggf. ergänzende und vertiefende Informationen zur Verfügung zu stellen und evtl. weitere zu prüfende Alternativstandorte vorzuschlagen.

Die im Rahmen der beiden Konsultationen eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes zum Entwurf 1 berücksichtigt.

## **2. Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplans sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen**

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Plangebiets der Regionalplanungsbehörde und für die Teilräume fest. Grundlage hierfür sind das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm/LEPro) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als übergeordnete Planungsebene (§ 18 LPIG).

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u. a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den Allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u. a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP NRW sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Der Regionalplan ist ein räumlicher Gesamtplan, der raumrelevante Festlegungen sowohl zur Siedlungs- als auch zur Freiraumstruktur sowie zur Verkehrsinfrastruktur trifft. Indem er einzelnen Teilräumen des Plangebietes entsprechende Raumnutzungen und -funktionen zuweist, legt er ihren Nutzungsschwerpunkt fest. Kerninhalt des Regionalplans ist dabei die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Da die Regionalpläne auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Landschaftsgesetzes und eines forstlichen Rahmenplans gemäß Landesforstgesetz erfüllen, legen sie auch die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Sicherung des Waldes fest (§ 18 Abs. 2 LPIG).

Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung gegenüber den Planungsträgern der nachfolgenden Planungsebenen. Die zeichnerischen Darstellungen sind daher rahmensetzend in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage gehalten. Sie eröffnen so den nachfolgenden Planungsebenen eigene Planungsspielräume.

Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der LPIG-DVO geregelt.

### **3. Gegenstand, Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)**

#### **3.1 Gegenstand der Umweltprüfung**

Gegenstand der Umweltprüfung sind die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans. Aufgabe ist es dabei, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans auf die in § 9 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Nicht Gegenstand der Umweltprüfung ist die Begründung gem. § 7 Abs. 5 ROG. Diese, im Entwurf zur Fortschreibung „Erläuterung“ genannten Ausführungen sind keine Festlegungen im Sinne von § 8 Abs. 5 ROG. Sie dienen vielmehr der Begründung und Verdeutlichung der im Regionalplan getroffenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Zur Begründung gehören auch die im Anhang des Regionalplans enthaltenen Tabellen und Erläuterungskarten.

Keine Umweltprüfung wurde auch für die Darstellungen der Fortschreibung des Regionalplans durchgeführt, welche aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind. Hierbei handelt es sich um Fälle, für die kein regionalplanerischer Entscheidungsspielraum besteht.

#### **3.2 Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung**

Regelungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung finden sich im § 9 ROG. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Aufgabe des Regionalplans ist es, auf der Grundlage des LEPro und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festzulegen (§ 19 Abs. 1 LPIG). Die Bindungswirkungen seiner Festlegungen werden in den §§ 4 und 5 ROG geregelt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Festlegungen nicht unmittelbar gelten. Sie haben vielmehr rahmensetzenden Charakter und sind durch nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Der Detaillierungsgrad des Regionalplans ergibt sich aus seiner Aufgabe. Weiterhin findet er seinen Ausdruck im Maßstab seiner zeichnerischen Festlegungen (M 1:50.000) und in der Definition seiner Planzeichen. Schon allein der durch § 35 Abs. 1 LPIG-DVO festgelegte Maßstab lässt eine parzellenscharfe Regelung von Raumnutzungen und Raumfunktionen nicht zu. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind vielmehr bereichsscharf, das heißt, sie geben generalisierend gezeichnet die ungefähre Größe und annähernde räumliche Lage der tatsächlichen bzw. geplanten Raumnutzung bzw. Raumfunktion wieder. Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass selbst für die im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung betrachteten Neudarstellungen die erheblichen Umweltauswirkungen nur bereichsscharf ermittelt, beschrieben und bewertet werden können.

Auch die in § 35 Abs. 2 LPIG-DVO festgelegte Darstellungsschwelle von 10 ha für eigenständige Raumnutzungen bzw. Raumfunktionen verdeutlicht den geringen Detaillierungsgrad des Regionalplans. Insbesondere gilt dies aber für die Regelung von § 35 Abs. 5 LPIG-DVO. Sie hat aufgrund der vorwiegend ländlichen Struktur des Plangebiets mit einer Vielzahl von Ortslagen mit weniger als 2000 Einwohner dazu geführt, dass ein erheblicher Teil von Siedlungsflächen in den Regionalplänen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Siedlungsbereiche darzustellen sind.

Die Umweltprüfung für die vorliegende Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Dortmund -östlicher Teil- erfolgt einerseits in einer Gesamtschau (Teil A, Kapitel 4 und 5) für das gesamte Plangebiet und vertiefend für die Neuplanungen (Teil B).

Aufgrund des rahmensetzenden Charakters und des geringen Detaillierungsgrades regionalplanerischer Festlegungen, der schon durch den Darstellungsmaßstab 1:50.000 deutlich wird, erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen deshalb verbal-argumentativ.

Die Gesamtschau beschreibt die möglichen Umweltauswirkungen der Planinhalte der zeichnerischen Darstellungen sowie der textlichen Festlegungen in allgemeiner Form.

Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen für die Neuplanungen bereichsscharf ermittelt, beschrieben und bewertet und in Form von Steckbriefen zusammengestellt. Die Prüfung von Planalternativen erfolgt auf die gleiche Weise (vgl. hierzu Vorbemerkungen zum speziellen Teil).

### **3.2.1 Zeichnerische Darstellung**

Die Planinhalte der zeichnerischen Darstellung werden durch die Anlage 3 der LPIG-DVO vorgegeben. Die dort aufgeführten Planzeichen lassen sich in solche mit grundsätzlich positiven Wirkungen und solche mit grundsätzlich negativen Wirkungen einteilen. Ein Sonderfall ist die Raumkategorie „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Sie umfasst eine Vielzahl von Flächennutzungsarten, die positive bzw. negative Umweltauswirkungen haben können. So fallen, wie bereits oben geschildert, unter dieses Planzeichen neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen Flächen auch alle Siedlungen mit weniger als 2000 Einwohnern. Räumlich konkret können Umweltauswirkungen dieser Raumkategorie erst bei konkreten Planungen und Vorhaben der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen beschrieben werden.

Ein Großteil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche ist mit einer freiraumschützenden Raumfunktion, wie z.B. „Bereiche für den Schutz der Natur“ oder „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Gerade die Freiraumfunktionen führen im Einzelfall nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Allerdings können die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit sehr wohl erheblich (positiv) sein. Hierauf wird vertiefend in der Gesamtschau eingegangen werden.

Bei den Waldbereichen handelt es sich um die Darstellung des Waldbestandes im Plangebiet. Die sich aus der Inanspruchnahme von Wald ergebenden Umweltauswirkungen im Falle der Neudarstellungen sind im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Die folgenden Planinhalte der zeichnerischen Darstellung dienen dem Schutz der Umwelt. Sie überlagern einen Großteil der Freiraumkategorien „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, „Waldbereiche“ und „Oberflächengewässer“. Von ihnen sind räumlich konkret keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtheit ihrer Darstellung können sie jedoch potenziell erhebliche positive Umweltauswirkungen zur Folge haben. Deshalb werden für sie ausschließlich in der Gesamtschau mögliche erhebliche Umweltauswirkungen beschrieben:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)
- Überschwemmungsbereiche

Die folgenden Planinhalte des Regionalplans können auch räumlich konkret zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Deshalb werden sie, neben der allgemeinen Betrachtung im Rahmen der Gesamtschau, bei Neuplanungen einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen:

Siedlungsraum:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zweckgebundene Nutzungen
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB für zweckgebundene Nutzungen

Freiraum:

- Oberflächengewässer (soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt)
- Aufschüttungen und Ablagerungen
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- Sonstige Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Infrastruktur:

- Straßen und Schienenwege (soweit es sich um regionalplanerische Ergänzungsvorschläge handelt)
- Flugplätze
- Abfallbehandlungsanlagen (GIB für zweckgebundene Nutzungen oder im Zusammenhang mit einer Abfalldéponie), Abfalldéponien (Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen: Aufschüttungen und Ablagerungen)
- Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Sonstige Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen)

### **3.2.1.1 Siedlungsraum**

Die Gegenüberstellung des geltenden Regionalplans (in der Fassung der 24. Änderung) und des Entwurfs der Fortschreibung zeigt, dass sich die Siedlungsstruktur in ihren Grundzügen nicht verändert hat. Der Anteil aller Siedlungsraumkategorien am gesamten Plangebiet ist mit jeweils knapp 6 % gleichgeblieben.

Die unverändert gebliebenen Darstellungen wurden keiner vertiefenden Umweltprüfung unterzogen, weil es sich um bestehende Festlegungen handelt. Bestehend sind diese Festlegungen deshalb, weil sie bereits im rechtsgültigen Regionalplan enthalten sind, der durch die Fortschreibung nicht aufgehoben wird, sondern in seinen unveränderten Teilen fortbesteht.

Bei folgenden Fallgruppen, in denen die zeichnerische Darstellung der Siedlungsbereiche des Planentwurfs von der geltenden Darstellung des Regionalplans abweicht, wurde ebenfalls keine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt:

- Rücknahmen von bestehenden Siedlungsraumdarstellungen
- erstmalige Darstellung von Ortsteilen als Siedlungsbereiche gem. § 3 Abs. 5 LPIG-DVO, weil die Ortsteile inzwischen größer als 2000 Einwohner sind (Lippetal-Oestinghausen) sowie Siedlungsraumdarstellungen, welche auf bestandskräftigen Flächennutzungsplänen bzw. Bebauungsplänen beruhen.

Die Rücknahme von Siedlungsbereichsdarstellungen lässt im räumlich konkreten Einzelfall keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, sie bewirkt in erster Linie die Beibehaltung der bisherigen Flächennutzung. Deshalb ist in diesen Fällen eine vertiefende Umweltprüfung entbehrlich. Die andere Fallgruppe beinhaltet keine aktuellen regionalplanerischen Entscheidungsvorschläge zur Neudarstellung von Siedlungsraum, sondern vollzieht entweder übergeordnete Rechtsvorschriften oder bestandskräftige Planungen nach.

### **3.2.1.2 Freiraum**

In der Kategorie Freiraum wurden, genau wie in der Kategorie Siedlungsraum, nur diejenigen Darstellungsfälle einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen, bei denen es sich um aktuelle regionalplanerische Entscheidungsvorschläge handelt. Aus diesem Grunde wurden die geplan-



ten Talsperrenstandorte keiner vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, denn sie sind zwingend aus dem Landesentwicklungsplan zu übernehmen.

Auch für die Erweiterung der BSAB:

- Arnsberg-Müschede
- Bestwig-Auf der Burg
- Brilon-Kirchloh

wurde keine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt, weil durch die Erweiterung des Abgrabungsbereichs bestehende Genehmigungen in generalisierender Form nachvollzogen wurden.

### **3.2.1.3 Infrastruktur**

Regionalplanerische Festlegungen, die zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben in den Regionalplan zu übernehmen sind, bedürfen keiner Umweltprüfung. Dies betrifft im Bereich der Verkehrsinfrastruktur insbesondere die aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes zu übernehmenden Straßen- und Schienenwege. Lediglich regionalplanerische Ergänzungsvorschläge sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Solche Festlegungen sind im Planentwurf jedoch nicht vorhanden. Bei den im Planentwurf dargestellten Flugplätzen handelt es sich um Bestandsdarstellungen.

Die im Entwurf dargestellten Abfallbehandlungsanlagen, Abfalldeponien sowie die Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sind in den Tabellen 8 und 9 der Erläuterungen aufgeführt. Es handelt sich ausschließlich um bestehende Anlagen.

### **3.2.2 Textliche Festlegungen**

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- allgemeine, auf das gesamte Plangebiet bezogene Festlegungen
- allgemeine, auf bestimmte Raumkategorien bzw. Raumfunktionen bezogene textliche Festlegungen mit Geltung für das gesamte Plangebiet
- spezielle textliche Festlegungen zur Ergänzung einer räumlich konkreten zeichnerischen Festlegung

Die Prüfung, inwieweit sie zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, erfolgt in Abhängigkeit von ihrem räumlichen Konkretisierungsgrad.

Die allgemeinen, räumlich nicht konkreten textlichen Festlegungen weisen nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf. Ihre Wirkung ergibt sich aus dem konkreten Anwendungsfall in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Deshalb können nur in einer überschlägigen Gesamtschau mögliche Umweltauswirkungen verbal-argumentativ beschrieben und bewertet werden.

Allgemeine, auf eine Raumkategorie bzw. Raumfunktion bezogene textliche Festlegungen mit Geltung für das gesamte Plangebiet gelten ausschließlich in Verbindung mit einem der verwendeten Planzeichen der zeichnerischen Darstellung. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen können sie deshalb nur in Verbindung mit diesem Planzeichen entfalten. So erfolgt auch deren Beschreibung und Bewertung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planzeichen ausschließlich im Rahmen der Gesamtschau.

Spezielle textliche Festlegungen zur Ergänzung einer räumlich konkreten zeichnerischen Festlegung werden im Zusammenhang mit der entsprechenden zeichnerischen Festlegung einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen, wenn es sich bei der zeichnerischen Festlegung um eine Neudarstellung handelt. Handelt es sich bei der zeichnerischen Festlegung um eine Bestandsdarstellung, so wird auch die zugehörige textliche Festlegung keiner vertiefenden Umweltprüfung unterzogen.

Ein Sonderfall außerhalb der oben beschriebenen Systematik ist Ziel 30 Abs. 3, denn es bezieht sich in seiner Regelung auf die in den Erläuterungskarten 14 a bis k dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“. Grundsätzlich wurde bereits im Kapitel 3.1 dargelegt, dass die Erläuterungen mit den im Anhang des Regionalplans enthaltenen Tabellen und Erläuterungskarten nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind. Im Zusammenhang mit Ziel 30 Abs. 3 gewinnen die „Reservegebiete“ jedoch einen gewissen Maß an Verbindlichkeit. Im Rahmen der Gesamtschau wird deshalb in allgemeiner Form beschrieben, ob und in welcher Form Umweltauswirkungen von ihnen ausgehen können.

### **3.3 Methodische Probleme**

Selbst die verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wirft einige methodische Probleme bei der Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in der Gesamtschau auf. So ist eine exakte Bilanzierung der Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans mit denen des Planentwurfs nicht möglich, weil Planzeichen und Planinhalte teilweise voneinander abweichen und somit nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. So liegt dem rechtsgültigen Plan noch die 3. DVO zum LPIG vom 05. Februar 1980 zugrunde. Diese Verordnung wurde im Jahre 1995 insbesondere in Bezug auf die Planinhalte weitgehend überarbeitet, so dass die Planinhalte in Teilen nicht mehr vergleichbar sind, zumal die Verordnung von 1980 keine Planzeichendefinitionen enthielt. Die zeichnerischen Festlegungen der Fortschreibung verwenden das Planzeichenverzeichnis der LPIG-DVO.

Eine schutzgutbezogene allgemeine Bewertung möglicher Umweltauswirkungen für die Raumkategorien und -funktionen ist in der Gesamtschau für die einzelnen Festlegungen nicht möglich. So lässt sich in einer Gesamtschau zwar z.B. feststellen, dass durch die Festlegung von ASB Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch eine Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie durch Emissionen zu erwarten sind. Die Art und Intensität der Auswirkungen können jedoch erst im konkreten Planungsfall auf den nachgeordneten Planungsebenen schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

## **4. Derzeitiger Umweltzustand im Plangebiet**

### **4.1 Allgemeiner Umweltzustand des Plangebiets**

Das Plangebiet umfasst den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis. Art und Verteilung der Hauptflächennutzungen – Wald (ca. 41 %), Landwirtschaft (ca. 44 %), Siedlung/Verkehr (ca. 13 %) und ca. 2 % sonstige Nutzung spiegeln dessen weitgehend ländliche Struktur wider.

Der hohe Freiraumanteil (ca. 85 %) betont die große Bedeutung des Freiraums und der Freiraumfunktionen im Plangebiet. Der Freiflächenanteil ist in den beiden Kreisen annähernd gleich (Kreis Soest ca. 83 %, Hochsauerlandkreis ca. 87 %). Für die Sicherung und Qualifizierung des Freiraums sind ca. 60 % des Freiraums im Plangebiet überlagernd mit der Freiraumfunktion Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und ca. 16,5 % mit der Freiraumfunktion Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Gleichwohl reicht es für den Erhalt der Artenvielfalt und damit den Erhalt der Lebensgrundlagen bedrohter Biotope und Arten nicht aus, diese nur lokal zu betrachten, sondern es ist vielmehr notwendig, ein zusammenhängendes Netz von Biotopen (Biotopverbundsystem, s. Erläuterungskarte 8 des Regionalplan-Entwurfs) zu schaffen, zu entwickeln und zu sichern. Durch die Darstellung von BSN werden die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems gesichert. Dazu zählen insbesondere auch die zum europäischen Netz „Natura 2000“ zählenden Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa gem. FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Im Plangebiet gibt es 91 FFH-Gebiete (> 10 ha) mit einer Fläche von ca. 33.600 ha und 7 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 60.300 ha (s. Erläuterungskarte 9 des Regionalplan-Entwurfs).

Im Plangebiet vollzieht sich von Norden nach Süden der Übergang vom Norddeutschen Tiefland zum Mittelgebirge. Die deutliche Grenzlinie zwischen diesen beiden Großlandschaften bildet der Haarstrang. Diese markante Landschaftsgrenze zwischen Westfälischer Bucht und Sauerland

ist bedingt durch die grundsätzlich voneinander verschiedenen geologischen Verhältnisse. Geringe Teile des Plangebiets im Osten gehören zu zwei anderen naturräumlichen Großregionen, nämlich dem Hessischen Berg- und Senkenland und dem Oberen Weserbergland.

Die Großlandschaften sind zwar beide ländlich geprägt; in ihren Bodennutzungsformen und damit in ihrem Landschaftsbild unterscheiden sie sich jedoch grundlegend voneinander.

Der nördliche Teil des Plangebiets mit dem Flachland der Westfälischen Bucht und dem Haarstrang ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der zum Mittelgebirgsraum zählende südliche Teil des Plangebiets gehört dagegen zu den walddreichsten Gebieten in Nordrhein-Westfalen.

Der Kreis Soest ist bis auf die südlich der Möhne liegenden und zum Arnsberger Wald gehörenden Teile überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Deshalb liegt der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche bei ca. 63 %. Der Waldanteil von 20 % beruht auf dem Anteil des Kreisgebiets am Arnsberger Wald. Der Haarstrang und die Hellwegbörde gelten dagegen als waldarm. Diese früher als „Agrarsteppe“ bezeichneten Landschaftsräume sind aber aufgrund ihres weiträumigen offenen Charakters die Heimat streng geschützter Offenlandvogelarten, wie z. B. der Wiesenweihe. Wegen seiner besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet sind Teile dieses Landschaftsraumes mit einer Fläche von ca. 40.000 ha als Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ nach der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen.

Nördlich des Haarstrangs begünstigt die Topografie die Siedlungsentwicklung. Dieses und die verkehrsgünstige Lage in der Nähe zum Ruhrgebiet hat dazu geführt, dass die Siedlungsentwicklung im Kreis Soest überdurchschnittlich verlaufen ist.

Im Gegensatz zum Kreis Soest überwiegt im Hochsauerlandkreis der Wald die anderen Freiraumnutzungen. Hier beträgt der Waldanteil am Kreisgebiet ca. 56 %. Die großflächigen Waldgebiete erfüllen dabei verschiedene Funktionen: Sie sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die walddreichen Höhenlagen des Sauerlandes liegen größtenteils in Naturparks, wie etwa „Arnsberger Wald“ oder „Rothaargebirge“. Sie eignen sich besonders für die Erholung und das Naturerleben und bilden die Grundlage für die Tourismuswirtschaft mit Schwerpunkten in Möhnesee, Winterberg und Schmallenberg. Außerdem liefern sie durch den nachwachsenden Rohstoff Holz die Produktionsgrundlage für die Forst- und Holzwirtschaft.

Aufgrund der recht geringen Bodenfruchtbarkeit und der stark bewegten Topografie sind die landwirtschaftlichen Flächen im Süden des Plangebiets für moderne landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden nur wenig geeignet. Hier dominiert die Grünlandnutzung vor der ackerbaulichen Nutzung, weil letzterer durch Klima und Topografie enge Grenzen gesetzt sind. Die ungünstigen Produktionsbedingungen und die begrenzte Flächenausstattung der Betriebe lassen befürchten, dass die landwirtschaftliche Flächennutzung weiter zurückgehen wird.

Die schwierigen natürlichen Gegebenheiten des Mittelgebirges bestimmen die Siedlungsentwicklung und Bodennutzung im südlichen Teil des Plangebiets. Die teils recht schmalen Flusstäler, die stark bewegte Topografie und der hohe Waldanteil haben zur Folge, dass die Siedlungsentwicklung weitgehend auf die Täler sowie auf flach geneigte Hanglagen beschränkt blieb. So sind bandartig verdichtete Siedlungsstrukturen entlang der Bäche und Flüsse entstanden. Auf der anderen Seite findet sich aber auch eine Vielzahl kleiner und kleinster Ortschaften abseits dieser verdichteten Strukturen. Die topografischen Verhältnisse führen zu einer sehr inhomogenen Infrastrukturausstattung und zu einer teilweise schlechten Erreichbarkeit der Ortschaften. Allerdings bewirkt diese schwierige topografische Situation auch große, kaum zerschnittene Landschaftsräume, die heute ein großes Potenzial für die natürliche Entwicklung darstellen. So gibt es im Hochsauerlandkreis 590 Naturschutzgebiete auf einer Fläche von ca. 26.000 ha, die zum überwiegenden Teil in das europäische Biotopverbund-Netz „Natura 2000“ eingebunden sind.

Die Höhenzüge im Süden des Plangebiets gehören zu den niederschlagsreichsten in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund dieser natürlichen Bedingungen hat das Plangebiet zahlreiche Aufgaben im

Rahmen des überregionalen Wasserausgleichs. Der Einzugsbereich der Ruhr ist, insbesondere mit der Möhne-, Sorpe- und Hennetalsperre, von großer Bedeutung für die Wasserversorgung des Ballungsraums Ruhrgebiet.

Dieser große Wasserreichtum bedingt ein dichtes Gewässernetz. Der nördliche Teil des Plangebiets entwässert zur Lippe, der südliche Teil im Wesentlichen zur Ruhr. Im Osten des Plangebiets entwässern Teile der Stadtgebiete von Brilon und Marsberg über Hoppecke und Diemel sowie die Stadtgebiete von Medebach und Hallenberg über Nuhne, Orke und Eder zur Weser.

Als Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme haben sich im Laufe der Jahrhunderte unterschiedliche Kulturlandschaften entwickelt, deren prägende und Wert gebende Strukturen und Elemente zum Teil noch heute in der Landschaft ablesbar sind. Einige Landschaftsausschnitte sind aus archäologischer, kulturhistorischer bzw. kunsthistorischer Sicht besonders wertvoll und daher von regionaler oder sogar von landesweiter Bedeutung, wie etwa Bereiche um die Briloner Hochfläche, Hellwegbörde/Haarstrang oder der Raum Schmallenberg.

Weitere Angaben zum Zustand des Plangebiets finden sich im Kapitel B.1 der Erläuterungen zum Regionalplan.

## **4.2 Relevante Umweltprobleme im Plangebiet**

### **4.2.1 Allgemeines**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 LPIG-DVO NRW (alt) sind im Umweltbericht sämtliche derzeitigen und für den Regionalplan relevanten Umweltprobleme zu beschreiben. Deshalb werden im Folgenden die für das Plangebiet charakteristischen Umweltprobleme beschrieben, deren Lösung mit den Instrumenten der Regionalplanung zumindest teilweise erreicht werden kann.

### **4.2.2 Aufforstung von Wiesentälern**

Die Landwirtschaft ist im Mittelgebirge auf dem Rückzug. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Ein Grund ist, dass moderne Produktionsmethoden und moderne Maschinen wegen der topografischen Gegebenheiten nur beschränkt einsetzbar sind und deshalb eine nach heutigen Kriterien wirtschaftliche Produktion kaum möglich ist. Vor diesem Hintergrund fallen Flächen brach oder die Landwirte gehen dazu über, vor allem die Grenzertragsstandorte, wie zum Beispiel schmale Talauen und steile Grünlandflächen, aufzuforsten. Hierdurch droht die ökologische Vielfalt der Kulturlandschaft verloren zu gehen.

Durch die gezielte Ausweisung von BSN und BSLE gerade in den noch offenen Wiesentälern, verbunden mit einem ergänzenden textlichen Ziel, das die Aufforstung in ökologisch wertvollen Bereichen nicht zulässt, sollen die grünlandgeprägten Tal- und Quellmulden von Aufforstungen freigehalten werden. Als weitere ergänzende Maßnahme zum Erhalt der Kulturlandschaft des Plangebiets dienen die als Grundsätze der Raumordnung formulierten Landschaftsleitbilder, die insbesondere als Vorgaben für die Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen dienen sollen.

### **4.2.3 Gefährdung von Lebensräumen und Rückgang der Artenvielfalt**

Trotz des hohen Freiraumanteils im Plangebiet sind zahlreiche Tiere und Pflanzen immer noch gefährdet. Dabei ist es neben dem quantitativen Flächenverbrauch gerade die qualitative Veränderung des Freiraums, welche zum Rückgang der Biodiversität führt. Hierzu zählen:

- Verlust von leistungsfähigen Böden
- vermehrter Grünlandumbruch
- vermehrter Anbau von Pflanzen zur Verwendung für regenerative Energien
- Zerschneidung/Verkleinerung von Lebensräumen

Dadurch geraten viele Tier- und Pflanzenarten immer stärker in Bedrängnis. Besonders betroffen hiervon sind vor allem:

- spezialisierte Arten extremer Standorte
- Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen
- Arten, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen
- Feldvogelarten und Tierarten, die Grünlandlebensräume benötigen
- Tierarten, die durch intensivere Waldnutzung beeinträchtigt werden

Durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur wird das vom LANUV entwickelte Biotopverbundsystem zum Schutz der Biotope und Arten regionalplanerisch gesichert. Dabei kommt eine besondere Priorität den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

#### **4.2.4 Waldzustand**

Aufgrund des hohen Waldanteils im Plangebiet ist der kritische Zustand des Waldes ein spezifisches Umweltproblem. Wenngleich der letzte Waldzustandsbericht des Landesbetriebes Wald und Holz NRW aus dem Jahre 2008 eine leichte Besserung feststellt, so zeigt immer noch ein Viertel der Waldbäume deutliche Schäden. Ungeschädigt sind lediglich ein knappes Drittel aller Bäume.

Da die Ursachen wie Luftverunreinigungen, Waldbodenversauerung und mögliche klimatische Veränderungen nicht plangebietsspezifisch sind, ist die Bekämpfung dieser Ursachen mit den Instrumenten der Regionalplanung nur unzureichend möglich. Da der Regionalplan auch die Funktion eines forstlichen Rahmenplans erfüllt, besteht jedoch die Möglichkeit, den Wald durch entsprechende textliche Zielformulierungen zur Förderung naturnaher Waldbewirtschaftung und Verbesserung der Waldstruktur widerstandsfähiger zu machen.

#### **4.2.5 Umnutzung von Waldflächen nach Kyrill**

Der Orkan „Kyrill“ hat im Januar 2007 große Zerstörungen in den Wäldern des Plangebiets angerichtet. Mittlerweile sind die Aufräumarbeiten abgeschlossen. Im Hochsauerlandkreis wurden ca. 14.000 ha Wald mit 5,4 Mio. m<sup>3</sup>/f Holz geworfen. Das entspricht jeweils mehr als einem Drittel des Gesamtschadens in NRW. Im Kreis Soest waren dagegen „nur“ ca. 1.200 ha mit 600.000 m<sup>3</sup>/f betroffen. Im Plangebiet ist somit in einer Nacht der etwa zehnfache Jahreseinschlag angefallen. Nach einer Auswertung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom März 2007 entstanden durch den Orkan „Kyrill“ über 5000 größere Freiflächen. Dies hat dazu geführt, dass der Zusammenhang von Waldflächen teilweise unterbrochen wurde.

Besonders in Gebieten mit hohem Waldanteil sind in diesem Zusammenhang Forderungen geäußert worden, für die durch den Orkan „Kyrill“ geschädigten Flächen die Waldumwandlung zu erleichtern. Da aber große und zusammenhängende Waldflächen von besonderer Bedeutung für das „Ökosystem Wald“ sind, ist bei Anträgen auf Genehmigung von Waldumwandlungen darauf zu achten, dass der Zusammenhang der Waldflächen erhalten bleibt.

#### **4.2.6 Wasserversorgung**

In der Vergangenheit war die ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung trotz relativ hoher Niederschläge immer wieder ein Problem, weil das an sich reichlich vorhandene Wasser zu schnell abfloss.

Vor dem o.g. Hintergrund sind im Plangebiet in der Vergangenheit die Möglichkeiten der Wasserspeicherung untersucht worden. Bereits in den Vorgängerplänen des im Jahre 1996 rechtsverbindlich gewordenen Regionalplan-Teilabschnitts sind deshalb mehrere Talsperrenstandorte dargestellt worden. Wegen ihrer überregionalen Bedeutung sind diese Standorte auch im LEP

NRW dargestellt. Deshalb ist die langfristige Sicherung der Talsperrenstandorte aufgrund ihrer möglichen Bedeutung für eine überregionale Wasserversorgung erforderlich.

#### **4.2.7 Naturfern ausgebaute Fließgewässer**

In der Mittelgebirgsregion hat sich die Siedlungsentwicklung, historisch bedingt, weitgehend in den Fluss- und Bachtälern vollzogen. Zur Nutzung der Wasserkraft wurden die Produktionsstätten bereits im Mittelalter in den Talauen errichtet. So haben sich in den Tälern Siedlungsbänder entwickelt.

Die landwirtschaftliche Nutzung führte bereits in den letzten Jahrhunderten auch im Flachland zu einer erheblichen Veränderung der Gewässerstruktur. Die Bestandsaufnahme des Zustandes der Fließgewässer, welche aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Gewässerstrukturgüte auch in den landwirtschaftlich geprägten Abschnitten der Täler so weit verändert wurde, dass das Ziel dieser Richtlinie, für alle Gewässer im Jahre 2015 einen guten Zustand zu erreichen, wahrscheinlich nicht erfüllt werden kann.

Die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte wird nur langfristig erreicht werden können. Die Unterstützungsmöglichkeiten der Regionalplanung hierbei beschränken sich im Wesentlichen darauf, einerseits durch entsprechende zeichnerische Festlegungen die weitere Inanspruchnahme der Talauen zu Siedlungszwecken zu verhindern und andererseits durch ein ergänzendes textliches Ziel die nachfolgenden Planungsebenen zu verpflichten, die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren.

#### **4.2.8 Zersiedlung der Landschaft durch Windenergienutzung**

Der Haarstrang markiert die Grenze zwischen dem Norddeutschen Tiefland und dem Mittelgebirgsraum. Aufgrund der herrschenden günstigen Windverhältnisse sind in den vergangenen Jahren dort eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet worden. Hierdurch ist das Landschaftsbild erheblich verändert worden.

Gerade vor dem prognostizierten Wandel des Klimas ist der Ausbau der regenerativen Energien sinnvoll und erforderlich. Eine übermäßige und ungeplante Errichtung von immer höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen (Repowering) führt jedoch zu einer Zersiedlung der Landschaft und zu einer erheblichen Störung der gewachsenen Kulturlandschaft, sowie zu potenziellen Beeinträchtigungen von gefährdeten Offenlandvogelarten. Deshalb ist es erforderlich, einen ungeplanten Ausbau der Windenergienutzung zu verhindern.

### **5 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands des Plangebiets bei Durchführung der Fortschreibung bzw. bei deren Nichtdurchführung (Gesamtschau)**

#### **5.1 Voraussichtliche Entwicklung des Plangebiets bei Durchführung der Fortschreibung**

##### **5.1.1 Allgemeine, räumlich nicht konkrete textliche Festlegungen**

###### **5.1.1.1 Nachhaltige Raumentwicklung**

Die zu diesem Regelungsbereich gehörenden Grundsätze 1 bis 6 sowie das Ziel 1 sind mit den Regelungsbereichen „Bewältigung des demografischen Wandels“, „Soziale Kohäsion“, „Geschlechtergerechte Regionalentwicklung“, „Regionale Wirtschaft stärken“, „Klimaschutz“, „Regionale Kooperation“ und „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“ übergreifende Planungsaussagen mit vorwiegend programmatischem Charakter. Hierzu können auch die im Kapitel „Natürliche Lebensgrundlagen“ enthaltenen Festlegungen zum Allgemeinen Freiraumschutz von Ziel 17 und Grundsatz 16 gezählt werden.

Die oben genannten Festlegungen haben vorwiegend einen leitbildartigen Charakter. Für sie können keine räumlich konkreten Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die nachhaltige Raumentwicklung ist als Leitbild bereits im § 1 Abs. 2 ROG verankert. Durch sie sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, dass sie somit positive Auswirkungen auf die Umwelt bezwecken.

#### **5.1.1.2 Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring**

Die in Ziel 2 enthaltenen allgemeinen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden den Rahmen für die künftige Entwicklung der Siedlungsstruktur im Plangebiet. Der Erhalt und die Entwicklung des polyzentrischen Städtesystems und die Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung bezwecken im Zusammenhang mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche und dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, der Reaktivierung von Brachflächen, dem Anschluss neuer Bauflächen an die bestehende Siedlungsstruktur und der flächensparenden Inanspruchnahme von Siedlungsflächen die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft. Auf die Verhinderung der Landschaftszersiedlung zielt auch die Begrenzung der Entwicklung der Ortsteile < 2000 EW auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Schließlich wirken auch die Regelungen zum Monitoring indirekt raumbeeinflussend, denn durch die Kenntnis der verfügbaren Flächenreserven können konkrete Planungsfälle sachgerecht beurteilt werden.

Durch den Charakter der Festlegungen und den Bezug auf das gesamte Plangebiet ergeben sich Umweltauswirkungen nur mittelbar. Konkrete Umweltauswirkungen der Regelungen selbst sind deshalb nicht zu ermitteln und zu beschreiben. Generell ist aber festzustellen, dass die Entwicklung der Siedlungsstruktur im konkreten Planungsfall zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führt, welche lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

#### **5.1.1.3 Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen**

Die in Grundsatz 7 und Ziel 3 enthaltenen Regelungen zur wechselseitigen Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wirken in ähnlicher Form wie die Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Entwicklung der Siedlungsstruktur. Ohne konkreten Raumbezug beeinflussen sie die Raumentwicklung nur indirekt, indem sie die Koordination von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bezwecken (vgl. § 1 Abs. 1 ROG).

Durch den allgemeinen Charakter der Festlegungen und den Bezug auf das gesamte Plangebiet ergeben sich Umweltauswirkungen nur mittelbar. Konkrete Umweltauswirkungen der Festlegungen selbst sind deshalb nicht zu beschreiben. Erst konkrete raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen lassen die Beschreibung von Umweltauswirkungen zu. Generell ist aber festzustellen, dass durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen Raumansprüche ausgelöst werden, die zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen, welche bei konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

#### **5.1.1.4 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

Das Raumordnungsgesetz bestimmt im § 2 Abs. 2 Nr. 5 die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Dieser allgemeine Grundsatz des Raumordnungsgesetzes wird durch Ziel 4 und Grundsatz 8 für das gesamte Plangebiet konkretisiert. Die im Anhang der Begründung des Regionalplans enthaltene Tabelle 3 benennt die wertbestimmenden Merkmale und Leitbilder der Kulturlandschaften und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. So soll sichergestellt werden, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln sind.

Die Festlegungen zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung beziehen sich auf das gesamte Plangebiet. Die Regelungen selbst sind dabei nicht räumlich konkret. Sie können aber mit Hilfe der Tabelle 3 bei der Beurteilung von konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen räumlich und sachlich bestimmt werden. Deshalb können für diese allgemeinen Regelungen auch keine konkreten Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Sie sind jedoch speziell auf das von der SUP-Richtlinie aufgeführte Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ausgerichtet, welches im § 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG mit dem Begriff „Kulturgüter“ bezeichnet wird. Für dieses Schutzgut werden durch die Anwendung der Regelungen zur Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung insgesamt positive Auswirkungen erwartet.

#### **5.1.1.5 Großflächiger Einzelhandel**

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen haben in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die lokale und regionale Versorgungssituation, die Umwelt und die Stadtentwicklung. Um einerseits langfristig funktionsfähige lokale und regionale Versorgungsstrukturen im Plangebiet zu erhalten bzw. zu schaffen und andererseits die negativen Auswirkungen zu minimieren, ist es notwendig, auf kommunaler und möglichst auch auf regionaler Ebene eine abgestimmte Steuerung der Einzelhandelsentwicklung vorzunehmen. Hierzu dienen die in den Zielen 12 bis 14 und den Grundsätzen 10 bis 13 enthaltenen, räumlich nicht konkreten Festlegungen.

Auf Grund des Charakters der Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel lassen sich Umweltauswirkungen erst im Falle von konkreten Vorhaben ermitteln, beschreiben und bewerten. Dies erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren. Generell ist aber festzustellen, dass durch großflächige Einzelhandelsstandorte Raumansprüche ausgelöst werden, die zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen, welche bei konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

#### **5.1.1.6 Freizeit und Erholung**

Das Plangebiet erfüllt überregionale Funktionen im Freizeit- und Erholungssektor. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche an den Raum wirken sich in vielfältiger Weise auf die Umwelt aus. Deshalb enthält der Planentwurf sowohl im Kapitel „Siedlungsstruktur“ als auch im Kapitel „Natürliche Lebensgrundlagen“ verschiedene textliche Festlegungen zu diesem Thema. Bei den Grundsätzen 14 und 15 sowie bei Ziel 15 handelt es sich um allgemeine, räumlich nicht konkrete Regelungen zu großflächigen Freizeitanlagen und Einrichtungen. Auch die Festlegungen von Ziel 16 Abs. 3 und 4 sind räumlich nicht konkret. Sie haben Skisportanlagen und die Freizeitnutzung an Seen zum Inhalt. Weitere allgemeine Regelungen zum Themenbereich Freizeit und Erholung finden sich im Grundsatz 16 Abs. 1 (Allgemeiner Freiraumschutz), Ziel 20 Abs. 2 (Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur), Ziel 22 Abs. 2 und 3 sowie Grundsatz 20 Abs. 3 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung).

Ziel 16 Abs. 1 und 2 enthalten ergänzende textliche Regelungen zu konkreten räumlichen Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung. Bis auf die Erweiterung des Freiraumbereichs-E „Winterberg-Poppenberg/Bremberg: Skikarussell“ handelt es sich um Bestandsdarstellungen.

Auf Grund des Charakters der allgemeinen Ziele und Grundsätze zu Freizeit und Erholung lassen sich Umweltauswirkungen erst im Falle von konkreten Vorhaben ermitteln, beschreiben und bewerten. Dies erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren. Generell ist aber festzustellen, dass durch Freizeit und Erholung Raumansprüche ausgelöst werden, die zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen, welche bei konkreten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

#### **5.1.1.7 Oberflächengewässer und Gewässerschutz allgemein**

Mit Ausnahme der geplanten Talsperren gemäß LEP NRW sind ausschließlich vorhandene Oberflächengewässer in die zeichnerische Darstellung aufgenommen worden. Ziel 28 ergänzt die zeichnerische Darstellung durch den Auftrag zur Sicherung der Standorte und ihrer Einzugsbereiche vor Beeinträchtigungen und bewirkt somit die Sicherung der derzeitigen Raumnutzung, was zu keinen Umweltauswirkungen führt. Die geplanten Talsperren sind als Vorgabe des LEP



NRW zwingend zu übernehmen. Insofern erübrigt sich eine Umweltprüfung, zumal sie unverändert aus dem rechtsgültigen Regionalplan übernommen wurden.

Die textlichen Festlegungen von Ziel 26 und Grundsatz 23 lassen keine negativen Umweltauswirkungen erwarten. Durch den Erhalt bzw. die langfristige Vermehrung gewässerbegleitender Freiflächen sind jedoch grundsätzlich positive Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Bei den Regelungen von Ziel 29 Abs. 4 und 5 handelt es sich um Vorgaben des LEP NRW, welche auf den Schutz des Wassers ausgerichtet sind.

#### **5.1.1.8 Verkehr**

Die textlichen Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur haben bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen keinen konkreten räumlichen Bezug. Lediglich Grundsatz 27 Abs. 4 und 5 sowie Ziel 32 Abs. 2, Ziel 34, Ziel 35 Abs. 2, Ziel 36 und mittelbar Ziel 37<sup>1</sup> beziehen sich auf konkrete Verkehrswege bzw. andere Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, welche bereits bestehen, deren Ausbau durch übergeordnete Rechtsvorschriften vorgegeben ist und die deshalb zwingend von der Regionalplanung zu übernehmen sind.

Bei den allgemeinen Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie im Falle ihrer Umsetzung Raumnutzungsansprüche auslösen können, wobei die jeweilige raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedenen Emissionen führen kann, die lokal erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Solche möglichen erheblichen Umweltauswirkungen können jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

#### **5.1.1.9 Entsorgung**

Zu den Infrastruktureinrichtungen zählen auch die Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung (Ziel 37) sowie die Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Ziel 38). Hinzu kommt Grundsatz 30, welcher auf einen umweltverträglichen Umgang mit Regenwasser hinwirkt.

Im Rahmen der Fortschreibung sind ausschließlich bestehende Abfallbehandlungsanlagen und -deponien von regionaler Bedeutung in die zeichnerische Darstellung übernommen worden (vgl. Tabelle 8 der Erläuterungen). Durch Ziel 37 wird sichergestellt, dass die Errichtung neuer Abfallbehandlungsanlagen nur in Bereichen erfolgen kann, die für solche emittierenden Betriebe und Anlagen vorgesehen sind. Es ist zu erwarten, dass diese Anlagen örtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie verschiedene Emissionen haben werden. Abfallbehandlungsanlagen und -deponien führen zwar zu einer Belastung des Standortes und seiner Umgebung, tragen aber auf der anderen Seite zu einer geordneten und umweltverträglichen Abfallbehandlung und -beseitigung bei, was sich insgesamt positiv auf die Umwelt auswirkt.

Gleiches gilt für die Standorte der Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen sowie die ergänzenden textlichen Festlegungen von Ziel 38 und Grundsatz 30. Auch hier sind am Standort der Anlagen in ihrer näheren Umgebung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Da sie jedoch dem Zweck der geordneten und umweltverträglichen Abwasserbeseitigung dienen, sind insgesamt positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Im Rahmen der Fortschreibung sind ausschließlich bestehende Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen von regionaler Bedeutung in die zeichnerische Darstellung übernommen worden (vgl. Tabelle 9 der Erläuterungen).

---

<sup>1</sup> Entwurf 2: Z.32 (31 alt), Z.34 (33 alt), Z. 35 (34 alt), Z. 36 (35 alt), Z. 37 (36 alt)

## 5.1.2 Planinhalte der zeichnerischen Darstellung und der auf sie bezogenen textlichen Festlegungen

### 5.1.2.1 Allgemeines

Die summarische Beschreibung und Bewertung der Planinhalte der zeichnerischen Darstellung und der ihnen zuzuordnenden textlichen Festlegungen kann aufgrund des Planungsmaßstabs und der generalisierenden Darstellungsweise nur verbal-argumentativ erfolgen.

Die Planinhalte der zeichnerischen Darstellung lassen sich, wie bereits in Kapitel A.3 beschrieben, in solche mit erheblichen und vorwiegend negativen Umweltauswirkungen und solche mit keinen bzw. in der Summe positiven Umweltauswirkungen unterteilen. Hinzu kommen die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die je nach Überlagerung mit Freiraumfunktionen bzw. durch die tatsächliche Flächennutzung sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Die Planinhalte wirken sich durch die entsprechende Inanspruchnahme der Fläche für die zulässige Raumnutzung aus, die räumlich konkret je nach Nutzungsart zu Emissionen unterschiedlicher Art und Intensität führen können, welche auf nahezu alle Schutzgüter einwirken.

Im Rahmen dieser summarischen Beschreibung wurden keine Steckbriefe für die Freiraumbereiche für sonstige Zweckbindungen (Abfalldeponien, Freizeitnutzungen) und Flugplätze erstellt, weil es sich ausschließlich um Bestandsdarstellungen handelt.

Ebenso ist eine allgemeine Alternativenprüfung nicht möglich, da einerseits Planzeichen und deren Inhalte durch die LPIG-DVO in ihren Grundzügen vorgegeben sind und andererseits im Wesentlichen die bestehenden Raumnutzungen nachvollzogen wurden. Im Falle von Neuplanungen wurde als Bestandteil der vertiefenden Umweltprüfung die Prüfung von Alternativen durchgeführt.

### 5.1.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

<b>A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO</b>
Allgemeine Siedlungsbereiche gehören zum Siedlungsraum. Sie erfüllen vorrangig Siedlungsfunktionen. Sie enthalten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen</li><li>- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen</li></ul>
<b>B. Planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans</b>
Ziel 5 (1) Durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen. (2) Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.
Ziel 6 Die allgemeine Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist in den ASB unterzubringen. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der dargestellten ASB zu entwickeln.
Grundsatz 9 In Abstimmung mit der angestrebten gemeindlichen Gesamtentwicklung ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle, wohnverträgliche Nutzungsmischung anzustreben.

### **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Positive Umweltauswirkungen ergeben sich dadurch, dass durch die Festlegung der ASB die allgemeine siedlungsräumliche Entwicklung weitgehend auf diese Bereiche konzentriert wird. Dies hilft, die Zersiedlung des Raumes zu vermeiden und den Flächenverbrauch zu begrenzen. Hierdurch kann mittelbar eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und damit eine Vermeidung von Emissionen bewirkt werden. Aufgrund der ländlichen Struktur des Plangebiets ist diese Steuerungswirkung der ASB jedoch begrenzt, weil eine Vielzahl von Ortslagen unter der Schwelle von 2.000 Einwohnern liegt, die gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO für die Darstellung von Ortslagen als ASB überschritten sein muss.

Negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind durch konkrete bauliche Vorhaben zu erwarten. Diese führen zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie potenziell zu Emissionen und Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes am Ort des Vorhabens und in dessen Umgebung.

Sofern sich bei der Konkretisierung der ASB im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese zudem im jeweiligen Verfahren detailliert zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

### **5.1.2.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)**

#### **A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gehören zum Siedlungsraum. Sie erfüllen vorrangig Siedlungsfunktionen. Sie enthalten Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).

#### **B. Planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

Ziel 7

- (1) Durch die Bauleitplanung zu sichernde Entwicklungsflächen für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Hierbei sind die spezifischen lokalen und sektoralen Standortbedingungen und -anforderungen ausreichend zu berücksichtigen.
- (2) Bauleitplanerisch gesicherte Gewerbeflächen, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuwandeln.

Ziel 8

GIB haben vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben zu dienen. Die für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten neuen gewerblichen und industriellen Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Die Bauleitplanung hat dafür zu sorgen, dass in den Gewerbeflächen die Nutzungen ausgeschlossen werden, die der spezifischen Eignung des Gebiets nicht entsprechen.

#### **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Positive Umweltauswirkungen ergeben sich dadurch, dass durch die Festlegung der GIB die räumliche Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten weitgehend auf diese Bereiche konzentriert wird. Dies trägt dazu bei, die Zersiedlung des Raumes zu vermeiden und den Flächenverbrauch zu begrenzen. Die Konzentration von emittierenden Betrieben und Einrichtungen in den GIB trägt außerdem zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei. Durch sinnvolle Zuordnung der GIB zu den ASB und zu den überregionalen Verkehrswegen kann mittelbar eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und so eine Vermeidung von Emissionen bewirkt werden.

Negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind durch konkrete bauliche Vorhaben zu erwarten. Diese führen zu Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie zu Emissionen und Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes am Ort des Vorhabens und in dessen Umgebung. Die Art der Nutzung der GIB bedingt in der Regel erheblichere Umweltauswirkungen als bei den ASB. Auch führt die Konzentration von emittierenden Betrieben und Einrichtungen bedingt zu einer erhöhten Belastung der umgebenden Raumnutzungen. Die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung dieser Emissionen sind Gegenstand der nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren.

Bei Konkretisierung der GIB im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren sind die sich im konkreten Planungsfall ergebenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen detailliert zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

#### 5.1.2.4 Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z bzw. GIB-Z)

##### **A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

- ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Darstellung gekennzeichneten und/oder durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind
- GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund
  - ihrer räumlichen Lage,
  - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
  - rechtlicher Vorgabenbestimmten Nutzungen vorbehalten sind

##### **B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

Ziel 11

- (3) In den Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z bzw. GIB-Z) sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung unterzubringen, die auf Grund ihrer Größe, räumlichen Lage, besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in ASB, GIB oder im Allgemeinen Freiraum unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden Nutzungen vorbehalten. Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen.

Ziel 15

- (1) Großflächige, intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen von regionaler Bedeutung sind ausschließlich in den für die Erholungsnutzung zweckgebundenen Siedlungs- bzw. Freiraumbereichen (ASB-E bzw. Freiraum-E) und entsprechend den textlichen Festsetzungen zur Zweckbindung für den jeweiligen Standort nach Ziel 16 Abs. 1 und 2 zulässig. Bei der Neuan siedlung oder wesentlichen Veränderung solcher Freizeiteinrichtungen ist in einem vorhabenbezogenen Planverfahren nach § 19 Abs. 2 LPIG die Raumverträglichkeit zu prüfen.
- (2) Die Entwicklung von Sonderbauflächen für Einrichtungen des Freizeitwohnens ist nur in den nach Maßgabe des Ziels 16 Abs. 1 dargestellten zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB-E) bzw. in geeigneten ASB oder in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen mit tragfähiger touristischer Infrastruktur zulässig. Eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes und des Charakters des aufnehmenden Ortsteils ist bei seiner Erweiterung durch Freizeiteinrichtungen auszuschließen.

##### **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Mögliche Umweltauswirkungen der ASB-Z bzw. GIB-Z ergeben sich durch die jeweils festgelegte Nutzung. Generell lässt sich feststellen, dass mit den gleichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die bereits bei den ASB bzw. GIB beschrieben wurden, wobei Art und Grad der Umweltauswirkungen von den jeweiligen Zweckbindungen abhängen.

Bei Konkretisierung der ASB-Z bzw. GIB-Z im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren sind die sich im konkreten Planungsfall ergebenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen detailliert zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

### 5.1.2.5 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

#### **A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

- Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind
- Agrarbrachen
- Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist
- bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke als Freiraum zu sichern sind
- sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind

#### **B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

Ziel 18

- (1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.
- (2) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

Grundsatz 17

- (1) Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gewährleistet bleiben.
- (2) Die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf der Grundlage eines abgestimmten räumlichen Konzepts, das sowohl flächenhafte Maßnahmen als auch Maßnahmen zur naturverträglichen Bodennutzung enthält, erfolgen.
- (3) Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

#### **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Unter dem Planzeichen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ werden eine Vielzahl von Flächennutzungen im Freiraum zusammengefasst. Neben den unter A. genannten Planinhalten werden gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO auch die Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Hinzu kommt, dass der größte Teil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Plangebiet mit einer oder mehreren Freiraumfunktionen überlagert worden sind, wodurch sich funktionsabhängig unterschiedliche Umweltauswirkungen ergeben können. Vor diesem Hintergrund können Umweltauswirkungen dieses Planinhalts zusammenfassend nicht beschrieben werden, weil je nach räumlicher Ausprägung sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen möglich sind. Räumlich konkret können Umweltauswirkungen somit erst bei konkreten Planungen und Vorhaben der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen beschrieben werden.

Die ergänzenden textlichen Festlegungen zum Planinhalt „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ zielen im Wesentlichen auf die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für die Landwirtschaft.

Der überwiegende Teil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird landwirtschaftlich

genutzt. Die Umweltauswirkungen hängen damit in hohem Maße von Art und Intensität der Landbewirtschaftung ab. Dabei können Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. So können im Einzelfall negative Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen, auf das Grundwasser, auf die Biodiversität und auf das Landschaftsbild möglich sein. In gleicher Weise können sich durch die landwirtschaftliche Nutzung aber auch positive Umweltauswirkungen auf dieselben Schutzgüter ergeben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche eine Vielzahl von Flächennutzungen ermöglichen, welche im Einzelfall sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zur Folge haben können. Detaillierte Aussagen zu Umweltauswirkungen sind deshalb erst bei konkreten Vorhaben im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren möglich.

#### 5.1.2.6 Waldbereiche

##### **A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil

##### **B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

###### Ziel 19

- (1) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.
- (2) In Städten und Gemeinden mit hohem Waldanteil (mehr als 60 %) ist von einer weiteren Aufforstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen günstigen landwirtschaftlichen Flächen abzusehen.
- (3) In waldarmen Städten und Gemeinden (weniger als 25 %) ist der Waldanteil langfristig zu erhöhen. Dabei sind die schutzwürdigen Offenlandbereiche zu erhalten.

###### Grundsatz 18

Bei der Entscheidung über die Umwandlung von Waldbeständen, die durch Naturkatastrophen zerstört wurden, in landwirtschaftliche Nutzfläche kommt dem Erhalt zusammenhängender Waldbereiche eine besondere Bedeutung zu.

###### Ziel 20

- (1) Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern.
- (2) Die Bewirtschaftung des Waldes hat auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind Lenkungsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Die Waldstruktur ist langfristig durch Förderung der naturnahen Waldwirtschaft und weitere Intensivierung forstlicher Zusammenschlüsse zu verbessern.

###### Grundsatz 19

Zur Sicherung der Funktionsvielfalt des Waldes soll die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft eine naturnahe Waldbewirtschaftung anstreben, die zugleich eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion zum Nutzen der Volkswirtschaft sicherstellt.

Ziel 21

- (1) Die als Naturwaldzellen ausgewiesenen Flächen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die eine ungestörte Entwicklung der Biozönosen stören könnten, vermieden werden. Bei Vorliegen der forstwissenschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.
- (2) Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.
- (3) Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtung gegen Waldinanspruchnahmen und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.

**C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Die zeichnerische Festlegung von Waldbereichen und die planzeichenbezogenen textlichen Festlegungen lassen keine negativen Umweltauswirkungen erwarten. In seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan strebt der Regionalplan durch seine Regelungen zu den Waldbereichen die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft mit dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung an. Eine einseitig auf wirtschaftliche Nutzung angelegte Waldbewirtschaftung, welche zu negativen Umweltauswirkungen führen kann, soll verhindert werden. Aus der Umsetzung der Festlegungen werden sich in der Summe positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter ergeben. Räumlich und sachlich konkret können diese aber erst im Zuge nachfolgender Planungen und Maßnahmen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

**5.1.2.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)**

**A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer,
- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen
  - die hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen
  - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen

**B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

Ziel 22

- (1) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- (2) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
- (3) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.

Grundsatz 20

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken.
- (2) In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen

Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.  
(3) Die BSLE haben in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung sowie der Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.

### **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Durch die Überlagerung von Freiraum mit der Freiraumfunktion BSLE sind in der Summe positive Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten. In Zusammenhang mit den ergänzenden textlichen Festlegungen werden landschaftlich wertvolle Bereiche durch die Raumordnung gesichert. In solchen Freiraumbereichen sind nur Freiraumnutzungen zulässig, die insgesamt mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar sind.

Da sich im Einzelfall durch die landschaftsorientierte Erholung örtlich Konflikte mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben können, soll möglichen negativen Umweltauswirkungen durch die ergänzenden textlichen Regelungen vorgebeugt werden. So dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Mögliche Umweltauswirkungen hängen dabei in großem Maße von der Art und Intensität der Erholungsnutzung und der jeweiligen individuellen Gestaltung ab. Räumlich und sachlich konkret können die zu erwartenden Umweltauswirkungen aber erst im Zuge nachfolgender Planungen und Maßnahmen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

### **5.1.2.8 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)**

#### **A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

Das Planzeichen ist nicht in der Anlage 3 zur LPIG-DVO enthalten. Es ist auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 LPIG-DVO von der Bezirksregierung Arnsberg zur regionalplanerischen Sicherung des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ entwickelt worden.

#### **B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

##### Ziel 23

In dem BSLV „Hellwegbörde“ ist die Raumstruktur einer offenen und weiträumigen Agrarlandschaft mit ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum der für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) charakteristischen Vogelarten zu erhalten. Raumbedeutsame Pläne oder Projekte sind nur dann zulässig, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen oder die Voraussetzungen des § 48d Abs. 5 bis 8 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erfüllen.

##### Grundsatz 21

Wo erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu treffen, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ maßgeblich sind, um deren Bestandsverhältnisse zu sichern und zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden.

#### **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Die Darstellung der BSLV dient der regionalplanerischen Sicherung des EG-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Sie sollen auf den Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume der in diesem Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten des Offenlandes hinwirken. Somit sind ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten.



### 5.1.2.9 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

<b>A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope, Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes)</li><li>- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP NRW</li><li>- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen</li></ul>
<b>B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans</b>
Ziel 24 (1) In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.
Ziel 25 (1) Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Im Falle der Sicherung durch Vertragsnaturschutz ist eine Schutzqualität sicherzustellen, die einem Naturschutzgebiet entspricht. (2) Auch die aus zeichentechnischen Gründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als BSN dargestellten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und Talzüge sind BSN und als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Dabei ist auf die Durchgängigkeit der Talzüge im Sinne der Vernetzung der Flächen zu einem Gewässerbiotopverbund zu achten. (3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.
Grundsatz 22 Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in Tabelle 5 stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.
<b>C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG</b>
Durch die Überlagerung von Freiraum mit der Freiraumfunktion BSN sind ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter zu erwarten. In Zusammenhang mit den ergänzenden textlichen Festlegungen werden landschaftlich wertvolle Bereiche durch die Raumordnung gesichert. In solchen Freiraumbereichen sind nur Freiraumnutzungen zulässig, die insgesamt mit den allgemeinen Zielen des Naturschutzes vereinbar sind.

### 5.1.2.10 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

<b>A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen</li><li>- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die<ul style="list-style-type: none"><li>o der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen</li><li>o in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen</li><li>o für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abge-</li></ul></li></ul>

grenzte Wasserreservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I – III A)

## **B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

Ziel 29

- (1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere
  - raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
  - die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
  - die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagennicht zulässig.
- (2) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.
- (3) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen hat die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen.

## **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Bei der Überlagerung von Siedlungs- oder Freiraumbereichen mit der Raumfunktion BGG sind keine oder grundsätzlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. In Verbindung mit den ergänzenden textlichen Regelungen zielen sie auf den Schutz des Wassers zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Mögliche Konflikte sind zwar durch eine Übernutzung des Grundwassers sowie in Einzelfällen durch Veränderungen des Grundwasserregimes bei grundwasserabhängigen Biotoptypen denkbar, können aber durch entsprechende fachrechtliche Bestimmungen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

### **5.1.2.11 Überschwemmungsbereiche**

#### **A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

- auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind, sowie
- Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind

#### **B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

Ziel 27

- (1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind
  - in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig,
  - geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern,
  - insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
  - in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.

- (2) Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so sind das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.

Grundsatz 24

- (1) In deichgeschützten Gebieten ist bei der räumlichen Nutzung die latente Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Auf Nutzungen, die im Falle einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, soll hier verzichtet werden.
- (2) Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken.

**C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Von den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz gehen in der Regel keine oder nur geringe negative Umweltwirkungen aus. Durch das Bebauungsverbot in den vorhandenen Überschwemmungsbereichen werden Schäden für den Menschen und für Sachgüter vorbeugend vermieden. Die Erhaltung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen haben stattdessen mittelbar positive Umweltauswirkungen, da Überschwemmungsbereiche in der Regel eine besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz besitzen.

**5.1.2.12 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)**

**A. Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) gemäß Anlage 3 zur LPIG-DVO**

Zum oberirdischen Abbau geeignete Rohstoffvorkommen von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung; für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen ist dem Planzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung zu unterlegen.

**B. Allgemeine, planzeichenbezogene textliche Festlegungen des Regionalplans**

Ziel 30

- (1) In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist auszuschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.
- (2) Die Rohstoffgewinnung darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Als Ausnahme hiervon können außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen dann erweitert werden, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.
- (3) Innerhalb der in den Erläuterungskarten 14 a-k dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.
- (4) Durch ein qualifiziertes Rohstoff-Monitoring ist die Rohstoffgewinnung kontinuierlich zu beobachten. Wenn sich dabei herausstellt, dass
- der Rohstoff in den betreffenden Bereichen vorzeitig erschöpft sein wird oder
  - einzelne BSAB ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden können,
- ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls Regionalplanänderungen erforderlich werden können.
- (5) Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.

Grundsatz 25

Liegen mehrere Abgrabungsbereiche in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, so

soll für diese Abgrabungsbereiche ein raumbezogenes Folgenutzungskonzept erarbeitet werden.

### **C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 Abs. 1 ROG**

Auch wenn die Rohstoffgewinnung nur vorübergehender Art ist und nach ihrer Einstellung wieder Raumnutzungen mit positiven Umweltauswirkungen entwickelt werden können, wird durch sie der Raum grundlegend verändert. Dies hat erhebliche negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter zur Folge. Dabei sind Art und Ausmaß der Auswirkungen vom gewonnenen Rohstoff, der Art und Intensität des Abbaus und der Lage innerhalb des Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze abhängig.

#### **5.1.3 Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze**

Die Pflicht zur Darstellung von Reservegebieten in der Regionalplanung ergibt sich aus dem LEP. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW schreibt vor, dass Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze auf Karten in den Erläuterungsberichten darzustellen sind, wobei die Inanspruchnahme dieser „Reservegebiete“ für andere Nutzungen nur in Betracht kommt, soweit die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

Die Umsetzung dieser Regelungen des LEP NRW durch den Regionalplan erfolgt durch die Erläuterungskarten 14 a bis k und Ziel 30 Abs. 3. Da die Erläuterungskarten, wie schon allein der Name ausdrückt, zur Begründung und nicht zu den Festlegungen des Regionalplans gehören, sind sie streng genommen keiner Umweltprüfung zu unterziehen.

Entscheidend für die Behandlung der Reservegebiete im Rahmen der Umweltprüfung ist die Frage, welche Umweltauswirkungen sie hervorrufen können. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung, was keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Deshalb ist für sie keine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt worden.

Die Darstellung der Reservegebiete in den Beikarten zum Regionalplan bezweckt, dass innerhalb dieser Gebiete keine Nutzungen realisiert werden dürfen, die einen möglichen späteren Abbau der Rohstoffe langfristig in Frage stellen. Eine regionalplanerisch abschließend abgewogene Entscheidung über den Abbau der Rohstoffe ist aber damit noch nicht getroffen worden. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung, was keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

#### **5.1.4 Zusammenfassende Gesamtbetrachtung**

In den vorstehenden Kapiteln sind mögliche Umweltauswirkungen der einzelnen Regelungsgebiete und Planinhalte des Regionalplans in allgemeiner Form beschrieben und bewertet worden. Im Teil B des Umweltberichts sind diejenigen Neuplanungen, von denen einzelfallbezogen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen worden. Da aber jeder Planinhalt nicht nur für sich, sondern im Zusammenwirken mit den anderen die Raumentwicklung im Plangebiet beeinflusst, sind abschließend in einer Zusammenschau auch die Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans insgesamt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Entsprechend dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dem Maßstab seiner zeichnerischen Darstellung (1:50.000) sowie seinen zum großen Teil programmatischen und räumlich nicht konkreten textlichen Festlegungen, kann eine solche zusammenfassende Gesamtbetrachtung seiner möglichen Umweltauswirkungen auch nur in allgemeiner Form verbal-argumentativ erfolgen.

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans sind in der Regel ohne konkreten räumlichen Bezug. Sie haben somit einen vorwiegend programmatischen Charakter mit konkreten Handlungsanweisungen für die Konkretisierung des Regionalplans in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich sind insbesondere die übergreifenden Planungsziele auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgelegt. Dadurch können sich im konkreten Pla-

nungsfall zwar erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben. In der Gesamtschau sind aber durch das Zusammenwirken der zeichnerischen und textlichen Festlegungen eine umweltverträgliche Entwicklung des Gesamttraumes und der einzelnen Teilräume und somit positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Bei der Gesamtplanbetrachtung lässt sich auch aus dem Flächenumfang der einzelnen Planinhalte der zeichnerischen Darstellung auf mögliche Umweltauswirkungen der Fortschreibung schließen. Deshalb sind in der nachstehenden Tabelle die Flächenumfänge der Planinhalte der zeichnerischen Festlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt. Der flächenmäßige Umfang der Planinhalte zur Verkehrsinfrastruktur ist mit Ausnahme der Flugplätze in der Tabelle nicht enthalten. Sie sind weitgehend der eigenständigen regionalplanerischen Entscheidungskompetenz entzogen, weshalb sie im Rahmen der Umweltprüfung zu diesem Regionalplan nicht weiter betrachtet wurden. Sie fließen deshalb in die weitere Gesamtplanbetrachtung nicht ein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ihre Realisierung eher zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen würde, als dass sie mit positiven Umweltauswirkungen verbunden sind.

Tabelle: Flächenmäßiger Umfang der Planinhalte der zeichnerischen Darstellung:

<b>Planinhalt</b>	<b>Flächenumfang in ha</b>
<b>vorwiegend negative Umweltauswirkungen</b>	
Allgemeine Siedlungsbereiche (incl. ASB für zweckgebundene Nutzungen)	13.481
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (incl. GIB für zweckgebundene Nutzungen)	5.089
Flugplätze	40
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze	2.956
Abfalldeponien (auch in der Nachsorge bzw. Stilllegungsphase)	152
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Freizeit)	426
<b>sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen</b>	
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	172.703
<b>keine bzw. positive Umweltauswirkungen</b>	
Waldbereiche	135.383
Oberflächengewässer	2.176
Bereiche für den Schutz der Natur	54.280
Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	186.191
Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	42.650
Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	32.801
Überschwemmungsbereiche	9.932

Bei der Betrachtung des flächenmäßigen Umfangs der einzelnen Planinhalte ist zunächst zwischen Raumkategorien und den sie überlagernden Raumfunktionen zu unterscheiden.

Die Raumkategorien geben die tatsächliche bzw. die beabsichtigte Raumnutzung wieder. Ihr jeweiliger Flächenumfang gibt im Wesentlichen die bestehenden Ausprägungen der Raumnutzungen im Plangebiet wieder (vgl. Kapitel A 4) und entspricht der weitgehend ländlichen Struktur des Plangebiets. Nur in geringem Umfang sind Neuplanungen vorgenommen worden (vgl. Teil B). Auch im Bereich der dargestellten Infrastruktureinrichtungen finden sich fast ausschließlich Bestandsdarstellungen.

Die Planzeichen BSN, BSLE, BSLV, BGG und Überschwemmungsbereiche weisen konkreten Freiraumbereichen bestimmte Raumfunktionen zu, wobei diese sich gegenseitig überlagern können. So ist z.B. der Talzug der Ruhr bei Wickede-Echthausen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt und mit den Freiraumfunktionen BSN, BGG und Überschwemmungsbereich überlagert worden. Die Darstellungen der Raumfunktionen haben in der Regel freiraumschützende Funktion und somit im Allgemeinen positive Umweltauswirkungen zur Folge.

Als Ergebnis der Gegenüberstellung des flächenmäßigen Umfangs der Planinhalte der zeichnerischen Festlegungen ist deshalb festzustellen, dass durch den Regionalplan und seine Fortschreibung in einem großen Umfang Festlegungen mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen werden. Alle Festlegungen wirken zusammen einer ungesteuerten Raumentwicklung entgegen, was sich wiederum insgesamt positiv auf die Umwelt auswirkt.

## **5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Fortschreibung**

### **5.2.1 Allgemeines**

Bei einem Verzicht auf die Fortschreibung würde der rechtsgültige Plan unverändert fortgelten. Da insbesondere seine textlichen Festlegungen in vielen Fällen nicht mehr die rechtlichen Anforderungen erfüllen, die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG an Ziele der Raumordnung gestellt werden, würde er mit seinen textlichen Festlegungen nur eine geringe Steuerungswirkung haben, weil diese nur noch Grundsatzcharakter haben. Über konkrete Raumansprüche könnte wie bislang mit Hilfe von einzelnen Änderungsverfahren entschieden werden.

### **5.2.2 Siedlungsraum**

Die Fortschreibung des geltenden Regionalplan-Teilabschnitts führt in der Raumkategorie „Siedlungsraum“ zur Neudarstellung von fünf Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in vier Gemeinden.

Bei allen Neudarstellungen handelt es sich um die Erweiterung vorhandener Siedlungsbereiche. Die Darstellungen in Bad Sassendorf, Soest und Lippstadt resultieren aus Umplanungen. Hierdurch werden für den Freiraum größtenteils wertvollere Bereiche zurück gewonnen. Der Verzicht auf die neuen GIB ließe folgende Entwicklung erwarten:

- Die noch bestehenden Entwicklungsspielräume des geltenden Plans würden zunächst ausgeschöpft. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung könnten in begrenztem Maße vor allem bestehenden Betrieben noch Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden.
- Sollten größere Entwicklungsbereiche nicht mehr vorgehalten werden, lassen sich Ansiedlungen von zukunftsorientierten Betrieben nur noch in geringem Umfang oder nur über einzelfallbezogene Änderungen des Regionalplans realisieren. Eine übergemeindliche, geordnete Steuerung der gewerblichen Siedlungsflächen wäre aber nicht mehr vorhanden. Dies kann langfristig zu einer ungeordneten Siedlungsentwicklung mit den entsprechenden Umweltfolgen führen.
- Der Verzicht auf die Umplanungen in Soest und Lippstadt würde dazu führen, dass die im gültigen Regionalplan dargestellten und bereits durch vorbereitende Bauleitplanung gesicherten Bereiche im Soester Norden bzw. bei Lippstadt-Benninghausen langfristig umgesetzt und so für eine sinnvolle Freiraumentwicklung verloren gehen würden.
- Die ausschließliche Nutzung von gewerblichen Altstandorten stellt nur eine unzureichende Alternative zu einer begrenzten Neuausweisung dar. Sie ist zum Einen nicht planbar und zum Anderen entsprechen die alten Gewerbestandorte häufig nicht mehr heutigen gewerblichen Standortanforderungen. Hinzu kommen in vielen Fällen erhebliche Immissionsprobleme aufgrund der Gemengelage.

- Außerdem würde der Verzicht auf die Fortschreibung des Regionalplans auch den Verzicht auf die in erheblichem Umfang vorgesehenen Rücknahmen von ASB und GIB bedeuten (vgl. Kap. C.2.1 und C.2.2 der textlichen Festlegungen).

### **5.2.3 Freiraum**

Die bedarfsgerechte Erweiterung von 8 der 35 im Plangebiet bestehenden Abgrabungsbereiche dient der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Darüber hinaus trägt sie zur langfristigen Existenzsicherung der dort vorhandenen Betriebe bei.

Da Rohstoffe nur dort gewonnen werden können, wo sie vorkommen, und Lagerstätten der Rohstoffe nicht räumlich gleichmäßig verteilt sind, übernehmen einige Gewinnungsstätten im Plangebiet eine Versorgungsfunktion, die weit über das Plangebiet hinausreicht. Bei Verzicht auf die geplanten Erweiterungen würden die noch vorhandenen genehmigten Restkapazitäten der bestehenden Gewinnungsstätten zunächst ausgeschöpft werden. Dann würden die Unternehmen versuchen, über Einzelfallgenehmigungen weitere Bereiche zu erschließen. Dies hätte den Verlust der räumlichen Lenkung der Abgrabungstätigkeit zur Folge. Außerdem steht zu erwarten, dass es aufgrund mangelnder Liefermöglichkeiten zu Engpässen in der Rohstoffversorgung kommen würde. Diese Engpässe würden auch über das Plangebiet hinaus wirken, weil einige Gewinnungsstätten von überregionaler Bedeutung sind. Außerdem ist im Falle der Schließung der vorhandenen Gewinnungsbetriebe mit dem Verlust der Arbeitsplätze zu rechnen.

Sollte die während deseteiligungsverfahrens angeregte Erweiterung des bestehenden Freiraumbereichs mit Zweckbindung „Winterberg-Poppenberg/Bremberg: Skikarussell“ unterbleiben, ist anzunehmen, dass andere Anlagen für den Skisport an anderer Stelle nachgefragt und entweder im Rahmen von Regionalplanänderungen oder ausschließlich durch die Bauleitplanung planerisch abgesichert werden.

## **6. Berücksichtigung übergeordneter Umweltschutzziele**

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG hat der Umweltbericht auch Angaben zu den in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden, zu enthalten.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes sowie das LEPro NRW enthalten. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEPro NRW selbst und im LEP NRW festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

## **7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Die Regionalplanungsbehörden sind nach § 9 Abs. 4 ROG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 LPIG verpflichtet, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Regionalpläne auf die Umwelt zu überwachen. Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung im Umweltbericht zu beschreiben.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Regionalplans kann nur auf der Ebene der nachgeordneten Planungen erfolgen, da diese erst

bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Sowohl die Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch die Kommunen an die Regionalplanungsbehörde als auch der Austausch über prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen ermöglichen jedoch eine Optimierung künftiger regionalplanerischer Entscheidungen und helfen, Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das Monitoring auf Regionalplanebene hat zwei Ansatzpunkte, nämlich das einzelfallbezogene Monitoring und die regelmäßige Gesamtschau der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung der im speziellen Teil des Umweltberichtes behandelten Bereiche des Regionalplans.

Grundlage für das einzelfallbezogene Monitoring ist das Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 LPlG. Aufgabe der Regionalplanungsbehörde wird es zukünftig auch sein, zu Beginn dieses Verfahrens ggf. auf die auf Regionalplanebene prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen für den jeweiligen Planbereich hinzuweisen. Im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 34 Abs. 5 LPlG sind die Umweltberichte zu den Bauleitplänen daraufhin zu überprüfen, ob die dort prognostizierten Umweltauswirkungen von denen des Regionalplans abweichen. Ziel ist es dabei, Fehlentwicklungen frühzeitig aufzudecken und die Kommunen bei der Entwicklung von Lösungsstrategien zu unterstützen.

Darüber hinaus ist regelmäßig ein aktueller Überblick über die Gesamtheit der erheblichen Umweltauswirkungen je nach Umsetzungsstand des Regionalplans zu ermitteln. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten müssen Stand und Qualität der Umsetzung der regionalplanerischen Darstellungen periodisch überprüft und die auf beiden Planebenen prognostizierten Umweltauswirkungen abgeglichen werden. Damit verbunden ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Kommunen. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen können zukünftige Planungen verbessern und bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen rechtzeitig zu Abhilfemaßnahmen führen.

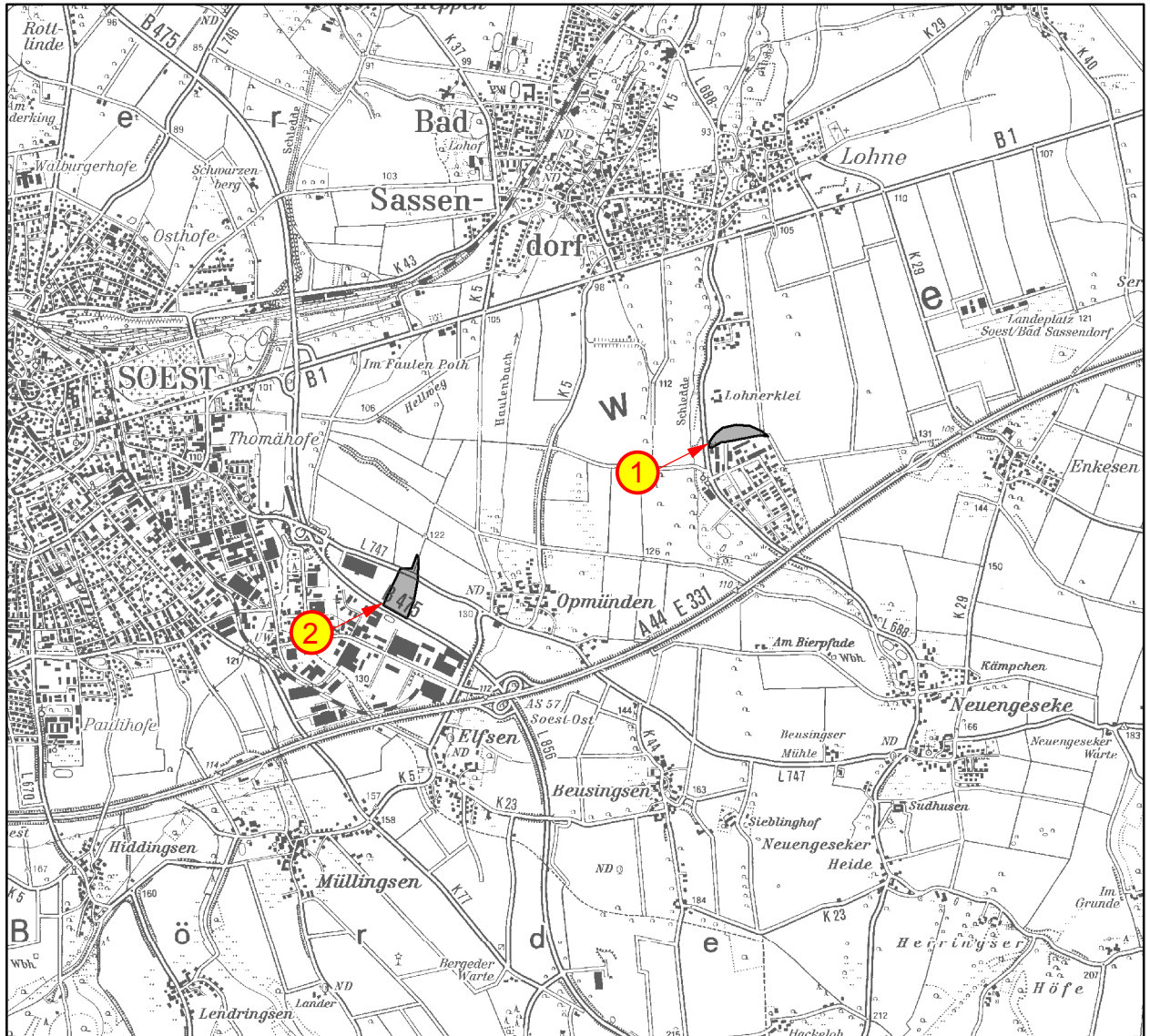
Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.





## GIB

### Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Erweiterung Bad Sassendorf Lohner Klei



#### Legende



Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Erweiterung Lohner Klei



Alternative Bad-Sassendorf - Rücknahme Soest Südost

Maßstab 1 : 50.000



Stand: Juni 2011

## **GIB in Bad Sassendorf**

### **Vorstellung der geprüften Bereiche**

#### **GIB: Lohner Klei Süd (Erweiterung)**

Der bestehende GIB „Lohner Klei Süd“ liegt im Süden der Gemeinde Bad Sassendorf an der L 688 unmittelbar nördlich der A44. Die Gemeinde Bad Sassendorf hat im Beteiligungsverfahren angeregt, diesen GIB im Norden um ca. 3 ha zu erweitern. Stattdessen soll der auf Bad Sassendorfer Gemeindegebiet gelegene Teilbereich des GIB „Soest-Südost“ in vergleichbarer Größenordnung zurückgenommen werden.

#### **Alternative: Soest-Südost (Rücknahme)**

Die von der Gemeinde Bad Sassendorf vorgeschlagene Rücknahmefläche ist Teil des GIB „Soest-Südost“. Sie liegt auf Bad Sassendorfer Gemeindegebiet zwischen der B 475 und der L 747.

## **Abwägung der Alternativen**

Beide Bereiche weisen im Wesentlichen vergleichbare Umweltmerkmale auf. Der von der Gemeinde Bad Sassendorf angeregte Flächentausch ist aus Umweltgesichtspunkten vertretbar.

## Bad Sassendorf – Erweiterung Lohner Klei

<b>A. Bisherige Darstellung und Nutzung</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und HSK
<b>vorgesehene Festlegung</b>	GIB
<b>Flächengröße</b>	ca. 3 ha
<b>Stadt</b>	Bad Sassendorf
<b>Lage</b>	im Süden von Bad Sassendorf, östlich der L 688, nördlich angrenzend an den GIB „Lohner Klei“
<b>bisherige Darstellung</b>	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz
<b>FN- bzw. LP-Darstellung</b>	<u>FN</u> : Flächen für die Landwirtschaft; entlang der L 688 Grünfläche
<b>Realnutzung</b>	landwirtschaftliche Nutzung, Grünstreifen entlang der Straßen
<b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>	über die L 688 zur B1 angrenzendes Gewerbegebiet
<b>B. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	Im geplanten Bereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Westlich und östlich grenzt direkt das VSG- DE 4415-401 „Hellwegbörde“ an.
<b>besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW</b>	direkt nicht betroffen, westlich der L 688 grenzt eine Teilfläche des LSG-Kreis Soest an
<b>Biotopverbundfläche</b>	direkt nicht betroffen, westlich der L 688 befindet sich die VB-A-4415-010 „Ahse u. Schledde von Bettinghausen bis Schalloh“ (BV Stufe I).
<b>schutzwürdige Biotope</b>	nicht direkt betroffen
<b>§ 62 Biotope</b>	nicht betroffen
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Innerhalb des Messtischblattes 4415 kommen planungsrelevante Arten vor. Davon wurde die Grauammer als verfahrenskritische Art eingestuft (letzter Nachweis 1999; Vorkommen wahrscheinlich erloschen). Im Untersuchungsraum sind konkrete Fundhinweise auf planungsrelevante Arten mit ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand in NRW, die nicht im Zusammenhang mit dem VSG stehen, jedoch nicht bekannt. zu Fundhinweisen im Zusammenhang mit dem VSG siehe VSG-VP
<b>Naturpark</b>	nicht betroffen
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	Ebener, landwirtschaftlich genutzter Bereich mit ausgedehnten Ackerfluren im Anschluss an ein Gewerbegebiet. Westlich, durch die L 688 getrennt, grenzt der mit Ufergehölzen begleitete naturnahe Tieflandbach

	„Schlede“ an, der die strukturarme Agrarlandschaft der Hellwegbörde aufgelockert und das Landschaftsbild bereichert. Es handelt sich um ein für diesen Raum typisches Landschaftsbild; geeignet für die Nah- und Feierabenderholung.
<b>Boden</b>	Im Bereich kommen schutzwürdige Böden sw 1_ff (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bereich liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Sassendorf Schutzzone C</li> <li>• keine Still- oder Fließgewässer direkt betroffen</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklima auf den Ackerflächen
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Vorkommen von Bodendenkmälern sind nicht bekannt.
<b>Bevölkerung</b>	Im Bereich selbst befindet sich keine Wohnbebauung; nördlich im Abstand von ca. 500 m befinden sich ehemalige Betriebswohnungen
<b>Vorprägung</b>	Gewerbegebiet „Lohner Klei“, das direkt angrenzt L 688
<b>C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
<b>Lebensräume</b>	Lebensraumverlust (überwiegend Offenland) am Ort des Eingriffs
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung Da der Bereich durch die angrenzende Nutzungen (Gewerbegebiet, Straßen) bereits stark vorbelastet ist, handelt es jedoch um keine erhebliche Beeinträchtigung.
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges von besonders schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden</li> <li>• Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche</li> </ul>
<b>Wasser</b>	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GIB-typische Immissionen</li> <li>• Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich</li> <li>• keine Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	nicht betroffen
<b>Bevölkerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine direkte Beeinträchtigung</li> <li>• erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zubringerstraßen</li> </ul>
<b>Wechselwirkungen</b>	aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Agrarbereichen</li> <li>• Verkehrszunahme</li> </ul>

## **D. Zusammenfassung**

Es handelt sich um keinen neuen Siedlungsansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar.

Aus Umweltgesichtspunkten ist die Erweiterung des GIB im Flächentausch mit der Rücknahme eines Teilbereichs des GIB-Soest-Südost vertretbar.

**Alternative: Bad Sassendorf – GIB Soest-Südost (Rücknahme einer Teilfläche)**

<b>A. Bisherige Darstellung und Nutzung</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und HSK
<b>vorgesehene Festlegung</b>	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
<b>Flächengröße</b>	ca. 3 ha
<b>Stadt</b>	Bad Sassendorf
<b>Lage</b>	im Westen von Bad Sassendorf im Anschluss an das bestehenden Gewerbegebiet „Soest Süd-Ost“ zwischen der L 747 im Norden und der B475 im Süden
<b>bisherige Darstellung</b>	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>FN- bzw. LP-Darstellung</b>	<u>FN</u> : Flächen für die Landwirtschaft; entlang der B 475 und L 747 Grünfläche
<b>Realnutzung</b>	landwirtschaftliche Nutzung, Grünstreifen entlang der Straßen
<b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>	verkehrsgünstige Lage zur B 475 und A44 angrenzendes Gewerbegebiet
<b>B. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	Im geplanten Bereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von 300 m befindet sich das VSG- DE 4415-401 „Hellwegbörde“.
<b>besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW</b>	nicht betroffen
<b>Biotopverbundfläche</b>	nicht betroffen
<b>schutzwürdige Biotope</b>	nicht betroffen
<b>§ 62 Biotope</b>	nicht betroffen
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Innerhalb des Messtischblattes 4414 kommen planungsrelevante Arten vor. Davon wurde die Graumammer als verfahrenskritische Art eingestuft (Vorkommen wahrscheinlich erloschen). Im Untersuchungsraum sind konkrete Fundhinweise auf planungsrelevante Arten mit ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand in NRW, die nicht im Zusammenhang mit dem VSG stehen, jedoch nicht bekannt. zu Fundhinweisen im Zusammenhang mit dem VSG siehe VSG-VP
<b>Naturpark</b>	nicht betroffen
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	Ebener, landwirtschaftlich genutzter Bereich mit ausgedehnten Ackerfluren, der sich durch eine mit Gehölzen bewachsene Hangkante zur L 747 hin optisch von den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgrenzt. Der Bereich wird geprägt durch die großen Gebäude des westlich und südlich angrenzenden Gewerbegebietes der Stadt Soest. Aufgrund dieser

	angrenzenden Nutzung und der stark befahrenen Straßen ist dieser Bereich weniger für die Nah- und Feiernabenderholung geeignet.
<b>Boden</b>	Im Bereich kommen sehr schutzwürdige Böden sw 2_ac (Tschernoseme und Tschernosemrelikte) vor. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Wasserschutzgebiet betroffen</li> <li>keine Still- oder Fließgewässer betroffen</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	Offenlandklima auf den Ackerflächen
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Vorkommen von Bodendenkmälern sind nicht bekannt.
<b>Bevölkerung</b>	Im Bereich selbst befindet sich keine Wohnbebauung; östlich im Abstand von ca. 500 m befindet sich der Ortsteil „Opmünden“
<b>Vorprägung</b>	Gewerbegebiet „Soest Süd-Ost“, das direkt angrenzt B 475 und L 747
<b>C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie der im Anhang I und Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten mit ihren Lebensräumen (s. VSG-VP)
<b>Lebensräume</b>	Lebensraumverlust (überwiegend Offenland) am Ort des Eingriffs
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung Da der Bereich durch das angrenzende Gewerbegebiet und die Straßen bereits stark vorbelastet ist, handelt es jedoch um keine erhebliche Beeinträchtigung.
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges von sehr schutzwürdigen Böden</li> <li>Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche</li> </ul>
<b>Wasser</b>	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>GIB-typische Immissionen</li> <li>Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich</li> <li>keine Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	nicht betroffen
<b>Bevölkerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine direkte Beeinträchtigung</li> <li>erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zubringerstraßen</li> </ul>
<b>Wechselwirkungen</b>	aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Agrarbereichen</li> </ul>



- |  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verkehrszunahme</li></ul> |
|--|---|

#### **D. Zusammenfassung**

Es handelt sich um keinen neuen Siedlungsansatz. Die Umsetzung des GIB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Bodens dar. Darüber hinaus ist eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung gegeben.

Unter Umweltgesichtspunkten ist zwar eine Beibehaltung des GIB vertretbar; vor dem Hintergrund des angeregten Flächentausches kann aber auch auf die Darstellung dieses Teilbereichs als GIB verzichtet werden.

**VSG-Verträglichkeitsprüfung: Bad Sassendorf – Am Lohner Klei (nördliche Erweiterung)**

<b>1. Anlass</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und HSK
<b>vorgesehene Festlegung</b>	GIB
<b>Flächengröße</b>	ca. 3 ha
<b>Stadt</b>	Bad Sassendorf
<b>Lage</b>	im Süden von Bad Sassendorf, östlich der L 688, nördlich angrenzend an den GIB „Lohner Klei“
<b>bisherige Darstellung</b>	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz
<b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>	FNP: Flächen für die Landwirtschaft; entlang der L 688 Grünfläche
<b>Realnutzung</b>	landwirtschaftliche Nutzung, Grünstreifen entlang der Straßen
<b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>	über die L 688 zur B1 durch angrenzendes Gewerbegebiet vorhanden
<b>2. Planwirkungen</b>	
<b>fiktives Projekt</b>	Umsetzung eines GIB
<b>Wirkfaktoren eines GIB mit Wirkintensitäten (WI)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch)</li><li>• Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel)</li><li>• Emissionen (WI mittel)</li><li>• optische Wirkungen (WI hoch)</li><li>• Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch)</li><li>• veränderte abiotische Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasseränderungen, (WI mittel)</li></ul>
<b>3. Schutzgebiete</b>	
<b>VSG-Gebiet</b>	DE-4415-401 „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“
<b>Schutzstatus</b>	Das VSG „Hellwegbörde“ ist per LG NW unter Schutz
<b>Gebietsbeschreibung</b>	Das Vogelschutzgebiet umfasst weite Teile der Hellwegbörden vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn im Osten. Es handelt sich um eine überwiegend offene, landwirtschaftlich (meist Getreidebau) geprägte Kulturlandschaft auf fruchtbaren Böden. Das Relief steigt von Nord nach Süd bis zum Haarstrang an und fällt dann zum Ruhr-/Möhnetal hin ab. Die großflächigen Ackerschläge werden von zahlreichen Trockentälern (Schledden) und in Richtung Lippe von Bächen durchzogen. Sporadisch sind Kleinstwälder und entlang von Wegen und Straßen z. T. Gehölze anzutreffen.
<b>Bedeutung für Natura 2000</b>	international bedeutende Brutbestände von Wiesen- und Rohrweihe sowie Wachtelkönig; besondere Bedeutung als

	Rast- und Durchzugsquartier für Mornell- und Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan; hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper
<b>für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgebliche</u> Bestandteile</b>	<p>Maßgebliche Bestandteile sind die signifikant vorkommenden Vogelarten sowie die wesentlichen Funktionen ihrer Lebensräume, z.T. auch außerhalb des Schutzgebietes. Die <b>fett</b> gedruckten Arten werden vom LANUV als bedeutsam eingestuft:</p> <p><b>Bekassine, Baumfalke, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Merlin, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Sumpfohreule, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wasserralle, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Wiesenpieper und Zwergtaucher</b></p> <p>Ferner kommen vor: Grauammer, Feldlerche, Hohltaube, Rebhuhn, Schafstelze, Schleiereule, Steinkauz und Turteltaube</p> <p>Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Vogelarten: <b>Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig, Wiesenweihe</b></p>
<b>Erhaltungsziele</b>	Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzziele und Maßnahmen des LANUV zu NATURA 2000 und EG-Vogelschutzgebieten
<b>potenziell betroffene <u>maßgebliche</u> Arten innerhalb des Wirkradius</b>	<p><b>Rohrweihe, Wiesenweihe, Neuntöter, Wachtelkönig</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Untersuchungsraum wurde 1994 ein wahrscheinlicher Brutplatz der Wiesenweihe festgestellt, der in den Jahren 2003 bis 2009 nicht mehr verifiziert worden ist. Der Bereich wird aber als Nahrungs- und Aktionshabitat genutzt.</li> <li>• Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutgebiete der Rohrweihe; der Bereich wird aber als Nahrungs- und Aktionshabitat genutzt.</li> <li>• Im Westen des Untersuchungsraums wurde 1999 ein Neuntöter-Revier festgestellt, das direkt an die geplante Erweiterung anschließt.</li> <li>• Am Rande des Untersuchungsraums wurde 2008 ein Wachtelkönigrevier festgestellt.</li> </ul>
<b>4. Untersuchungsraum</b>	
	1 km-Radius um das Plangebiet

<b>5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile</b>	
<b>relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit <u>maßgeblicher</u> Arten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen</li> <li>• Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. verkleinerung</li> <li>• Emissionen / optische Wirkung</li> </ul>
<b>mögliche Beeinträchtigungen <u>maßgeblicher</u> Arten</b>	<p><u>Flächenbeanspruchung:</u></p> <p><b>Es kommt zu keiner direkten Flächenbeanspruchung des VS-Gebietes.</b></p> <p><u>Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommt zu Überschneidungen von Nahrungs- und Aktionshabitaten der Rohr- und Wiesenweihe mit der Neudarstellung.</li> <li>• Das Neuntöterrevier ist von der Neudarstellung nicht betroffen.</li> <li>• Das Wachtelkönigrevier ist von der Neudarstellung nicht betroffen.</li> </ul> <p><u>Emissionen/Lärm:</u></p> <p>Vogelarten des Halboffen- und Offenlandes können durch Lärm- und Lichtemissionen beeinträchtigt werden und erhöhte Fluchtdistanzen aufweisen.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu Emissionen / optischer Wirkung getroffen werden.</p>
<b>6. Beurteilung der Erheblichkeit</b>	
	<p><u>Flächenbeanspruchung:</u></p> <p><b>Es kommt zu keiner direkten Flächenbeanspruchung des VS-Gebietes.</b></p> <p><u>Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommt außerhalb des VSG zu Überschneidungen mit Nahrungs- und Aktionshabitaten der Rohrweihe und der Wiesenweihe. Eine Verringerung dieser fakultativ genutzten Habitate wird weder zu einer erheblichen Verringerung der Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population noch zu einer erheblichen Verringerung der Bestandsgröße noch zu einer erheblichen Verringerung der von der Art insgesamt genutzten Fläche führen. Zudem bestehen im nahen Umfeld weitere Nahrungshabitate.</li> </ul>

	<u>Emissionen, Lärm:</u> Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind immissionsrechtliche Bestimmungen einzuhalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
<b>7. Summationswirkung</b>	
<b>weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehendes Gewerbegebiet „Lohner Klei“</li> <li>• L 688</li> </ul>
<b>Einschätzung</b>	Es bestehen keine Summationseffekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit der möglichen GIB-Darstellung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o.g. VS-Gebietes führen könnten.
<u><b>ERGEBNIS</b></u>  <b><u>keine erhebliche Beeinträchtigung</u> der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des EG-Vogelschutzgebietes zu erwarten aufgrund folgender Faktoren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine direkte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes</li> <li>• keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Arten</li> </ul>	

## VSG-Verträglichkeitsprüfung Bad Sassendorf – Rücknahmefläche

<b>1. Anlass</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und HSK
<b>vorgesehene Festlegung</b>	GIB
<b>Flächengröße</b>	ca.3 ha
<b>Stadt</b>	Bad Sassendorf
<b>Lage</b>	im Westen von Bad Sassendorf im Anschluss an das bestehenden Gewerbegebiet „Soest Süd-Ost“ zwischen der L 747 im Norden und der B475 im Süden
<b>bisherige Darstellung</b>	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>	<u>FNP</u> : Flächen für die Landwirtschaft; entlang der B 475 und L 747 Grünfläche
<b>Realnutzung</b>	landwirtschaftliche Nutzung, Grünstreifen entlang der Straßen
<b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>	verkehrsgünstige Lage zur B 475 durch angrenzendes Gewerbegebiet vorhanden
<b>2. Planwirkungen</b>	
<b>fiktives Projekt</b>	Umsetzung eines GIB
<b>Wirkfaktoren eines GIB mit Wirkintensitäten (WI)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch)</li> <li>• Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel)</li> <li>• Emissionen (WI mittel)</li> <li>• optische Wirkungen (WI hoch)</li> <li>• Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch)</li> <li>• veränderte abiotische Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasserveränderungen, (WI mittel)</li> </ul>
<b>3. Schutzgebiete</b>	
<b>VSG-Gebiet</b>	DE-4415-401 „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“
<b>Schutzstatus</b>	Das VSG „Hellwegbörde“ ist per LG NW unter Schutz
<b>Gebietsbeschreibung</b>	Das Vogelschutzgebiet umfasst weite Teile der Hellwegbörden vom Kreis Unna im Westen über den Kreis Soest bis in den Kreis Paderborn im Osten. Es handelt sich um eine überwiegend offene, landwirtschaftlich (meist Getreidebau) geprägte Kulturlandschaft auf fruchtbaren Böden. Das Relief steigt von Nord nach Süd bis zum Haarstrang an und fällt dann zum Ruhr-/Möhnetal hin ab. Die großflächigen Ackerschläge werden von zahlreichen Trockentälern (Schledden) und in Richtung Lippe von Bächen durchzogen. Sporadisch sind Kleinstwälder und entlang von Wegen und Straßen z. T. Gehölze anzutreffen.

<b>Bedeutung für Natura 2000</b>	international bedeutende Brutbestände von Wiesen- und Rohrweihe sowie Wachtelkönig; besondere Bedeutung als Rast- und Durchzugsquartier für Mornell- und Goldregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan; hohe Bedeutung für weitere durchziehende und rastende Vogelarten wie Sumpfohreule, Kiebitz, Brachpieper und Wiesenpieper
<b>für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgebliche</u> Bestandteile</b>	<p>Maßgebliche Bestandteile sind die signifikant vorkommenden Vogelarten sowie die wesentlichen Funktionen ihrer Lebensräume, z.T. auch außerhalb des Schutzgebietes. Die <b>fett</b> gedruckten Arten werden vom LANUV als bedeutsam eingestuft:</p> <p><b>Bekassine, Baumfalke, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Heidelerche, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Merlin, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Sumpfohreule, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wasserralle, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Wiesenpieper und Zwergtaucher</b></p> <p>Ferner kommen vor: Grauammer, Feldlerche, Hohltaube, Rebhuhn, Schafstelze, Schleiereule, Steinkauz und Turteltaube</p> <p>Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebende Vogelarten: <b>Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Wachtelkönig, Wiesenweihe</b></p>
<b>Erhaltungsziele</b>	Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzziele und Maßnahmen des LANUV zu NATURA 2000 und EG-Vogelschutzgebieten
<b>potenziell betroffene <u>maßgebliche</u> Arten innerhalb des Wirkradius</b>	<p><b>Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Untersuchungsraum wurden 19984 zwei wahrscheinliche Brutplätze der Wiesenweihe festgestellt, die in den Jahren 2003 bis 2009 nicht mehr verifiziert worden sind. Der Bereich wird aber als Nahrungs- und Aktionshabitat genutzt.</li> <li>• Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutgebiete der Rohrweihe; der Bereich wird aber als Nahrungs- und Aktionshabitat genutzt.</li> <li>• Im Untersuchungsraum wurde 1999 ein Wachtelkönigrevier festgestellt.</li> </ul>
<b>4. Untersuchungsraum</b>	
	1 km-Radius um das Plangebiet

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
<b>relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit <u>maßgeblicher</u> Arten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen</li> <li>• Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. verkleinerung</li> <li>• Emissionen / optische Wirkung</li> </ul>
<b>mögliche Beeinträchtigungen <u>maßgeblicher</u> Arten</b>	<p><u>Flächenbeanspruchung:</u></p> <p><b>Es kommt zu keiner direkten Flächenbeanspruchung des VS-Gebietes.</b></p> <p><u>Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommt zu Überschneidungen von Nahrungs- und Aktionshabitaten der Rohr- und Wiesenweihe mit der Neudarstellung.</li> <li>• Es kommt zur Überschneidung mit einem fakultativen Wachtelkönigrevier.</li> </ul> <p><u>Emissionen/Lärm:</u>  Vogelarten des Halboffen- und Offenlandes können durch Lärm- und Lichtemissionen beeinträchtigt werden und erhöhte Fluchtdistanzen aufweisen.  Im Rahmen des Regionalplans können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu Emissionen / optischer Wirkung getroffen werden.</p>
6. Beurteilung der Erheblichkeit	
	<p><u>Flächenbeanspruchung:</u></p> <p><b>Es kommt zu keiner direkten Flächenbeanspruchung des VS-Gebietes.</b></p> <p><u>Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommt außerhalb des VSG zu Überschneidungen mit Nahrungs- und Aktionshabitaten der Rohrweihe und der Wiesenweihe. Eine Verringerung dieser fakultativ genutzten Habitate wird weder zu einer erheblichen Verringerung der Überlebenswahrscheinlichkeit der lokalen Population noch zu einer erheblichen Verringerung der Bestandsgröße noch zu einer erheblichen Verringerung der von der Art insgesamt genutzten Fläche führen. Zudem bestehen im nahen Umfeld weitere Nahrungshabitate.</li> <li>• Es kommt außerhalb des VSG zu Überschneidungen mit einem Wachtelkönigrevier. Eine Verringerung dieses fakultativ genutzten Wachtelkönig-Habitates wird weder</li> </ul>

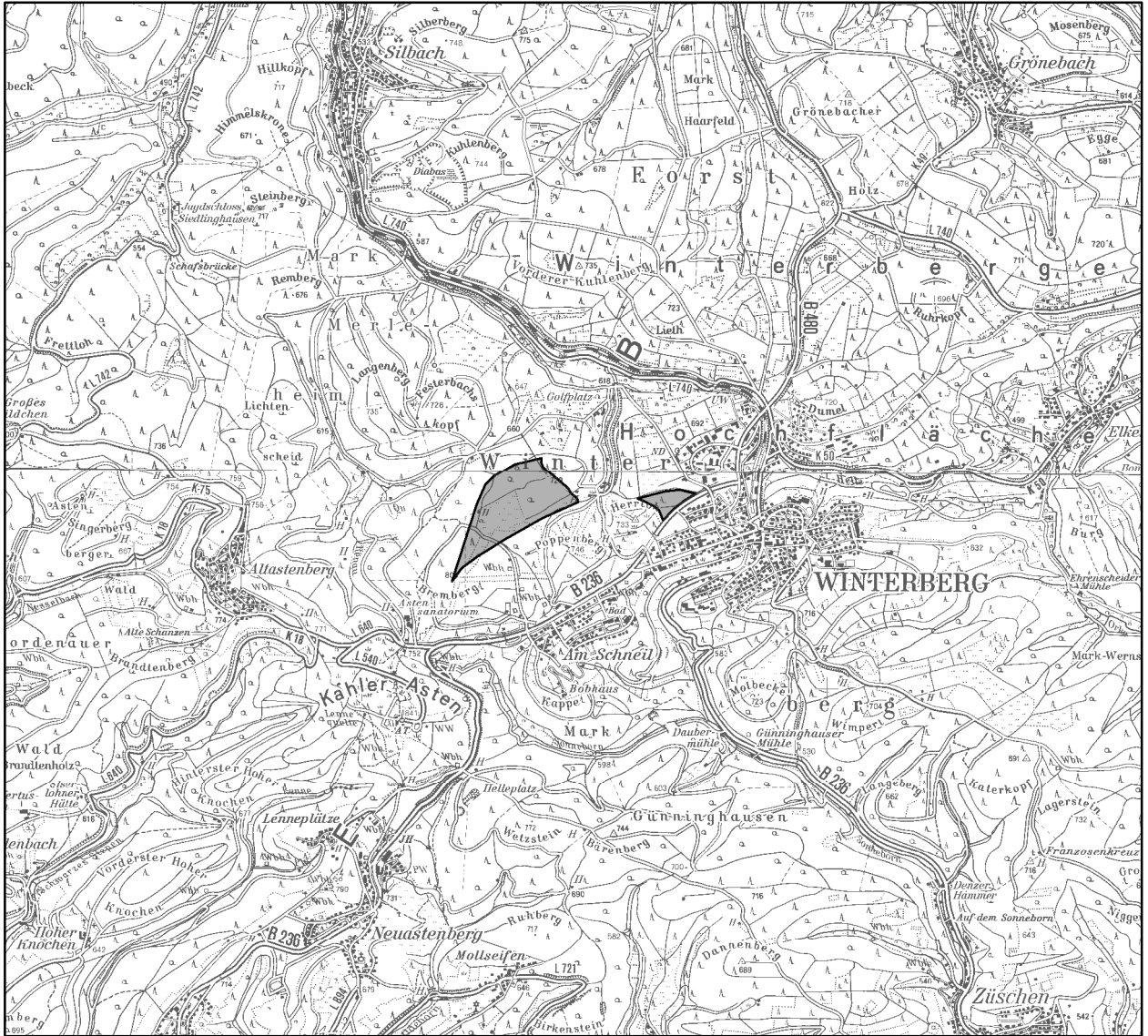


	<p><u>Emissionen, Lärm:</u>  Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind immissionsrechtliche Bestimmungen einzuhalten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>
<p><b>7. Summationswirkung</b></p>	
<p><b>weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehendes Gewerbegebiet</li> <li>• L 747, B 475</li> </ul>
<p><b>Einschätzung</b></p>	<p>Es bestehen keine Summationseffekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit der möglichen GIB-Darstellung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o.g. VS-Gebietes führen könnten.</p>
<p><b><u>ERGEBNIS</u></b></p> <p><b><u>keine erhebliche Beeinträchtigung</u> der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des EG-Vogelschutzgebietes aufgrund folgender Faktoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine direkte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes</li> <li>• keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Arten</li> </ul>	



## Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen "E"

### Freiraum "E": Winterberg



#### Legende



Erweiterungsbereich

Maßstab 1 : 50.000



Stand: Juni 2011

## **Freiraum-E in Winterberg**

### **Vorstellung der geprüften Bereiche**

#### **Freiraum-E : Winterberg-Poppenberg / Bremberg: Skikarussell (Erweiterung)**

Die Stadt Winterberg hat im Beteiligungsverfahren angeregt, den bestehenden Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen „Winterberg-Poppenberg / Bremberg: Skikarussell“ in Richtung Norden zu erweitern. Angesichts ihrer Anregung, den bestehenden Camping-Platz „Rauher Busch“ als ASB-E darzustellen, erscheint es sinnvoll, eine zwischen Campingplatz, B 236 und Skikarussell gelegene Fläche aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans ebenfalls in den Freiraumbereich mit Zweckbindung einzubeziehen, zumal dort bereits ein Skilift existiert.

### **Bewertung**

Durch die Erweiterung des bestehenden Skikarussells in nördlicher Richtung werden Bereiche in Anspruch genommen, die bislang die Pufferfunktion zwischen intensiver Freizeitnutzung und ruhigen Freiraumbereichen erfüllten. Die verbleibenden Abstände zu sensiblen Freiraumbereichen sind jedoch auch durch die angeregte Erweiterung noch ausreichend, so dass die nördliche Erweiterung, auch mangels vernünftiger Planalternativen, aus Umweltgesichtspunkten vertretbar ist.

Die Einziehung der zwischen dem bestehenden Campingplatz „Rauher Busch“, B236 und bestehendem Skikarussell gelegenen Fläche in den Freiraumbereich mit Zweckbindung ist angesichts der generalisierenden Darstellungsweise des Regionalplans sinnvoll. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

**Freiraum „E“: Skikarussell Winterberg-Poppenberg/Bremberg (Erweiterung nördlich Poppenberg)**

<b>A. Bisherige Darstellung und Nutzung</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und HSK
<b>vorgesehene Festlegung</b>	Erweiterung eines Freiraumbereiches mit zweckgebundener Nutzung „E“
<b>Flächengröße</b>	ca. 42 ha
<b>Stadt</b>	Winterberg
<b>Lage</b>	Westlich von Winterberg
<b>bisherige Darstellung</b>	Waldbereiche, Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche, Bereiche für den Schutz der Gewässer
<b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>	<u>FNP</u> : Fläche für Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen  <u>LP Winterberg</u> : tlw. LSG
<b>Realnutzung</b>	land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Freizeitnutzung
<b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>	B 480, L 740, B 236, Wirtschaftswege
<b>B. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	nicht betroffen
<b>besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW</b>	LSG Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)
<b>Biotopverbundfläche</b>	VB-A-4716-007 BV Stufe I (herausragende Bedeutung) „Namenlosental“
<b>schutzwürdige Biotope</b>	BK 4817-029 „Obere Große Büre“
<b>§ 62 Biotope</b>	GB-4817-042
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Innerhalb der Messtischblätter 4716, 4717 und 4817 kommen planungsrelevante Arten vor.  Davon werden innerhalb des MTB 4716 die Nordfledermaus und innerhalb des MTB 4717 die Nordfledermaus, der Ziegenmelker (Vorkommen erloschen) sowie die Bekassine als verfahrenkritische Arten eingestuft. Innerhalb des MTB 4817 werden die Nordfledermaus, die Grauwammer (Vorkommen erloschen), und der Blauschillernde Feuerfalter als verfahrenkritische Arten eingestuft.

	Im Untersuchungsraum sind konkrete Fundhinweise auf folgende planungsrelevante Art bekannt: Sperlingskauz (kein Erhaltungszustand in LINFOS angegeben).
<b>Naturpark</b>	Liegt im Naturpark „Rothaargebirge“, eingebettet in regionale und überregionale Wanderwege
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	überwiegend geschlossene Waldflächen (größtenteils Fichtenforste) auf der Kuppe des Sürenberges; das Gelände fällt nach Südosten ab. Im Süden wird der Talraum der Büre als Grünland extensiv genutzt. Das Gebiet ist durchzogen von regionalen und überregionalen Wanderwegen; zwei Skipisten des Skikarussells Winterberg enden am Rande des Planbereichs .
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Randbereichen kommen besonders schutzwürdige Böden vor: Sw3_bg: (Grundwasserböden) sowie Sw3_bz: (trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden)</li> <li>• Kleinflächig kommen schutzwürdige Böden vor: Sw1_ff:(Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohe puffer- und Speicherkapazität)</li> <li>• In Randbereichen Flächen mit Aufschüttungsmaterial unbekannter Zusammensetzung lt. Verzeichnis der Altlasten und Altablagerungen des HSK</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkwasserschutzgebiet Winterberg-Altastenberg Schutzzone II (ordnungsbehördlich abgegrenzt)</li> <li>• Trinkwasserschutzgebiet Winterberg-Poppenberg Schutzzone II (fachlich abgegrenzt)</li> <li>• Fließgewässer Büre sowie ein namenloses Siepen liegen im Untersuchungsraum</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	Kaltluftproduktionsfläche in den Waldbereichen
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Winterberger Hochfläche“(K 21.24);</li> <li>• „Sankt Georgs-Sprungschanze“(D 227) als raumwirkendes und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Baudenkmalpflege liegt außerhalb des Planungsbereiches auf der Kuppe des „Herrloh“</li> </ul>
<b>Bevölkerung</b>	Der Bereich liegt im Außenbereich und grenzt an einen Ferienpark an.
<b>Vorprägung</b>	Landschaftsgebundene Freizeitnutzungen (Wandern); In Randbereichen und angrenzend Wintersport; Golfsport sowie ein Ferienpark grenzen an.
<b>C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	nicht betroffen
<b>Lebensräume</b>	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs

<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nordfledermaus im Rahmen der Rasterkartierung als verfahrenskritische Art genannt, jedoch keine Vorkommen im Suchraum bekannt</li> <li>• Bekassine im Rahmen der Rasterkartierung als verfahrenskritische Art genannt, jedoch keine Vorkommen im Suchraum bekannt</li> <li>• Blauschillernder Feuerfalter im Rahmen der Rasterkartierung als verfahrenskritische Art genannt, jedoch keine Vorkommen im Suchraum bekannt</li> </ul>
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> <li>• Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen „stillen“ Erholung</li> <li>• Erhöhung der intensiv sportgeprägten Erholungseignung durch Erweiterung des Skikarussells</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Bodengefüges und der morphologischen Verhältnisse (kleinflächig von schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden)</li> <li>• Geringfügige Versiegelung von Boden</li> <li>• Verlust an forstlicher Produktionsfläche</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<p>Im nachgeordneten Verfahren ist zu regeln, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und der Abflussverhältnisse kommt.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität sind nicht zu befürchten, da an den zahlreichen oberflächennahen Quellen Brunnen mit Spezialfilteranlagen errichtet worden sind und regelmäßige Untersuchungen stattfinden.</p> <p>In der Wasseraufbereitungsanlage „Bremberg“ wird das Rohwasser mittels Ultrafiltration aufbereitet.</p>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich</li> <li>• keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> <li>• keine erhebliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf das raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt „Sankt Georgs-Sprungschanze“(D 227) zu erwarten</li> </ul>
<b>Bevölkerung</b>	<p>kurzfristige Störung der Ferienparkbewohner (Hauptzielgruppe: Wintersportler) während der Bauphase und Störung durch den künftigen Skibetrieb sowie zeitweilige Störung durch Beschneigung und Pistenpflege</p>
<b>Wechselwirkungen</b>	<p>aus regionalplanerischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Freiraumfunktionen</li> <li>• Verkehrszunahme</li> </ul>

#### **D. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung**

Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.

#### **E. Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen**

Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.

#### **F. Monitoring**

Monitoring erfolgt durch die Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.

#### **G. Planalternativen**

Zu dem geplanten Bauvorhaben der Erweiterung des Ski-Karussells Winterberg gibt es keine vernünftigen Alternativen, da einerseits die bereits vorhandene Infrastruktur (Lifтанlagen, Abfahrtspisten, Gastronomie, Parkplätze, Zufahrt) mitgenutzt bzw. erweitert und optimiert werden kann und andererseits Schutzgebietsfestsetzungen anderenorts einer derartigen Nutzung entgegenstehen.

#### **Zusammenfassung**

Es handelt sich um die Erweiterung eines vorhandenen Bereiches mit intensiver Freizeitnutzung im Freiraum.

Die Umsetzung des Freiraumbereiches mit zweckgebundener Nutzung „E“ führt zu einer Inanspruchnahme eines Bereichs für die landschaftsgebundene „stille Erholung und damit zu einem Verlust von Freiraumfunktionen. Ein Landschaftsschutzgebiet (allgemeiner Landschaftsschutz) und ein nach § 62 LG NW geschützter Biotop werden überplant. Verdrängt werden forstwirtschaftliche Nutzflächen. Darüber hinaus werden schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden überplant. Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der historisch gewachsenen Kulturlandschaft dar und führt zu einer Verkehrszunahme sowie zeitweilig zu einer Wintersport bedingten Geräuschkulisse.

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Freiraumbereiches mit zweckgebundener Nutzung „E“ handelt und dadurch ein neuer Ansatz an anderer Stelle im Freiraum vermieden werden kann, ist die Planung aus regionalplanerischer Sicht trotz der o.g. Beeinträchtigungen vertretbar .

**Freiraum „E“: Skikarussell Winterberg-Poppenberg/Bremberg (Erweiterung östlich Herrloh)**

<b>A. Bisherige Darstellung und Nutzung</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und HSK
<b>vorgesehene Festlegung</b>	Erweiterung eines Freiraumbereiches mit zweckgebundener Nutzung „E“
<b>Flächengröße</b>	ca. 8 ha
<b>Stadt</b>	Winterberg
<b>Lage</b>	nordwestlich von Winterberg
<b>bisherige Darstellung</b>	Waldbereiche, Agrarbereiche
<b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>	<u>FNP</u> : Fläche für Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen  <u>LP Winterberg</u> : außerhalb des Geltungsbereichs
<b>Realnutzung</b>	land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Freizeitnutzung
<b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>	B 480, B 236, Wirtschaftswege
<b>B. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	nicht betroffen
<b>besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW</b>	nicht betroffen
<b>Biotopverbundfläche</b>	in ca. 300 m Entfernung liegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-A-4716-007 (BV Stufe I)</li> <li>• VB-A-4617-008 (BV Stufe II)</li> <li>• VB-A- 4617-026 (BV II)</li> </ul>
<b>schutzwürdige Biotope</b>	nicht betroffen
<b>§ 62 Biotope</b>	nicht betroffen
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Innerhalb der Messtischblätter 4717 und 4817 kommen planungsrelevante Arten vor.  Davon werden innerhalb des MTB 4717 die Nordfledermaus, der Ziegenmelker (Vorkommen erloschen) und die Bekassine als verfahrenkritische Arten eingestuft. Innerhalb des MTB 4817 werden die Nordfledermaus, die Grauwammer (Vorkommen erloschen), und der Blauschillernde Feuerfalter als verfahrenkritische Arten eingestuft.  Im Untersuchungsraum sind konkrete Fundhinweise auf folgende planungsrelevante Art bekannt: Sperlingskauz (kein Erhaltungszustand in LINFOS angegeben).

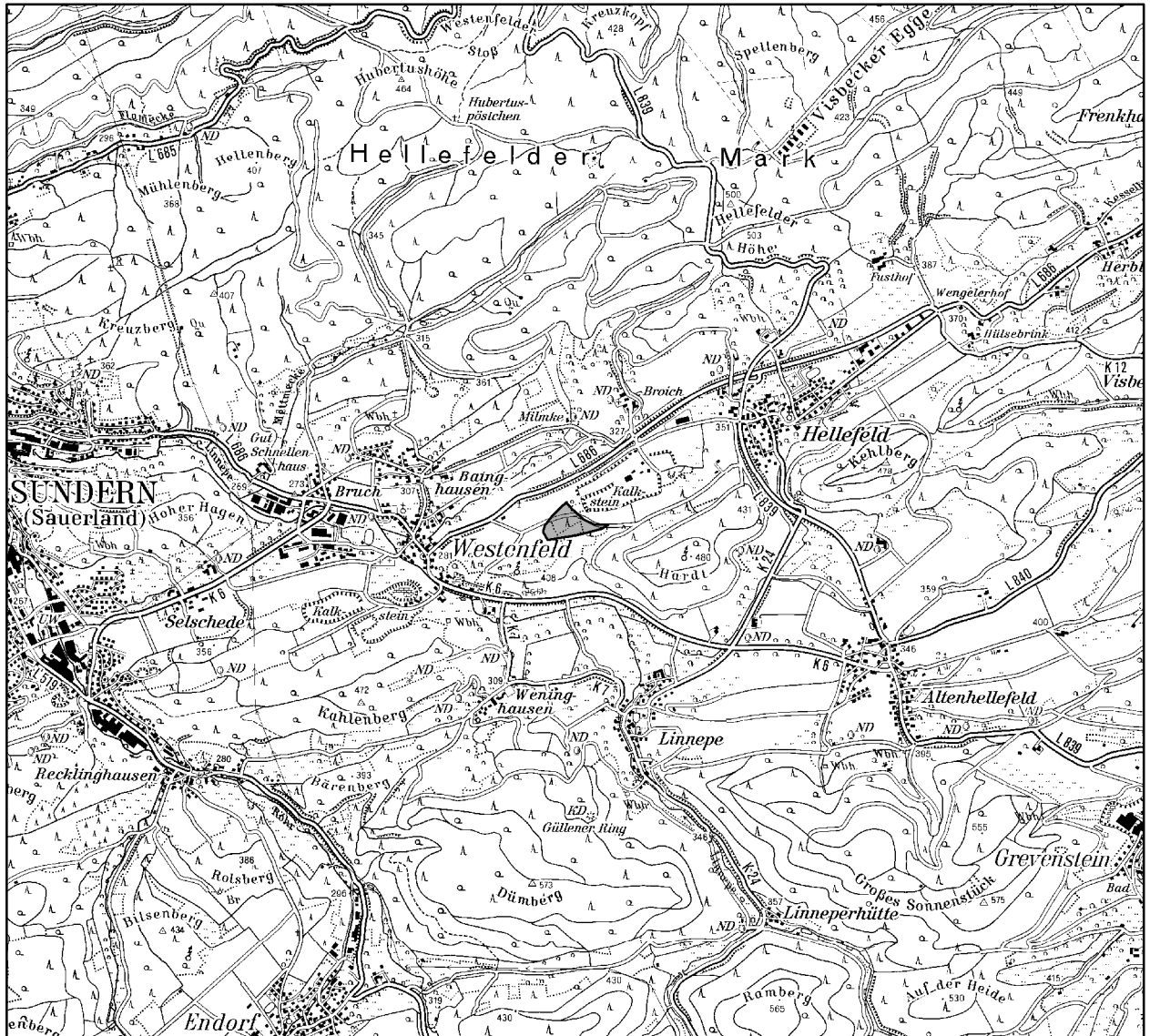


<b>Naturpark</b>	liegt im Naturpark „Rothaargebirge“, eingebettet in regionale und überregionale Wanderwege
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	von Skipisten und Wanderwegen durchzogene Waldflächen (größtenteils Fichtenforste) am Osthang des Skikarussells bei Herrloh; kleinteilig Grünlandflächen
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb eines schmalen Bandes kommen besonders schutzwürdige Böden vor: Sw3_bz: (trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden)</li> <li>• Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt</li> </ul>
<b>Wasser</b>	keine Fließ- bzw. Stillgewässer und kein WSG betroffen
<b>Klima/Luft</b>	Kaltluftproduktionsfläche in den Waldbereichen
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Winterberger Hochfläche“(K 21.24);</li> <li>• „Sankt Georgs-Sprungschanze“(D 227) als raumwirkendes und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Baudenkmalpflege</li> </ul>
<b>Bevölkerung</b>	angrenzend ASB
<b>Vorprägung</b>	Freizeitnutzungen (Wintersport, Wandern); angrenzend Campingplatz und Wintersportbetrieb
<b>C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	nicht betroffen
<b>Lebensräume</b>	Lebensraumverlust nicht zu erwarten
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nordfledermaus im Rahmen der Rasterkartierung als verfahrenskritische Art genannt, jedoch keine Vorkommen im Suchraum bekannt</li> <li>• Bekassine im Rahmen der Rasterkartierung als verfahrenskritische Art genannt, jedoch keine Vorkommen im Suchraum bekannt</li> <li>• Blauschillernder Feuerfalter im Rahmen der Rasterkartierung als verfahrenskritische Art genannt, jedoch keine Vorkommen im Suchraum bekannt</li> </ul>
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	nicht betroffen
<b>Boden</b>	erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten
<b>Wasser</b>	nicht betroffen
<b>Klima/Luft</b>	keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas

<b>Kultur- und Sachgüter</b>	aufgrund der vorhandenen Nutzung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
<b>Bevölkerung</b>	erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten
<b>Wechselwirkungen</b>	aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten
<b>D. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung</b>	
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	
<b>E. Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen</b>	
Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.	
<b>F. Monitoring</b>	
Monitoring erfolgt durch die Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.	
<b>G. Planalternativen</b>	
Zu dem geplanten Bauvorhaben der Erweiterung des Ski-Karussells Winterberg gibt es keine vernünftigen Alternativen, da einerseits die bereits vorhandene Infrastruktur (Lifтанlagen, Abfahrtspisten, Gastronomie, Parkplätze, Zufahrt) mitgenutzt bzw. erweitert und optimiert werden kann und andererseits Schutzgebietsfestsetzungen anderenorts einer derartigen Nutzung entgegenstehen.	
<b>Zusammenfassung</b>	
<p>Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Freiraumbereiches mit zweckgebundener Nutzung „E“. Der Erweiterungsbereich wird derzeit bereits für intensive Freizeitwecke genutzt, so dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist die Einbeziehung des Erweiterungsbereichs in den Freiraum mit zweckgebundener Nutzung „E“ sinnvoll, da die beabsichtigte Erweiterung die tatsächliche Raumnutzung generalisierend darstellt.</p>	



### Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze Sundern-Westenfeld Ost (Erweiterung)



#### Legende



Erweiterungsbereich

Maßstab 1 : 50.000



Stand: Oktober 2011

## **BSAB in Sundern –Westenfeld**

### **Vorstellung des geprüften Bereichs**

#### **BSAB: Sundern – Westenfeld - Ost (Erweiterung)**

Der bestehende BSAB Sundern–Westenfeld–Ost liegt an der L686 zwischen den Ortsteilen Westenfeld und Hellefeld der Stadt Sundern. Der Wirtschaftsverband „vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.“ hat im Beteiligungsverfahren ange-regt, diesen BSAB auf Grund von neueren Erkenntnissen zu den geologischen Gegebenheiten der Lagerstätten neu abzugrenzen

**BSAB: Westenfeld (Erweiterung)**

<b>A. Bisherige Darstellung und Nutzung</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und HSK
<b>vorgesehene Festlegung</b>	Erweiterung eines BSAB
<b>Flächengröße</b>	ca. 8 ha (Erweiterungsbereich)
<b>Stadt</b>	Sundern
<b>Lage</b>	östlich von Sundern-Westenfeld
<b>bisherige Darstellung</b>	Agrarbereiche, Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche
<b>FN- bzw. LP-Darstellung</b>	<u>FN</u> : Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald <u>LP Sundern</u> : Landschaftsschutzgebiet
<b>Realnutzung</b>	land- und forstwirtschaftliche Nutzung
<b>Verkehrs- und Infrastruktur</b>	L 686, L 839, K 6, Wirtschaftswege
<b>B. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	nicht betroffen
<b>besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. LG NW</b>	LSG Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)
<b>Biotopverbundfläche</b>	nicht betroffen
<b>schutzwürdige Biotope</b>	nicht betroffen
<b>§ 62 Biotope</b>	nicht betroffen
<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Innerhalb der Messtischblätter 4614 kommen planungsrelevante Arten vor.  Im Untersuchungsraum sind konkrete Fundhinweise auf planungsrelevante Arten mit ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand in NRW nicht bekannt. In ca. 800 m Entfernung erfolgte im Jahr 2003 ein Brutnachweis des Rotmilans (EHZ: ungünstig).
<b>Naturpark</b>	nicht betroffen
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	Entlang der nördlichen Homertausläufer, zwischen Westenfeld und Hellefeld, zieht sich ein bewaldeter Kalkzug. Nördlich davon liegen in Hang- bzw. Muldenlage teils ackerbaulich, teils forstwirtschaftlich genutzte Bereiche. Durch den Bereich verläuft ein regionaler Wanderweg.

<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kommen z. T. sehr schutzwürdige Böden vor: Sw2_bz: (trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden bzw. sehr flachgründige Braunerden)</li> <li>• Es kommen schutzwürdige und z.T. besonders schutzwürdige Böden vor: Sw1_ff sowie Sw_3ff:(Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohe Puffer- und Speicherkapazität)</li> <li>• Im Bereich des derzeit im Abbau befindlichen Steinbruchs wurde ein Geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt GK-4614-002 „Steinbruch Stemmburg bei Hellefeld“ festgestellt.</li> <li>• Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Wasserschutzgebiet betroffen</li> <li>• kein Überschwemmungsgebiet betroffen</li> <li>• keine Still- oder Fließgewässer betroffen</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaltluftproduktionsflächen in den Waldbereichen</li> <li>- Kaltluftstauflächen im Bereich des vorhandenen Steinbruchs</li> <li>- Staubbelastung</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 21.08 „Raum Westenfeld-Hellefeld-Berge-Calle“</li> <li>• Es sind potenziell bedeutsame Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte im kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskern Hellefeld vorhanden.</li> <li>• D. 148 Kath. Kapelle zur Hl. Familie, Sundern-Hellefeld sowie D. 149 Kath. Kirche St. Martinus, Sundern-Hellefeld als raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege liegen außerhalb des Planungsbereiches</li> </ul>
<b>Bevölkerung</b>	Bereich liegt im Freiraum, ca. 800 m von der Wohnbebauung entfernt
<b>Vorprägung</b>	angrenzend vorhandene Steinbruchnutzung
<b>C. Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	nicht betroffen
<b>Lebensräume</b>	Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs

<b>planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Raum ist durch die angrenzende Nutzungen bereits stark vorbelastet, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt.</li> <li>• Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen „stillen“ Erholung</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlegende Veränderung des Bodengefüges und der morphologischen Verhältnisse</li> <li>- Verlust von Boden im Bereich des Abbaus (tlw. von schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden)</li> <li>• Verlust an land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfläche</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Es kommt zu keinen nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushalts und der Abflussverhältnisse, da die Abbautätigkeit oberhalb des Grundwasserspiegels stattfindet.
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionen durch Lärm, Staub und Erschütterungen</li> <li>- keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> <li>• aufgrund der bestehenden Abbautätigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf den kulturlandschaftlich bedeutsamen Ortskern von Hellefeld mit seinen raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekten (D.148 +D.149) zu erwarten</li> </ul>
<b>Bevölkerung</b>	Immissionen durch die Abbautätigkeit (Lärm, Staub, Erschütterungen und Verkehr); keine erhebliche Beeinträchtigung, da bereits eine Vorbelastung besteht
<b>Wechselwirkungen</b>	aus regionalplanerischer Sicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Agrar- und Waldbereichen</li> <li>• Verlust von Freiraumfunktionen</li> </ul>
<b>D. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung</b>	
Der Bereich wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont.	

### **E. Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen**

Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.

### **F. Monitoring**

Monitoring erfolgt durch die Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.

### **G. Planalternativen**

Bedingt durch die Ausrichtung der Lagerstätte gibt es keine vernünftige Alternative. Ein Neuaufschluss an anderer Stelle wäre grundsätzlich schwerwiegender.

### **Zusammenfassung**

Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereiches.

Die Umsetzung des BSAB führt zu einer Inanspruchnahme von land und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Flächen eines Landschaftsschutzgebietes werden überplant. Die geplante Nutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und der morphologischen Verhältnisse dar; insbesondere werden schutzwürdige, sehr schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden überplant. Ferner führt die Umsetzung zu einer Inanspruchnahme eines Bereichs für die landschaftsgebundene „stille Erholung“ und damit zu einem Verlust von Freiraumfunktionen. Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der historisch gewachsenen Kulturlandschaft dar. Gleichwohl ist das Landschaftsbild durch den bestehenden Steinbruch bereits vorbelastet.

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Abgrabungsbereiches handelt und dadurch ein Neuaufschluss an anderer Stelle im Freiraum vermieden werden kann, ist die Planung aus regionalplanerischer Sicht trotz der o.g. Beeinträchtigungen vertretbar .

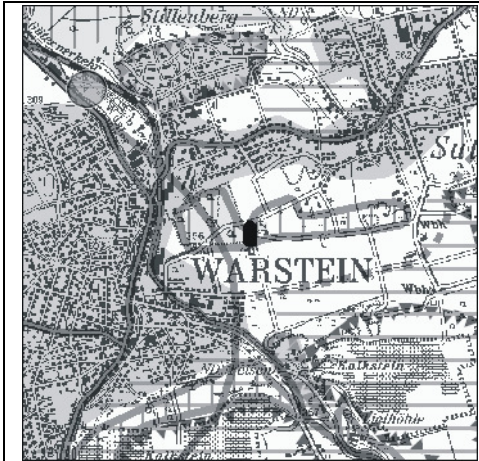


**Dokumentation  
der fristgerecht vorgebrachten Anregungen  
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie  
der Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu**

Anregungen	Stellungnahme Bezirksregierung
<b>Beteiligter:</b> 400001 Öffentlichkeit 01 <b>Anregung:</b> 0001 <b>Sachgebiet:</b> SONS	
<p><b>Zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Steinindustrie:</b>                      Mitarbeiter der Steinindustrie bitten, die Arbeitsplätze nicht durch die im Regionalplan beabsichtigten Änderungen zu gefährden, da in der betroffenen Region das Angebot an vergleichbaren Arbeitsplätzen gering sei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Verlauf des Erarbeitungsverfahrens wurde zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung mit Vertretern des DGB durchgeführt, in deren Verlauf einige Missverständnisse bzw. Fehlinformationen ausgeräumt werden konnten.</p> <p>Die Bezirksregierung wies dabei darauf hin, dass es sich gem. LEP NRW bei der Rohstoffsicherung um eine raumordnerische Aufgabe handelt. Diese ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Deshalb stehen bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche zunächst raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Selbstverständlich werden die den abgrabenden Unternehmen zur Verfügung stehenden Flächen berücksichtigt, wenn die raumordnerischen Kriterien dabei erfüllt werden können.</p> <p>Die von der Bezirksregierung errechneten Rohstoffmengen innerhalb der dargestellten BSAB sind - regionalplanerisch betrachtet - zur Deckung eines 25-Jahresbedarfes ausreichend. Diese Berechnungen beruhen jedoch auf Prognosen, die mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor behaftet sind. Der Regionalplan muss sich daher im vorgesehenen Planungszeitraum neuen Entwicklungen anpassen.</p> <p>Der DGB hat im Nachgang zu o. e. Informationsveranstaltung den Vorschlag eingebracht, das Ziel 30 des Regionalplans um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen. Im Verlauf der Abschlusserörterung wurde dieser Absatz diskutiert und - mit einem weiteren Zusatz versehen - einvernehmlich vereinbart. Er lautet:</p> <p><i>„Durch ein qualifiziertes Rohstoff-Monitoring ist die Rohstoffgewinnung kontinuierlich zu beobachten. Wenn sich dabei herausstellt, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>der Rohstoff in den betreffenden Bereichen vorzeitig erschöpft sein wird oder</i></li> <li>- <i>einzelne BSAB ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden können,</i></li> </ul> <p><i>ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls Regionalplanänderungen erforderlich werden können.“</i></p>
<b>Beteiligter:</b> 400002 Öffentlichkeit 02 <b>Anregung:</b> 0001 <b>Sachgebiet:</b> WASS	
<p><b>Zum Ziel 29 Grundwasser- und Gewässerschutz:</b>                      Es wird dringend gebeten, bei den abschließenden Beratungen und der Beschlussfassung keine Abschwächung der Festlegungen zum Grundwasserschutz zuzulassen, wie sie von Seiten der Steinabbauunternehmen gefordert werde. Im Gegenteil</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über das Ziel 29 Abs. 3 und die zugehörigen Erläute-</p>




	<p>nisterium NRW die Europäische Kommission gebeten, einer Gebietskorrektur des VSG „Hellwegbörde“ zuzustimmen. Die EU-Kommission ist bislang zu keinem Ergebnis gekommen, so dass mit einer anderen Gebietskulisse nicht mehr im laufenden Änderungsverfahren zu rechnen ist.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400004 Öffentlichkeit 04      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> FREIZ</p>	
<p><b>Zum Ziel 16 Abs. 2 Seite 61 - Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen:</b> Es wird in Abstimmung mit den drei Kommunen Arnsberg, Menden und Wickede angeregt, folgende Neuformulierung der Beschreibung zum WILDWALD VOSSWINKEL vorzunehmen: „Arnsberg: WILDWALD VOSSWINKEL Der Bereich darf als Erlebnis- und Freizeiteinrichtung sowie für die Umweltbildung und den Tourismus ganzjährig genutzt werden. Entsprechende diesem Zwecke dienende Nebenanlagen sind zulässig. Die hierfür notwendigen baulichen Anlagen sollen jedoch räumlich konzentriert werden; sie sind in die Umwelt und den Freiraum schonender Weise zu errichten. Dabei sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.“</p>	<p>Der Anregung wird - in leicht veränderter und ergänzter Formulierung - gefolgt. Ziel 16 Abs. 2 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Der Bereich ist als Freizeit- und Erlebniseinrichtung zur Umweltbildung und für den Tagestourismus zu gestalten. Eine ganzjährige Nutzung ist möglich. Entsprechende Nebenanlagen sind zulässig. Die hierfür notwendigen baulichen Anlagen müssen räumlich konzentriert werden; sie sind in Umwelt und Freiraum schonender Form zu errichten. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten. Die durch den Wildwald führenden regionalen und überregionalen Wanderwege und ihre öffentliche Nutzung sind zu erhalten.“</li> </ul> <p>Über diese Neufassung wurde im Beteiligungsverfahren mit den Kommunen Arnsberg, Menden und Wickede sowie dem HSK Einvernehmen erzielt. (vgl. Arnsberg 0005, Menden 0003, Wickede 0001, HSK 0024)</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400005 Öffentlichkeit 05      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> BSN</p>	
<p><b>Zu Zielen 24 und 25 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN):</b> Aus dem Regionalplan ergibt sich, dass ein landwirtschaftlich privat genutztes Flurstück in Warstein in einem Bereich für den Schutz der Natur liegt. Bisher ist das Flurstück aber noch nicht ordnungsbehördlich unter Schutz gestellt. Für diesen Bereich ist aufgrund der gegebenen Hofnähe eine weitere Bebauung vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass eine andere Fläche für den vorgesehenen Zweck nicht zur Verfügung steht, wird angeregt, das entsprechende Flurstück aus der Kulisse des Bereiches für den Schutz der Natur herauszunehmen, um für die Zukunft Konflikte bezüglich der Nutzung vorzubeugen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach der LPLG-DVO sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes). Der angeregte Bereich wird im Fachbeitrag des LANUV als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung eingestuft und es wird empfohlen, einen BSN darzustellen. Dieser Bereich wurde bereits im geltenden Regionalplan als BSN dargestellt. Diese Darstellung wurde unverändert übernommen. Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans erfolgt generalisierend im Maßstab 1:50.000 und ist daher nicht parzellenscharf. Es ist Aufgabe der nachgeordneten Fachplanung, diese Darstellungen räumlich und fachlich zu konkretisieren. Die Umsetzung des BSN erfolgte durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Der angesprochene Bereich wurde in die bestehende Naturschutzgebietsabgrenzung nicht einbezogen.</p>

	
<p><b>Beteiligter:</b> 400006 Öffentlichkeit 06    <b>Anregung:</b> 0001    <b>Sachgebiet:</b> BSN</p>	
<p><b>Zu Zielen 24 und 25 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN):</b>                  Es werden folgende Bedenken erhoben:                  Östlich des Naturschutzgebietes „Oberhagen“ ist eine Erweiterung des Naturschutzgebietes geplant (Blatt 9). Auf diesem angrenzenden Gelände befindet sich das Übungsgelände eines Vereins.                  Seit 1967 ist der Verein auf diesem Gelände ansässig und hat dieses Areal im Jahre 1993 käuflich erworben. Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind von der Stadt Warstein genehmigte Bauobjekte.                  Vor der jetzigen Nutzung war das Grundstück ein ehemaliges Steinbruchgelände. Bei den Busch- und Strauchbeständen handelt es sich nicht um Wildwuchs, sondern um Anpflanzungen des Vereins.                  Bei dem östlich angrenzenden Weideland handelt es sich um renaturiertes Steinbruchgelände.                  Mit diesem Schreiben wird Bestandsschutz für das oben genannte Gelände beantragt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Nach der LPLG-DVO sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).                  Der angeregte Bereich wird im Fachbeitrag des LANUV als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung eingestuft, mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen.                  Dieser Bereich wurde bereits im geltenden Regionalplan als BSN dargestellt. Diese Darstellung wurde unverändert übernommen. Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans erfolgt generalisierend im Maßstab 1:50.000 und ist daher nicht parzellenscharf. Es ist Aufgabe der nachgeordneten Fachplanung, diese Darstellungen räumlich und fachlich zu konkretisieren. Die Umsetzung des BSN erfolgte durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Der angesprochene Bereich wurde in die bestehende Naturschutzgebietsabgrenzung nicht einbezogen.                  Sollte das bestehende Naturschutzgebiet erweitert werden, werden auch die für den Schutzzweck erforderlichen Ge- und Verbote überprüft. In der Regel gilt ein Bestandsschutz für bestehende Nutzungen.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400007 Öffentlichkeit 07    <b>Anregung:</b> 0001    <b>Sachgebiet:</b> FREIZ</p>	
<p><b>Zum Ziel 16 Abs. 1 Seite 60:</b>                  Den textlichen Festsetzungen auf Seite 60 sollen unter dem Punkt „Warstein: Besucherzentrum und Freizeitanlage der Brauerei WARSTEINER“ die zulässigen Nutzungen entsprechend dem Bebauungsplan als „Besucherzentrum mit Hotel“ sowie zulässige Einrichtungen für Fremdenverkehr, Fremdenbeherbergung sowie Ausstellungen und Kongresse ohne spezielle Auswirkung auf Tages- und Wochenendbesucher sowie Tagungsgäste eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Zweckbindung in Ziel 16 Abs. 1 Punkt 12 wird geändert; die neue Fassung entspricht wortgleich dem Ergebnis der 8. Änderung des Regionalplan-TA SO/HSK (Ziel 34a des gültigen Regionalplans):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Die aus zwei Teilbereichen bestehende Anlage ist solchen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorbehalten, die im engen betrieblichen Zusammenhang mit der Warsteiner Brauerei stehen. Der Teilbereich „Haus Waldfriede“</li> </ul>

## Synopse zum Regionalplan-Verfahren TA Oberbereich Dortmund -östl. Teil-

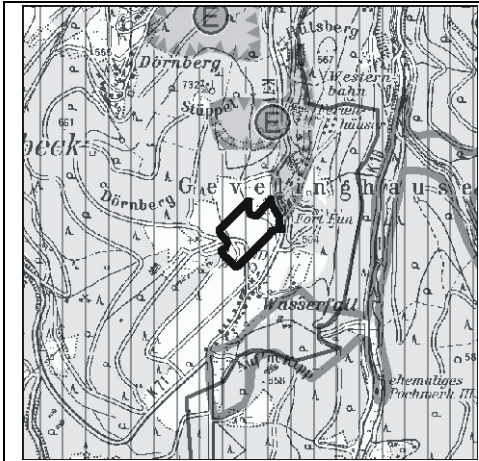
## Öffentlichkeitsbeteiligung

<p>Der Bebauungsplan „Sport und Reitzentrum Hillenberg“ enthält Nutzungsarten als Misch-, Gewerbe- sowie Sondergebiete „Sonderflughafen“, „Reitplätze“ und „Sport- und Reitzentrum“ die ebenfalls im Regionalplan, als zulässig erklärt werden sollen.</p>	<p>den“ ist ausschließlich für ein Besucherzentrum mit Hotelanlage und Tagungszentrum vorzusehen. Der Teilbereich „Hillenberg“ soll Anlagen aufnehmen, die dem Reitsport sowie dem Ballonsport dienen.“</p> <p>Mit der IHK Arnsberg wurde über diese Formulierung im Beteiligungsverfahren Einvernehmen erzielt. (vgl. IHK 0024)</p>
<p><b>Beteiligter: 400007 Öffentlichkeit 07      Anregung: 0002      Sachgebiet: FREIZ</b></p>	
<p><b>Zum Ziel 16 - zeichnerischer Teil:</b> Bei den zeichnerischen Darstellungen wird davon ausgegangen, dass im Bereich „Besucherzentrum der Warsteiner Brauerei“ und „Sport- und Reitzentrum Hillenberg“ ein generalisierender Charakter dargestellt werden soll und nicht parzellenscharf abgegrenzt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und eine räumliche und sachliche Konkretisierung ausgeschlossen sein, wird bei der zeichnerischen Darstellung insoweit um eine Präzisierung gebeten.</p>	<p>Dem Anliegen ist im Planentwurf Rechnung getragen. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind grundsätzlich nicht flächenscharf.</p>
<p><b>Beteiligter: 400007 Öffentlichkeit 07      Anregung: 0003      Sachgebiet: STRA</b></p>	
<p><b>Zur zeichnerischen Darstellung der B 55n im Plan Nr. 9:</b> Die zeichnerische Darstellung „B 55 n“ im Stadtgebiet Warstein soll präziser dargestellt werden. Der Trassenverlauf weiche erheblich von der Streckenvariante des Linienbestimmungsverfahrens ab. So durchschneide die gewählte Darstellung fälschlicherweise den Bereich „Sport- und Reitzentrum Hillenberg“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung in Blatt 9 sowie die Erläuterungskarte 16 werden geändert.</p>
<p><b>Beteiligter: 400007 Öffentlichkeit 07      Anregung: 0004      Sachgebiet: WASS</b></p>	
<p><b>Es wird angeregt:</b> Die zeichnerische Darstellung „Grundwasser und Gewässerschutz“ im Bereich „Langenbach“ bzw. Betriebsgelände der Warsteiner Brauerei im Waldpark entspricht nicht der Örtlichkeit und ist zu präzisieren. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Verlängerung des Industriestammgleises“ sei hier im Bereich des Betriebsgeländes eine Veränderung erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan wird im Maßstab 1:50.000 erstellt. Die Darstellungen sind grundsätzlich nicht parzellen-, sondern bereichsscharf. Sie geben einen Rahmen für die nachgeordneten fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren vor, der je nach Einzelfall geringfügig unter- bzw. überschritten werden kann. Grundstücksscharfe Abgrenzungen werden also erst im nachgeordneten Verfahren festgelegt.</p>
<p><b>Beteiligter: 400007 Öffentlichkeit 07      Anregung: 0005      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Zum Ziel 30 und Grundsatz 25 auf Seite 86 wird angeregt:</b> Die textlichen Festlegungen zum Ziel 30 sollen insoweit ergänzt werden, dass bei Herrichtungs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Wiederherstellungsplanung beim Steinabbau eine Folgenutzung der ausgebeuteten Bereiche erfolgt. Dies gelte insbesondere für die Abgrabungsbereiche „Am Hillenberg bis Müschederweg“ in Warstein. Es wird erwartet, dass dies nicht nur bei mehreren Abgrabungsbereichen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, sondern auch bei einzelnen Abgrabungsflächen erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziel 30 Abs. 5 legt fest, dass die Wiederherstellung des Naturhaushaltes und die Wiedereingliederung in die Landschaft möglichst frühzeitig nach bzw. auch schon während des Eingriffs in den Landschaftsraum erfolgen muss. Zusammen mit den anschließenden Erläuterungen gilt das nicht nur für mehrere Abgrabungen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, sondern grundsätzlich für alle Abgrabungen. Konkrete Regelungen, wie die Folgenutzung eines einzelnen Abgrabungsbereiches oder das Folgenutzungskonzept für mehrere Abgrabungsbereiche im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgestaltet werden, ist Sache nachfolgender fachgesetzlicher Genehmigungsverfahren bzw. Vereinbarungen, die durch</p>

	die Regionalplanung nicht vorweggenommen werden können.
<b>Beteiligter:</b> 400007 Öffentlichkeit 07 <b>Anregung:</b> 0006 <b>Sachgebiet:</b> WASS	
<p><b>Zum Ziel 29 wird angeregt:</b>            Nicht nur auf Grund der besonderen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, sondern auch für den Betrieb „Waldparkbrauerei“ muss die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über das Ziel 29 Abs. 3 und die zugehörigen Erläuterungen diskutiert. Ein einvernehmliches Ergebnis konnte unter den Beteiligten nicht erzielt werden. Einigen Beteiligten gingen die klaren Vorgaben für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu weit, andere forderten noch detailliertere Restriktionen für den Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten.</p> <p>Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass die bestehende Zielformulierung und der angepasste Wortlaut der Erläuterungen den Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes (und damit auch der Wassergewinnung für den Betrieb „Waldparkbrauerei“) vor dem Rohstoffabbau eindeutig festlegen. Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum Ziel 29, Seite 88).</p>
<b>Beteiligter:</b> 400008 Öffentlichkeit 08 <b>Anregung:</b> 0001 <b>Sachgebiet:</b> BSN	
<p><b>Zu Acker- und Weidegrundstücken in Warstein:</b>            Diese Bereiche sollen teilweise unter Naturschutz gestellt werden. Damit ist der Eigentümer nicht einverstanden. Der Ackerbereich wird mittlerweile von einem Pächter als Weide genutzt. Sollte dieser Bereich unter Naturschutz gestellt werden, wäre eine Zurückführung in Ackerland nicht mehr möglich, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingeschränkt sowie ein Verkauf nicht so einfach, was für den Eigentümer einen erheblichen finanziellen Verlust bedeuten würde.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach der LPLG-DVO sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes). Der angeregte Bereich wird im Fachbeitrag des LANUV als für den Biotopverbund von herausragender Bedeutung eingestuft, mit der Empfehlung, einen BSN darzustellen.</p> <p>Dieser Bereich wurde bereits im geltenden Regionalplan als BSN dargestellt. Diese Darstellung wurde unverändert übernommen. Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans erfolgt generalisierend im Maßstab 1:50.000 und ist daher nicht parzellenscharf. Es ist Aufgabe der nachgeordneten Fachplanung, diese Darstellungen räumlich und fachlich zu konkretisieren. Die Umsetzung des BSN erfolgte durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Der angesprochene Bereich wurde in die bestehende Naturschutzgebietsabgrenzung nicht einbezogen.</p> <p>Sollte das bestehende Naturschutzgebiet erweitert werden, werden auch die für den Schutzzweck erforderlichen Ge- und Verbote überprüft. Im Allgemeinen werden dabei einvernehmliche Regelungen mit den Landnutzern gefunden.</p>

<b>Beteiligter: 400009 Öffentlichkeit 09      Anregung: 0001      Sachgebiet: WASS</b>	
<p><b>Einwohner in Rüthen-Kallenhardt haben folgende Bedenken:</b>                  Sie sind sehr besorgt, dass der Steinabbau in östliche Richtung zum Ort Kallenhardt hin erweitert werden soll, und befürchten, dass der Schutz des Grundwassers und damit die Wasserversorgung nicht gewährleistet sind. Auf die Gefahren wurde schon mehrfach hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über das Ziel 29 Abs. 3 und die zugehörigen Erläuterungen diskutiert. Ein einvernehmliches Ergebnis konnte unter den Beteiligten nicht erzielt werden. Einigen Beteiligten gingen die klaren Vorgaben für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu weit, andere forderten noch detailliertere Restriktionen für den Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten.</p> <p>Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass die bestehende Zielformulierung und der angepasste Wortlaut der Erläuterungen den Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes vor dem Rohstoffabbau eindeutig festlegen. Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum Ziel 29, Seite 88).</p>
<b>Beteiligter: 400009 Öffentlichkeit 09      Anregung: 0002      Sachgebiet: BOD</b>	
<p><b>Bedenken zum Ziel 30:</b>                  Die Anwohner sind sehr besorgt, dass der Steinabbau in östliche Richtung zum Ort Kallenhardt hin erweitert werden soll. Ihr Wohnhaus stehe am westlichen Rand von Kallenhardt, so dass schon jetzt bei Sprengungen in vielerlei Hinsicht leichte Erschütterung zu spüren seien. Beim Näherkommen des Steinabbaus befürchten sie massive Beschädigungen am Haus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der BSAB Rüthen-Kallenhardt ist im Vergleich zum noch rechtskräftigen Plan nicht verändert worden. Eine Erweiterung in östliche Richtung kam aus Gründen der Abstandswahrung zur Wohnbebauung nicht in Betracht.</p> <p>Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden. Dazu zählen auch konkrete Vorgaben für den Abstand zur Wohnbebauung.</p>
<b>Beteiligter: 400010 Öffentlichkeit 10      Anregung: 0001      Sachgebiet: BSLE</b>	
<p><b>Zum Ziel 16 - Skigebiet Bestwig-Wasserfall wird angeregt:</b>                  Die Signatur der Skihangfläche ist im Regionalplanentwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft überplant. Das bedeutet eine Einschränkung der zukünftigen Nutzung. Nach dem Ziel 16 - Absatz 3 im Entwurf dürfen Skilifte und Skihänge nur außerhalb der schutzwürdigen Landschaftsteile entwickelt werden.                  Der vorhandene Skihang- und Skiliftbereich darf daher nicht mit der Signatur „Schutz der Landschaft“ überlagert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch eine Neuformulierung des Ziels 16 Abs. 3 wird klarer formuliert, dass Skihänge und -lifte im Freiraum möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Skilifte und Skihänge, einschließlich notwendiger baulicher Nebenanlagen (wie gastronomische Anlagen, Parkplätze), sind in Freiraumbereichen zulässig, soweit sie die Festlegungen für überlagernde Funktionen des Freiraumschutzes nicht verletzen. Die notwendigen baulichen Anlagen müssen räumlich konzentriert und in Umwelt und Freiraum schonender Form errichtet und betrieben werden.“</li> </ul> <p>Auch die Darstellung von BSLE steht der Nutzung für einen Skihang und -lifte nicht grundsätzlich entgegen:</p>





- Ziel 22 Abs. 3: „Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige ‚Möblierung‘ der BSLE ist zu vermeiden.“
- Zur Klarstellung dient auch der neu gefasste Grundsatz 20 Abs. 3: „Die BSLE haben in Bezug auf ihre Erholungsfunktion der landschaftsorientierten Erholung sowie der Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.“

Über diese Formulierungen wurde mit den Beteiligten in den Erörterungen Einvernehmen erzielt.

(vgl. Schmallenberg 0014, 0015; Bestwig 0014)

**Beteiligter:** 400011 Öffentlichkeit 11      **Anregung:** 0001      **Sachgebiet:** FREIZ

**Zum Abschnitt 2.3.3 Großflächige Freizeiteinrichtungen auf Seite 59, Ziel 16: Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Absatz 3, Satz 1 - Bestwig-Wasserfall**

Es wird angeregt, folgende Formulierung zu wählen:  
 „Der Freizeitpark ist der freizeit- und vergnügungsorientierten Nutzung vorbehalten.“

Die Reduzierung der Nutzung des Parkgeländes auf die Tagesnutzung entspricht weder dem vorhandenen bzw. historischen Übernachtungsangebot, noch der marktüblichen Nutzung von Freizeitparks, noch dem Nutzungsverhalten der Gäste.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die funktionalen tageszeitlichen und saisonalen Beschränkungen sowie die Untersagung einer weiteren Intensivierung der Nutzung werden in der Zweckbindung gestrichen.

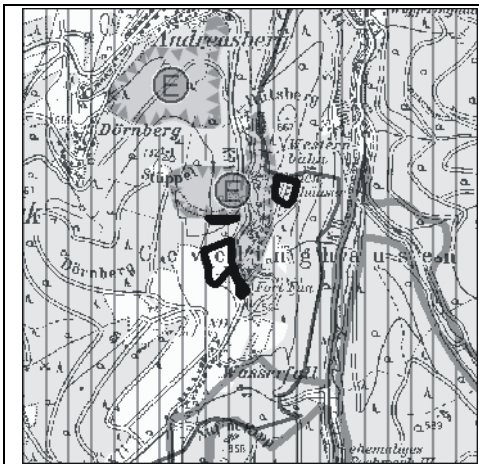
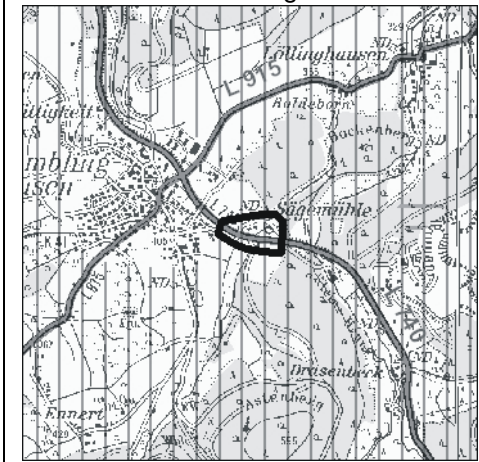
Nicht gefolgt wird der Anregung, auch die Übernachtungsmöglichkeiten des „Davy-Crockett-Camp“ in die Zweckbindung und die zeichnerische Darstellung einzubeziehen. Im Regionalplan sind - ebenso wie in der Bauleitplanung - die Nutzungen „Freizeitpark“ und „Freizeitwohnen“ funktional und räumlich zu trennen. Daher stellt die zeichnerische Festlegung nur den Freizeit- und Vergnügungspark selbst dar. Andere benachbarte Nutzungen, auch wenn sie betrieblich mit dem Unternehmen „Fort Fun“ verbunden sind, benötigen die regionalplanerische Absicherung mit einer Zweckbindung „Erholung“ nicht, wenn sie unter der Darstellungsschwelle von 10 ha bleiben.

Um eine Ausdehnung des baulich verdichteten Teils des Freizeitparks westlich der K71 zu vermeiden, wird die zeichnerische Darstellung der bestehenden Nutzung entsprechend differenziert in ASB-E und Waldbereich-E. Diese Differenzierung entspricht auch den Festlegungen des FNP der Gemeinde.

Die Zweckbindung in Ziel 16 Abs. 1 Punkt 2 wird daher wie folgt neu gefasst:

- „Der bestehende Freizeitpark ist der freizeit- und vergnügungsorientierten Erholung vorbehalten; Freizeitwohnen ist ausgeschlossen. Die baulich geprägten Nutzungen sind östlich der K 71 zu konzentrieren (als ASB-E dargestellt). Im westlich der K71 gelegenen Teil der Anlage (als Waldbereich-E dargestellt) sind nur freiraumbezogene Nutzungen zulässig; der Charakter

	<p>des Waldgebiets ist zu erhalten. Eine räumliche Erweiterung ist im Hinblick auf die entgegengesetzten Freiraumziele nicht möglich."</p> <p>Über diese Formulierung wurde im Beteiligungsverfahren mit der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg sowie dem HSK Einvernehmen erzielt. (vgl. Bestwig 0013, Olsberg 0007, HSK 0021, Öff 14-0001)</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400011 Öffentlichkeit 11      <b>Anregung:</b> 0002      <b>Sachgebiet:</b> FREIZ</p>	
<p><b>Zum Abschnitt 2.3.3 Großflächige Freizeiteinrichtungen auf Seite 59, Ziel 16: Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen - Absatz 3, Satz 2 - Bestwig-Wasserfall</b></p> <p>Es wird angeregt, folgende Formulierung zu wählen: „Eine räumliche Erweiterung der Freizeitnutzungen ist im Hinblick auf die entgegengesetzten Freiraumziele nicht möglich. <i>Die innerhalb des rechtsgültigen FNP dargestellten Sonderbauflächen werden bedarfsgerecht genutzt und weiterentwickelt. Eine Intensivierung der Nutzung, sowohl räumlich als auch zeitlich, wird nicht ausgeschlossen.</i>“</p> <p>Das Parkgelände des Fort Fun Abenteuerlandes ist mit 85 ha als ausreichend zu bezeichnen. Es besteht auch bei einer Steigerung der Besucherzahlen in Richtung 500.000 Besucher pro Jahr, kein Bedarf an einer Vergrößerung. Die für einen Freizeitpark relativ langen Laufwege und Freiflächen stärken jedoch das Flair des Fort Fun als Freizeitpark im Einklang mit der Natur.</p> <p>Somit wird dem Ziel "keine räumliche Erweiterung" zugestimmt, sofern als Abgrenzung die Dimension der rechtsgültigen Sondergebietsdarstellung des FNP vom 28.09.2005 gilt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Neufassung der Zweckbindung (s. Öff 11-0001) wird dem Anliegen der vorgeschlagenen Ergänzung der Zweckbindung bereits Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung zur Erweiterung der zeichnerischen Darstellung des zweckgebundenen Bereichs entsprechend der Darstellung des FNP der Gemeinde Bestwig wird nicht gefolgt.</p> <p>(vgl. Öff 11-0001, Öff 11-0003, Bestwig 0013, Olsberg 0007, HSK 0021)</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400011 Öffentlichkeit 11      <b>Anregung:</b> 0003      <b>Sachgebiet:</b> FREIZ</p>	
<p><b>Zum Anhang F - Zeichnerische Darstellung Blatt 14</b> <b>„Sondergebietsfläche siehe Blatt 14“</b></p> <p>Es werden im Südwesten die Parkplatz bzw. Skihangflächen, im Nordosten die Flächen des Davy Crocket Camp und im Südwesten die Fläche der Pferdewiese nicht als Sonderbaugebiet ausgewiesen.</p> <p>Es wird gebeten, diese zeichnerische Darstellung dahingehend zu überprüfen und zu ändern.</p> <p>Der Entwurf stellt die Entwicklungsfläche im Süden deutlich verkürzt dar. Die vorhandene Skihangfläche (mit Lift) und Parkplatzfläche werden nicht berücksichtigt. Des Weiteren wurde die Fläche des Davy Crockett Camp nicht, wie im aktuellen FNP, berücksichtigt. Somit würden die ausgewiesenen Flächen des Entwurfes nicht der jetzigen Nutzung entsprechen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung von zweckgebundenen Bereichen für die Erholung sichert solche intensiv genutzten und großflächigen Einrichtungen, die ohne den Vorrang der Zweckbindung im Freiraum nicht zulässig wären. Daher wird die zeichnerische Darstellung von „Fort Fun“ im Regionalplan auf den Freizeitpark selbst beschränkt. Nebenanlagen wie der Parkplatz sollen nicht für eine Erweiterung des eigentlichen Freizeitparks genutzt werden. Eine zeichnerische Darstellung von Skiliften und Skihängen ist nicht erforderlich; sie sind im Freiraum - unter Beachtung der Ziele für die Freiraumentwicklung - möglich. Das Davy-Crockett-Camp ist nicht als eigener ASB-E darzustellen, da es unter der Darstellungsschwelle von 10 ha liegt. Die im FNP erfolgte geringfügige Erweiterung des Freizeitparks im Süden wird im Regionalplan nicht nachvollzogen, da die zeichnerischen Darstellungen nicht flächenscharf sind.</p> <p>Die im FNP festgelegten Flächen und die vorhandenen Nutzungen von „Fort Fun“ sowie der „Winterwelt Fort Fun“ entsprechen somit den zeichnerischen und textlichen Zielen des Planentwurfs.</p>

		<p>Über diese Darstellung wurde mit den Beteiligten im Erörterungsverfahren Einvernehmen erzielt.</p> <p>(vgl. Öff 11-0002; Bestwig 0014, 0023; Olsberg 0007, Öff 14-0001)</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400012 Öffentlichkeit 12      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> BSLE</p>		
<p><b>Zur zeichnerischen Darstellung Blatt 13:</b>                  Es wird gefordert, die zeichnerische Darstellung der Bereiche zum „Schutz der Landschaft“ im Bereich Remblinghausen-Sägemühle /Landesstraße 740 zurückzunehmen. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, dass dieser Siedlungsbereich mit der Darstellung „Schutz der Landschaft“ überzogen wird, zumal es sich nicht um ein Landschaftsschutzgebiet handelt.</p> 		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans erfolgt generalisierend im Maßstab 1:50.000 und ist daher nicht parzellenscharf. Die nach oben und unten offene Schraffur des Planzeichens „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) eröffnet den nachfolgenden Planungsebenen einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum (vgl. auch Abs. 7 der Erläuterungen und Ziel 22/Grundsatz 20).</p> <p>Das Planzeichen BSLE umfasst auch solche Bereiche, die nicht durch die nachgeordnete Landschaftsplanung in Landschaftsschutzgebiete umgesetzt werden, sondern der landschaftsorientierten Erholung dienen. Die Sägemühle Remblinghausen gilt als touristische Attraktion. Aus diesem Grund erscheint die Darstellung dieses Bereiches als BSLE gerechtfertigt.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400013 Öffentlichkeit 13      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> BSLV</p>		
<p><b>Zum BSAB 4: Sicherung und Abbau von Bodenschätzen Gebiet 4.1 (östlich der Pöppelsche); Karte 14 c Gebiet 4.2 (östlich der Pöppelsche/südl. von Störmede), Karte 14 j:</b>                  Die Feldflur von Langeneicke gilt nach Ansicht der Einwender als dauerhaftes</p>		<p>Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bei den in der Erläuterungskarten 14 c und 14 j dargestellten Flächen zwischen der Pöppelsche im Westen und der Westerschledde im Osten handelt es sich nicht um</p>

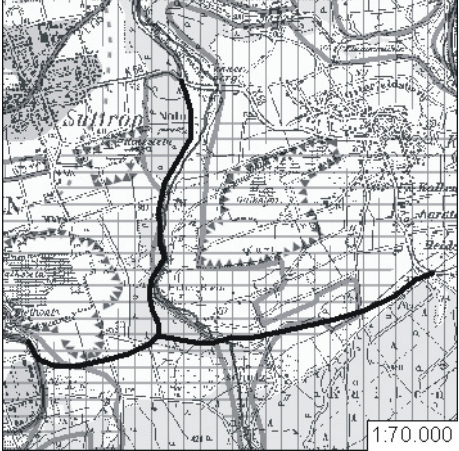
<p>Kernbrutgebiet der Wiesenweihe. Die im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen Abbaugebiete der Steinindustrie sollen angeblich als Freiflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.</p> <p>Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem geplanten Eingriff in das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde habe in den Planunterlagen zum FNP der Stadt Erwitte nicht stattgefunden.</p> <p>Die Aussage in den Unterlagen zum Regionalplan, eine Verträglichkeitsuntersuchung zum Gebiet 4.1 liege vor, wird von den Einwendern angezweifelt. Es liege keine Verträglichkeitsprüfung vor, die den rechtlichen Ansprüchen genüge.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sei umgekehrt klar zu stellen, dass die neu ausgewiesenen Abgrabungsflächen einen erheblichen Eingriff darstellen. Der Lebensraum der Wiesenweihe sei insgesamt in Gefahr.</p>	<p>Abgrabungsflächen, sondern zunächst nur um „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen“ (RG). Die Darstellung der Reservegebiete in den Beikarten zum Regionalplan bezweckt, dass innerhalb dieser Gebiete keine Nutzungen realisiert werden dürfen, die einen möglichen späteren Abbau der Rohstoffe langfristig in Frage stellen. Eine regionalplanerisch abschließend abgewogene Entscheidung über den Abbau der Rohstoffe ist aber damit noch nicht getroffen worden. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung. Daher sind keine vertiefenden Umweltprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden, weil hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Sollte es zukünftig zur Ausweisung von BSAB innerhalb dieser RG kommen, ist im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens eine umfassende Umweltprüfung vorgesehen, die auch die Belange des Vogelschutzes berücksichtigen muss. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf FFH- und VSG-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Alternativenprüfung zum bestehenden BSAB westlich der Pöppelsche.</p>
<p><b>Beteiligter: 400013 Öffentlichkeit 13      Anregung: 0002      Sachgebiet: BSLV</b></p>	
<p><b>Zum BSAB 4: Sicherung und Abbau von Bodenschätzen Gebiet 4.1 (östlich der Pöppelsche); Karte 14 c Gebiet 4.2 (östlich der Pöppelsche/südl. von Störmede), Karte 14 j:</b></p> <p>Die Einwender fordern die Gesamtbetrachtung des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ zur Bewertung der Frage der Erheblichkeit von Eingriffen und Eingriffsplanungen als zwingend ein.</p> <p>Die kumulativen Wirkungen bzw. Störwirkungen in anderen Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Wiesenweihe, seien nicht geprüft worden. Zu nennen sei hier insbesondere der geplante Bau der B 55 n westlich von Erwitte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den in der Erläuterungskarten 14 c und 14 j dargestellten Flächen zwischen der Pöppelsche im Westen und der Westerschledde im Osten handelt es sich nicht um Abgrabungsflächen, sondern zunächst nur um „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen“ (RG).</p> <p>Die Darstellung der Reservegebiete in den Beikarten zum Regionalplan bezweckt, dass innerhalb dieser Gebiete keine Nutzungen realisiert werden dürfen, die einen möglichen späteren Abbau der Rohstoffe langfristig in Frage stellen. Eine regionalplanerisch abschließend abgewogene Entscheidung über den Abbau der Rohstoffe ist aber damit noch nicht getroffen worden. Die Reservegebiete bewirken im Wesentlichen nur die Beibehaltung der derzeitigen Raumnutzung. Es wurde keine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt, weil hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Gleichwohl wurde bei der Suche nach Alternativen zum bestehenden BSAB westlich der Pöppelsche im Rahmen der Umweltprüfung auch die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ geprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden auch, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung möglich ist, potenzielle kumulative Wirkungen durch andere Pläne und Projekte, wie etwa auch die B 55 n, einbezogen.</p>
<p><b>Beteiligter: 400013 Öffentlichkeit 13      Anregung: 0003      Sachgebiet: BSN</b></p>	
<p><b>Zum FFH-Gebiet 4312-302, Abgrenzung zum Kreisbauhof, dargestellt im FNP der Stadt Erwitte:</b></p> <p>Die zeichnerische Darstellung des FFH-Gebietes sei der Grundstücksgrenze des Kreisbauhofes angepasst und damit negativ verändert worden. Diese Verfahrens-</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Ein FFH-Gebiet DE-4312-302 ist im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg nicht bekannt. Im Gebiet der Stadt Erwitte befindet sich aber das FFH-Gebiet DE-4315-302 „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Mu-</p>

<p>weise sei rechtlich nicht zulässig. Es wird um Prüfung gebeten, ob die Grenzdarstellung im Regionalplan-Entwurf berichtigt wurde.</p>	<p>ckenbruch". Die Städte und Kommunen haben die Abgrenzungen der Natura-2000 Gebiete als übergeordnete Rechtsvorschriften nachrichtlich in die jeweiligen Flächennutzungspläne zu übernehmen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Auf Grund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung dieser „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ allein auf Grund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange war dabei ausgeschlossen. Gleichwohl erfolgt die zeichnerische Darstellung des Regionalplans generalisierend im Maßstab 1:50.000 und ist daher nicht parzellenscharf.</p>
<p><b>Beteiligter: 400013 Öffentlichkeit 13    Anregung: 0004    Sachgebiet: BSN</b></p>	
<p><b>Zu den Einleitungen aus dem „Gewerbegebiet Glasmerhof“ in den Manninghofer Bach (FFH-Gebiet 4312-302):</b> Mit dem geplanten Bau der B 55 n bestehe zusätzlich die Gefahr von Schadstoffeinträgen im Gemisch mit Regenwasser und Schadstoffeinträgen bei Gefahrgutunfällen aller Art besonders für den Bereich Olle Wiese Graben. Aufgrund des geringen Wasserdurchlaufes ergäbe sich daraus ein besonderes Problem, und es würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Arten kommen. Damit seien dann ggf. beide aus Vorsorgegründen getrennten Bachläufe besonderen Belastungen mit erheblichen negativen Folgen für schützenswerte Arten ausgesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Regionalplan regelt nicht die in den nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren zu treffenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete/VSG).</p>
<p><b>Beteiligter: 400013 Öffentlichkeit 13    Anregung: 0005    Sachgebiet: STRA</b></p>	
<p><b>Zur Darstellung der B1n und B 55n in der Karte 16:</b> Es wird angeregt, die dargestellten Trassen B 1n und B 55n mit Alternativen darzustellen oder ersatzweise mit Sternchenvermerk zu versehen und im Text die Problematik zu erläutern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die B1n und B55n sind in der Erläuterungskarte als grüne Linie dargestellt. Dies besagt, dass das Linienbestimmungsverfahren abgeschlossen ist - wie in diesem Fall - <u>oder</u> die Planfeststellung bereits erfolgte. Im Rahmen der Linienbestimmung wurden Alternativen geprüft, auf der Ebene des Regionalplans wird jedoch nur das Ergebnis des Verfahrens dargestellt. Diese Trasse ist unter regionalplanerischen Gesichtspunkten am raumverträglichsten. Für die nachfolgende Planfeststellung lässt die linienbestimmte Trasse noch genügend Spielraum, den genauen Straßenverlauf zu konkretisieren. Ein Hinweis auf den noch ungewissen Ausgang des Planfeststellungsverfahrens oder die politische Meinung zu dem Vorhaben erübrigt sich daher.</p>
<p><b>Beteiligter: 400013 Öffentlichkeit 13    Anregung: 0006    Sachgebiet: BSLE</b></p>	
<p><b>Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten:</b> Die Neuausweisung der Landschaftsschutzgebiete für den Kreis Soest sei erfolgt. Eine Abstimmung der Planungsunterlagen sei nicht erfolgt, die planerischen Zielvorstellungen der Stadt Erwitte seien vorab priorisiert und mit der Neuaufstellung</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.  Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Fachbeitrags von Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV "Bereiche für den Schutz der Landschaft und land-</p>

## Synopse zum Regionalplan-Verfahren TA Oberbereich Dortmund -östl. Teil-


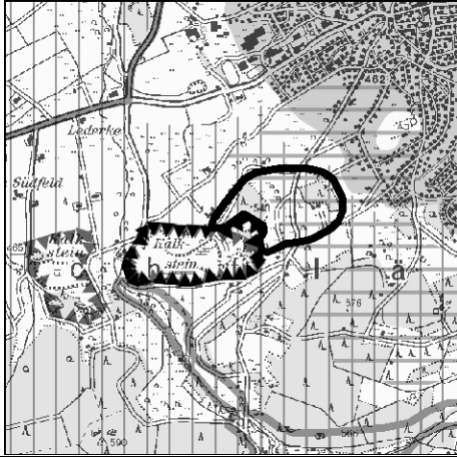
## Öffentlichkeitsbeteiligung

<p>des FNP in den Vordergrund gestellt worden. Sie sollen jetzt im Regionalplan manifestiert werden.</p>	<p>schaftsorientierte Erholung" (BSLE) fest. Kommunale Zielvorstellungen können dabei im Einzelfall Berücksichtigung finden, sind jedoch keine Vorgabe für die Regionalplanung.</p> <p>Die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt entweder in den Landschaftsplänen oder durch ordnungsbehördliche Verordnungen. Dabei sind die Vorgaben der Regionalplanung zu beachten. Ziel 22 Abs. 1 legt hierzu fest, dass die BSLE in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen sind.</p>
<p><b>Beteiligter: 400014 Öffentlichkeit 14      Anregung: 0001      Sachgebiet: FREIZ</b></p>	
<p><b>Zum Ziel 16: Ferienwohnpark Bestwig-Andreasberg-Stüppel:</b>          Aus Sicht des geplanten Ferienwohnparks sei es nicht verständlich, warum die Nutzungszeiten von Fort Fun eingeschränkt werden sollen. Diese Einschränkung sollte aufgegeben werden.          Wegen der gewünschten Synergieeffekte über das ganze Jahr sei es wichtig, dass auch die vorhandenen Skilifte und Skihänge planerisch abgesichert werden. Hier sei der Regionalplan entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Zweckbindung in Ziel 16 Abs. 1 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Der bestehende Freizeitpark ist der freizeit- und vergnügungsorientierten Erholung vorbehalten; Freizeitwohnen ist ausgeschlossen. Die baulich geprägten Nutzungen sind östlich der K 71 zu konzentrieren (als ASB-E dargestellt). Im westlich der K 71 gelegenen Teil der Anlage (als Waldbereich-E dargestellt) sind nur freiraumbezogene Nutzungen zulässig; der Charakter des Waldgebiets ist zu erhalten. Eine räumliche Erweiterung ist im Hinblick auf die entgegenstehenden Freiraumziele nicht möglich.“</li> </ul> <p>Nicht gefolgt wird der Anregung, Skihang und -lifte westlich der K 71 im Regionalplan zeichnerisch darzustellen. Diese Anlagen sind aufgrund ihrer geringeren Größe und Nutzungsintensität im Freiraum ohne eine Festlegung eines Bereichs mit der Zweckbindung „Erholung“ möglich. Zur Klarstellung wurde das Ziel 16 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Skilifte und Skihänge, einschließlich notwendiger baulicher Nebenanlagen (wie gastronomische Anlagen, Parkplätze), sind in Freiraumbereichen zulässig, soweit sie die Festlegungen für überlagernde Funktionen des Freiraumschutzes nicht verletzen. Die notwendigen baulichen Anlagen müssen räumlich konzentriert und in Umwelt und Freiraum schonender Form errichtet und betrieben werden.“</li> </ul> <p>Über diese Formulierung wurde mit den Beteiligten im Erörterungsverfahren Einvernehmen erzielt.          (vgl. Öff 11-0003; Bestwig 0014, 0023, Bestwig 0013, HSK 0021, Olsberg 0007)</p>
<p><b>Beteiligter: 400015 Öffentlichkeit 15      Anregung: 0001      Sachgebiet: VER</b></p>	
<p><b>Zum Ziel 34 und Grundsatz 29:</b>          Folgende Anregung führt nach Ansicht des Einwenders mit sofortiger Wirkung zur Verringerung des durch den Steinabbau anfallenden LKW-Verkehrs und dient der Entlastung der Innenstadt Warsteins:          Bau einer internen Straße der Steinabbauunternehmen mit Anbindung an die K 68 in Höhe des Kattensiepen und der Kallenhardter Heide.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplan werden nur Straßen für den großräumigen sowie den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt (vgl. Erläuterungen zu Ziel 34 und Grundsatz 29). Die geforderte interne Straße der Steinabbauunternehmen zählt nicht dazu.</p>

		<p>Auf regionalplanerischer Ebene wird eine Entlastung der Innenstadt von Warstein durch die Darstellung der linienbestimmten Ortsumgehung erreicht.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400016 Öffentlichkeit 16      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>		
<p><b>Zum Ziel 30 und Grundsatz 25:</b>                  Es wird angeregt, dass die im neuen Entwurf des Regionalplans angegebenen Abbaugrenzen in Warsteins Süden, die in Richtung Norden auf die Stadt zu verlaufen, genauer und somit parzellenschärfer definiert werden. Entlang dieser Abbaugrenze führe ein eingemessener städtischer Weg, der von den Planverfassern durchaus als Abbaugrenze zu definieren sei, um eine Überschreitung des Kalksteinabbaugebietes in Richtung Norden auf die Anwohnerbebauung zu im Voraus ausschließen zu können.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan wird im Maßstab 1:50.000 erstellt. Die Darstellungen sind grundsätzlich nicht parzellen-, sondern bereichsscharf. Sie geben einen Rahmen für das nachgeordnete fachgesetzliche Genehmigungsverfahren vor, der je nach Einzelfall geringfügig unter- bzw. überschritten werden kann. Grundstücksscharfe Abgrenzungen werden also erst im nachgeordneten Verfahren festgelegt. Schließlich bleibt festzuhalten, dass die BSAB-Darstellung im gesamten Warsteiner Bereich gegenüber dem jetzt gültigen Regionalplan unverändert geblieben ist.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400016 Öffentlichkeit 16      <b>Anregung:</b> 0002      <b>Sachgebiet:</b> FREI</p>		
<p><b>Zum Ziel 30 und Grundsatz 25:</b>                  Es wird angeregt, dass im Planentwurf des Regionalplans die Pufferzone zwischen der Anwohnerbebauung und den Abbruchkanten der Steinbrüche als Erholungsbereich grün schraffiert wird. Dieser Erholungsbereich "Immissionsschutzgürtel" sei für die Anwohner sehr wichtig, da dieser Bereich u. a. durch hohen Bewuchs vor Staub- und Lärmemissionen aus dem Alltagsbetrieb der anliegenden Steinbrüche schützen soll.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die LPIG-DVO sieht weder ein Planzeichen "Erholungsbereich" noch ein Planzeichen „Immissionsschutzgürtel“ vor. Der Plan stellt zwischen der Bebauung und dem südlich angrenzenden Abgrabungsbereich aber einen „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) dar, der vom Kreis Soest teilweise schon als Naturschutzgebiet (NSG „Piusberg“) umgesetzt wurde. Insofern unterliegt die dort befindliche Flora und Fauna einem besonderen Schutz.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400017 Öffentlichkeit 17      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>		
<p><b>Erläuterungskarte 14 f - Erweiterung des BSAB am Standort Silbach:</b>                  Es wird angeregt, die Berücksichtigung der Flächen im Regionalplan zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen und zur Rohstoffsicherung um den Bereich "Steinberg" zu erweitern.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich „Steinberg“ südwestlich von Winterberg-Silbach liegt in einem „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN). Das Naturschutzgebiet „Steinberg an der Renau“ und das FFH-Gebiet „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“ würden beansprucht. Eine RG- oder BSAB-Darstellung ist aus naturräumlicher Sicht nicht</p>

	vertretbar (siehe Umweltbericht, S. 273 ff). Stattdessen wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung etwa 800 Meter südlich davon das Reservegebiet „Remberg“ festgelegt.
<b>Beteiligter: 400017 Öffentlichkeit 17      Anregung: 0002      Sachgebiet: BOD</b>	
<b>Erläuterungskarte 14 f - Erweiterung des BSAB am Standort Silbach:</b> Es wird die Beibehaltung bzw. weitere Aufnahme der BSAB-Alternativen Steinberg, Hillkopf und Remberg angeregt. Mindestens sollten sie als Alternativflächen im Regionalplan als kartierte Flächen belassen werden, um das noch gänzlich unausgebeutete Diabasvorkommen für zukünftige Rohstoffsicherungen zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Reservegebiete werden mit der Absicht festgelegt, einen Rohstoffabbau über eine in den BSAB angestrebte 25-jährige Laufzeit hinaus zu gewährleisten. Der im RG vorhandene Rohstoff sollte für eine darüber hinausgehende Laufzeit von weiteren 25 Jahren ausreichen. Im Rahmen einer Alternativenprüfung (Umweltbericht, S. 233 ff) wurde das RG „Remberg“ festgelegt.
<b>Beteiligter: 400017 Öffentlichkeit 17      Anregung: 0003      Sachgebiet: BOD</b>	
<b>Zum Ziel 30:</b> Es wird angeregt, auch bei Interessenkonflikten, wie u.a. mit FFH-Ausweisungen, die Vorkommen zur Rohstoffsicherung auch von Amts wegen zu sichern. Die Vorhaltung der Renautalsperre im LEP und die gleichzeitige FFH-Ausweisung ist widersprüchlich. So sollte zur Herstellung eines potentiellen Staudamms ein Diabasvorkommen in direkter Nachbarschaft vielleicht als Rohstoffsicherung zur Staudammerrichtung vorgehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Reservegebiete werden mit der Absicht festgelegt, einen Rohstoffabbau über eine in den BSAB angestrebte 25-jährige Laufzeit hinaus zu gewährleisten. Der im RG vorhandene Rohstoff sollte für eine darüber hinausgehende Laufzeit von weiteren 25 Jahren ausreichen. Im Rahmen einer Alternativenprüfung (Umweltbericht, S. 233 ff) wurde das RG „Remberg“ festgelegt. Sollten innerhalb des Planungshorizontes dieses Regionalplan-Teilabschnittes konkrete Überlegungen zum Bau der Renautalsperre angestellt werden, wäre die Sicherung des Rohstoffs Diabas in diesem Bereich ggf. neu zu überdenken.
<b>Beteiligter: 400018 Öffentlichkeit 18      Anregung: 0001      Sachgebiet: ENERGIE</b>	
<b>Zu Kapitel C. 4 Infrastruktur Seite 89 - 99:</b> Der vorliegende Entwurf des Regionalplans sei im Abschnitt C.4 Infrastruktur unvollständig, weil der Bereich Energieversorgung darin nicht planmäßig berücksichtigt ist. Es wird deshalb angeregt, den Regionalplanentwurf um entsprechende regionalplanerische Grundsätze und Ziele zu erweitern, die auf den Ausbau, die Entwicklung und die Förderung einer nachhaltigen regionalen Energieversorgung auf Basis einer zunehmend regenerativen Energieerzeugung abzielen.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.  Im Laufe des Verfahrens und der Erörterungen wurde vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen und der sich abzeichnenden Änderung des LEP deutlich, dass zukünftig Regelungen zum Thema Energie auf der Ebene der Regionalplanung notwendig erscheinen. Dies wird im Rahmen eines sachlichen Teilabschnitts "Energie" für den gesamten Planungsraum Südwestfalen im Anschluss an dieses Fortschreibungsverfahren erfolgen.
<b>Beteiligter: 400018 Öffentlichkeit 18      Anregung: 0002      Sachgebiet: ENERGIE</b>	
<b>Zu Kapitel C.4 Infrastruktur:</b> Es wird angeregt, dass der Regionalplan entsprechende Formulierungen enthält, die den bauleitplanerischen Handlungsrahmen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Mittelgebirgsraum erweitert, um den Windkraftanteil im Binnenland im notwendigen regionalen Maßstab und mit wirksamem Anteil erhöhen zu können.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt.  Der Bedarf, eigene Regelungen zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen zu treffen, wurde aufgrund der hohen Regelungsdichte im kommunalen Bereich nicht gesehen. Im Laufe des Verfahrens und der Erörterungen wurde jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen und der sich abzeichnenden Änderung des LEP deutlich, dass zukünftig auch Regelungen zum Thema Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung notwendig erscheinen. Dies wird im Rahmen eines sachlichen Teilabschnitts "Energie" für den gesamten Planungsraum Südwestfalen im Anschluss an dieses Fortschreibungsverfahren erfolgen.



<p><b>Beteiligter:</b> 400019 Öffentlichkeit 19     <b>Anregung:</b> 0001     <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Zur zeichnerischen Darstellung Karte 10:</b>                  Die Kartierung einer Rohstofflagerstätte in Brilon beeinträchtigt die Existenz des dortigen Unternehmens; die schon genehmigten Bereiche seien nicht erfasst. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, als dienten bestimmte Areale nicht der Rohstoffgewinnung. Dabei werde durchaus konzediert, dass die Planunterlagen des Regionalplans schon aufgrund des Maßstabs einen Interpretationskorridor bis zu 150 m zulassen.</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan wird im Maßstab 1:50.000 erstellt. Die Darstellungen sind grundsätzlich nicht parzellen-, sondern bereichsscharf. Sie geben einen Rahmen für das nachgeordnete fachgesetzliche Genehmigungsverfahren vor, der je nach Einzelfall geringfügig unter- bzw. überschritten werden kann. Grundstücksscharfe Abgrenzungen werden also erst im nachgeordneten Verfahren festgelegt.</p> <p>Die Bezirksregierung folgt in diesem Fall dennoch den Anregungen mehrerer Beteiligter und erweitert den BSAB in generalisierter Form entsprechend der erteilten Abbaugenehmigung. Gleichzeitig wird nordwestlich dieses Bereiches ein BSN dargestellt.</p> <p>Die neue Darstellung ist das einvernehmlich erzielte Ergebnis der mit den betroffenen Beteiligten geführten Erörterungen.</p> 
<p><b>Beteiligter:</b> 400020 Öffentlichkeit 20     <b>Anregung:</b> 0001     <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Zum Ziel 29 Abs. 3</b>                  Ein Zementunternehmen regt an:                  Der wesentliche Rohstoff für die Herstellung von Zement ist ein Kalkmergel, der in der Region stark verbreitet ist. Allerdings sei der Kalkgehalt nicht hoch genug, um daraus das Zwischenprodukt „Klinker“ herstellen zu können. Deswegen benötige der Einwender zusätzlich hochprozentigen Kalkstein, der seit Jahrzehnten von einer Firma aus Warstein bezogen werde. Die Größenanordnung des zugekauften Materials liege - je nach Absatzlage - bei 100.000 - 150.000 t/a.                  Nun sehe der Entwurf des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt „Rohstoffgewinnung in Warstein“, vor, dass die „ Wassergewinnung</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über das Ziel 29 Abs. 3 und die zugehörigen Erläuterungen diskutiert. Ein einvernehmliches Ergebnis konnte unter den Beteiligten nicht erzielt werden. Einigen Beteiligten gingen die klaren Vorgaben für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu weit, andere forderten noch detailliertere Restriktionen für den Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten.</p> <p>Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass die bestehende Zielformulierung und der angepasste Wortlaut der Erläuterungen den Vorrang des Grundwasser- und Ge-</p>

<p>stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen" haben soll. Dieses Ziel würde eine wesentliche Einschränkung der Rohstoffgewinnung in Warstein bedeuten und damit auch die Rohstoffversorgung anderer Unternehmen gefährden. Ein Ausweichen auf entferntere Kalksteinlieferanten belastet die Bevölkerung zusätzlich durch verstärktes Verkehrsaufkommen und transportbedingte Emissionen. Längere Transportwege trügen zu nicht unerheblichen Kostensteigerungen bei der Herstellung obiger Produkte bei.</p>	<p>wässerschutzes vor dem Rohstoffabbau eindeutig festlegen. Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum Ziel 29, Seite 88).</p>
<p><b>Beteiligter: 400021 Öffentlichkeit 21      Anregung: 0001      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Zum Ziel 29 und den Erläuterungen ab Seite 84:</b> Vertreter der Warsteiner Kalksteinindustrie legen Einspruch gegen die Ausweisung von BSAB- und Reserveflächen ein. Der Einspruch beziehe sich zusätzlich auf das Ziel 29 und die Erläuterungen zum Ziel 29. Der Einspruch zum Ziel 29 diene nicht dazu, den Schutz des Trinkwassers dem Schutz von Rohstoffressourcen nachzuordnen, sondern Abbauvorhaben im Warsteiner Massenkalk unterhalb der Grundwasserlinie bei einer nachzuweisenden Verträglichkeit neben einer Trinkwassergewinnung zu ermöglichen. <u>Begründung zu den Warsteiner Kalklagerstätten, Blatt 8 , Erläuterungskarte 14d:</u> Im derzeitigen Entwurf weise der o.g. Plan südlich und südöstlich der Ortslage Warstein zwei Flächen aus (Hillenberg und Hohe Lieth), die hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung der Darstellung im derzeit noch gültigen Regionalplan entsprechen. Mit Blick darauf, dass diese Flächen im derzeitigen Fortschreibungsverfahren in ihrer räumlichen Ausdehnung keine Änderung erfahren, sei festzustellen, dass mit dieser Flächendarstellung nur dann der Versorgungssicherheit für 50 Jahre Gewähr geboten werden könne, wenn das derzeit im textlichen Teil des Regionalplans enthaltene generelle Verbot des Abbaus unterhalb des Grundwasserspiegels in Wasserschutzgebieten eine Streichung erfahre. Sollte es mithin angedacht sein, das derzeit im Entwurf verankerte Verbot weiterhin aufrecht zu erhalten, so stelle es sich als unumgänglich dar, weitere BSAB und Reservegebiete in den Plan aufzunehmen. Es wird gebeten zu prüfen, ob die Zielbestimmungen zum Thema Rohstoffabbau/Grundwasserschutz in Entsprechung des Vorschlags des WBN <i>„In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (z. B. im Warstein-Rüthener Raum oder im Raum Erwitte). In solchen Bereichen können sich deshalb Konflikte zwischen der Wassergewinnung auf der einen Seite und dem Abbau von Bodenschätzen auf der anderen Seite ergeben. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser muss in solchen Fällen die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben. Dieser Vorrang wird durch Ziel 29 (3) festgelegt. Danach darf ein Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich nur bis zu einer solchen</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über das Ziel 29 Abs. 3 und die zugehörigen Erläuterungen diskutiert. Ein einvernehmliches Ergebnis konnte unter den Beteiligten nicht erzielt werden. Einigen Beteiligten gingen die klaren Vorgaben für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu weit, andere forderten noch detailliertere Restriktionen für den Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten. Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass die bestehende Zielformulierung und der angepasste Wortlaut der Erläuterungen den Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes vor dem Rohstoffabbau eindeutig festlegen. Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum Ziel 29, Seite 88). Auch der zitierte Vorschlag des WBN (jetzt vero) wurde im Rahmen der Erörterungen diskutiert. Schließlich ist man u. a. mit diesem Verband übereingekommen, die Zielformulierung so zu belassen, wie sie der Entwurf vorsieht. Einige redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der zugehörigen Erläuterungen (Verdeutlichung, dass es sich um die Auffassung der Bezirksregierung handelt; Verweis auf Einzelfallprüfung und Letztentscheidung im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren) wurden in die Verantwortung der Regionalplanungsbehörde gelegt. Da jedoch nicht alle betroffenen Beteiligten mit diesem Vorgehen einverstanden waren, konnte im Verlauf der Erörterungen kein Einvernehmen zwischen diesen Beteiligten erzielt werden.</p>

<p><i>Tiefe erfolgen, die eine Gefährdung der Wassergewinnung ausschließt. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall durch hydrogeologische Untersuchung nachgewiesen wird, dass eine Gefährdung der Wassergewinnung nicht zu besorgen bzw. ausgeschlossen ist."</i> eine Abänderung erfahren können.</p>	
<p><b>Beteiligter: 400021 Öffentlichkeit 21      Anregung: 0002      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Blatt 8 und Erläuterungskarte 14 d:</b> Der Tagebau Steinbruch Suttrop finde in Blatt 8 als BSAB und in der Erläuterungskarte 14 d als Reservegebiet Berücksichtigung. Es stelle sich die Frage, was in diesem Abbaubereich Abbaufäche und was Reservegebiet sei. Die Darstellung sei nicht eindeutig und verändere gegebenenfalls vollkommen die Verfügbarkeit von potentiellen Abbaufächen und Reserveflächen. In der Darstellung des Entwurfs müsse derzeit davon ausgegangen werden, dass es für den Abbaubereich Suttrop keine Reserveflächen gibt. Insofern sollten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit weitere Reserveflächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  BSAB werden i. d. R. aus Reservegebieten entwickelt. Während Letzgenannte einen maximalen Versorgungshorizont von bis zu 50 Jahren abdecken sollen, sichern die BSAB regionalplanerisch eine Bedarfsdeckung für etwa 25 Jahre. Beides ist jedoch nur dann möglich, wenn andere Ziele der Raumordnung der Darstellung nicht entgegen stehen und wenn das Rohstoffvorkommen einen Abbau in diesem Umfang zulässt. Sollte in einem Gebiet die Erweiterung oder Neuausweisung von Reservegebieten nicht mehr möglich sein, dann liegen die BSAB zum Ende ihrer Entwicklungsmöglichkeiten schließlich deckungsgleich über den Reservegebieten. Im Warsteiner Stadtgebiet liegt diese Situation vor. Die Lage des Rohstoffvorkommens, der Natur- und Gewässerschutz und die vorhandene Siedlungsstruktur lassen eine Erweiterung nicht mehr zu.</p>
<p><b>Beteiligter: 400022 Öffentlichkeit 22      Anregung: 0001      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Zum Kapitel 3.4.4.4 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz Ziel 29 Absatz 3:</b> Die Konsequenzen aus den beabsichtigten Änderungen im Regionalplan würden eine massive Einschränkung der Rohstoffsicherung bedeuten. Der Einwender führt an, er produziere in Warstein hochwertige Branntkalkprodukte. Der Rohstein dafür werde ausschließlich von den Rohstein abbauenden Betrieben in Warstein bezogen. Es seien dadurch sehr kurze Transportwege für die Anlieferung des Rohsteins gewährleistet, die neben dem Kostenvorteil eine erheblich geringere Umweltbelastung bedeuten würden. Der Einwender beabsichtigt aktuell zur Sicherung des Kalkwerkes und der dortigen Arbeitsplätze eine Investition von ca. 8 Mio. €. zu tätigen. Diese Investition benötige eine Liefersicherheit für den dafür erforderlichen Rohstein von ca. 25 Jahren. Mögliche Einschränkungen in den Bereichen des Gewässerschutzes, die über das bisher bestehende Maß hinausgehen, würden die Versorgungssicherheit beeinträchtigen.</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt.  Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über das Ziel 29 Abs. 3 und die zugehörigen Erläuterungen diskutiert. Ein einvernehmliches Ergebnis konnte unter den Beteiligten nicht erzielt werden. Einigen Beteiligten gingen die klaren Vorgaben für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu weit, andere forderten noch detailliertere Restriktionen für den Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten. Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass die bestehende Zielformulierung und der angepasste Wortlaut der Erläuterungen den Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes vor dem Rohstoffabbau eindeutig festlegen. Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum Ziel 29, Seite 88).</p>
<p><b>Beteiligter: 400023 Öffentlichkeit 23      Anregung: 0001      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Zum Ziel 29 Abs. 3:</b> Für ein Unternehmen, das Klinker für die Zementherstellung produziert, sei die nachhaltige regionale Verfügbarkeit von hochwertigem Kalkstein von großem unternehmerischem Interesse.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Heimische Bodenschätze sind für die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Rohstoffen und damit für die Entwicklung des Landes von hochrangiger</p>

<p>Nur hierdurch sei die Wirtschaftlichkeit des Standortes sowie zweier Zementwerke in Nordrhein-Westfalen dauerhaft sichergestellt. Daher habe das Unternehmen als nachfolgende Industrie ein großes Interesse daran, dass die heimischen Ressourcen vollständig und nachhaltig genutzt werden. Gleichzeitig wird die Sorge geäußert, dass es bei der Erstellung des Regionalplans durch eine nicht sachgerechte Abwägung der Einzelinteressen zu immer schwierigeren Rahmenbedingungen für die Zementproduktion in Nordrhein-Westfalen kommt.</p>	<p>Bedeutung. Der volkswirtschaftliche Wert der heimischen Bodenschätze macht die langfristige raumordnerische Sicherung von abbauwürdigen Lagerstätten notwendig. Nach dem LEP NRW handelt es sich dabei um eine Angebotsplanung an Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Regionalplanungsbehörde stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien und weniger die Einzelinteressen der Unternehmen der Zementindustrie im Vordergrund. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden werden. Zwar sollen die Bodenschätze konzentriert und weitestgehend vollständig abgebaut werden. Stehen diesem Grundsatz aber andere Ziele der Raumordnung gegenüber, muss einem der Ziele Vorrang eingeräumt werden. So legt Ziel 29 Abs. 3 des Regionalplan-Entwurfes fest, dass bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit BSAB die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben muss. Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum Ziel 29).</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400024 Öffentlichkeit 24      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Blatt 9 - Erweiterung des BSAB Suttrop</b> Da im Rahmen dieser Darstellungen der bereits genehmigte Teilbereich, Tagebau Hohe Lieth Baufeld Elisabeth II, nicht berücksichtigt worden ist, wird um entsprechende Vergrößerung des auf Blatt 8 dargestellten Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe um den in der nachfolgenden Karte dargestellten Teilbereich gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans erfolgt generalisierend im Maßstab 1:50.000 und beschreibt daher nur die ungefähre Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Im konkret angesprochenen Fall ist bei der Genehmigung der Abgrabung der Interpretationsspielraum, den die BSAB-Darstellung des geltenden Regionalplans eröffnet, ausgeschöpft worden. Eine Änderung dieser Darstellung ist deshalb aber nicht erforderlich.  Zu diesem Punkt wurde im Verlauf der Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten Einvernehmen erzielt.</p>

<p><b>Beteiligter:</b> 400024 Öffentlichkeit 24    <b>Anregung:</b> 0002    <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>		
<p><b>Blatt 9 und Blatt 10 - Erweiterung des BSAB Kallenhardt</b></p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Es wird gebeten, den BSAB um eine Teilfläche zu erweitern.</p>		
<p>Begründung:</p>		
<p>Dieses Anliegen ergebe sich aufgrund des Umstandes, dass in Bezug auf diese Teilfläche derzeit ein Rahmenbetriebsplanverfahren bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg anhängig sei.</p>		<p>Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans erfolgt generalisierend im Maßstab 1:50.000 und beschreibt daher nur die ungefähre Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Die angeregte Änderung ist derart geringfügig, dass sie im Rahmen des Interpretationsspielraum liegt. Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Es handele sich hierbei um eine Fläche, die sich an den derzeit im Entwurf enthaltenen Abgrabungsbereich anschließen und im laufenden Verfahren mit beantragt worden sei. Dieser Teilfläche stehe auch kein Landschaftsschutzgebiet entgegen, da gerade dieser Teilbereich aus dem Gebiet der Landschaftsschutzverordnung entlassen worden sei.</p>		<p>Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die angeregte Erweiterungsfläche in einen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sehr sensiblen Bereich hineinragt. Die angeregte Erweiterung sollte deshalb aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten unterbleiben.</p>
		<p>Zu diesem Punkt wurde im Verlauf der Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten Einvernehmen erzielt.</p>

<p><b>Beteiligter:</b> 400024 Öffentlichkeit 24      <b>Anregung:</b> 0003      <b>Sachgebiet:</b> WASS</p>	
<p><b>Ziel 29</b> Vertreter der Warsteiner Kalksteinindustrie legen Einspruch gegen die Ausweisung von BSAB- und Reserveflächen ein. Der Einspruch beziehe sich zusätzlich auf das Ziel 29 und die Erläuterungen zum Ziel 29. Der Einspruch zum Ziel 29 diene nicht dazu den Schutz des Trinkwassers dem Schutz von Rohstoffressourcen nachzuordnen, sondern Abbauvorhaben im Warsteiner Massenkalk unterhalb der Grundwasserlinie bei einer nachzuweisenden Verträglichkeit neben einer Trinkwassergewinnung zu ermöglichen. Begründung: Damit unter Beachtung des Vorrangprinzips des Trinkwasserschutzes trotzdem ein Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels möglich bleibt, wenn er denn nicht zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung führt, wird um Verwendung der nachfolgend aufgeführten Formulierung als Ersatz für die derzeit im Entwurf zum Regionalplan benutzte Erläuterung zum Ziel 29 (3) gebeten: <i>"In einigen Fällen überlagern sich im Plangebiet Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (z. B. im Warstein-Rüthener Raum oder im Raum Erwitte). In solchen Bereichen können sich deshalb Konflikte zwischen der Wassergewinnung auf der einen Seite und dem Abbau von Bodenschätzen auf der anderen Seite ergeben. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser muss in solchen Fällen die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen haben. Dieser Vorrang wird durch Ziel 29 (3) festgelegt. Danach darf ein Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich nur bis zu einer solchen Tiefe erfolgen, die eine Gefährdung der Wassergewinnung ausschließt. Innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist deshalb die Gewinnung von Bodenschätzen nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass eine Gefährdung der Wassergewinnung nicht zu besorgen bzw. ausgeschlossen ist."</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über das Ziel 29 Abs. 3 und die zugehörigen Erläuterungen diskutiert. Ein einvernehmliches Ergebnis konnte unter den Beteiligten nicht erzielt werden. Einigen Beteiligten gingen die klaren Vorgaben für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu weit, andere forderten noch detailliertere Restriktionen für den Rohstoffabbau in Wasserschutzgebieten. Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass die bestehende Zielformulierung und der angepasste Wortlaut der Erläuterungen den Vorrang des Grundwasser- und Gewässerschutzes vor dem Rohstoffabbau eindeutig festlegen. Weitergehende, konkretisierende Regelungen für den Einzelfall können nur im Verlauf eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden; sie können im Planungsmaßstab der Regionalplanung nicht vorgegeben werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum Ziel 29, Seite 88).</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400025 Öffentlichkeit 25      <b>Anregung:</b> 0001      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Erweiterung einer BSAB-Darstellung auf der Erläuterungskarte 14a, zeichnerische Darstellung Blatt 8:</b> Eine Natursteinfirma und Lieferant für Gesteinskörnungen bittet um Aufnahme eines Vermerks für ein Vorranggebiet mit einer Fläche von ca. 125.000 m<sup>2</sup> und einem Volumen von ca. 13 Mio. m<sup>3</sup> in östlicher Richtung und in der dargestellten Größenordnung (siehe beigefügte Karte). Begründung: 1. Dieses zusätzliche Gesteinsvorkommen sichere den Betrieb für weitere 25 Jahre. Eine Alternative sei nicht vorhanden. 2. Das Gesteinsvorkommen zeichne sich ähnlich wie das zurzeit im Abbau befindliche Material durch eine außergewöhnliche Festigkeit aus, was den Einsatz des Materials sogar im Oberbau von hochbelasteten Verkehrswegen zulasse.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Im Verlauf der Erörterungen wurde mit den betroffenen Beteiligten sowohl bilateral als auch gemeinsam intensiv über den Zuschnitt dieses BSAB diskutiert. Es kam jedoch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so dass in diesem Fall der Regionalrat eine Entscheidung treffen muss.  Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass der dargestellte BSAB zuzüglich der im Südosten unter Ausschöpfung des Interpretationsspielraums darüber hinausgehenden bereits genehmigten Flächen für einen Zeitraum von 25 Jahren ausreicht. Im Weiteren sieht die Bezirksregierung erheblich Probleme bei einer Inanspruch-</p>

Hierdurch sollen z.B. die knappen Diabasvorkommen geschont werden.  
 3. Der Eingriff in das Schutzgebiet sei flächenmäßig geringfügig, er betreffe nur einen Randbereich des Gebietes und fände außerdem erst in etwa 10-12 Jahren statt.  
 4. Ebenfalls seien die ausgewiesenen Flächen für Kalkstein (s. Karte Blatt 8) und die Topographie beachtet worden, so dass der Abbau unter den umliegenden Berghöhen bleibe.  
 5. Zu diesem geplanten Eingriff würde eine FFH-Verträglichkeitsstudie nachgereicht werden.



nahme des angrenzenden FFH-Gebiets.  
 Auch im Verlauf der Abschlusserörterung konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.

**Beteiligter:** 400026 Öffentlichkeit 26 **Anregung:** 0001 **Sachgebiet:** BOD

**Erläuterungskarte 14c - Erweiterung des Reservegebietes westlich der Pöppelsche**

Es wird angeregt, eine Erweiterung des Reservegebietes westlich der Pöppelsche entsprechend der nachfolgenden Grafik vorzunehmen.


**Begründung:**

Eine in Erwitte ansässige Zementfirma komme im Vergleich zwischen ihren angemeldeten Bedarfsflächen und den nun vorhandenen Darstellungen im Entwurf des Regionalplans zu dem Ergebnis, dass eine Versorgungslücke von annähernd 7 Jahren vorhanden sei.

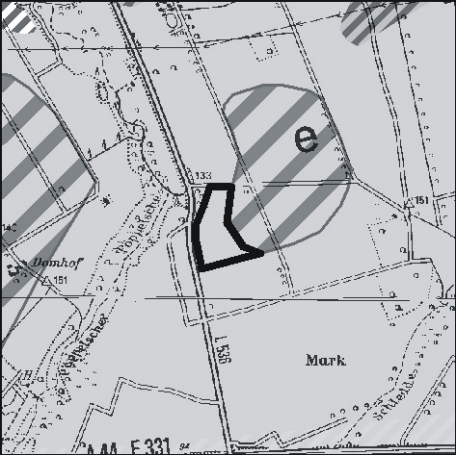
Durch die Einhaltung eines Abstandes von 50 - 100 Metern könne dem Schutz von Flora und Fauna in gleichem Maße Rechnung getragen werden.

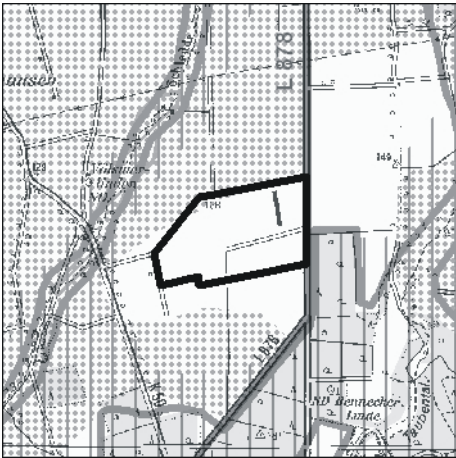
Der Anregung wird nicht gefolgt.

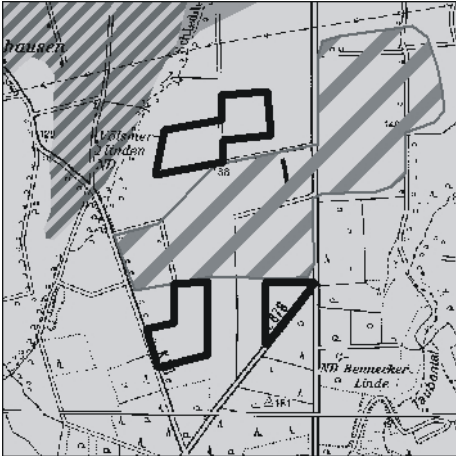
1. Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.  
 Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und

	<p>Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden wird.</p> <p>Das Reservegebiet westlich der Pöppelsche ist entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die angeregte Erweiterung des Reservegebietes ist nach Berechnungen der Bezirksregierung deshalb nicht erforderlich.</p> <p>2. Hinzu kommt, dass dieser Bereich aufgrund seines geringen Abstands zur Pöppelsche nicht als Reservegebiet dargestellt werden sollte.</p> <p>Es ist unstrittig, dass zwischen Abgrabungen und FFH-Gebieten Schutzabstände einzuhalten sind. Endgültige Regelungen der einzuhaltenden Abstände können jedoch weder durch den Regionalplan, der als übergeordneter Raumordnungsplan die Ziele der Raumordnung festlegt, noch durch die der Regionalplanung nachgeordnete kommunale Bauleitplanung bestimmt werden.</p> <p>Verbindliche Regelungen zu Abständen zwischen Abgrabungen und FFH-Gebieten gibt es nicht. In Ziffer 4.2.2 der VV-FFH wird zwar festgelegt, dass bei einem Mindestabstand von 300 m davon ausgegangen werden kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist. Von dieser für die Bauleitplanung geltenden Regelvermutung sind Abgrabungen jedoch ausdrücklich ausgenommen.</p> <p>Die Bezirksregierung hat bei der generalisierenden Abgrenzung des Reservegebietes westlich der Pöppelsche einen Abstand von ca. 300 m zum BSN "Pöppelsche" eingehalten, um hiermit zu verdeutlichen, dass bei der Rohstoffgewinnung ausreichende Abstände zum Naturschutzgebiet einzuhalten sind.</p> <p>Der tatsächlich einzuhaltende Abstand ist in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen.</p> <p>Zu diesem Punkt wurde im Verlauf der Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten Einvernehmen erzielt.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400026 Öffentlichkeit 26      <b>Anregung:</b> 0002      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Erläuterungskarte 14c - Erweiterung eines Reservegebietes östlich der Pöppelsche</b></p> <p>Es wird angeregt, eine Erweiterung des Reservegebietes östlich der Pöppelsche entsprechend der nachfolgenden Grafik vorzunehmen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Eine in Erwitte ansässige Zementfirma kommt beim Vergleich der angemeldeten Bedarfsflächen mit den nun vorhandenen Darstellungen im Entwurf des Regionalplans zu dem Ergebnis, dass eine Versorgungslücke von annähernd 7 Jahren vorhanden sei.</p> <p>Durch die Einhaltung eines Abstandes von 50 - 100 Metern könne dem Schutz von Flora und Fauna in gleichem Maße Rechnung getragen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der</p>



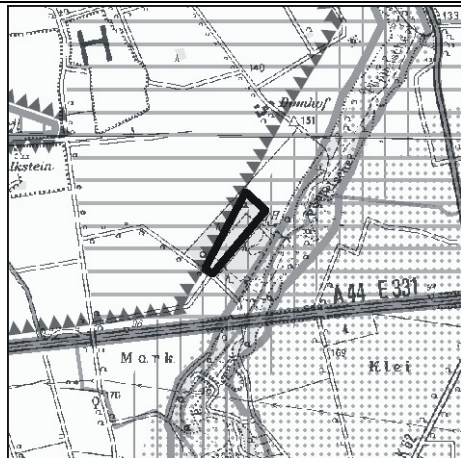
	<p>Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden wird.</p> <p>Auch die Reservegebiete im Raum Erwitte/Geseke sind entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass sie ausreichen, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 50 Jahre zu decken.</p> <p>Die Ausweisung weiterer oder die Erweiterung bestehender Reservegebiete zur Deckung der Bedarfe der Zementstandorte Erwitte und Geseke ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch im Verlauf der Abschlusserörterung konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: 400026 Öffentlichkeit 26      Anregung: 0003      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Teil C - Textliche Festlegungen und Erläuterungen, Querung Pöppelsche</b>                  In die textlichen Erläuterungen des Regionalplans zur Rohstoffsicherung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass mit der Aufnahme der Rohstoffgewinnung im Bereich östlich der Pöppelsche aufgrund der Lage der Zementwerksstandorte eine Querung des Talzuges der Pöppelsche erforderlich wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Derzeit ist keine Darstellung von BSAB östlich der Pöppelsche geplant. Somit ist es nicht erforderlich einen Hinweis auf eine Querung des Talzuges in die Erläuterungen aufzunehmen.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: 400027 Öffentlichkeit 27      Anregung: 0001      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Kapitel 3.5 - Bedarfsermittlung für die Unternehmen der Zementindustrie</b>                  Es bestehen Bedenken gegen die Bedarfsermittlung. (Die umfangreichen Anlagen dieser Stellungnahme dienen der Begründung dieser Bedenken.)                  Die von einer in Erwitte ansässigen Zementfirma angemeldeten Bedarfsflächen seien nicht in Gänze in den Regionalplan-Entwurf übernommen worden. Dies betreffe sowohl den Versorgungszeitraum 0 - 25 Jahre als auch den Versorgungszeitraum 25 - 50 Jahre. Die quantitativen Aussagen werden durch rohstoffgeologische Aussagen und Mischungsberechnungen der verfügbaren Flächen gutachterlich ergänzt.                  Die Firma vertritt die Auffassung, dass „ihre Flächen“ unzureichend regionalplanerisch gesichert wurden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von</p>

	<p>Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird.</p> <p>Der BSAB Erwitte ist entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass er ausreicht, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 25 Jahre zu decken.</p> <p>Die Ausweisung weiterer BSAB zur Deckung des Bedarfs des Zementstandortes Erwitte ist nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Abgrenzung der Reservegebiete; auch hier ist eine Vergrößerung nicht notwendig.</p> <p>Im Verlauf der Erörterung konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400027 Öffentlichkeit 27    <b>Anregung:</b> 0002    <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Blatt 3 - Darstellung eines BSAB Geseke-Störmede</b>                  Es wird angeregt, die zeichnerische Darstellung auf Blatt 3 durch Darstellung eines BSAB südlich Geseke-Störmede zu ändern.                  Die in Geseke-Störmede angemeldeten Eigentumsflächen einer Erwitter Zementfirma (Bedarf 0-25 Jahre), die ab ca. 2019 abgebaut werden sollen, seien nicht als Vorranggebiete ausgewiesen worden. Das Defizit betrage 47 ha.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird.</p> <p>Der BSAB Erwitte ist entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass er ausreicht, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 25 Jahre zu decken.</p> <p>Die Ausweisung weiterer BSAB zur Deckung des Bedarfs des Zementstandortes Erwitte ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.</p>

<p><b>Beteiligter:</b> 400027 Öffentlichkeit 27      <b>Anregung:</b> 0003      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Erläuterungskarte 14 j - Darstellung weiterer Reservegebiete</b>                  Es wird angeregt, die Erläuterungskarte 14j zu ändern.                  Hier seien nur die Flächen einer Erwitter Zementfirma die als Bedarf für die ersten 25 Jahre angemeldet wurden, als Reserveflächen für die zweiten 25 Jahre ausgewiesen. Die von der Zementfirma für die Jahre 25 - 50 als Bedarf angemeldeten Flächen seien nicht als Vorbehaltsflächen dargestellt. Das Defizit betrage 45 ha.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird.</p> <p>Die Reservegebiete im Raum Erwitte/Geseke sind entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass sie ausreichen, um den Bedarf beider Zementstandorte für die nächsten 50 Jahre zu decken.                  Die Ausweisung weiterer Reservegebiete im Raum Erwitte/Geseke ist deshalb nicht erforderlich.                  Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400027 Öffentlichkeit 27      <b>Anregung:</b> 0004      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Umweltbericht, Spezieller Teil, S. 19, Absatz 5 - Vergleichbarkeit der Alternativen für den Abgrabungsbereich Erwitte</b>                  Die im Umweltbericht geprüften Alternativen für den Raum Erwitte/Geseke seien falsch berechnet und abgewogen worden. Die Aussage auf S.19 Absatz 5 des Umweltberichts, dass die geprüften Alternativen vergleichbare Größen und Qualitäten aufweisen, treffe deshalb nicht zu.                  Die von einer Erwitter Zementfirma in den nächsten 25 Jahren benötigten Rohstoffe ließen sich <u>nicht</u> in Qualität und Größe ausreichend westlich der Pöppelsche decken. Ein Teil der Fläche 4.2 werde gemäß dem angemeldeten und nachgewiesenen Bedarf in den nächsten 25 Jahren benötigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Umweltbericht geprüften Alternativen entsprechen im Umfang und der Qualität des Rohstoffes der im Entwurf gewählten Alternative.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich</p>

	<p>die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Der BSAB Erwitte ist entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass er ausreicht, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 25 Jahre zu decken.</p> <p>Die Ausweisung weiterer BSAB zur Deckung des Bedarfs des Zementstandortes Erwitte ist nicht erforderlich. Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400027 Öffentlichkeit 27      <b>Anregung:</b> 0005      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Umweltbericht, Spezieller Teil, S. 103 - Abgrenzung der untersuchten Alternative 4.2</b></p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans gewählten Prämissen für die Abwägung der Alternative 4.2 Geseke - westlich Westerschledde (Suchraum 170 ha) entsprechen nach Ansicht des Einwenders nicht den von den Unternehmen gemachten Angaben. Sowohl der Suchraum als auch der Zeitraum sei falsch gewählt worden. Es seien Vorbehaltsflächen einer Geseker Zementfirma, die östlich angrenzend an die L 878 liegen, gemeinsam mit den westlich der L 878 liegenden Vorrangflächen einer Erwitter Zementfirma als Flächeneinheit zusammengefasst und gemeinsam abgewogen worden. Die Flächen der Geseker Firma gehörten aber nicht in den Erwitter Abwägungsbereich und seien auch nicht als Vorrangflächen für den Bedarf der ersten 25 Jahre beantragt worden. Es dürften (genau wie bei der Alternativbetrachtung 4.1) gem. den Erläuterungen auf S. 103 des Umweltberichtes nur die Flächen, die von der Erwitter Zementfirma als Vorrangflächenbedarf angemeldet worden seien, in diesem betreffenden Suchraum sein. Das seien aber nur 47 ha. Diese Flächen seien weder Vogelschutzgebiet noch in den bisher gültigen Plänen wie Landschaftsplan / Regionalplan als BSL, LSG, FFH, WSG oder Erholungsgebiete dargestellt. Die von der Erwitter Zementfirma als Vorrangflächenbedarf für die ersten 25 Jahre angemeldeten Flächen in Störmede (Geseke) westlich der L 878</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW).</p> <p>Für die Bezirksregierung stehen daher bei der Abgrenzung von „vernünftigen Alternativen“ im Rahmen der Umweltprüfung ebenso wie bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund und nicht die Eigentumsverhältnisse (der "Erwitter" bzw. "Geseker" Firmen). Ausschlaggebend für</p>

<p>seien reine Agrarbereiche, mehr als 3 km von der nächsten Ortschaft Störmede entfernt und gem. der Hellwegbördenvereinbarung für den Rohstoffabbau vorgesehen. Durch korrekte Anpassung und Verkleinerung des Suchraumes für die Alternative 4.2 müsse sich auch die von der Bezirksregierung als Ergebnis der Abwägung konstatierte „erhebliche Beeinträchtigung“ sehr abschwächen.</p>	<p>die Abgrenzung ist vor allem, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden werden. Die Bezirksregierung hat als zu untersuchende Alternativen die Flächen betrachtet, die nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind.</p> <p>Bei der im Umweltbericht dargelegten Prüfung handelt es sich um die Prüfung und Bewertung von Alternativen zu der im Entwurf enthaltenen BSAB-Darstellung westlich der Pöppelsche und nicht um die SUP zu einer BSAB-Darstellung in Geseke-Störmede (einschl. dazu denkbarer Alternativen). Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter: 400027 Öffentlichkeit 27      Anregung: 0006      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Umweltbericht, Spezieller Teil, S. 142 - VSG-Verträglichkeitsprüfung</b> Der Schlussfolgerung im Entwurf des Regionalplans, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes aufgrund eines Rohrweihenbrutpaares, das im Jahr 2007 auf einer Fläche einer Erwitter Zementfirma (Gemarkung Störmede, Flur 4, Flurstück 36) gebrütet haben soll, nicht auszuschließen ist, wird widersprochen. Das besagte Rohrweihenbrutpaar sei weder vom Landwirt, der die Flächen regelmäßig bewirtschaftete, noch dem zuständigen Jäger - auch nicht in der näheren Umgebung des behaupteten Standortes - gesichtet worden. Es seien dort auch keine Schutzmaßnahmen / Entschädigungen für die Landwirte durchgeführt worden, die als Nachweis für ein Brutpaar hätten dienen können. Die Rohrweihen brüteten normalerweise weiter nördlich und nur in Wintergetreide (vgl. Jahresbericht 2007 „WeihenSchutzprogramm“ der Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz, S. 13). Auf den entsprechenden Flächen habe der Landwirt 2007 aber Sommergetreide angebaut. Damit sei das naturschutzfachliche Ergebnis der VSG-VP der BR Arnsberg („Erhebliche Beeinträchtigungen für das VSG sind nicht auszuschließen (Rohrweihe)“) in Frage zu stellen. Gem. der Hellwegbördenvereinbarung befänden sich die von der Erwitter Zementfirma als Vorrangbedarf angemeldeten Flächen in Störmede außerhalb der Kernfreiräume der Offenlandarten, für die gemäß der Vereinbarung davon ausgegangen werden könne, dass ein Abbau von Bodenschätzen dort eben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Offenlandarten führe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Steckbrief zur VSG-Verträglichkeitsprüfung wird an keiner Stelle ausgeführt, dass im Jahre 2007 ein Rohrweihenbrutpaar auf der genannten Fläche gebrütet haben soll. Der vorgeschriebene Untersuchungsraum für die VSG-Verträglichkeitsprüfung umfasst jedoch nicht nur die abgegrenzte Alternativfläche, sondern auch deren Umgebung. Er bezieht alle Flächen in einem Umkreis von 1000 m mit ein. In diesem Bereich ist besagte Rohrweihenbrut für das Jahr 2007 dokumentiert worden. Da somit nicht bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine mögliche Beeinträchtigung gänzlich ausgeschlossen werden kann, besteht kein Anlass, die im Steckbrief aufgeführte Schlussfolgerung zu ändern. Im Übrigen ist die Bezirksregierung dabei nur zu dem Ergebnis gekommen, dass auf ihrer Planungsebene erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Nach intensiver Diskussion im Rahmen der Erörterungen, auch vor dem Hintergrund der Wiesenweihenvereinbarung, verfolgten die Wirtschaftsverbände diese Anregung nicht weiter.</p>
<p><b>Beteiligter: 400028 Öffentlichkeit 28      Anregung: 0001      Sachgebiet: BOD</b></p>	
<p><b>Blatt 5 - Erweiterung des BSAB Erwitte</b> Es wird angeregt, den BSAB Erwitte an der Ostseite um eine Fläche von etwa 7 ha zu erweitern. Neben anderen sei diese Fläche als Vorrangfläche für den Bedarfszeitraum I (0-25 Jahre) gemeldet worden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. 1. Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und</p>



BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.

Nach LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird.

Der BSAB Erwitte ist entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass er ausreicht, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 25 Jahre zu decken.

Die angeregte Erweiterung des BSAB ist deshalb nicht erforderlich.

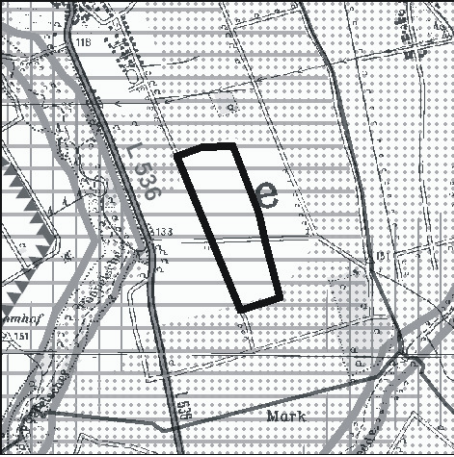
2. Hinzu kommt, dass dieser Bereich aufgrund seines geringen Abstands zur Pöppelsche nicht als BSAB dargestellt werden sollte.

Es ist unstrittig, dass zwischen Abgrabungen und FFH-Gebieten Schutzabstände einzuhalten sind. Endgültige Regelungen der einzuhaltenden Abstände können jedoch weder durch den Regionalplan, der als übergeordneter Raumordnungsplan die Ziele der Raumordnung festlegt, noch durch die der Regionalplanung nachgeordnete kommunale Bauleitplanung bestimmt werden.

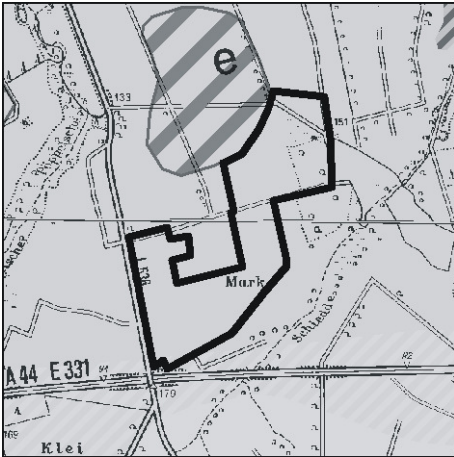
Verbindliche Regelungen zu Abständen zwischen Abgrabungen und FFH-Gebieten gibt es nicht. In Ziffer 4.2.2 der VV-FFH wird zwar festgelegt, dass bei einem Mindestabstand von 300 m davon ausgegangen werden kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist. Von dieser für die Bauleitplanung geltenden Regelvermutung sind Abgrabungen jedoch ausdrücklich ausgenommen.

Die Bezirksregierung hat bei der generalisierenden Abgrenzung des BSAB Erwitte einen Abstand von ca. 300 m zum BSN "Pöppelsche" eingehalten, um hiermit zu verdeutlichen, dass bei der Rohstoffgewinnung ausreichende Abstände zum Naturschutzgebiet einzuhalten sind.

Die vorgebrachte Anregung fällt in den Bereich der interpretatorischen Unschärfe des Regionalplans. Der tatsächlich einzuhaltende Abstand ist daher in den nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen.

	<p>Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt Einvernehmen mit den Beteiligten erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400028 Öffentlichkeit 28      <b>Anregung:</b> 0002      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Blatt 3 - Darstellung eines BSAB östlich der Pöppelsche</b>                  Ein großer Teil (ca. 39 ha) des Reservegebietes "Erwitte-Eikeloh" gehöre zu dem Bereich, der im Vorfeld für den Bedarfszeitraum I (0 - 25 Jahre) angemeldet worden sei. Dieser angemeldete Bereich werde als Vorrangfläche zur mittelfristigen Bedarfsdeckung zwingend benötigt. Um eine Versorgungslücke von annähernd 9 Jahren innerhalb der nächsten 25 Jahre zu vermeiden, sei eine Umwandlung des betroffenen Bereiches von Reservegebiet in BSAB notwendig</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird.</p> <p>Der BSAB Erwitte ist entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass er ausreicht, um den Bedarf des Zementstandortes Erwitte für die nächsten 25 Jahre zu decken.</p> <p>Die Ausweisung weiterer BSAB zur Deckung des Bedarfs des Zementstandortes Erwitte ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.</p>
<p><b>Beteiligter:</b> 400028 Öffentlichkeit 28      <b>Anregung:</b> 0003      <b>Sachgebiet:</b> BOD</p>	
<p><b>Erläuterungskarte 14c - Erweiterung des Reservegebietes Erwitte-Eikeloh</b>                  Insgesamt 97 ha der angemeldeten Bedarfsflächen für den Bedarfszeitraum II (25 - 50 Jahre) lägen fast gänzlich außerhalb (südlich) des dargestellten Reservegebietes. Innerhalb des Reservegebiets lägen dagegen Vorbehaltsflächen (ca. 39 ha), die bereits zwingend für den Bedarfszeitraum I (0 - 25 Jahre) benötigt würden.                  Fast die gesamten angemeldeten Bedarfsflächen für den Zeitraum II (97 ha) seien beim Regionalplan-Entwurf unberücksichtigt geblieben; der gesamte Bedarfszeitraum II (25 - 50 Jahre) sei somit nicht gedeckt. Es wird angeregt, das Reservegebiet entsprechend der angemeldeten Vorbehaltsflächen nach Süden hin umfang-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.</p> <p>Nach dem LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine</p>

reich zu erweitern.



raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird.

Auch die Reservegebiete im Raum Erwitte/Geseke sind entsprechend den Vorgaben von LEPro und LEP NRW abgegrenzt worden. Die Berechnungen der Bezirksregierung haben ergeben, dass sie voraussichtlich ausreichen, um den Bedarf der Zementstandorte Erwitte und Geseke für die nächsten 50 Jahre zu decken. Die Ausweisung weiterer oder die Vergrößerung bestehender Reservegebiete ist deshalb nicht erforderlich.

Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden.

**Beteiligter:** 400028 Öffentlichkeit 28 **Anregung:** 0004 **Sachgebiet:** BOD

**Teil E und Teil F - Abgrenzungen der Reservegebiete und der BSAB**

Bei der Abgrenzung von Abgrabungsbereichen sollen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse der einzelnen Zementfirmen berücksichtigt werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen zur Rohstoffsicherung im Raum Erwitte/Geseke verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabe der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung. Die Rohstoffgewinnungsunternehmen sehen die Darstellung von Reservegebieten und BSAB als Sicherungsinstrument der eigenen Rohstoffversorgung an und legen somit bei ihrer Abgrenzung neben der Lagerstättenbeschaffenheit hauptsächlich die Eigentumsverhältnisse zugrunde.

Nach LEP NRW handelt es sich bei der Rohstoffsicherung jedoch um eine raumordnerische Aufgabe. Sie ist wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe erforderlich und eine Angebotsplanung an die Wirtschaft und Verbraucher (vgl. C.IV.3.1 LEP NRW). Für die Bezirksregierung stehen deshalb bei der Abgrenzung der Abgrabungsbereiche raumordnerische Kriterien im Vordergrund. Ausschlaggebend ist dabei, dass gem. Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW der Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden soll und gem. § 32 Abs. 3 LEPro Abgrabungen so vorzunehmen sind, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas so weit wie möglich vermieden wird.

Selbstverständlich werden die von den abgrabenden Unternehmen gemeldeten Flächen berücksichtigt, wenn die raumordnerischen Kriterien dabei erfüllt werden können.



<b>Beteiligter:</b> 40028 Öffentlichkeit 28 <b>Anregung:</b> 0005 <b>Sachgebiet:</b> BOD	
<p><b>Teil C - Textliche Festlegungen und Erläuterungen, Querung Pöppelsche</b>                  In die textlichen Erläuterungen des Regionalplanes zur Rohstoffsicherung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass mit der Aufnahme der Rohstoffgewinnung im Bereich östlich der Pöppelsche aufgrund der Lage der Zementwerksstandorte eine Querung des Talzuges der Pöppelsche erforderlich wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Derzeit ist keine Darstellung von BSAB östlich der Pöppelsche geplant. Somit ist es nicht erforderlich, einen Hinweis auf eine Querung des Talzuges in die Erläuterungen aufzunehmen.</p> <p>Im Verlauf der Erörterungen konnte zu diesem Punkt kein Einvernehmen erzielt werden.</p>